

Zeitschrift

des

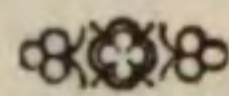
historischen Vereins

für das

württembergische Franken.

Vierter Band. Erstes Heft. — Mit 1 Abbildung.

Jahrgang 1856.



Herausgegeben

von

Ottmar Schönhuth,

Pfarrer zu Edelfingen, d. J. Vorstand des Vereins.



Mergentheim,

Druck der Thomm'schen Buchdruckerei.

Stuttgart, in Commission b. Fr. Köhler.  
Schwäbisch Hall, b. F. Haspel.

Bibliotheca

Wittemburgische Bibliothek

Wittemburgische Bibliothek

Wittemburgische Bibliothek

Wittemburgische Bibliothek

Wittemburgische Bibliothek

BIBLIOTHECA  
REGIA  
MONACENSIS

Wittemburgische Bibliothek

# Historische Abhandlungen und Miscellen.

## Bocksberg und der Schöpfergrund,

von

Ottmar F. S. Schönhuth.

### Ursprung und Name Bocksbergs.

Burg und Städtchen Bocksberg liegen an der Land- und Poststraße von Mosbach über Adelsheim nach Mergentheim oder über Königshofen in den Taubergrund. Eigentlich können wir nicht mehr von einer Burg Bocksberg sprechen, denn seit neuester Zeit sehen wir nur einen fahlen Hügel, von dem noch vor wenigen Jahren ein festes Haus, umgeben von einer gewaltigen Mauer von Buckelsteinen mit stark verschlossenem Thore, herabblickte. Könnte selbiges nicht schärfer vom Hügel rasirt seyn, wenn es ein gefürchtetes und lange vergeblich belagertes Sebastopol gewesen wäre. — Die ersten Erbauer der Burg Bocksberg wählten eine durchaus günstige Lage, denn von dem Hügel, auf dem das frühere Schloß stand, gehen fünf Thäler aus, und so kann man nach allen Richtungen hin von diesem Hügel herab die Gegend überschauen. — Die Burg hat natürlich einen viel früheren Ursprung, als das Städtchen, denn gewöhnlich siedelten sich die Hintersassen eines Burgherrn unten am Fuße der Burg an. Von der Burg erhielt auch das Städtchen den Namen. Wie die Burg ihren Namen erhielt, darüber berichtet die launige Volksfage, und wir geben das Märchen wegen seines humoristischen Inhalts, auch auf die Gefahr hin, daß es dem strengen Geschichtsforscher ein kleines Aergerniß seyn sollte. Vor Zeiten — so erzählt der fleißige Sammler vaterländischer Sagen, Bernhard Baader — hieß Bocksberg Wüstenberg und bestand aus

der Burg und einigen Häusern. Bei einer Belagerung der Burg focht ein Schneider der Besatzung sehr muthig und hieb mit seinem Schwert Hecken und Stauden zusammen, um den Feinden zu zeigen, wie er es ihnen machen würde, wenn sie näher herbei kämen; allein, als sie zu stürmen begannen, verkroch er sich im Stall der Burg in das Fell einer frisch geschlachteten Ziege. Nachdem die Burg erobert war, kamen die Sieger in den Stall, freuten sich, als sie die Geiß sahen, auf den fetten Braten, und wollten sie gleich abschlachten. Da schrie aus dem Fell der Schneider mit kläglicher Stimme: verschonet doch das Kind in Mutterleibe! Hierdurch fristete er zwar sein Daseyn, zog aber sich und seinen Zunftgenossen die Benennung *Geißbock*, und dem Orte den Namen *Bocksb erg* auf ewige Zeiten zu. — Wir sehen auf den ersten Augenblick, daß nicht die Sage der Burg den Namen gegeben, sondern daß das Märlein vom Namen der Burg seine Entstehung erhalten.

Der fast wunderlichen Historie schnurstraks entgegen versuchen wir, eine Deutung des Namens zu geben, bei der wir dem Bock, freilich in einem ganzen andern Sinn, seine Geltung lassen. In den ältesten Urkunden heißt die Burg immer *Bocksb erg*, *Bocksb erg*, *Bochsb erg* und *Bochesb erg*, aber nie *Borberg*, was ein deutliches Zeichen ist, daß wir den Namen von Bock ableiten müssen. Der Berg hatte längst, ehe die Burg erbaut wurde, den Namen *Bocksb erg*, weil vielleicht Böcke gerne daran weideten. Analoger Entstehung sind die Namen von Burgen und Bergen: *Gaisberg*, *Ochsenberg*, *Farrenberg*, *Eselsburg* u. dgl. Ist den Geißen, Ochsen, Farren und Eseln die Ehre widerfahren, daß nach ihnen Berge und Burgen benannt wurden, warum sollte nicht auch der Bock dieser Ehre werth gewesen seyn? Im Mittelalter galt der Bock für das Symbol der Kraft, darum nannten sich jene im XV. Jahrhundert aus der Stadt Zürich verbannten, und auf dem hohen Kräherberg ihre Zuflucht suchenden Helden *Zürcher Böcke*. — Eine andere, freilich gesuchtere Deutung käme heraus, wenn wir den, besonders in der ältesten Urkunde, vorkommenden Namen *Bochesb erg* ins Auge faßten, und ihn vom Worte *Bochen* ableiteten. *Bochen* heißt im mittelalterlichen Deutsch nicht nur bochen in dem Sinne, wie wir es jetzt nehmen, sondern auch verhöhnen, mißhandeln. Also wäre *Bocksb erg* so viel als ein Berg oder eine Burg, von der aus man die Vorüberziehenden verhöhnt und mißhandelt. Das ist auch mehr als billig

und recht im Mittelalter von Bocksberg aus geschehen, und somit wäre diese Namensdeutung keine sogar unpassende.

Woher nun auch der Name kommen mag, Bocksberg war der Sitz von kräftigen Männern gleich den Zürcher Böcken, der Sitz eines hohen Dynastengeschlechts, das noch älter, als das der Erutheimer, an Macht und Ansehen die edlen Geschlechter der Umgegend weit überstrahlte, aber schon verblühte, während andere sich erst zu Macht und Ansehen erhoben.

### Die Dynasten von Bocksberg.

Eine edle Frau eröffnet das Geschlecht der Dynasten von Bocksberg. Im Comburger Schenkungsbuch steht eine Urkunde, die ihren Namen nennt, und also lautet: „auf daß nicht etwan eine Wolke der Vergessenheit in Zukunft aufsteige, so künden wir allen Gläubigen in der Gegenwart und in der Zukunft, wie die fromme Frau **G u o t a** von **B o c h e s b e r g** bei Gott ihre Verdienste gemehret; denn in Betracht der Freuden des ewigen Lebens, um solche zu erlangen, sowie zur Rettung der Seele ihres Gemahls **C o n r a d** und aller ihrer Vorfahren (parentum suorum) hat sie mit ihren Söhnen Gott und dem h. Nikolaus auf seinen Altar zu Ramberg durch eine vollkommene Schenkung übergeben Alles, was sie besaß im Flecken Buoch (am Ahorn). Dessen sind Zeugen **C o n r a d** von **P f u c i c h e**, **F r i e d r i c h** von **B i l r i e t**, **H a r t m a n n**, **B e r t h o l t** von **S w e i g e r e n** und Andere mehrere.“

Zwar trägt diese Urkunde kein Datum, aber man hat sichere Beweise dafür, daß sie zwischen die Jahre 1079—1108 fällt. Wenn Conrad, der Gemahl der genannten Guota von Bocksberg um die Zeit, da die Urkunde ausgestellt wurde, schon verstorben war, so haben wir in ihm den nächsten Stammvater eines Geschlechts, das wohl schon in der Mitte des XI. Jahrhunderts blühte. Da die Urkunde auch Söhne dieser Guota nennt, so nehmen wir keinen Anstand, für einen derselben denjenigen zu halten, der im Jahre 1144 als **C o n r a d** von **B o c k s b e r g** in einer Urkunde erscheint. Söhne dieses **C o n r a d** von **B o c k s b e r g** waren zuverlässig diejenigen, welche wir jetzt nennen.

In einer Schönthaler Urkunde vom Jahr 1171 wird ein **C o n r a d** von **B o c k s b e r g** und sein Bruder unter Zeugen von hohem Range aufgeführt; dergleichen in einer Urkunde des Klosters Schestersheim vom Jahr 1172, aber ohne einen Bruder, und

ebenso in einem Würzburger Confirmationsbrief vom Jahr 1182. Wer sein beim Jahr 1171 ohne Namen aufgeführter Bruder gewesen, erfahren wir aus einem Würzburger Bestätigungsbrief für das Kloster Brombach vom Jahre 1178, wo ein Craſto von Bockſberg unter den Zeugen auftritt, und ebenso noch einmal im Jahre 1180. Er war ein großer Verehrer des Johanniter-Ordens, denn im Jahr 1191 machte er die erste Schenkung an den Orden im nahen Wölbhingen, wodurch derselbe in dieser Gegend ansässig wurde, und als er das Jahr darauf nach Jerusalem zog, übergab er auch seine Güter zu Iphofen (Städtchen in Mittelfranken) demselben Orden. Conrad von Bockſberg tritt noch lange, nachdem sein Bruder die Heimath verlassen hatte, handelnd auf. Er besaß außer Bockſberg schon um diese Zeit erledigte Lehen von der Herrschaft Schweinberg, nachdem Herr Craſto von Schweinberg, wohl der im Jahr 1144 in einer Urkunde auftretende, Todes verschieden war. Unter andern waren es Zehnten zu Halsberg und Höhselden, sowie ein Grundstück zu Bieringen, welche Engelhard von Weinsberg von Craſto erlangt hatte. Um Ablösung dieses Zehnten verwendete sich Abt Siboto von Schönthal und bot ihm dafür ein Grundstück zu Jagesheim, sowie eines zu Sindringen. Engelhard von Weinsberg gab nun sein Lehen, den Zehnten zu Halsberg u. s. w. an den Lehensherrn Conrad von Bockſberg und nahm als Ersatz für jene Zehnten die genannten Grundstücke zu Lehen; hernach stellte Conrad von Bockſberg die Zehnten dem Bischof von Würzburg zu Handen, und dieser schenkte sie mit Consens des Domkapitels dem Kloster Schönthal zu ewigem Besitz. Solches geschah im Jahre 1212. Conrad von Bockſberg pflanzte durch seinen Sohn Heinrich das Geschlecht fort. Schon vor dem Jahre 1205 wird letzterer, aber nicht auf die rühmlichste Weise, genannt. Heinrich von Bockſberg ist unter den edlen Herren der Gegend, welche dem Kloster Brombach (bei Wertheim) Schaden zugefügt. Er hatte demselben 8 Ochsen weggetrieben, von welchen 6 um 4½ Mark wieder eingelöst wurden, 2 aber waren schon verwendet. Im Jahre 1213 übergab er das Schloß und Flecken Bockſberg und andere seiner Güter zu Ergersheim, Burgheim, Bieringen und Sennfeld dem Hochstift Würzburg, und hat solches Alles wieder zu Mannlehen empfangen. Im Jahre 1220 wird Herr Heinrich von Bockſberg als Lehensherr Engelhards von Berlichingen genannt. Im Jahre 1221 erscheint Heinrich von

Bockesberg als einer der Salamanne (Bögte) des Giso von Lare (Lohr am Main) der ein Gut an das Kloster Brombach verkaufte. Seine Gattin war Mechtild, vielleicht eine Geborne von Hohenlohe. Ums Jahr 1234 gibt er mit ihr seinen Consens, als Ritter Otto von Bieringen dem Kloster Schönthal eine Wiese, genannt „an der Lache“ vergabte; er bezeugt, daß diese Wiese, welche früher seinem Vater, Conrad von Bockesberg gehörte, durch einen Gütertausch an Ritter Otto gekommen sey. Wann beide Ehegatten starben, ist nicht bekannt; sie erhielten einen Jahrtag im Kloster Schönthal. Heinrich zeugte mit seiner Gattin 2 Kinder: einen Sohn gleichen Namens und eine Tochter Mechtild. Letztere soll die Gattin des Grafen Poppo's des II. von Wertheim geworden seyn, Heinrich aber trat in den Johanniterorden, vielleicht zuerst in der nahen Commende Wölchingen. Er brachte es zu den höchsten Würden. Im Jahre 1278 ist er Hochmeister der Johanniter in Deutschland. Als solchem übergab ihm sein Neffe Gottfried von Hohenlohe eine Schenkung an die Johanniter-Commende zu Rode. — Die Herrschaft Bockesberg ging jetzt größtentheils in die Hände einer Erbin über. Heinrich von Bockesberg der Aeltere hatte eine Schwester, Namens Adelheid, die an Herrn Wolfrad von Crutheim verheirathet war, der vom Jahre 1192—1209 in Urkunden auftritt. Durch diese Heirath erwarb Wolfrad von Crutheim Ansprüche an die Herrschaft Bockesberg, und erhielt bedeutende Besitzungen, so daß er zwei von seinen drei Söhnen, Conrad und Crafo, damit ausstatten konnte; ja Crafo nannte sich von nun Crafo von Bockesberg, führte aber immer noch sein angebornes Wappen. Diese beiden Brüder von Crutheim erscheinen in Kurzem als die alleinigen Besitzer der Herrschaft Bockesberg, denn es wird weder ein Sohn außer dem Johanniter, noch eine Tochter als Heinrichs von Bockesbergs Nachkommenschaft genannt; der häufig vorkommende Crafo von Bockesberg ist immer als der Bruder Conrads von Crutheim zu betrachten. Kam die ganze Herrschaft in Folge der Heirath Wolfrads von Crutheim mit Adelheid, der Erbin von Bockesberg, oder in Folge einer noch älteren Familienverbindung an die Herren von Crutheim — was bisher allgemein angenommen worden — wir können nicht darüber entscheiden, denn weder das Eine noch das Andere läßt sich genau durch Urkunden beweisen. Nur das wissen wir genau, daß schon im Jahre 1239 die Herrschaft Bockesberg den beiden Brüdern Conrad und Crafo von Crutheim

gehörte. Denn in diesem Jahr verkaufte Conrad von Crutheim an seinen Schwager, Herrn Gottfried von Hohenlohe, alle seine Güter, die er besaß, namentlich die Burg Crutheim u. s. w.; ferner die Burg Bocksberg und was er daselbst hat, außer der Wiese zu Suabehusen, ferner, was er besitzt zu Wanshoven, ferner einen Hof zu Wöllechingen, der 5 Malter in den Hof der Brüder des Hospitals (der Johanniter) zinst, dann zu Sweigern, was er besitzt, ausgenommen eine Wiese, endlich die Vogtei über Buch (Windischbuch oder Buch am Ahorn) Bremen und Arnoldsfelden, und alles Recht, das er hat auf die Güter der Kirche zu Schonrein. — Wenn je dieser Kauf zur Ausführung kam, was wir füglich noch bezweifeln möchten, so ist, wenn Bocksberger Besitzungen aufgeführt sind, nur von einem Theilbesitz die Rede, denn da Crafto sein Bruder nach des Vaters Wolferrads Tode wohl auf das Erbe von Crutheim verzichtet hatte, so war sein Antheil an der Herrschaft Bocksberg der bei weitem größere. Ihm waren unter andern auch die Bocksberg'schen Lehen, im Jagstthal, z. B. zu Bieringen, zugefallen. Als im Jahre 1243 die Gebrüder Herold und Albert von Neuenstein an das Kloster Schönthal einige Grundstücke zu Bieringen verkauften, eignete Crafto von Bocksberg als Lehensherr dem Kloster die Güter, ebenso im Jahre 1246, als Conrad von Rosseriet einen halben Hof zu Bieringen verkaufte, erscheint Crafto von Bocksberg als Lehensherr, der den Hof vom Hochstift Würzburg zu Lehen trug. In das Jahr zuvor fällt die bekannte Vermächtnißurkunde, welche Crafto seinem Schwager Gottfried von Hohenlohe ausstellte. Dieser zufolge vermachte Crafto von Bocksberg dem Gemahl seiner Schwester Nichza seine Güter, Vasallen und Grundholden in der Herrschaft Bocksberg, im Fall er ohne Leibeserben sterben würde. Dabei behält er sich aber das Recht bevor, während seiner Lebzeiten über die Güter und Leute nach Willkühr verfügen zu dürfen, ohne daß ihm das Vermächtniß ein Hinderniß in den Weg legen darf. Sollte Crafto von Bocksberg auch Leibeserben erhalten, so tritt Gottfried von Hohenlohe mit seinen Erben in die Erbschaft ein; hinterläßt Crafto von Bocksberg Erben, die noch unmündig sind, so soll ihnen ein Vormünder über die Güter gesetzt werden, welche in dem Vermächtniß genannt sind, auch sollen sie seine Nachfolger seyn in dem, was er noch bei Lebzeiten im Amte Bocksberg ankaufen würde. Die edlen Leute, welche zur Herrschaft gehören,



sind folgende: Die Söhne Wolprands von Azmistat, Heinrich Umbescheiden, sein Bruder Rüdiger und die Hälfte von dessen Söhnen, die Tochter Conrads von Torcebach, die Ehefrau Hoichgers von Zimbern und ihre Söhne, die Ehefrau Albert Daumen, Conrad von Herbolsheim und seine jüngere Schwester, die Ehefrau von Witzen Böhn, die Ehefrau Conrads von Bagestat mit ihren Söhnen, Hermann von Nuwinstetin, Conrad von Schilingestet und seine Frau, die Ehefrau Otto's von Torcebach und seine Tochter, die Ehefrau Conrads von Diethiburg mit ihren Söhnen, Burchard Schultheiß und seine Frau mit ihren Söhnen, Hugo von Hohinstat und die Hälfte seiner Söhne, Conrad Smierer mit Frau und Söhnen, die Söhne Brumalzes von Zuiden, Markward mit seinen Söhnen, die Hälfte der Söhne Hermanns von Azmistat, Hermann, der Sohn des Bogts von Merchingen, die Ehefrau Heinrichs von Gerlaisheim und ihre Tochter. — Die Orte und Güter, welche das Vermächtniß enthält, sind folgende: Burg Bocksberg und Wanshoven unter der Burg, die Güter Wollichingen, Uffingin, Grevinwinden, Schillingsstatt, welcher letzterer Ort für Craftos Hausfrau als Wittum für die Zeit ihres Lebens ausgeschieden ist; ferner Güter in Witthistat, Balinberc, Kessa, Nuwinstetin, Horbach, Gimmern, und die Güter, welche Crafto von dem Schenken (wohl von Schüpf) besaß, sowie Sweigern, Suabehusen und Eppilingen. — Unter den Zeugen werden mehrere Edelleute aus der Umgegend aufgeführt, auch solche, deren Namen unter den Vasallen vorkommen. Geschehen auf dem Schloß Rotingen im Jahre 1245.

Nach dem Inhalt der Urkunde hatte Crafto von Bocksberg damals noch keine Erben, doch gebar ihm seine Gemahlin Adelheid von Beldenz wohl bald darnach zwei Söhne, Crafto und Conrad. So trat das Vermächtniß außer Wirkung, und die Fortdauer des Stamms der Dynasten von Bocksberg-Crutheim war aufs Neue gesichert. Crafto, der Ältere, lebte bis ins Jahr 1252, denn er kommt um diese Zeit noch einige Male in Urkunden mit seinem Bruder Conrad von Crutheim vor. Von seinen Söhnen trat Crafto in den Predigerorden, Conrad aber vermählte sich mit einer Gräfin von Hohenlohe, einer Tochter Gottfrieds von Hohenlohe und der Richza von Crutheim. Conrad von Bocksberg, genannt der Ältere, zeugte

mit seiner Gattin drei Söhne: Crafo, Gebhard und Conrad. Crafo und Gebhard traten unter die Johanniter-Brüder zu Wölchingen. Dadurch ward Conrad — das sind die Worte des fränkischen Chronisten Fries — mit Andacht entzündet, denselben Brüdern (Johannitern zu Wölchingen) auch etwas aus seinen zeitlichen Gütern zuzustellen, handelte darauf bei Bischof Berthold zu Würzburg, ihm das Schloß Bocksberg mit seinen Zugehörungen, nämlich dem darunter gelegenen Städtlein, Wonschhofen genannt, zuzueignen und zuzustellen. Dagegen erbot er sich, das Schloß Schweinberg dem Stift Würzburg an desselben Statt wieder zu Lehen zu machen, starb aber, ehe er das vollendete. Dieweil denn sein nachgelassener Sohn, auch Herr Conrad genannt, noch unmündig war, und darum von Rechtswegen solchen fürgeschlagenen Wechsel nicht fertigen mochte, kam seiner Mutter Bruder, Herr Crafo von Hohenlohe, gen Würzburg, und brachte so viel bei Bischof Bertholden zuwegen, daß er berührte Verwechslung den Johannitern zu gut fürgehen ließ. Und damit der Stift Würzburg mittler Zeit, bis der junge Herr von Bocksberg zu seinem gebührenden Alter käm, und also diese Verwechslung durch ihn oder seine Erben beständig gemacht würde, angeregten Wechsels nicht Nachtheil empfieng, machte er dem Stift mittler Weile sein eigen Schloß Richtenec (bei Ingelfingen) zu Lehen, mit dem Gesding, sobald Schweinberg, wie oblaut, zu Lehen gemacht worden, daß alsdann Richtenec wieder frei seyn sollte. Das ist geschehen zu Würzburg, am andern Tag nach dem neuen Jahrs Tag in dem Jahr 1287. Vermöge dieser Verhandlung wurde Schloß und Herrschaft Schweinberg dem Hochstift Würzburg übergeben und zu Lehen gemacht. — Vier Jahre darnach, im Jahre 1292, tritt Conrad der Jüngere, Edler von Bocksberg, schon handelnd auf, aber noch unter dem Beirath seiner natürlichen Vormünder, seines Oheims von väterlicher Seite, Crafo von Bocksberg, des Predigermönchs, und seines Oheims von mütterlicher Seite, des schon genannten Crafo I. von Hohenlohe. Bald darauf vermählte er sich mit Cunegunde, Tochter des Grafen Rudolf II. von Wertheim. Im Jahre 1297, an Allerheiligen, als Conrad seine Mühle zu Sweigern an das Kloster Schönthal verkaufte, hängten sein Schwiegervater und sein Oheim Crafo von Hohenlohe ihre Siegel an die Urkunde, und sein Better Crafo von Hohenlohe wird unter den Zeugen genannt. Durch

diese Heirath erwarb Conrad Ansprüche auf Güter, die zur Grafschaft Wertheim gehörten. Im April des Jahres 1301 verkaufte er mit seinem Schwiegervater Graf Rudolf ans Kloster Brombach Güter zu Königheim, Giffenheim und Wigerstetten, so viel ihm an denselben von wegen seiner Gattin Cunigunde betraf.

Nach dem Tode des Grafen Rudolf von Wertheim (1304) wurde er neben Conrad von Hohenlohe Mitvormünder seiner noch unmündigen Schwäger. Als solcher empfing er im Jahre 1304 an ihrer Statt vom Hochstift Würzburg die Belehnung mit Schloß und Stadt Wertheim, Schloß und Stadt Freudenberg, sowie mit der Hälfte des Schlosses Laudenbach. Als im Jahre 1307 Graf Poppo von Eberstein den sechsten Theil der Burg Wertheim mit Zugehörung ansprach, wurde die Sache dahin vertragen, daß Poppo für seine vermeintlichen Ansprüche mit der Burg Widdern im Jagsthal entschädigt wurde (Juli 1307). An dieser Burg besaßen die Grafen von Wertheim ein Viertel, aber drei Viertel an Widdern an Stadt, an Leuten und am Gute, und was in der Mark zu Widdern und das dazu gehöret, „Eigen nach Eigensrechte, Lehen nach Lehensrechte“ hatte Herr Conrad, der Edelherr von Bocksberg, inne. Mit was Conrad für diesen seinen Haupttheil an Widdern, entschädigt wurde, den er, um den Streit zu enden, abgetreten, ist nirgends überliefert. Vielleicht trat er sein Besitzthum zu Widdern an den Grafen von Eberstein ab, in Folge der Erbverbrüderung, die bei seiner Vermählung mit Cunigunde von Wertheim geschlossen worden seyn soll. In dieser war von beiden Seiten bestimmt worden, daß nach Aussterben des einen der beiden Häuser das andere, wenigstens theilweise, als Erbe das Nachfolgerecht haben sollte, welche Maßregel man um so mehr geboten erachten konnte, da beide Häuser ihrem Abgang nahe waren, denn beide ruhten nur noch auf je zwei Augen, Wertheim auf dem Grafen Rudolf II., der damals nur eine Tochter hatte, und Bocksberg auf Conrad dem Jüngeren, ebenfalls dem Letzten des Namens. Als Letzterer nach einer mehrjährigen Ehe mit Cunegunde von Wertheim sah, daß er kinderlos bleiben würde, dachte er mehr ans Verkaufen als an das Erwerben. Im Jahre 1310 verkaufte er bedeutende Güter zu Sunderiet (im Amt Wertheim), welche ihm in Folge seiner Heirath zugefallen waren, an das Kloster Brombach, aber nur mit Bewilligung seiner Schwieger und seiner noch unmündigen Schwäger. Da er keine eigenen Erben hatte, war seine Sorge bevorab

jetzt diesen seinen Mündlingen zugewendet. In diesem Sinne suchte er ihnen die Anwartschaft auf das Erbkämmereramt des Hochstifts Würzburg zuzuwenden, das mit dem Lehen von Schweinberg verbunden, und bisher von Conrad bekleidet worden war. Wirklich erwirkte er vom Bischof Andreas von Würzburg eine Urkunde, in welcher er verhiess: um der Bitte seines bisherigen Cämmerers Conrad von Bocksberg zu willfahren, wolle er des Hochstifts Kämmereramt mit seiner Zugehör den beiden Brüdern Rudolf I. und Rudolf II. Grafen von Wertheim und ihren Erben übertragen, aber nur in dem Falle, wenn Conrad von Bocksberg ohne Leibeserben versterben würde. Die Urkunde wurde im Jahre 1313 ausgestellt, aber kam erst im Jahre 1401 in Ausführung, da Bischof Johann von Würzburg dem Grafen Johann I. mit dem Bart den ersten Lehensbrief über die Burg und Behausung Schweinburg ausstellte. Warum die Urkunde erst so spät in Vollzug trat, wissen wir nicht anzugeben, denn es ist urkundlich gewiss, daß Conrad von Bocksberg bald nach Auswirkung dieser Anwartschaft auf das Kämmereramt ohne Erben verstorben, und Güter der Herrschaft, wie Uiffingen und Ruprichhausen im Schüpfergrund an das Haus Wertheim gefallen. Erben von Bocksberg waren keine mehr vorhanden, es müßten nur Seitenverwandten gewesen seyn, wie etwa jener Ropert von Bocksberg, der in einer Hohenloher Urkunde vom Jahr 1291 (?) als Oheim eines Crafto von Hohenlohe erscheint, oder Frau Alheit von Bochesperc, die alte Meisterin des Klosters Schestersheim, so wie eine Adelheid v. Bocksberg, welche sich an Herrn Ulrich v. Düren vermählte, (ums Jahr 1270). Conrad von Bocksberg erhielt wohl als Gutthäter des Klosters Schönthal mit seiner Gattin daselbst einen Jahrestag am 14. September. So gieng ein edler Dynastensamm unfrer Gegend zu Ende, nachdem er über 200 Jahre, einige Jahrzehente länger, als das verwandte Geschlecht der Edelherrn von Crutheim, geblüht hatte.

### **Bocksberg unter den Johannitern.**

Die nächsten Erben der erledigten Herrschaft Bocksberg waren in Folge der Erbverbrüderung die Grafen von Wertheim, aber die Johanniter, scheint es, hatten schon das Beste von der Herrschaft noch bei Lebzeiten der Besitzer sich zuzuwenden gewußt. Crafto von Bocksberg hatte sie schon am Ende des XII. Jahrhunderts in seine Nähe gezogen, und die geistlichen Ritter wußten die

Nähe dieser reichen Herrschaft und die Gunst ihrer Besitzer sich zu Nutzen zu machen. Zuerst wußten sie jüngere Glieder des Dynastenhauses in ihre Mitte zu ziehen, das Erben folgte nach, denn die edlen Herren von Bocksb erg konnten ja nicht umhin, dem so nahe ansässigen Orden Etwas zuzuwenden, in dem ihre Kinder ein Unterkommen gefunden. So fühlte sich Conrad von Bocksb erg der Aeltere gegen die Johanniterherren von Andacht entzündet, und stellte ihnen seine eigene Stammburg Bocksb erg mit dem Flecken Wanshoven zu, ob er gleich noch einen Erben hatte, der indessen anderswo, etwa in Crutheim, oder bei seinem Oheim Crafto von Hohenlohe sein Unterkommen suchen mußte. Die Johanniter, welche schon vor 1239 in Wölchingen einen Hof hatten, errichteten nun eine eigene Commende zu Bocksb erg, in der Weise, wie sie wohl schon früher eine Commende auf Burg Crutheim errichtet hatten. Der Ursprung der Commende zu Crutheim ist offenbar in frühere Zeit zu versetzen, wenn wir auch annehmen, daß ihre Gründung mit dem Johanniterhof zu Wölchingen zusammenhängt — denn außer dem schon im Jahre 1200 als verstorben genannten Johanniter = Commenthur zu Crutheim, Graf Albert von Zimmern, von dem freilich nur die Chronisten berichten, wird urkundlich ein Bruder Conrad, Commenthur des Johanniterhauses auf Bergercrutheim aufgeführt, der im Jahre 1284 mit Kloster Schönthal wegen einiger Royalzehnten in Gommersdorf, sowie in den drei Höfen Stein, Zimmerbach und Windenberg, welche im Crutheimer Sprengel lagen, sowie wegen eines Quantum Frucht, Wein und Heu einen Streit hatte. Der Streit wurde dahin vertragen, daß sich der Commenthur mit 50 Maltern Frucht sowie einer halben Fuhr Wein und 1 Pfund Heller jährlich begnügte. Auch hatte schon vor dieser Zeit Graf Otto von Eberstein zu Crutheim den Johannitern daselbst das Patronat zu Crutheim geschenkt, welche Schenkung seine Erben im Jahre 1301 bestätigten.

Obgleich schon durch Conrads von Bocksb erg Schenkung die Johanniter zu Bocksb erg rechtmäßige Besitzer der Burg sowie des Fleckens geworden, so glaubten doch die Grafen von Wertheim nach dem Tode Conrads von Bocksb erg auch Ansprüche an die Burg und den Flecken Wanshoven zu haben. Die Johanniter vertrugen sich in Minne mit den Grafen von Wertheim, und diese stellten im Mai des Jahres 1321 eine Urkunde aus, in der sie „aus Liebe zu ihrem Verwandten, dem

Grafen Berthold von Henneberg, auf alle Rechte und Ansprüche an die Güter und Leute des Johanniter-Hauses zu Bocksberg verzichteten." Nach dieser Zeit kam die Burg Bocksberg sammt dem Flecken durch Verpfändung an das Domstift Mainz, blieb aber nicht lange in diesen Händen, denn im Jahre 1332 stellte Erzbischof Heinrich III., Geborner von Henneberg, durch Vermittlung des Grafen Berthold von Henneberg die Burg sammt Flecken dem Orden wieder zu, mit dem Bedingniß, daß weder ihm noch dem Domstift jemals daraus Schaden zugesügt würde. Noch im Jahre 1369 ist Bocksberg mit Zugehör im Besiße des Ordens, denn an St. Markustag des genannten Jahrs wird ein Bruder, Eberhard Rude, Johanniter-Commenthur zu Bocksberg aufgeführt, welcher bestimmt, daß die ehrbare und bescheidene Frau Salome, Walthers Reiffen Ehsrau, sowie ihre Brüder Werner und Wipert Weise zu Gunsten Abts und Convents Schönthal allen Rechten und Ansprüchen auf die Mühle zu Uffingen entsagen. Uebrigens war der Orden nicht mehr lange im Besiße der Bocksberger Herrschaft, denn schon 10 Jahre darnach ist daselbst eines der namhaftesten Geschlechter des Odenwalds ansässig, es sind die Ritter von Rosenberg.

### Die Herren von Rosenberg auf Bocksberg.

Die Herrn von Rosenberg stammen von dem zwischen Bocksberg und Osterburken gelegenen Flecken und Schlosse gleichen Namens. Ältester urkundlicher Stammherr ist Hans von Rosenberg, der von 1271 bis 1290 als Zeuge erscheint. Seine Söhne waren Eckard, Eberhard und Conrad. An die beiden letzteren verpfändete Kaiser Ludwig IV. im Jahre 1321 die zum Landgerichte Buchheim und Burkheim gehörigen Reichsleute um 100 Pfund Heller. Söhne, jedenfalls Enkel von einem dieser beiden, waren die vier Gebrüder von Rosenberg, Arnold, Eberhard, Conrad und Eberhard der Ältere, welche wir im Jahre 1381 zuerst im Besiße der Herrschaft Bocksberg finden. Wie sie diese Besiße an sich brachten, können wir nicht urkundlich darlegen. Nur so viel wissen wir, daß von diesen Gebrüdern von Rosenberg im genannten Jahr, jeder um Frieden und Einigkeit willen, seinen vierten Theil daran, dem Churfürsten Ruprecht von der Pfalz zu Lehen auftrug. Seitdem finden wir die Herrschaft ununterbrochen im Besiße dieses Geschlechts, das von nun an seinen Namen von ihr führt. Sobald die Herren von Rosenberg auf der Burg

Bocksberg feßhaft wurden, bekam dieselbe eine ganz andere Bedeutung. Zuvor viele Jahre ein friedliches Johanniterhaus, von dem aus die Männer des Friedens ihre Güter verwalteten, mit denen sie durch die Milde der Gönner des Ordens begabt worden, bevorab aber ein Hospital und Pilgerhaus, in dem Reisende und Pilgrime, auch forstige Arme und Dürstige einsprechen durften und Herberge und Abzug empfiengen — wurde Bocksberg jetzt mehr als je ein Haus der Waffen und des Kriegslärms. Die Rosenberger befestigten die Burg, wie sie noch nie befestigt war, und versahen sie mit Außenwerken. Da man nicht weiß, wann der unter der Burg liegende Flecken Wanshoven Mauern erhielt, so setzen wir seine Ummauerung am füglichsten in diese Zeit; während die Ritter von Rosenberg ihre Burg gegen feindliche Angriffe sicherten, verliehen sie auch dem Flecken besseren Schutz, indem sie von der Burg aus eine Mauer bergab zogen, welche den Flecken mit zwei Armen umschloß. Auf dieser Mauer errichteten sie mehrere Thürme, aber besonders starke auf den Eingängen an beiden Seiten des Städtchens. Da sie an der untern Seite des Städtchens einen See ausgraben ließen, so war es von oben durch die Burg, von unten durch das Wasser vor Angriffen geschützt. Um auf der Burg des Nöthigsten nicht zu entbehren, wenn etwa ein Feind sie einschloße, ließen sie mitten im Hof einen Brunnen in den Kalksteinfels hauen, der eine Tiefe von 48 Klaftern hatte, und von einer spärlichen Quelle mit Wasser versorgt wurde. Wohl stammte auch der sogenannte Krappenthurm, der aus der Tiefe des hintern Wallgrabens sich erhob, aus dieser Zeit. Derselbe soll eine solche Höhe gehabt haben, daß man einmal eine darauf aufgepflanzte Fahne in dem 18 Stunden weit entfernten Heidelberg soll wahrgenommen haben. Von diesem Thurm aus konnte man alle Heerstraßen übersehen, die sich hart unter dem Schlosse vorbei, in den Thälern und auf den Höhen hinzogen. Auch legten die Ritter mehrere unterirdische Gänge an, entweder, um Ausfälle zu machen, oder, wenn es Noth that, sich geheim aus der Burg zu flüchten. Von zwei solchen Ausgängen, deren jeder drei Stunden lang unter der Erde sich fortzog, gieng einer durch den Reißberg, und in dieser Richtung fort, der andere nach Boppstadt und von da weiter bis in das Dickicht des Gehölzes. Also hatte das Schloß Bocksberg alle Gelegenheit und Einrichtung, um solchen Rittern zum Sitze zu dienen, die nach den damals allein gangbaren Grundsätzen des Faustrechts lebten. Unter die Zahl Solcher gehörten wohl schon die genannten vier

Gebrüder von Rosenberg; sie trieben das Gewerbe der Wege-  
lagerer, Heckenreiter und Schnapphähne, die weder einzelne Wan-  
derer, noch ganze Reisegesellschaften, besonders Krämer und  
Kaufleute, die Geld und Gut mit sich führten, unberupft und un-  
gepfändet an ihrer Burg vorüberziehen ließen. Als Erben in  
ihrem unritterlichen Handwerk nennen wir Michael von Ro-  
senberg den Aelteren, Conrad, Arnold, sowie deren Söhne  
Thomas und Michael den Jüngeren, welch' letzterer Großvater  
der drei Gebrüder Georg, Arnold und Michael v. Rosen-  
berg wurde, die um die Mitte des XV. Jahrhunderts das Un-  
wesen von ihrer Burg aus aufs Höchste steigerten. Diese trieben  
nicht nur Rauberei auf den Straßen, sondern sie behandelten auch  
ihre Gefangenen auf die grausamste Weise. Besonders verübten  
sie an den Geistlichen die unerhörtesten Grausamkeiten, wenn sie  
in ihre Hände fielen. Sie entmannten solche mit ihren verruchten  
Händen, so daß manche in Folge der großen Schmerzen das Leben  
aufgaben. Ja sie trieben die Bosheit so weit, daß sie ihren un-  
glücklichen Opfern an heimlicher Stelle zusammenzwängende Schlös-  
fer anlegten, die sie hängen ließen, bis es ihnen beliebte, sie selbst  
wieder zu öffnen.

Als sich die Gebrüder Georg, Arnold und Michael von  
Rosenberg — berichtet ein Zeitgenosse — lange Zeit als solche  
Räuber und Schinder auf Bocksberg gehalten, auf dem Ottenwald  
bis gen Franken und herab an den Neckar die Straßen wüste ge-  
macht, und Niemanden unberupft hinkommen lassen, ließen die drei  
Fürsten, Pfalzgraf Friedrich am Rhein (Lehensherr der Rosen-  
berger) Erzbischof Adolf von Mainz und Bischof Rudolf von  
Würzburg Gebote, Ersuchung und Drohungen an sie ergehen, aber  
sie lasen nicht einmal die Botenbriefe, siengen den Herren ihren  
Adel, enthielten Mörder und Räuber, und wollten darum weder  
Ehren noch Rechts pflegen. Da vereinigten sich die genannten drei  
Fürsten am Montag vor St. Antonientag des Jahres 1470, für  
das Schloß und Städtlein Bocksberg zu ziehen und es zu gewinnen,  
aus Ursache, wie hernach geschrieben steht: „Wir Adolf des heil.  
Stuhls zu Mainz Erzbischof, wir Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein,  
und wir Rudolf, Bischof zu Würzburg, bekennen u. s. w. nachdem  
sich jezund gute Weil viel Rauberei und unsäglicher Zugriff auf  
dem Ottenwald begeben haben, und noch thun, und nämlich, als  
Georg von Rosenberg Wiprechten Süzeln gefangen hat, und  
darum zu den Ehren nicht antworten noch erkennen lassen will,



ob er den genannten Wiprechten mit Ehren gefangen habe, und mit Ehren behalten möge; und denn um mehr Mißhändel, die Georg, Michael und Arnold von Rosenberg und Andere ohne Bewahrung gethan haben; die und andere Uebelthat wir drei Fürsten, als wohl billig ist, zu Herzen genommen, und das zu strafen, uns freundlich vereint haben, als hernacher folgt: Zum ersten soll unser jeder Fürst 200 Reißiger und 300 zu Fuß (stellen), damit von unsertwegen die Kirchhöf, nemlich in Schweigern und Unterschüpf, genommen werden sollen. Item, ob sie Etwas in den Kirchhöfen finden würden von Proviant, das soll in unser drei Herren Kosten gewendet werden, einem so Viel als dem andern ungefährlich. Item, ob es sich begäbe, daß die Sachen hiezwischen und in Wettertagen ungefährlich nicht gerichtet würden, so sollen wir drei Herren von Stund, so Wettertage werden, mit Macht ziehen für Bocksberg und Schüpf, dergleichen auch gedenken, was an den andern Orten gut ist, und nicht ablassen, die Schlösser sind denn erobert, und die Dinge geendet, und was in diesen Dingen erobert würde, das sollen wir gleich theilen. Item, wir sollen und wollen auch in diesen Sachen gegen Georgen, Michaelen und Arnolden von Rosenberg, und wer sich ihrer annehmen will oder wird, einander getreulich Hülfe und Beistand thun, und keiner ohne des andern Willen heimlich oder öffentlich keine Sühne oder Richtung, Frieden oder Vorwandt aufnehmen, leiden oder haben in keine Wege ohne Gefährde u. s. w.“

Des folgenden Sonntags zogen die gemeldeten drei Fürsten für Bocksberg mit Heereskraft — Herr Luz Schott war des Pfalzgrafen Hauptmann, der war ein geübter und bewährter Ritter, und nöthigten es mit Geschosß und Graben drei Wochen lang so strenglich, daß Georg von Rosenberg mit 70 Reißigen bei Nacht daraus weichen mußte, und ward also aufgeben und jedem Herrn zum dritten Theil der Nutz. Darnach nahmen sie Conzen von Berlin-gen zu einem gemeinen Amtmann an; dergleichen setzten sie auch einen Keller dahin, der alle Gefälle einbrächte und den Herren, jedem zu seinem Theil, überantwortete. Es hatten die gemeldeten drei Fürsten sich endlich vereinigt, das Schloß niederzubrechen, dieweil aber sonst mehr Leute dran Theil hatten (vielleicht auch die von Adolzheim, von denen ein Martin von Adolzheim noch im Jahre 1491 als seßhaft auf Bocksberg genannt wird) ließen sie es stehen. Auf den Dinstag St. Jakobsabend in demselben Jahre 1470 richteten die Herren einen Burgfrieden über Bocksberg auf,

und gelobten dieselben einander. Als aber Erzbischof Adolf von Mainz und Pfalzgraf Friedrich bei Rhein nach einigen Jahren mit Tod abgegangen, suchten die von Rosenberg, auch andere Ganerben, so zu Bocksberg und Schüpf Theil hatten, bei ihren Nachkommen und Erben, Bischof Dietrichen, von Eisenberg geboren, Pfalzgrafen Philipp und Bischöfen Rudolf zu Würzburg emsig an, und baten, ihnen beide gemeldte Schlösser und Städte wieder zu geben. Da schlugen sich Bischof Philipps von Bamberg und Markgraf Albrecht von Brandenburg, Churfürst, im Jahr 1477 in die Sache, und ernannten einen Tag gen Windsheim auf St. Lorenzentag. Dahin kamen sie und die von Rosenberg sammt den andern Ganerben persönlich, aber die drei Fürsten von Mainz, Pfalz und Würzburg schickten ihre Rätthe. Und ward die Sache am Mittwoch nach St. Lorenzentag daselbst vertragen, auch dem von Rosenberg und andern Ganerben die berührten Schlösser wieder eingeben, doch mußten sie sich verbinden, wo sie und ihre Erben in künftiger Zeit das Schloß Bocksberg wieder erbauen würden, daß sie solches von den dreien Fürsten oder ihren Erben zu Lehen empfahen sollten. Das ist auch Ursache gewesen, als die von Rosenberg das Schloß bald darnach wieder gebaut und zugerichtet haben, daß sie es fürder, als es in ihren Händen gestanden, nämlich bis in das Jahr 1523 in ihren Briefen, Verträgen und sonst, nicht ein Schloß, sondern eine Bastei genennet haben. Denn sie besorgten, wo sie es wieder ein Schloß nenneten, daß sie in Kraft des Vertrags, zu Windsheim aufgerichtet, dasselbige von den dreien Fürsten zu Lehen empfahen müßten. Da nun drei Viertel der Burg ein pfälzisches Lehen, das Uebrige aber des Georgen von Rosenberg eigen gewesen, hatte er letzteres von den drei Fürsten insgesammt, wie die übrigen drei Viertel von Churpfalz allein zu empfangen. Dieser Georg v. Rosenberg war es jetzt, der die Burg Bocksberg wieder herstellte. Frisch legte er die Hand an's Werk, gönnte sich keine Ruhe bei Tag und Nacht, und bot Allem auf, um die gebrochene Burg wieder wohnlich zu machen; ja er soll mit eigenen Händen dabei gearbeitet haben, und seine Hausfrau theilte mit ihm seine Wirksamkeit. Also sind beide Eheleute auf zwei Denksteinen verewigt, die früher über dem Eingang in die Schloßkapelle eingemauert waren, im verhängnißvollen Jahr 1848 muthwilliger Weise herabgestürzt wurden, nun aber in Karlsruhe in sicherer Gewahrjam sich befinden. Von diesen Steinen stellt der eine den Ritter von Rosenberg dar, im Gewande eines

Arbeiters, die Holzart auf der Schulter, mit der er neben seinen Leuten im Wald das Holz gehauen; auf dem andern steht die Hausfrau des Ritters in einfachem Gewande, an ihrer Seite trägt sie einen Korb und ein Tragneß, in welchem sich Lebensmittel befinden, welche sie jeden Tag ihrem Egeherrn im Walde zum Imbiß nachtrug. Die Umschrift um beide Steine lautet: Im jar des Herrn 1480 sieben wuchen vor Michäli hab ich Jörg von Rosenberg einen der ersten Steine zu Bockspurg geleit, vnd .... von Eicholzheim geboren mein elich Hausfraw hat mir mein erlich bawen getrewlich helfen volbracht, wie sie hier stet, vnd ist der luginsland ausgemacht vff montag nach Sant Michelstag im 14. jar bitt Gott für vns beide.

Kaum hatte Georg von Rosenberg die Burg wieder gehörig hergestellt und befestigt, so fieng er es mit seinen Brüdern wieder an, wo er es gelassen hatte. Im Jahre 1482 sendete Herzog Albrecht von Bayern seinen Rath Dr. Johann v. Dießlau an Kaiser Friedrich nach Frankfurt; Georg v. Rosenberg, der davon Kunde erhielt, überfiel den Genannten zwischen Kitzingen und Würzburg, ungeachtet ein Knecht des Würzburg'schen Geleitmanns anwesend war. Er schleppte ihn nach Elnbogen im Böhmerwald und schätzte ihn um 1000 fl. Der Herzog rächte sich am Bischof von Würzburg, wegen schlecht gegebenen Geleits, und fieng dafür drei Chorherren, die er nicht eher herausgab, als bis der Bischof 1500 fl. Lösegeld erlegte.

Da Georg v. Rosenberg und seine Brüder bedäuchte, daß ihnen Alles, was sie erlitten, am meisten von Bischofen Rudolphen zu Würzburg zugeschoben worden, so suchten sie alle Wege auf, wie sie sich am genannten Bischofen rächen möchten. Die Herren v. Rosenberg hatten nicht nöthig, eine Ursache vom Zaun zu brechen, Brennstoff zur Fehde fand sich bald.

Im Jahr 1454 hatte sich Anselm v. Rosenberg, Ritter, der die Städte und Aemter Röttingen und Bröselzheim vom Hochstift Würzburg inne hatte, und in letzterem Orte wohnte, in seiner eigenen Schlafkammer erhängt, und es war von den Gentschöffen zu Recht gesprochen worden, daß sein todter Körper, dieweil er sich selbst entleibt, nicht würdig wäre, daß man ihn durch Thür, Thor oder Dach thun, sondern durch ein gebrochen Loch unter der Thürschwelle heraus ziehen und verbrennen sollte. Bischof

Gottfried von Würzburg aber klagte auf seine verlassene Habe und Güter, und nahm genannte Städte und Aemter ein, obgleich Ritter Anselm eine Tochter, Kunigunde, hinterlassen hatte. Deren nahmen sich nun die Gebrüder v. Rosenberg, unter welchen auch ein Friedrich genannt wird, an; sie ersuchten Gottfrieds Nachfolger, Bischofen Rudolf, daß er gedachte Schlösser und Städte ihrer Muthmen auf gehabener Nutzung wieder zustellen wollte. Darauf Bischof Rudolf antwortete: er wäre Nichts schuldig, denn daß sein Vorfahr Bischof Gottfried Herrn Anselms Güter wieder zu seinen Händen gezogen, wäre aus guter Ursache geschehen; deswegen sie sich mit Fug nicht zu beschweren, wollten sie aber davon nicht gesättiget seyn, wollte er ihnen an Recht seyn und pflegen. Darauf schickte er gen Aachen zu Kaiser Friedrichen, und ließ sich im Besitz der eingezogenen Güter bestätigen; das geschah am 11. Heumonat i. J. 1486. Von der kaiserlichen Bestätigung schickte er denen v. Rosenberg eine Abschrift zu. Aber die kehrten sich nicht daran, sondern schickten dem Bischof den 15. des Weinmonats ihre Feindsbriefe, und kamen noch desselbigen Tags um 3 Uhr mit 600 Pferden in das Kaltloch, vermeinten, es sollten der Bischof oder zum wenigsten seine Reiter herauskommen seyn, die wollten sie empfangen haben — wiewohl man sagen will, sie haben was Anderes im Sinne gehabt, sey ihnen aber nicht gerathen. Doch thaten sie Bischof Rudolphen und seinen Unterthanen mit Gefängniß, Schatzung und Anderem großen Schaden. Am Dienstag nach Ostern des folgenden Jahres 1487 fing Georg v. Rosenberg etliche würzburgische Männer, und wollte die mit sich hinwegführen, aber die würzburgischen Reiter kamen hintennach, drangen ihnen die wieder ab und fiengen dazu aus den Rosenberg'schen Beiten v. Stetten, Sigmund Moken, Georgen v. Hartheim, Balthasar Stiebarn und sonst noch 4 Knaben und 11 Knechte, die führten sie mit sich gen Würzburg. Da bewarb sich Bischof Rudolf bei etlichen seinen Einigungsverwandten, gebot auch allenthalben im Stift auf, und erforderte das Kriegsvolk am Sonntag nach unseres Herrn Leichnamtag gen Buttard in die Sammlung, und war endlich der Meinung, mit gewehrter Hand wieder für Bocksberg zu ziehen, auch den Rosenbergen ihr Getreide und Früchte auf dem Felde zu verderben, und hielt der Musterzettel 700 Mann zu Roß, 3000 zu Fuß, 8 Schlangen und Karrnbüchsen, 41 Haken, 137 Wagen, 1117 Reithauen, 1167 Sessen, 332 Beihel, 211 Bickel, 104 Pflüge. Aber gleich, indem, als

sich Jedermann rüstete, und man jezund anziehen wollte, kamen Bischof Herman zu Köln und Markgraf Friedrich zu Brandenburg gen Windsheim, vertrugen beide Partheien solcher ihrer Fehde dergestalt, daß Bischof Rudolf der Rosenbergerin 7500 fl. gab für alle ihre Forderung; ist geschehen am Tage unsrer Frauen Heimsuchung. Es hat Bischof Rudolf in einem sonderm Zettel mit eigener Hand verzeichnet, daß dieser Rosenberger Krieg ihn und dem Stift bei 80,000 fl. gestanden habe. In Zeit dieser Fehde kam das Geschrei gen Würzburg, wie Georg v. Rosenberg ein Pferd um 100 fl. kauft hätte, welches dazumal ein groß Geld war. Das zeigten Bischof Rudolfen seine Rätthe an; zu denen sagte er: verheite Laus! es ist ein thörichter Mann, daß er so viel Gelds ohne Noth ausgibt; wenn er auf einem Esel säße, meine Reiter erritten ihn nicht. — War wirklich ein Kriegsmann von seltener Kühnheit, List und Gewandtheit dieser Georg v. Rosenberg. Als er der Stadt Hall Feind war — ist gerade vor der Zeit gewesen, da Bocksberg eingenommen wurde — da gieng er einmal in Baurenkleidern mit Besen gen Hall auf den Markt, und hatte Besen feil; es hat ihn aber ein Schmidknecht gesehen, der hat ihn kennt, da hat der v. Rosenberg ihn gebeten, er soll still schweigen und zu ihm kommen, er woll sein Lebenlang ihn bei ihm behalten; dem hat der Knecht gefolgt, sind Beide, unwissend eines ehrbaren Raths, zur Stadt hinausgangen. Großheinz und sonst ein Reissiger, beide Georg v. Rosenbergs Knechte, hat man in diesem Krieg gefangen und zu Hall geköpft. Hat also Herrn Georgen v. Rosenberg diese Fehde nicht viel eingetragen. Nach etlichen Jahren, als der Krieg verrichtet war, hat Herr Conrad Schott ihn um Rath gefragt: er sey Willens, die von Hall zu bekriegen, was er rath? Darauf hat Herr Georg geantwortet: er rath das nit, ihm seyen seine Eisen, die er in ihren Steigen abgeritten hab, von denen von Hall nit bezahlt worden; er hab' die von Nürnberg auch bekriegt, die wollt er noch lieber bekriegen, und eher ihnen Etwas abbrechen, denn denen von Hall. Also ist Herr Conrad Schott von seinem Fürnehmen abgestanden. Später finden wir den Ritter Georg v. Rosenberg in größerer Herren Diensten.

Im Jahr 1500 diente er dem Markgrafen Casimir v. Brandenburg gegen die Nürnberger; bei dieser Gelegenheit stritt neben ihm noch der blutjunge Götz v. Berlichingen, dem

er nach dem Streit groß Lob ertheilte. Im Bairischen Krieg im Jahr 1504 vertheidigte er Landau an der Isar gegen die Markgräflichen, unter denen derselbe Götz v. Berlichingen kämpfte. Seit dem hören wir Nichts mehr von ihm. Er starb ohne männliche Erben.

Nach Absterben Georgs v. Rosenberg finden wir drei Gebrüder v. Rosenberg, einer andern Linie angehörig, Hans Thoman, Hans Melchior, Hans Ulrich v. Rosenberg auf dem Schloß Bocksberg sesshaft. Unter ihnen ergieng zum zweiten Mal ein verderbliches Loos über die Burg, eigentlich um eines Fremden willen. Im Jahr 1521 wurde Graf Joachim v. Dettingen, als er in des Kaisers und gemeinen (schwäbischen) Bundes Dienst von einem Bundestag anheim reiten wollte, bei Schwäbischwörd von dem Ritter Thoman v. Abtspurg angerannt, hart verwundet, gefangen, geplündert und dermaßen behandelt, daß er solcher halben kürzlich darnach Todes vergangen; auch hatte Thomas v. Abtspurg die Unterthanen und Zugewandten des schwäbischen Bundes in vielerlei Weg geschädigt, und wider des heiligen Reichs Landfrieden vergewältigt. Um all dieser Frevel willen wurde er mit allen seinen Helfern und Helfershelfern, auch mit Allen denen, so ihn von nun an hausen, hösen, äßen, tränken, fürschieben und enthalten würden, von dem Kaiser in des Reiches Acht und Aberacht erklärt. Demungeachtet fand Thomas v. Abtspurg noch Viele, die sich seiner annahmen, und ihm Unterschleif auf ihren Burgen gewährten. Zu diesen gehörten auch Hans Thoman, Hans Melchior und Hans Ulrich, die genannten drei Gebrüder von Rosenberg, die wohl in früherer Zeit Helfer und Helfershelfer seiner Frevel gewesen waren. Am ersten Tag Juni 1523 sagte Rudolf von Ehingen, des schwäbischen Bundes Hauptmann, im Namen von 21 Mitgliedern, dem genannten Thomas v. Abtspurg und seinen Anhängern, auch Allen, die ihn gehaust und geätzt hatten, Fehde und Feindschaft zu. Zugleich wurde auch von dem Oberhauptmann des Bundes, Georg Truchseß von Waldburg, an 23 Burgen ein Absagebrief ähnlichen Inhalts abgeschickt, und Feindschaft zugeschrieben. Unmittelbar darauf zogen die Bundesritter vor die in Unfrieden gesetzten Burgen. Die Burg Belberg bei Schwäbisch-Hall traf zuerst das Loos der Zerstörung, dann ging es am 14. Juni an die Burg Bocksberg. Die von Rosenberg

leisteten keinen großen Widerstand; das Schicksal von Burg Belberg mag sie abgeschreckt haben. Als daher die Bundestruppen, lauter wohlgerüstete Reiter, sich der Burg näherten, machten sich die von Rosenberg mit ihrem Büchsenmeister und zwanzig Knechten davon, und überließen sie ihrem Schicksal. Die Zurückgebliebenen übergaben das Schloß, welches alsbald niedergebrannt wurde. — Noch sind alte Holzschnitte aus derselben Zeit vorhanden, welche eine getreue Abfotersehung von 23 damals abgebrannten Burgen geben. Die freilich nicht gar malerische Ansicht von Bocksberg liegt vor uns. Dieser zu Folge war die Burg in jener Zeit mit starken Mauern, Ballisaden und Gräben umfungen, und hatte ein äußeres und inneres Schloß, beide mit Brücken und Thürmen. Der Zeichner hat den Moment dargestellt, in dem die Burg bereits dem Bunde übergeben ist; schon schlagen die Flammen aus den meisten Theilen des Schlosses, und zwei große Kartäunen werden eben als Beute von Fuhrleuten aus dem äußeren Schlosse abgeführt. Demungeachtet halten noch die Ritter und Reifigen mit auferburten (hoherhobenen) Lanzen vor der Burg, und die Trompeter blasen mit vollen Backen zur Uebergabe. Unterhalb der Burg ist ein Theil des Städtchens sichtbar. — Wie doch der Zeichner sich so naiv über Raum und Zeit hinwegsetzte! Noch interessanter, als dieser Holzschnitt, ist ein Bericht, welchen ein gewisser Hans Eöble, der dem ganzen Verheerungszuge beiwohnte, an den Freiherrn Wilhelm von Waldburg aus dem bündischen Lager am 23. Juni 1523 ergehen ließ. Es heißt darin unter Anderm: „Hiemit schick ich ein Verzeichnis der Namen aller Schloß, so gemeiner Bundstände Kriegsvolk bisher erobert und verbrannt und zum Theil zerrissen haben, und kann nit befinden noch vernehmen, daß anders, dann mit allem Ernst gegen denselben gehandelt sey; und fürwahr, sollten dieselben wieder erbaut werden, muß es mit merklichen Kosten geschehen, will es aber nit glauben. Und sobald solch Schloß eingenommen und verbrannt worden, sind unverzogenlich aller derselben zugehörnde Güter und Unterthanen auch in gemeins Bunds Händen und Nutz, und die Unterthanen mit Eid und Pflicht in derselben Schutz und Schirm genommen worden u. s. w.; ich wölt nit gern Amtmann sein an den Orten, so wir wieder aus dem Land kommen. — Ich hab' all mein Lebtag von keinen edlern Krieg nie gehört noch gesehen; dermassen Tag und Nacht ohn Forcht zu leben, als wir thun; es thut ein Jeder was ihm gefällt, und seyen mit Provant und allem Staat vast

wohl versehen und traktirt.“ Dann folgt „ein Inventari der fahrenden Haab’, so im Schloß Bockspurg gefunden und der Mehrerteil, außerhalb (ausgenommen) des Geschütz, verbrannt worden ist.“ Wir geben dieses Inventar, das der Zeugmeister Martin Herden aufgenommen, hier wieder, denn es möchte wohl manchem Leser von Interesse seyn, zu erfahren, wie viel in solchen Raubritterburgen nach und nach an Munition, Proviant und sonstiger Haabe sich aufhäufte. „Erstlich 1 Quartan (Kartaune) 36 cl. schwer, scheußt Eisen 36 Pfund; 1 Schlag steht daneben, ungefährlich auf 26 cl., scheußt Eisen 6 P.; 1 Stammbüchsen usm Stock 20 cl. schwer, zwei Falkonet, 1 Quartan usen Schirmer ungefährlich auf 30 cl. angeschlagen, 1 Schlangen ungefährlich 8 cl. schwer; im hintern Thurn ein Schlänglin mit 4 Rädern, noch 4 Schlänglin, item acht Eisen Haken, item 4 Scharpfetin; in der großen Stuben 20 neu Hasl, und war eingefast, 3 alt gefast Hasln; vornen im Hof ein Bock, im hintern Thurn zu oberst ein Doppelhak, mehr 3 Hasl, noch 2 Hasl und dabei ein altes Bett. Item in der Wör zum großen Gut ein Hasl, mehr 4 halb cl. Hasl, item mehr 2 eiserne Feurbüchsen; im Büchsenhaus 1 cl. Hasl, item 10 Eisenhasl, mehr dabei ein Unterbettlin mit einem Psülg und 1 Deckin. Item auf der Tasch 2 Scharpfetin wigt 1 cl., 2 halb Centner Hasl; item bei dem Keller 3 halb cl. Haken; item mehr in der hintern Gefängnuß und sonst in einem Gewölb bei 30 cl. Pulvers ungefährlich, item ungefährlich 3 cl. Bley. Item in einer Kammeren, da der Käs gelegen ist, in einem Sack 1 cl. Salpiter; item mehr in einem Gewölb, da 2 Stock in stehen, in 4 Kufen bei 40 Malter Melbs, 23 Scheiben Salz, 13 Feuergabel mit Feuerwerk, 161 Kugel zu Quartan eisern, 365 Schlangenfugeleisen zweierlei, 132 Falkonetkuglen bleyern, 319 Falkonetkugeln bleyern, 121 bleyern Scharpfetin Kugel; mehr noch 3 alt Haslbüchsen, 2 eisern Schrauben, damit man Büchsen schraust. Item mehr 1 Messgewand von Goldstücken, 1 Kelch mit ein Pat (in), mehr 2 alte Messgewand, item 3 Albn samt Stola, und Manipel und 1 Messbuch, etlich Leuchter auf den Altar: 2 Messin, 2 Zin Leuchter, 1 kleiner Kessel, 1 große Breipsannen, 1 cl. Pech. Item oben im Schloß in zweyen Kammern 6 Malter Melbs; item mehr auf ein Bunern (Bühne) bei 50 Malter Melbs; item in Thoman von Rosenbergs Gemach, in sein Stuben 1 Tisch mit Schubladen, darin allerley Brief, in sein Kammer ein Spanbett mit einem Himmel



darin 1 Federbett, mehr ein Spanbett, darin ein Federbett 1 Polster 1 Deckbett, in ein ander Kammer 1 Spanbett 1 Polster 1 Deckbett, mehr 1 Spanbett 1 Federbett 1 Deckbett, 1 Spanbett ein Federbett 1 Polster 1 Kisse, 2 große Truhen, 3 kleine Truhen. In der alten (Kammer) darneben 1 großen Kessel, 1 Spanbett, 1 Federbett, 1 Polster. In Hans von Rosenbergs Stuben 2 alte Federbett; in der Kammer darneben 1 Spanbett, 1 Deckbett; in der vordern großen Kammer 4 Spanbett, 4 Federbett, 2 Deckbett, 1 Deck, 3 Truhen, 1 Kutter. In der Kammer vor der Speiskammer 3 Spanbett, 2 Federbett, 2 Truhen. Item auf dem Boden ob der großen Stuben 30 Malter Habern ungefährlich, 10 Malter Korn, 1 Federbett, 1 Wildgarn. Item mehr in der Kapellen in einem großen Kasten bei 100 Malter gemalen Melbs; item auf dem Kornboden 1 Federbett, 1 Polster, 1 Deck, 1 Truhen; item mehr bei 100 Malter Dinkel und 10 Malter Melbs 10 Malter Korn, 30 Malter Haber. In Melchior von Rosenbergs Keller erstlich in 6 Fassen 11 Fuder Weins ungefährlich, item mehr im andern Keller drei volle Faß mit Wein auf 12 Fuder angeschlagen, item mehr 3 alte irdene Hasen." — Die Lebensmittel, welche man im Schlosse fand, vertheilten die Bundesstruppen unter die Bewohner der Umgegend; ob sie alle übrige Haabe verbrannten, wie es im Bericht heißt, läßt sich mit Recht bezweifeln, denn in demselben Bericht finden wir noch die Bemerkung, wie einem der mitziehenden Eroberer nichts leider gewesen, „dann daß allenthalben die Vögel ausgeflogen sind, und er nichts zu Ristenfegen (Beutemachen) habe.“ Außer der Burg Bocksberg wurden den Rittern von Rosenberg noch 2 Burgen, Waldmaunshofen und Gnetsheim verbrannt und abgenommen. Sie wurden über den Verlust derselben so erbittert, daß sie noch lange ihre Feindseligkeiten gegen den schwäbischen Bund und Diejenigen fortsetzten, welche den Zug gegen die Schlösser mitgemacht. Bösllich rächte sich Hans Thomas v. Rosenberg, da er behauptete, seinen Brüdern und ihm sey Unrecht geschehen. Er gab hauptsächlich dem Truchseßen Georg von Waldburg Schuld, daß die Burg Bocksberg zerstört worden war; an dem nun suchte er nur seine Rache auszuüben. Durch große List brachte er den jungen Sohn des Waldburgers, der in Paris studirte, in seine Gewalt, und setzte ihn auf einer eigenen Burg oder einer seiner Helfershelfer in Haft. Der Truchseße wurde auß Innerste betrübt, als er das erfuhr,

und scheute weder Mühe noch Kosten, um den verborgenen Aufenthalt seines Sohnes zu erfahren, aber Alles war vergeblich. Hans Thomas v. Rosenberg ließ den Junker um keinen Preis aus der Haft: er wollte ihn dazu gebrauchen, um durch Vermittlung des Truchseßen von dem Pfalzgrafen das Schloß Bocksberg wieder zu erhalten. Fünf Jahre blieb der Junker in des Rosenbergers Haft, und der alte Truchseß starb, ohne zu erfahren, wo sein Sohn hingekommen war. Erst jetzt gab er ihn gegen 8000 Goldgulden los, und man erfuhr, daß der Junker auf einer fränkischen Burg in milder und ritterlicher Haft gehalten worden war. Noch viele andere Stücklein verübte der Rosenberger gegen seine Feinde, und ist jetzt, sagt der ehrliche Chronist M. Crusius — in Gott sanft und seeliglich verschieden. Eben so rachsüchtig gegen die Zerstörer der Burg Bocksberg war auch Albrecht von Rosenberg, der sich gegenüber seinem Better Melchior von Rosenberg anmaßte, Hans Thomans Erbe zu seyn. Den Hieronymus Baumgartner, Rathsherrn von Nürnberg, einen Mann, dessen Name in Deutschland weit und breit gerühmt, warf er, als er eben vom Reichstag zu Speyer am Pfingstabend 1544 heimkehrte, auf dem Wege von Sinsheim nach Wimpfen, mit 15 verkappten und wohlbewaffneten Reifigen nieder, ob er gleich mit einem kaiserlichen Geleitsbrief versehen war. Das geschah aus Rache gegen die Nürnberger, die bei der Zerstörung der Burg besonders betheilligt gewesen. Er wollte ihn so lange gefänglich halten, bis ihm durch einen Rath zu Nürnberg Restitution und Wiedereinwortung des Schlosses Bocksberg sammt allen aufgehobenen Nutzungen und Interessen erlangt würde. Albrecht v. Rosenberg führte den Gefangenen in Begleitung von 5 Knechten vorerst mehrere Tage in Wäldern umher, dann nach einem Schlosse, vermuthlich Angeloch, hierauf nach Bramberg im Kinzigthal, und so fort nach je von 3 bis 4 Wochen von Schloß zu Schloß, meist bei Nacht oder mit verbundenen Augen, bis er unter vielen Drangsalen nach Liebenstein oder Schramberg bei Rottweil geschleppt wurde. Der v. Rosenberg aber verbreitete das Gerücht, als ob sich sein Gefangener auf der württembergischen Beste Hohentwiel befinde. In dieser Gefangenschaft soll Albrecht v. Rosenberg dem Gefangenen ein Rindband oder Halsring, so bei 20 Pfund schwer, vorgezeigt, und ihn damit bedroht haben, wenn er selbst oder der Rath von

Nürnberg sich unterstehen würden, ihn heimlich oder mit Gewalt abhändig zu machen, daß er darein geschlossen werden sollte. Wirklich ließ auch der Rath von Nürnberg, nachdem er erfahren hatte, in wessen Hast Baumgartner sich finde, so heftig auf den Rosenberger streifen, daß schier keiner von Adel oder Reifigen ungerchtfertigt über einen Weg reiten konnte. Als man aber auskundschaftete, daß Baumgartner auf das Schloß Haltenbergstetten bei Rottenburg gebracht worden, da sandte der Rath am 14. September den Paulus Grundherr mit 600 Mann zu Roß und zu Fuß und 4 Feldstücken dahin ab. Doch Albrecht von Rosenbergs, zuvor gewarnt, brachte seinen Gefangenen schnell weiter; der Thorwart, den die Nürnberger mit sich nahmen, entlief auf dem Rückzug nach Nürnberg. Nur 8 Schälke (Leute der Rosenberger) wurden bei Weikersheim ergriffen. Wohin der Gefangene von nun an gebracht wurde, konnte man bei allem fleißigen Nachforschen nicht erkunden, nur so Viel konnte man schließen, daß er unter strengerem Verwahrsam war, denn alle seine Briefe schienen unter Aufsicht des Kerkermeisters geschrieben. — Als der Rath zu Nürnberg alle Mittel, den Gefangenen zu befreien, vergeblich gesucht hatte, wandte er sich gegen Ende des Jahrs 1544 an den Kaiser, und erwirkte ein Mandat, durch welches dem Rosenberger bei Strafe der Acht und Aberacht geboten wurde, innerhalb 30 Tagen den Gefangenen auszuliefern, und in eigner Person auf dem Reichstag zu Worms zu erscheinen. Auch andere Vermittler, namentlich Herzog Albrecht von Brandenburg, besonders aber der Landgraf Philipp von Hessen, hatten gleichfalls vermittelt. Letzterer brachte sogar den Rosenberger zu sich nach Spangenberg, und erhielt das Versprechen, daß er ihm, Landgraf Philipp von Hessen, den Gefangenen ausliefern wolle, so ferne ihm genügende Bürgschaft geleistet würde, daß ihm 10,000 Gulden in Gold überantwortet würden. Letztere Summe hätten die Nürnberger wirklich sich kosten lassen, aber die Städte Augsburg und Ulm, die um ihr Gutachten angegangen wurden, waren dagegen, und man brachte die Sache nun auf den Reichstag, auf dem Albrecht v. Rosenbergs mit königlichem Geleit erschien. Der Rosenberger scheint nachgiebiger geworden zu seyn, denn die Nürnberger hatten einen Better Albrechts, Wolf v. Stetten zu Kocherstetten, auf einem Streifzug aufgefangen. Die Verhandlung auf dem Reichstag war nicht ohne

Erfolg, denn der Rosenberger willigte ein, den Hieronymus Baumgartner, so wie einen andern Gefangenen, den Christof Greter von Hall, gegen 10,000 Gulden in Gold herauszugeben. Das geschah aber erst unterm 20. Juli 1545. Beide Gefangenen wurden nach einer weitem Unterhandlung mit dem Rosenberger und auf gestellte Urfehde bei Nacht aus ihren Gefängnissen entlassen, und nach mehreren Tagreisen unter Begleitung des Rosenbergers und vieler Reiter den 3. August nach Windsheim gebracht. Also kehrte Hieronymus Baumgartner nach einer Haft von 60 Wochen wieder nach Nürnberg zurück, wo er von den Bürgern im Jubel aufgenommen wurde. Durch die Hin- und Herschleppung war viel des Trübseligen über den Mann ergangen, und er kränkelte auch von jener Zeit an, doch konnte er — das sind seine eigenen Worte in einem Briefe an Herzog Albrecht von Preußen — dem Albrecht von Rosenberg mit Wahrheit und gutem Gewissen anders nicht nachsagen, dann daß er für seine selbst Person und so viel ihm möglich gewesen, durch Andere zu bestellen, ihn nicht als einen Feind, sondern ganz leidlich und wohl gehalten, so viel die Gelegenheit erleiden mögen, keinen Mangel gelassen, und in Wahrheit von seiner selbst Person jeder Zeit an besten und redlichsten gehalten worden. — Obwohl Hieronymus Baumgartner nun seiner Haft entlassen war, so wurde doch Albrecht v. Rosenberg noch nicht in seine Herrschaft immittirt, denn die Pfalz hielt sie fest in Handen. Es mußte auf anderem Wege gehen. Albrecht v. Rosenberg galt Biel bei Kaiser Karl V., ob derselbe gleich ihn mit Acht und Aberacht bedroht hatte. Da der Kaiser dem Churfürsten Friedrich II. von wegen seiner Theilnahme am schmalkaldischen Kriege ohnehin auffäßig war, so ließ er durch seinen Feldhauptmann, Ludwig v. Buren, die Burg wegnehmen, welche Ritter Stephan v. Adelsheim bisher von der Pfalz als Sequester inne gehabt hatte, und immittirte im Jahr 1547 den rechtmäßigen Besitzer wieder in dieselbe. Der Churfürst beschwerte sich darüber beim Kaiser, der aber gab vor, er wisse von der ganzen Sache Nichts. Albrecht v. Rosenberg hatte jetzt dieselbe Pflicht, wie sein Vorfahr Georg, die ziemlich zerstossene und ausgebrannte Burg wieder herzustellen. Er begann damit unmittelbar nach der Wiederbesetzung. Sieben Gemeinden mußten beim Wiederaufbau frohnen, auch mußten sie, um die Kosten des Bau's zu bestreiten, neue Abgaben entrichten, was ihnen

als eine allzudrückende Last erschien. Darum verabredeten sich die Schulzen der 7 Gemeinden mit einander, und beschloffen, bei dem Churfürsten von der Pfalz, dem Lehensherrn, Klage gegen ihren Herrn zu erheben und um Abhülfe ihrer Beschwerden zu bitten. Auf ihrer Reise nach Heidelberg kehrten sie in Adelsheim in einem Wirthshause ein, der Wein machte sie redselig, und sie enthüllten die Absicht ihrer Reise, sie stießen sogar laute Drohungen gegen ihren Herrn aus. Das Alles hörte eine Magd, die eilte nach Bocksborg aufs Schloß und berichtete Alles. Sogleich ließ Albrecht v. Rosenberg den 7 Schulzen nachsetzen, sie wurden unterwegs ergriffen, nach kurzem Prozeß ward ihnen das Urtheil der Enthauptung gesprochen, und alsbald an ihnen vollzogen. Nur der Schulz von Boppstadt war seinen Häschern entgangen, und wußte sich schon gerettet, indem er auf seine Kelter flüchtete. Vielleicht wäre er der Strafe entgangen, aber ein falscher Knecht im Hause machte an ihm den Verräther; er zog ihn vom Versteck herab, überlieferte ihn den Henkern und krönte seinen Verrath damit, daß er sich mit der Wittwe des Hingerichteten verheirathete. Zum Andenken wurde am Platz der Hinrichtung ein hölzernes Kreuz aufgerichtet. — Wie weit das eben Erzählte dem Reich der Sage angehört, vermögen wir nicht zu entscheiden. Aber so Viel ist doch gewiß, daß der Wiederaufbau der Burg mit großem Eifer, und auch Strenge gegen die Frohnenden muß betrieben worden seyn. Noch im nämlichen Jahre 1547 war der Bau so weit vollendet, daß die Burg wieder bewohnt werden konnte. An derselben Stelle, da der Denkstein Ritter Georgs und seiner Hausfrau gestanden, war noch in neuester Zeit die Inschrift zu lesen: *Dies Schloß hat A. v. Rosenberg wider angefangen zu bauen nach der Geburt Christi MCCCCXLVII jor — Albrecht von Rosenberg zu Bocksborg.*

Was Kaiser Karl V. durch Wegnahme der Burg dem Ritter zu lieb gethan hatte, erwiederte dieser durch treue Anhänglichkeit; denn, als der Kaiser im Jahr 1552 durch den Einfall des Churfürsten Moriz von Sachsen in Tyrol sich genöthigt sah, Innsbruck zu verlassen und in die Niederlande zu flüchten, konnte er dem Ritter v. Rosenberg sicher seine Person anvertrauen, obgleich derselbe bereits im Herzen ein Anhänger der evangelischen Lehre gewesen seyn muß. Um sicherer durch die Feinde zu kommen, die alle Wege belegt hatten, bekleidete sich der Kaiser mit einem grünen Rock und Hut, der Farbe des Rosenbergers und zog

als Knappe hinter dem Ritter her. So gelangte der Kaiser nach Brabant. Wohl diese gute Stellung bei Kaiser Karl V. mag auch dessen Nachfolger Ferdinand I. bestimmt haben, den Ritter wegen des großen Schadens, den er durch die Einnahme der Burg erlitten hatte, zu entschädigen. Am 14. Juni 1553 errichtete Kaiser Ferdinand zu Augsburg einen Vertrag in dieser Angelegenheit. Dem zu Folge erhielt Albrecht v. Rosenberg von 28 Städten für all seinen Schaden, den er an Gebäuden und an fahrender Habe durch sie erlitten, 41,053 fl. 28 fr., eine horrende Summe für jene Zeit, die ein Raubritter eigentlich nur dafür empfing, daß er die Städte geplagt und Kaiser und Reich verhöhnt hatte. Nun saß Albrecht v. Rosenberg auf der wieder wohnlich eingerichteten Burg, aber nicht mehr so lange. Der Handel mit der Pfalz wegen ihres Besitzes hörte nicht auf, bis Herzog Friedrich von Sachsen seinen Schwiegervater, Churfürst Friedrich III. dahin bewog, daß er mit Erlegung einer Summe von 2700 Gulden dem Albrecht v. Rosenberg alle seine Ansprüche auf die Burg abkaufte, und ihn zugleich mit der Cent von Schillingstadt, nebst den Weilern Gpyllingen und Dainbach belehnte. Der Vergleich wurde im Jahre 1561 ausgefertigt, und nun dem Churfürsten auf immer die Burg eingeräumt. Albrecht v. Rosenberg zog auf sein Schloß Schüpf, das er im Orte selbst erbaute. — Albrecht von Rosenberg erwarb sich, während er noch auf der Burg Bocksberg saß, wichtige Verdienste um die Stadt Bocksberg. Einmal erneute er ihre Gerechtsame, ordnete ihre Gemarkungsrechte, und setzte die auf ihnen ruhenden Lasten und Abgaben fest; dem Gerichtsverfahren und den Gemeindebräuchen gab er eine bestimmte Regel, und die von seinen Vorfahren ergangenen Verordnungen wurden von ihm zum Theil bestätigt, zum Theil mit neuen vermehrt. Von Al-  
 lem dem gibt das auf dem Rathhaus befindliche Stadtbuch vom Jahr 1561 Zeugniß. Sein vorzüglichstes Verdienst jedoch bestand darin, daß er die erste Aenderung des Kirchenwesens in seiner Herrschaft begann. Er mag es wie jene fränkischen Ritter gehalten haben, welche zuerst in ihrer Burgkapelle reformirten, dann in den Orten. So änderte er zuerst in seiner Kapelle, dann in der Stadt den Gottesdienst. In letzterer befand sich die an der obern Stadtmauer erbaute sogenannte Georgenkapelle, welche nunmehr in Ruinen liegt, und nur an einer noch stehenden Wand das Bild eines evangelischen Geistlichen mit dem Kelch in der Hand enthält. In dieser Kapelle war nach dem Würzburger Synodal von 1453 nur eine Frühmessenfeier. Nach

Reformirung des Städtchens führte Albrecht v. Rosenberg auch in den Gemeinden die evangelische Lehre ein; jedoch gelangte dieselbe erst unter der pfälzischen Herrschaft zu einer festen kirchlichen Ordnung, was sich aus den evangelischen Kirchenbüchern erweist, die erst mit dem Jahr 1564 beginnen.

Ueber die Schicksale der Burg und Stadt Bocksberg in späterer Zeit wissen wir nicht viel Freundliches zu berichten. Als im Jahr 1621 der wilde Tilly auch in die rheinische Pfalz einrückte, nahm er Schloß und Städtchen Bocksberg ein, und der Feind behielt Beides so lang im Besitz, bis er es nach dem westphälischen Friedensschluß im Jahr 1648 seinem rechtmäßigen Landesherrn wieder zustellte. Wohl von jener Einnahme her datirt sich der erste Zerfall der von Albrecht v. Rosenberg neuerbauten Burg. Bei dem auf Erlöschung der Pfalz-Simmerischen Kurlinie erfolgten leidigen Kriege blieb Bocksberg zwar von dem traurigen Schicksal der übrigen Kurlande verschont, weil aber dadurch die Unterthanen anderer Aemter verjagt, das Land erschöpft und die Einkünfte gehemmt wurden, so mußte Amt Bocksberg zur Aushülfe dienen, und wurde im Jahr 1691 an den Bischof von Würzburg verpfändet. Erst im Jahr 1740 konnte es wieder eingelöst werden. Da der Bischof von Würzburg während der Zeit der Verpfändung im Besitze aller Rechte der Herrschaft Bocksberg war, und alle Renten und Abgaben bezog, so mußte er auch die damit verbundenen Lasten tragen. Unter Würzburg hatten sich mehrere katholische Familien daselbst niedergelassen. Diesen nun zu lieb ließ der Bischof von Würzburg im Jahr 1709 an der Stelle des früheren Schaafhauses, über den Gewölben eines herrschaftlichen Kellers, die katholische Kirche zu Ehren des heiligen Aquilius erbauen, und erhob sie zu einer eigenen Pfarrei. Das bischöflich-würzburg'sche Wappen an der Kirche zeugt noch jetzt von ihrem Stifter. Außerdem räumte derselbe auch ein Schulhaus unter der Stadtmauer den Katholiken ein. Nachdem Bocksberg von Churpfalz wieder ausgelöst war, wurde im Jahr 1748 ein neues Amthaus erbaut, an welchem das churpfälzische Wappen prangt. Nach Aufhebung der Churpfalz kam Bocksberg nebst zehn Gemeinden an die fürstliche Standesherrschaft Leiningen, bei welcher es unter badischer Oberhoheit geblieben, bis das Amt Bocksberg im Jahr 1849 ganz und gar an Baden überging. Nur das Schloß auf der Höhe blieb im Besitz des Fürsten v. Leiningen bis in die neueste Zeit, die das Loos der gänzlichen Vernichtung über dasselbe ergehen ließ, über eine Burg, historisch merkwürdig,

wie kaum eine in der Umgegend, die mit ihren gewaltigen Mauern und ihrem stattlichen Einbau noch Jahrhunderte lang dem Zahne der Zeit getrotzt hätte. Zuerst wurde dieser Einbau um ein Gerin- ges an einen Bürger von Königshofen verkauft, der ihn bis auf den Grund niederriß. Dann ging es an die Ringmauer, die Thurmreste und Gewölbe, welche sammt dem Terrain um einen wahren Spottpreis (kaum 300 fl.) an einen Maurermeister von Bocksberg verkauft wurden, der die alte Burg aus der Sarge reißt, die Steine von seltener Güte ausbeutet, und Bauten über Bauten aus dem alten Mauerwerk wieder erstehen läßt. Was nicht der Bauren-Aufruhr, nicht die Stürme des dreißigjährigen Krieges an der Burg Bocksberg gethan, das hat unsere Zeit, welche auf Denk- male der Vorzeit ihr Augenmerk richtet, sie rettet und zu erhalten sucht, in einem eigentlichen Widerspruch gegen sich selbst an dersel- ben vollendet, sie der gänzlichen Vernichtung überliefert.

Die politische Stellung des Städtchens Bocksberg betreffend, so war es in früherer Zeit der Sitz eines Oberamts mit einem ziemlichen Bezirke, der die Orte Berolshcim, Neidelsbach, Boppstadt, Epplingen, Hirschlanden, Hohen- stat, Grädingen, Kupprichhausen, Meistershof, Lengrieden, Ober- und Unter-Gubigheim, Ober- und Unter-Schüpf, Sachsenflur, Schillingstadt, Schweigern, Seehof, Windischbuch, Uiffingen und Angeltürn umfaßte. Nach der gegenwärtigen Einrich- tung ist es ein großherzoglich badisches Bezirksamt, auf das die hohe Regierung, besonders seitdem der ritterliche Prinzregent Fried- rich von Baden, der würdige Nachfolger des unvergeßlichen Vaters, das Städtchen mit einem Besuche beehrte, ein freundliches Augenmerk gerichtet, und dieß auch beurfundet, indem unter Andern bereits die Veranstaltung zum Bau eines Bezirksgefängnisses getroffen worden. Möge dieser Vorgang die Erfüllung noch weiterer Wünsche nach sich ziehen! — Mit dem nahen Orte Wölcingen bildete Bocksberg in früherer Zeit eine eigene politische und kirchliche Ge- meinde, und zählte in solchem Verbande (noch im Jahr 1813) 971 Einwohner, die Ackerbau, Weinbau und Viehzucht treiben. Seit 1835 ist der bürgerliche Gemeindeverband aufgehoben. Gegenwär- tig zählt Bocksberg 650 Einwohner, hat 2 Schulen, ein Physikat und eine Apotheke, eine Posthalterei, einige Kaufleute und etliche Gast- höfe (zum Adler, Ochsen u. a.), wo man freundliche, solide und billige Bewirthung findet. — Der kirchliche Verband der beiden



Gemeinden dauert noch fort, die Einwohner von Bocksberg besuchen die Kirche zu Wölschingen, die von dem protestantischen Pfarrer zu Bocksberg versehen wird. Wegen dieser einiger Maßen noch fort-dauernden Verbindung beider Orte ist es nach Fug und Recht, daß wir einer historischen Darstellung über Bocksberg wie über das Dorf

### Wölschingen

folgen lassen, das nur einige hundert Schritte davon entfernt, am Fuße eines Hügels liegt, und eben so viele Einwohner, wie das Städtchen Bocksberg zählt. In ältester Zeit soll es Wöl-fingen geheißen haben. Die Volksfage läßt den Namen auf fol-gende Weise entstehen. Als der Ort nur erst einen Weiler bildete, und die Wälder den Leuten noch bis nahe an die Häuser gingen, da zog eine Schaar Knaben auf die nächste Anhöhe (da, wo jetzt auf der Landstraße ein hölzernes Kreuz steht) um sich mit Schlitten-fahren zu erlustigen. Aber wie schrecklich wurde ihr Spiel unter-brochen und wie traurig war ihre Heimkehr! Eine Wölfin brach aus dem Walde hervor und stürzte sich unter die Kinder; töd-tete sie in grausamer Weise und fraß einige davon. Davon hat man den Ort Wölfingen genannt. Der Ort, wo das Schreckliche geschah, heißt die Wolfsgrube, und den Weg, auf dem die klagen-den Mütter die zerfleischten Ueberreste ihrer Kinder nach Hause tru-gen, heißt man noch jetzt den Todtenweg. Wir lassen die Sage dahin gestellt seyn; die Thatsache wollen wir zwar nicht verwerfen, daß Kinder von Wölfen in dieser Gegend zerrissen wurden, aber daß Wollechingen aus Wölfingen geworden, läßt sich mit den Sprach-gesetzen nicht recht vereinigen.

Zum ersten Male wird Wollechingen in einer Urkunde des Bischofs von Würzburg vom Jahr 1221 genannt, und zwar als ein Ort, von dem ritterliche Männer ihren Namen führten. Ein Siboto von Wöllechingen zeugt in dieser Urkunde neben Berthold von Mergentheim, welche beide Templer gewesen. Der Genannte war wohl nur Lehensmann der Dynasten von Crutheim-Bocksberg, welche die eigentlichen Grundherren von Wollechingen waren. Im Jahr 1239 ist Herr Cunrad v. Crutheim Wil-lens, an seinen Schwager Gottfried v. Hohenlohe unter andern Güter auch seinen Hof zu Wollechingen und Alles, was er daselbst hat, zu verkaufen. Von diesem Hofe — das sind die Worte der Urkunde — sind 5 Malter Frucht in den Hof der Ho-spitalarier (Ritter des Hospitals St. Johannis) zu entrichten. Also

hatten die Johanniter zu Wollechingen einen eigenen Hof, der von einer Schenkung des Crafto v. Bocksborg vom Jahr 1191 herrührte. Aus dem Johanniterhofe zu Wollechingen wurde in Folge vermehrter Stiftungen ein Hospital, darin, wie der fränkische Chronist Fries sagt, etliche Brüder Johannitordens wohnten. Dieses kleine Spital von etlichen Brüdern zu Wollechingen muß aber bald an Bedeutung zugenommen haben, denn im Jahr 1274 ist ein gewisser Bruder C... Commenthur an dem Johanniterhause zu Wollechingen, der eine Urkunde des Klosters Brombach mitstegelt. Als die Commende auf der Burg Bocksborg gegründet wurde, mag das Hospital zu Wollechingen eingegangen seyn. Das Werk jener Ordensbrüder im Hospitale zu Wollechingen ist das herrliche Denkmal alter Baukunst, die Zierde des Orts und der ganzen Gegend, auf das wir jetzt unser Augenmerk richten.

Die Kirche zu Wölchingen liegt auf einer sanften Anhöhe über dem Orte, und ist auf der Seite gegen Bocksborg hin mit einer starken ziemlich hohen Mauer umgeben. Ueber ihre Erbauung geht eine ähnliche Sage, wie bei den kleinen Kirchen zu Oberwittighausen und Grünsfeldhausen, die gleichfalls in ein hohes Alterthum hinaufreichen: Riesen sollen einstens die gewaltigen Steinmassen zusammengefügt und die schweren Quader auf einander gethürmt haben. Eine Sage, die oft wiederkehrt, daß gewaltige Bauwerke nicht gewöhnlichen Menschen, sondern Riesen von übermenschlicher Größe und Körperkraft zugeschrieben werden. Waren es keine Menschen von riesiger Körperkraft, welche gewaltige Bauwerke schufen, so waren es doch Männer von gewaltigem Geist, die den Plan solcher Bauwerke entworfen und die Ausführung derselben leiteten. Die Kirche zu Wölchingen ist im alten byzantischen Styl, in der üblichen Kreuzesform erbaut. Wann nicht noch in's Ende des XII. Jahrhunderts, da Herr Crafto von Bocksborg seine Stiftung an den Johanniter-Orden machte, so fällt ihre Gründung zum wenigsten in den Anfang des XIII. Jahrhunderts. Zeugniß dafür ist der noch einfache reine byzantische Styl, an dem man noch nicht die Uebergangsformen der spätern Zeiten wahrnimmt. Die Kirche ist leider von Außen ihres schönsten Schmuckes beraubt, denn es fehlt der Thurm, welcher wohl über dem Chor stand. Vielleicht hatte sie auch zwei Thürme, wie es bei byzantischen Kirchen gewöhnlich vorkommt. Der Aufsatz über dem Chor und den Seitenkapellen ist neueren Ursprungs und hat vier-eckigte Fenster, die zu dem übrigen altherwürdigen Bauwerk

einen gar fatalen Contrast bilden. Im Schwedenkriege wurde, so erzählt man, die Kirche von einer gegenüberliegenden Anhöhe beschossen, dadurch ihrer Zierde beraubt, welche durch einen Aufsatz ersetzt werden sollte, der aber auf den Kenner alter Kunst einen üblen Eindruck macht. Die Kirche hat 2 Haupteingänge, einen westlichen und einen südlichen. Der Haupteingang an der Giebelseite ist mit schönen Säulen zu beiden Seiten geziert, die Krönung des Portals ist ganz einfach. Besonders schön ist das südliche Portal, das mehr im Spitzbogen zulauft, und ein Kreuz zur Krönung hat, das leider verstümmelt ist. Die Formen dieses Portals sind bei weitem kunstreicher, als die des größeren. Die Giebelseite zeigt im Fries die bekannten Bogen des byzantinischen Styls, meistens mit seltsamen Figuren ausgefüllt, mit Blumen, Frazen, Affen, sogar ein kleines Schwein ist in einem Bogen angebracht. Am wunderbarlichsten nimmt sich rechts am Giebel, unmittelbar unter dem Dachsparren, ein Paar Affen aus, die einander den Rücken kehren. Groteske und mitunter komische Zusammenstellungen, wie sie sich an den meisten ältesten Kirchen finden, im scharfen Contrast gegen den kirchlichen Ernst, finden sich auch an dieser Kirche. Zum äußeren Schmuck der Kirche gehören die beiden Chornischen, an welche sich früher noch eine dritte reihte, aber sie mußte, als auf der nördlichen Seite der Kirche ein verunstalteter Anbau angebracht wurde, weichen, und wurde sammt ihren Ornamenten vernichtet. Tritt man in das Innere der Kirche ein, so haben wir vor uns eine majestätische, Andacht gebietende Halle, eher ernst und düster, als freundlich und heiter. Das Langhaus hat 3 Abtheilungen, die sich hochoben im Kreuzgewölbe schließen. Die mittlere Halle ist breiter und höher, als die beiden Absiden. Der Chor, welcher den Kopf der Kreuzesform bildet, ist höher, als alle. Mächtige Säulen mit kunstreich gearbeiteten Kapitälern lehnen an den Pfeilern, welche die Absiden von der mittlern Halle scheiden. Jedes der Säulen-Kapitälere zeigt eine von der andern verschiedene Form. Nur die Schlüsselsteine der Gewölbe sind ganz einfach, ohne Zierde. Eine kunstreiche Fensterrose ist im Chore der Kirche, aber leider! wegen der Orgel, die ihn füllt, unsichtbar. Unter der Kirche befindet sich eine Gruft, zu welcher man auf einer Wendeltreppe hinabsteigt; sie hat ebenfalls ein Kreuzgewölbe, und hat viele Aehnlichkeit mit den sogenannten Krypten der ältesten Kirchen. In dieser Gruft war das Begräbniß der Johanniter, sowie der jeweiligen Besitzer von Bocksborg. Drei Grabmale bezeugen, daß Letztere vorzugsweise in

dieser Kirche ihr Erbbegräbniß hatten; sie sind eine Zierde der Kirche wegen ihrer kunstreichen Ausführung. Das älteste steht links vom Altar am Eckpfeiler und stellt in erhabener Arbeit einen gewaltigen Ritter mit Helm, Ringfragen, Ringhosen und bauschigten Aermeln auf einem Löwen stehend dar; die Umschrift mit eckigten Mönchs-  
 buchstaben lautet: **ANNO DMNI MCCCLXXXVII** jar  
**an dem nechsten suntag nach Uity starp**  
**her Ekhard von Rosenberg.** Oben an den Ecken  
 des Steins sind zwei Wappen sichtbar, darunter das rosenberg'sche.  
 Gegenüber von Ekhard v. Rosenberg unter der Emporkirche steht  
 das Denkmal Arnolds v. Rosenberg. Er ist mit einem  
 Plattenharnisch angethan, trägt einen Helm, hat links das Schwert,  
 rechts den Dolch, und steht auf einem Löwen. Oben auf beiden Ecken  
 des Denkmals sind zwei kleinere Wappen, in der Mitte ein größ-  
 feres Wappen mit einem Turnierhelm, die Helmzierde zwei gegen  
 einander stehende Schwanenhälse, in der Mitte eine Rose. Dieses  
 Wappen aber ist unten unsichtbar, denn es stößt durch die Empor-  
 kirche. Die Umschrift des Steins lautet also: **ANNO DMNI**  
**MCCCCXLVII** den nechsten donerstag nach  
**trinitatistag starp Arnolt von Rosenberg**  
**dem got gnedig sei amen.** Das dritte Denkmal stand  
 früher da, wo jetzt die Kanzel steht, und wurde an der Wand der  
 nördlichen Abside (Seitenhalle) aufgestellt. Es zeigt uns ein Rit-  
 terbild von gleicher Statur, wie die beiden beschriebenen, im zierlich  
 gearbeiteten Plattenharnisch, auf einem Löwen stehend. In den bei-  
 den Ecken des Steins, links das einfache rosenberg'sche Wappenschild,  
 rechts ein Schild mit einem schreitenden Löwen. Ueber dem Steine,  
 wie bei den lezt genannten, das große Wappenschild mit Turnier-  
 helm, den Schwanenhälse und der Rose. Die Umschrift lautet:  
**ANNO DMNI** an sant walpurgentag starp  
**Eberhard von Rosenberg dem got gnedig**  
**sei amen.** Ein viertes Denkmal steht an der Wand der süd-  
 lichen Seitenhalle. Es stellt einen Ritter dar, kniend mit gefalteten  
 Händen, unter seinen Füßen ein Löwe, der das Wappenschild der  
 Ritter von Handschuchzheim hält. Ihm gegenüber kniet seine  
 Gemahlin in faltigem Gewande auf einem rücklings liegenden Hunde.  
 Schade! daß nirgends eine Schrift zu finden, die über den Ritter  
 und seine Gattin Kunde gibt. Der Darstellungsweise nach zu  
 schließen, gehört das Denkmal noch in das XV. Jahrhundert. —  
 Die wichtigsten Grabmäler der ganzen Kirche befinden sich in den

beiden Nischen derselben Seitenhalle, welche von den Stühlen fast verdeckt und mit Staub überzogen sind. Beide sind, wie die Grabmale der ältesten Zeit, in Sargform. Auf dem einen erblicken wir eine Figur in einem Leibrocke, den ein Gürtel umschließet; über diesem Gürtel liegen die Arme gefaltet. Der Rock reicht bis über die Hälfte der nackten Füße. Leider ist der Kopf dieser Figur so zerstört, daß man nicht mehr erkennen kann, ob es ein Mannsbild oder Frauenbild darstellen soll. Der andere Denkstein zeigt uns eine symbolische Figur: wir sehen darauf ein bloßes Schwert, dessen Knauf eine Hand gefaßt hat. Ueber dem Knaufe liegt ein menschliches Gesicht, das freilich mehr den bekannten Trugengesichtern in der mittelalterlichen Baukunst ähnlich sieht. Keiner der Grabsteine hat eine Inschrift, dagegen ziehen sich um beide Figuren kunstreiche Ornamente, die ganz den Bogenfriesen der romanischen Kirchen gleichen. Daß jeder dieser Grabsteine ein Verstorbener deckt, ist unbestreitbar. Ist es Stifter und Stifterin, die hier begraben liegen, oder sind es Grabmäler von Johanniter-Brüdern, denn die Figur im Leibrocke könnte eben so gut ein Mann, wie eine Frau darstellen — wir wissen es nicht. Leider haben wir über den Bau der Kirche und über ihre Gründer gar keine Berichte, die uns zur Erklärung der beiden Denkmale führen könnten. Die kunstreiche Ornamentik im byzantinischen Styl berechtigt uns übrigens zu der Ansicht, daß wir die ältesten Grabdenkmale dieses Landstrichs vor uns haben, etwa mit Ausnahme des Notburga-Denkmalß bei Hochhausen am Neckar, das der als trefflicher Künstler weit bekannte August v. Bayer im neuesten Bilderheft des badischen Alterthumsvereins so wohl gelungen dargestellt hat. Möge er auch diese beiden Denkmale einer Darstellung würdigen, um sie in weiteren Kreisen bekannt zu machen. — Noch machen wir auf den einzigen auf dem Boden der Kirche liegenden Grabstein aufmerksam. Gehen wir vom kleineren Kirchenportale gerade aus einige Schritte vorwärts, so stehen wir auf demselben. Der Stein ist so sehr abgetreten, daß man die beiden neben einander stehenden Wappenschilde kaum mehr recht erkennen kann. Was noch an der Umschrift lesbar ist, lautet also: Anno d m ni MCCCCXXI die sancti Andree apostoli Bertoldus de noua domo pie . . . Im Chore, zunächst bei der Sakristei, liegt ebenfalls ein Stein mit uralter Inschrift eingemauert, der wohl auch zu den Grabsteinen der Kirche gehörte; er gibt dem Forscher alter Schrift Gelegenheit, seine Kunst, zu entziffern, daran zu probiren.

Soviel über die Merkwürdigkeiten dieser Kirche, durch deren Gründung sich der Johanniter-Orden ein bleibendes Denkmal seines Aufenthalts und Wirkens in dieser Gegend gesetzt hat. — Die Kirche zu Wölchingen war ursprünglich dem hl. Johannes geweiht; auf den Johannisaltar war eine Frühmesse und eine Vikarie gestiftet. Seit Einführung der Reformation unter Albrecht v. Rosenberg wurde die Kirche dem evangelischen Gottesdienst eingeräumt, und durch den westphälischen Friedensschluß i. J. 1648 demselben nochmals zugesichert. Im nämlichen Jahr hat man auch, wie die Jahrezahlen es ausweisen, die unteren Stühle entweder zum ersten Male aufgestellt, oder wenigstens durchgängig erneuert. Alle hundert Jahre wenigstens wurde eine wesentliche Verbesserung und Wiederherstellung des Innern der Kirche vorgenommen. Im Jahr 1841 geschah dieß das letzte Mal, und zwar durch eine Uebertünchung, die zu der Alterthümlichkeit der Kirche in keinem zu grellen Contrast steht. Schade, daß der in neuerer Zeit beinahe schon zum Beschluß erhobene Plan nicht ausgeführt worden, der dahin ging, am Bau der Kirche Alles das zu entfernen, was nicht der frühesten Zeit angehört, besonders aber einen, wenn auch nicht sehr hohen Thurm in altem Styl aufzusetzen, wodurch das alt ehrwürdige Baudenkmal auch in die Ferne mehr als Kirche sich dargestellt hätte.

### Der Schöpfergrund.

Mit dem Dorfe Wölchingen sind wir bereits in den Schöpfergrund eingetreten, in jenen lieblichen Thalgrund, den schon der älteste Chronist des Baurenkriegs, Peter Haarer, ein „gar fein Thal“ nennt. Der Schöpfergrund führt mit Fug und Recht diesen Namen, denn wohl ist er unter allen Thälern, welche zur Rechten oder Linken in den Taubergrund münden, der lieblichste und am weitesten sich ausdehnende Thalboden. Derselbe nimmt eine Stunde hinter Bocksberg, bei dem Orte Uiffingen, seinen Anfang und zieht sich in anmuthigen Thalwindungen, von der Umfer durchschlängelt, und von Nebhügeln begränzt, an Wölchingen und Schweigern vorbei bis Unterschüpf. Hier spaltet er sich in zwei Thäler, in das schon angegebene, welches sich der Tauber zu wendet, und in das nordwestlich ziehende engere Thal, das über Oberschüpf, Lengrieden, Ruprichhausen sich erstreckt, und von dem

Schüpsbach durchströmt wird. Zunächst unter dem Marktflecken Unterschüpf fließt der Schüpsbach in die Umpfer. Beide Bäche sind fischreich, besonders an Forellen, und bieten durch ihre seltsamen Krümmungen und buschigten Ufer einen malerischen Anblick dar. Noch etwas weiter unten mündet der sogenannte Jungfernbach, welcher von Daimbach herkommt; und solcher Gestalt wird die Umpfer, die bereits durch zwei Bäche von Epyllingen und Boppstatt her starken Zufluß gewonnen, eines der stärksten Gewässer, welche in die Tauber münden, und der Grund, durch den die mit ihren Nebenbächen vereinigte Umpfer fließt, hat eine so weite Ausdehnung, wie sie an manchen Orten kaum die Tauber hat. Dieses schöne Thal von Schüpf an betrachten wir auch vorzugsweise als den Schüpfgrund, und als jenes gar feine Thal, von dem P. Haarer sagt. Die Hauptbeschäftigung seiner Bewohner ist der Weinbau; in Unterschüpf und Sachsenflur wächst weißer, in Oberschüpf und Lengrieden ein guter rother Wein. — Der Schüpfgrund gehörte schon seit den ältesten Zeiten zu dem Taubergau. Die darin liegenden Orte wenigstens werden als demselben angehörig, bezeichnet, so z. B. die Orte Schüpf und Schweigern. Wir beginnen mit dem letztgenannten Orte, als dem zweitältesten, den die Geschichte nennt, die Beschreibung des Schüpfgrundes.

### Schweigern,

ein Marktflecken von 1100 evangelischen Einwohnern, liegt nur eine halbe Stunde nordöstlich von Bocksberg, und ist der beträchtlichste Ort des ganzen Amts-Bezirks. Mitten durch den Ort geht die Landstraße nach Königshofen, eine Zweigstraße führt über die Höhe nach Mergentheim. Die Geschichte des Dorfes geht in die früheste Zeit zurück. Im Dezember des Jahrs 823 bestätigte Kaiser Ludwig der Fromme dem Bischof Wolfgar von Würzburg zwei Gebote seines kaiserlichen Vaters Karl, worin dieser der Kirche zu Würzburg den Besitz gewisser von den Königen Karlmann und Pipin und Andern derselben übergebenen Kirchen, Kapellen, Güter u. s. w. seiner Seits confirmirt hatte. Unter diesen wird auch die zu Ehren des heiligen Martin im Orte Schweigern (in villa Soagra) im Taubergau gegründete Kirche aufgeführt. Im November des Jahres 889 erneuerte König Arnulf dem Bischof Arno von Würzburg die Bestätigung dieser Schenkungen, unter andern auch die der St. Martinskirche in der villa Sueigra. — In früherer Zeit hatte Schweigern eigene Edelleute, die sich vom Orte nannten und Dienstmannen

der Dynasten von Bocksberg waren. Unter die ersten dieses Geschlechtes, die genannt werden, gehört G o d e f r i t von S w e i g e r n, Domherr, der im Jahr 1214 in zwei Urkunden des Klosters Brombach bei Wertheim mitzeugt. Im Jahr 1220 zeugte ein H e i n r i c h von S w e i g e r n neben andern Dienstmannen der Dynasten von Bocksberg. Das Jahr darauf ist ein C o n r a t, Sohn Heinrichs von S w e g e r i n, in einer Brombacher Urkunde unter den Zeugen. Es ist derselbe, welcher dann im Jahr 1223 als C o n r a t S w e i g e r n vorkommt. Aus Jahr 1257 leben H e i b o r d und H e i n r i c h von S w e i g e r n. Wohl der letztgenannte ist jener Ritter H e i n r i c h von S w e i g e r e n, genannt der Stehelere, welcher im Jahr 1274 von dem Kloster Brombach ein Haus, einige Grundstücke zu Dietenhausen (nun abgegangener Ort) und den kleinen Zehnten eines Hofguts zu Kuprichhausen, nebst dem Holzrecht im dortigen Gemeindewald für 16 Pfund Heller erkaufte. Mit dem erlösten Gelde machte sich das Kloster Brombach von einem Juden von Grünsfeld, Namens M u n t, schuldenfrei; aber H e i n r i c h von S w e i g e r n bestimmte die Kaufstücke zum Unterhalt eines jeweiligen Priesters, den das Kloster zur Besorgung eines regelmäßigen Gottesdienstes in der Kapelle zu Dietenhausen anzustellen hatte. In derselben Urkunde wird ein H (einrich), genannt der Graue von Sweigern, unter den Zeugen genannt. Ein F r i e d r i c h, genannt von S w e g e r n, zeugt noch in einer Urkunde vom Jahr 1286. Im Jahr 1310 verkauften die Erben C o n r a d s von S w e i g e r n ein Haus zu Würzburg für 10 Pfund Heller an das Kloster Brombach.

Die ursprünglichen Grundherren des Orts waren in ältester Zeit die Herren von Bocksberg und von Crutheim, wie die Urkunden vom Jahr 1239 und 1245 bezeugen. In der ersteren, da C o n r a d von C r u t h e i m seine Herrschaft an seinen Schwager G o t t f r i e d von H o h e n l o h e zu verkaufen Willens ist, werden seine Güter zu Schweigern, Wiesen und Weinberge, sowie Fischenzen genannt; in der andern, da C r a f t o von B o c k s b e r g seine Herrschaft Bocksberg dem genannten Gottfried von Hohenlohe vermachte, wird ein Besitzthum Sweigern ohne nähere Bestimmung aufgeführt. Von dem letzten Herrn von Bocksberg erkaufte das Kloster Schönthal die Mühle daselbst mit allen Rechten und Zubehörden für 100 Pfund Heller. An diese erste Erwerbung des Klosters reihten sich späterhin noch mehrere. Im Jahr 1358 an St. Thomastag kauften Abt und Convent von H e i n r i c h von B r e m e n, dem edlen Knecht, und



seiner Hausfrau *Udelheid*, 2 Malter jährliche Korngült von ihrem Hof zu Schweigern um 12 Pfund Heller, und im Jahr 1360 4 Malter nur um 24 guter kleiner Gilden. Drei Jahre darauf kaufte Abt und Convent von *Knebel* von *Gerystetten* und seiner Hausfrau, sowie von *Burkard Krumlin* von *Badolzhaim* ihre Güter und Gilden in der Markung Schweigern um 74 Pfund Heller. Dann im Jahr 1365 kauft das Kloster von *Arnold* von *Sawensheim* und *Erkinger* von *Kleppesheim*, dem edlen Knecht, ihren Weinberg auf der Markung Schweigern, um 14 Pfund Heller. Im Jahr darauf vertauscht *Conrad* von *Harthheim*, genannt *Schlempper*, Ritter, seinen eigenthümlichen Hof zu Schweigern für die obere Mühle zu *Giffigheim* an das Kloster. Im Jahr 1407 verleihen Abt und Convent zu *Schönthal* dem *Heinrich Meister*, seßhaft zu Schweigern, ihren Weinberg zu Schweigern „an dem Sechsberg und an dem Burglehen, den man nennt den Scherren,“ in der Markung Schweigern gelegen, für 3 Eimer Wein, die derselbe von der Kelter zu reichen hat. — Mit *Bocksberg* kam Schweigern an die Herren von *Rosenberg*. *Michael* v. *Rosenberg* verpfändete das Dorf nebst dem Seehof im Jahr 1481 an *Churfürst Philipp* von der Pfalz um 2000 fl. Zur Zeit, als die von *Rosenberg* den Ort besaßen, hatte derselbe seinen eigenen Blutbann: die ehemalige Richtstätte heißt noch der *Malefizgang*. Von einem früher im Ort vorhandenen Schloßlein der Herren von *Rosenberg* ist außer dem Plaze, wo es stand, Nichts mehr vorhanden. Kirchherren des Orts waren schon seit frühester Zeit die Herren von *Hohenlohe*. Im Jahr 1388 am Sonntag nach *Palmtag* stellten die Grafen *Ulrich* und *Friedrich* von *Hohenlohe* eine Verschreibung aus, daß, wosern die Pfarrei *Oberbalbach* und Pfarrei *Dettelfingen*, ingleichen die Pfarr und Frühmesse zu Schweigern und *Dettelfingen* ledig würden, sie dieselbe demjenigen verleihen wollten, für welche *Abel* von *Dottenheim* bitten würde. Im Jahr 1578 empfing *Albrecht* von *Dienheim* mit der geistlichen Collatur zu *Unterschüpf* auch den Pfarrsaz zu Schweigern von *Hohenlohe* als Lehen. Pfarrer zu Schweigern waren in älterer Zeit: *Johann Keßler* im Jahr 1500, *Jodocus Kenecke* im Jahr 1501; Frühmesser: im Jahr 14... *Johann Gleinspies*, im Jahr 1491 *Caspar Müller*, im Jahr 1492 *Jodocus Gebhart*. Von der uralten Kirche zu Schweigern ist kein Stein mehr vorhanden; an ihre Stelle trat eine höchst einfache, jeglichen Baustyls ermangelnde

Kirche. Noch befindet sich in Schweigern ein dem heil. Kilian geweihtes katholisches Bethaus, in welchem von dem Geistlichen von Unterschüpf Gottesdienst gehalten wird.

Wir folgen dem Laufe der Umpfer und sind in einer halben Stunde in dem stattlichen Marktflecken

### Unterschüpf.

der mit dem Dorf Oberschüpf den Hauptort des Schüpfergrunds bildet. Die älteste Nachricht vom Orte Schüpf erhalten wir durch eine Urkunde vom Jahr 807, in der von einer uralten Kirche von Schüpf gemeldet wird. Am 7. August des genannten Jahres genehmigte Kaiser Karl der Große einen zwischen dem Bischof Agilward von Würzburg und Audulf, dem erlauchten Grafen des Taubergaues, vorgekommenen Tausch. Bischof Agilward übergibt mit Consens des Domkapitels dem genannten Audulf eine Kirche im Orte Frudunbach (Freudenbach) im Gollachgau mit Allem, was zur Kirche gehört, an Häusern, Gütern und Gerechtsamen, so wie den Zehnten von Freudenbach, Mutgansisoua und Waltmannisoua. Dagegen erhält der Bischof Agilward für sein Domstift eine Kirche (ecclesia) erbaut zu Ehren des heiligen Erlösers, im Taubergau (in pago Dubragaoe) in dem Orte (in villa) dessen Name ist Sciffa, an einem Flüsschen (super fluvium) der gleicher Weise Sciffa heißt, sammt Ländereien, Häusern, Nebengebäuden, Feldern, Wäldern, Wiesen, Weiden, Wässern und Bächen, überhaupt sammt Allem, was einst Hundulf in der Grasschaft Audulfs besaß, und sein Sohn, der Priester Agilulf, noch inne haben soll. Nebst dem kam noch eine Besitzung im Dorf Ddinga, (vielleicht Dettelfingen) hinzu. Vermöge dieser Tauschurkunde wissen wir nun von einem Orte Schüpf, — es wäre jetzt nur die Frage, in welchem Ort, ob in Ober- oder Unterschüpf diese alte Kirche gestanden hätte? Wir halten Unterschüpf für die ältere Niederlassung, und die darin befindliche Kirche für die in der Urkunde genannte, obgleich keine Spur eines hohen Alterthums mehr an ihr sichtbar ist, und das kleine Kirchlein zu Oberschüpf der Bauart nach einfacher und damit älter erscheint. Doch galt sie noch in der Mitte des XV. Jahrhunderts nie für etwas Anderes, als für eine Kapelle. Der Ort Oberschüpf ist wohl erst nach jener Zeit entstanden, als ein edles Geschlecht auf der Anhöhe weiter oben im Thal eine Burg gründete, und ihre

lang 1/2  
20 8/10

Hintersäßen sich unten am Berge anbauen, wie es gewöhnlich geschah. Mit dem Auftreten dieser edlen Herren um die Mitte des XII. Jahrhunderts taucht auch der Name des Orts Schüpf wieder in der Geschichte auf. Sie nannten sich Schenken von Schüpf, und waren ursprünglich ein Geschlecht mit den Reichschenken von Klingenberg am Main, so wie den Reichschenken von Limburg bei Hall, und der Stammsitz aller Genannten war wohl die nun in Ruinen liegende Burg Colenberg am rechten Ufer des Mains, welche man in alten Zeiten (im Jahr 1214) Kolbenberg nannte, weshalb die Reichschenken von Klingenberg, von Schüpf und von Limburg Streitkolben im Wappen führten. Der erste des Geschlechts von Schüpf erscheint im Jahr 1144 als Zeuge in der Stiftungsurkunde des Klosters Lochgarten unter Kaiser Conrad II. und nennt sich Walterus de Schippa, noch ohne die Bezeichnung Schenke. Der neben ihm genannte Cunradus pris. könnte möglicherweise ebenfalls ein Schenke (pincerna) von Schüpf seyn. Im Jahr 1172 in einer Urkunde des Klosters Schestersheim treten als Zeugen auf Cunradus pincerna und sein Bruder Ludwicus; wir halten sie unbedingt für Schenken von Schüpf. Der eine der Genannten, Cunrad, kommt noch einmal im Jahr 1182 in einer Würzburger Confirmations-Urkunde als Conradus Pincerna de Schippe vor. — Die in der Familie der Schenken von Limburg und Klingenberg vorkommenden Namen Conrad und Walter sind auch bei diesem Geschlecht die gewöhnlichen. Ein Walterus Pincerna erscheint in zwei Kaiser-Urkunden vom Jahr 1209 als Zeuge; ein Valterius pincerna zeugt im Jahr 1212. Wenn auch nicht ausdrücklich der Geschlechtsname dabei steht, so ist doch nur Schenk Walther von Schüpf gemeint, der im Jahr 1213 als Walterus de Sepf (natürlich Schüpf) Pincerna imperii in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. als Zeuge erscheint. In einer Urkunde vom Jahr 1214 heißt er wieder Walterus regalis aulae pincerna, ohne nähere Bezeichnung. Derselbe zeugt aber wieder in einer Urkunde vom Jahr 1216 unter dem Namen W. Pincerna de Scipha, sodann in einer andern vom Jahr 1223 als Hualterus de Schiphe, Pincerna, und endlich im Jahr 1224 in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. Ein Conradus Pincerna de Schipf und sein Bruder Berengerus siegeln im Jahr 1220 in Kaiser Friedrichs II. Bestätigungsbrief der Bergabungen an den deutschen Orden durch die Gebrüder von

~ 1230  
Hohenlohe. Zehen Jahre später erscheint ein Ludwig von Schiphe mit seiner Hausfrau; beide schenken ihren Mansus Hettefeld (Hettefeld bei Lauda) an das Kloster Brombach, unter der Bedingung, daß das genannte Stück Gut dem Krankenhaus der Mönche gehöre, und nie davon entwendet werden dürfe, sondern, daß sein Ertrag vollkommen für die Bedürfnisse der Kranken dienen soll. Sollte ein künftiger Abt solche fromme Stiftung antasten, so soll er auf ewig von Gottes Barmherzigkeit ausgeschlossen seyn. Derselbe Ludwig von Schipfe machte mit Conrad von Klingenberg an die Vogtei des dem Kloster gehörigen Hofes Dürrberg Ansprache, aber im Jahr 1233 stellte Abt und Convent einen Brief aus, in dem sie erklärten, daß nur sie und niemand Anderer Anspruch an die Vogtei haben. Im Jahr 1235 finden wir ihn mit einem Herrn von Hohenlohe in einer unfreundlichen Berührung. Als König Heinrich von Hohenstaufen, auf Antrieb Pabst Gregor IX., die Fahne des Aufruhrs gegen seinen Vater erhob, schlugen sich mehrere der Dynasten dieser Gegend zu seiner Parthie; unter ihnen werden Schenk Walter von Limburg, Ludwig von Birnsberg und Ludwig von Schüpf genannt. Sie bekriegten den treuen Anhänger des Kaisers, Gottfried von Hohenlohe, Graf von Romanien, und fügten ihm unermesslichen Schaden an seinen Gütern zu; vielleicht gerade, während er in Italien abwesend war. Dafür müssen sie sich Alle vor dem Kaiser zu Hagenau stellen, und über den Schenken von Limburg, so wie über Ludwig von Schüpf, wird ein gleich schweres Urtheil gefällt; man sieht daraus, daß sie auch ihr Unrecht gegen den Kaiser abbüßen mußten. Ludwig von Scipha, und ebenso der Schenke von Limburg, muß dem Gottfried von Hohenlohe als Schadenersatz tausend Mark guten und reinen Silbers bezahlen, und versetzt ihm dafür seine Burg Scipha, so wie hundert Pfund seiner Einkünfte, Würzburger Währung, und darf der Herr von Hohenlohe diese Einkünfte wählen von den Gütern des genannten Ludwig von Schüpf, wo er will, sey es von dessen eigenen Gütern, oder von Lehen; dazu soll Gottfried von Hohenlohe die genannten Besitzungen mit Allem, was dazu gehört, sammt Rechten und Leuten frei und ruhig ein volles Jahr inne haben und besitzen. Wenn nun nach Ablauf dieser Frist Ludwig von Schüpf die versprochene Summe von tausend Mark Silber an Gottfried von Hohenlohe und seine Erben entrichtet hat, soll der letztere gehalten seyn, die genannte Burg, so wie die Einkünfte, sammt den Leuten, wieder an den früheren Besitzer zurück

zu geben; sollte aber Ludwig von Schüpf die genannte Summe nicht entrichtet haben, so soll Gottfried von Hohenlohe und seine Erben die genannte Burg mit Allem, was dazu gehört, so wie jene Einkünfte, die er ein Jahr lang bezogen, auch alle Rechte und Leute, als förmliches Besitzthum erhalten, in dem ihn Niemand stören dürfe. Wie es weiter erging, ob Ludwig von Schüpf pünktlich hielt, was er versprochen, und ob er wirklich nach Jahresfrist seine Summe entrichtete, dafür sind keine urkundlichen Belege vorhanden. Aber es läßt sich vermuthen, daß es von Seiten Ludwigs von Schüpf nicht geschehen ist, und mithin keine Auslösung der Burg Schüpf und dessen, was dazu gehörte, erfolgte. Zehen Jahre nach dem schweren Urtheil des Kaisers, das er über die Anhänger seines rebellischen Sohnes, die seinen Gottfried von Hohenlohe geschädigt hatten, verhängte, gibt Kaiser Friedrich dem genannten Gottfried von Hohenlohe und seinem Bruder Conrad eine schriftliche Versicherung, die so ziemlich besagt, daß die von Hohenlohe wirklich in dem Besitz der Burg Schüpf geblieben sind. Es heißt darin: „wir versichern sie und ihre Erben, daß wir weder von unsrer Seite selbst, noch durch die Bitte eines Lebenden veranlaßt, an der Burg Schippe und Allem, was dazu gehört, wie Ludwig von Schüpf als Schadenersatz dieselbe übergeben, ihnen irgend einen Eintrag thun wollen.“ Somit wären die Herren von Schüpf außer Besitz ihrer Burg gewesen; sie nennen sich jetzt nur noch nach ihrer früheren Herrschaft, von der sie auch noch Theile besaßen. Noch im nämlichen Jahre wiederholte Conrad IV. den beiden Brüdern die Versicherung seines königlichen Vaters. Vielleicht ist der bisher Genannte ein und dieselbe Person mit Ludovicus dictus de Schiphe, welcher im Jahr 1260 in einer Urkunde kündet, daß Hermann von D erb a l b a ch einen Theil seiner Zehnten zu Gomersdorf, welche er von ihm zu Lehen trage, an das Kloster Schönthal vergabt habe. Conrad, sein Sohn, ist unter den Zeugen. Schon früher erscheint Ludwig v. Schüpf ohne das Prädikat „Schenke,“ und auch jetzt wieder; wir ersehen daraus, daß er nimmer die Würde eines Reichsschenken bekleidete. Sie kam mit Walter v. Schüpf von der Familie. Derselbe, der nach einer Urkunde des Jahrs 1224 als Walter v. Schüpf auftritt, nennt sich im Jahr 1230 neben Schenk Conrad v. Klingenberg (seinem Bruder?) Schenk Walter v. Limpurg, und stiftet eine neue Linie des Geschlechts, das mit Ludwig v. Schippe und seinem Sohne Conrad in Abnahme gekommen, und wohl

mit seinen Enkeln **Wiprecht** und **Martin v. Schüpf**, die noch im Jahr 1372 genannt werden, zu Ende geht, während die neugegründete Linie zu Limpurg an Macht und Ansehen zunahm, und bis ins Jahr 1713 im Mannesstamm fortblühte.

Außer den Herren von Hohenlohe hatten auch noch Andere — so die mächtigen Dynasten von **Dürne** (Wallbüren), Antheil an Burg und Herrschaft Schüpf. Im Jahr 1296 vertrugen sich Herr **Craft** von **Hohenlohe** und Graf **Ludwig** von **Dürne** dahin, daß Ersterer dem Letztern für seinen Anspruch an Schüpf 1000 Pfund bezahlen, dagegen aber sein Haupterbe seyn sollte, wenn der von Dürne ohne Kinder mit Tod abginge. So kamen die von Hohenlohe in den vollkommenen Besitz der Herrschaft Schüpf. Zum Beerben des Grafen v. Dürne jedoch kam es nicht, denn das Geschlecht derer von Dürne blühte noch bis ins Jahr 1328. Im Jahr 1316 trägt Herr **Conrad** von **Hohenlohe** die Beste Schüpf, die er bisher als Reichslehen besessen, dem Erzbischof von Mainz, **Peter v. Nischpalt** zu Lehen auf, und empfängt sie wieder von diesem als Asterlehen. Im Jahr 1320 verzichtete Herr **Andreas** von **Hohenlohe**, genannt v. **Braunck**, Domherr zu **Würzburg**, auf die Burg Schüpf, zu Gunsten seines Betters **Conrad** von **Hohenlohe**; in der Urkunde meldet er, daß **Conrad** von **Hohenlohe** dieselbe von seinen (des Domherrn) Brüdern, **Gottfried** und **Gebhard**, auf Wiederkauf erlangt habe. Im Jahr 1344 gibt Kaiser **Ludwig** der **Baier** dem edlen Manne **Kraft III.** von **Hohenlohe** und seinen Erben die Burg **Schipfe**, **Burlswag**, die Burg, und was dazu gehört, zu Lehen. Bis zum Jahr 1388 waren die Herren v. **Hohenlohe** Besitzer der Burg und Herrschaft Schüpf. Wohl um diese Zeit verkauften Herr **Ulrich** und Herr **Friedrich**, Gebrüder von **Hohenlohe**, des genannten **Krafts** Söhne, das Schloß Schüpf und **Uffingen** das Dorf, das auch in den Kauf gehört, mit all seinen Zugehörden an Leuten, Auen, Gütern und mit andern Nutzungen, Nichts ausgenommen, ohne die Kirchen und Mannlehen, die gen **Schipfe** gehören, solches auf Wiederlösung nach zwei Jahren, an **Adel v. Tottenheim** und seine Erben. Dieser ertheilte sodann dem **Pfalzgrafen Ruprecht** die Deffnung seiner neu erworbenen Beste. Doch geschah es, daß noch in diesem Jahr ein gewisser **Nikolaus Wendelstein**, der einen Anspruch an Herrn **Friedrich** von **Hohenlohe** hatte, von dem kaiserlichen Hofrichter, **Burggraf Berthold** zu **Meißen**, durch einen Urtheilsspruch in die Beste

Schüpf und die Stadt Weikersheim immittirt wurde. Demnach wär Herr Friedrich von Hohenlohe in dieser Zeit noch als Besitzer dee Burg Schüpf betrachtet worden. Noch auffallender erscheint es, daß im Jahr 1390 dem Herrn Gottfried von Hohenlohe, dem Jüngern, dem Neffen der Genannten, wieder der Besitz der Burg Schüpf zugesprochen und er in deren Nutzgewähr gesetzt wurde. Vielleicht mit denen von Tottenheim erwarben auch die Herren von Rosenberg einen Antheil an der Herrschaft Schüpf. Von Michael v. Rosenberg, dem Aelteren, wissen wir es gewiß; denn er nennt sich schon mit dem Jahre 1407 zu Schüpf, und ebenso seine Söhne und Enkel, die abwechselnd zu Bocksberg und zu Schüpf ihren Aufenthalt hatten. Von hier aus trieben sie im Verein mit den andern Ganerben jenes Unwesens, dem die Fürsten Pfalzgraf Friedrich am Rhein, Erzbischof Adolf von Mainz und Bischof Rudolph von Würzburg i. J. 1468 mit vereinter Waffengewalt steuerten. In Folge dessen theilte sie mit der Burg Bocksberg das Loos der Zerstörung. Ein Zeitgenosse, Matthäus v. Kemnat, Kaplan des Pfalzgrafen Friedrich, berichtet also darüber: Fürder zoge das Heer für Schüpf, und nöthigte das desgleichen (wie Bocksberg) und war doch ein Schloß für alle Nöthe; aber es ward also beschossen und gearbeitet, daß es in acht Tagen desgleichen ward usgeben, und ward ganz zu Grund ausgebrannt, zerbrochen und geschleift — geschehen an Quasimodogeniti anno 1468. Im Jahr 1477 bekamen die Herren v. Rosenberg mit Bocksberg die Burg Schüpf wieder zurück, und empfiengen sie aufs Neue vom Erzstift Mainz als Lehen. Dieselbe wurde jedoch nimmer aufgebaut. — Als im Jahr 1516 Herr Albrecht v. Rosenberg seine Burg Bocksberg dem Churfürsten Friedrich von der Pfalz abtrat, nahm er seinen Wohnsitz für immer zu Unter-Schüpf, wo er sich ein neues Herrenhaus erbaute, da das alte Schloß Schüpf nach beinahe 100 Jahren so in Abgang gekommen war, daß es wohl nicht mehr ohne große Kosten hergestellt werden konnte. Im Jahr 1565 wurde zwischen denen von Rosenberg und dem Erzstift Mainz wegen der wechselseitigen Gerechtsame ein neuer Vertrag errichtet. Nach Absterben des Rosenberg'schen Geschlechts im Jahr 1632 fiel das Lehen an Mainz zurück. Das Erzstift belehnte mit demselben die Grafen Melchior und Hermann von Hatzfeld, wobei es sich jedoch die Hoheit und Zent, sammt Schatzung, Accis, Lagergeld u. s. w. vorbehielt. Das, was die von Tottenheim besaßen, kam an die von Dienheim, von Hoheneck, von Gemmingen,

und später an die Grafen von Fugger, so wie die Herren von Stetten. Im Jahr 1794 fielen die Hasfeld'schen Lehen dem Erzstift wieder anheim und wurden zu dem Mainz'schen Amt Königshofen geschlagen, mit welchem sie dann im Jahr 1803 an das Fürstenhaus Leiningen kamen, das sich sonach mit den genannten Tottenheimer Ganerben in die frühere Herrschaft Schüpf und den ganzen Schüpfgrund theilte. —

Soviel über das Politische — über die kirchlichen Verhältnisse von Schüpf gibt es noch Mancherlei zu berichten.

Bis zum Jahr 1368 versah nur Ein Geistlicher die Kirche zu Schüpf (Ober- und Unterschüpf), aber in diesem Jahr errichtete Graf Kraft III. von Hohenlohe, der damalige Ortsherr, die Frühmesse zu Oberschüpf, und wandte ihr das von seinem Dienstmann, Conrad von Wittstadt, am Dienstag vor Michaelis 1368 erkaufte Viertel des dortigen Kornzehnten zu. Dadurch, und durch die gleichzeitige Stiftung der Frühmesse zu Unterschüpf, erwarben sich die Grafen von Hohenlohe das Recht der Pfarrsäze in Schüpf, welche sich auch die Grafen Ulrich und Friedrich von Hohenlohe, bei dem, Samstag nach Mariä Kerzweihe 1388, mit Adel von Tottenheim zu Stande gebrachten Verkauf der Herrschaft, vorbehielten. Doch kurze Zeit, nach dem der Kauf geschehen war, wurde in Betreff dieser Kirchensäze eine neue Uebereinkunft getroffen. Am Montag nach dem Palmsonntag des Jahres 1390 stellen die Gebrüder von Hohenlohe eine Lehens-Urkunde aus, worin es unter Anderm heißt: „Die Pfarr zu Schüpf und zwei Frühmess zu Schüpf in der Pfarr, das haben wir gelobt für Uns und Unser Erben, wär' es Sach, daß der vorgeschrieben Gottesgab oder Kirchsätz eine ledig würd' oder ledig wäre von Todes wegen, daß Gott verbiete, oder sonst der Priester einer, die sein zu diesen Zeiten inn haben, ihr einer ufgäbe, bis sie ledig wird — für wen dann Adel von Tottenheim der älter und sein Erben Uns und Unser Erben bitten, oder für wen er an Uns oder an Unser Erben schreibt, dem sollen Wir und Unser Erb dieselben Gottsgabe leyhen, und sollen auch dawider nit reden noch sprechen ohn alles Geverde u. s. w.“ Sie übertrugen hiemit die Pfarrsäze zu Schüpf als Lehen an die von Tottenheim; auch Hans von Tottenheim empfing dieselben im Jahr 1415, und Wilhelm Adel von Tottenheim gibt im Jahr 1483 die Verschreibung von sich, daß er wegen der genannten Kirchensäze an Niemand anders, als an die



Grafen von Hohenlohe, als deren rechte Lehensherrn, die Präsentirung thun wolle. Also behielten sich die Grafen die Kirchenherrlichkeit bevor, und jeder Pfründner mußte sich zu deren Anerkennung verbinden. Beweis hiefür gibt der auf Donnerstag nach Bartholomäi 1484 von Wolf Adel von Tottenheim, in Betreff des damaligen Pfarrherrn Heinrich Meckel zu Unterschüpf, gegen Graf Albrecht von Hohenlohe, ausgestellte Revers, so wie ein Schreiben des Grafen Kraft von Hohenlohe vom Jahr 1490, zufolge dessen er dem Pfarrherrn Ulrich Meckel von Unterschüpf erlaubt, mit Dietrich Schrek, Pfarrer zu Estensfeld, einen Tausch mit der Pfründe zu treffen. In dem Würzburger Synodalsbuch wird die Kirche zu Schüpf mit ihren Frühmessen zu Obernschüpf und Niederschüpf aufgeführt. Aus dem Stiftungsbriefe der Frühmesse zu Sachsenflur, vom Jahr 1469, ließe sich schließen, daß der Ort Deimbach (jetzt eigene Pfarrei) in früherer Zeit noch in die Kirche zu Schüpf eingepfarrt war, denn unter den angeführten Vergabungen an die neugestiftete Pfründe zu Sachsenflur heißt es ausdrücklich: „Herr Wilhelm von Tottenheim hat geben und gibt ewiger und jährlicher Gült zwölfthalb Malter Getreids, Mergentheimer Maas, Korn und Hafer, die jährlich geben sollen die von Deimbach in der Pfarre Schüpf, wie in dem Register darinnen übergeben begriffen ist.“ In ältester Zeit sollen die Dominikaner in Mergentheim den Gottesdienst zu Deimbach versehen haben. — Eine gänzliche Aenderung der kirchlichen Verhältnisse im Schüpfergrunde trat ein, als Ritter Albrecht von Rosenberg im Jahr 1561 seinen Wohnsitz zu Unterschüpf genommen, und zunächst hier auf Verbreitung der evangelischen Lehre besonders seine Sorge richtete. Um hierbei wirksamere Hand zu erhalten, bewarb er sich bei dem Grafen Ludwig Casimir von Hohenlohe um dessen zur Burg Schüpf gehörige Kirchensätze, wogegen er am 25. April 1561 neben andern Gefälle zu Reidlingen, Dach, Elopsau und den halben Weingehenten zu Oberschüpf, als Lehen auftrug, welchen er von seinem Vetter, Albrecht von Bieberehren, erkaufte hatte. Schon am 2. Dezember 1588 hatte sich Albrecht von Rosenberg von den Rathsherren von Rotenburg Herrn Conrad Hochmuth zu einem Prediger gen Bocksbach erbeten, der sich großes Vertrauen bei ihm erwarb, und im Jahr 1561, als er das Schloß zu Unterschüpf bezog, die Pfarre, dieser Gemeinde erhielt. Gleichzeitig wurde die Kaplanei durch Conrad Stang besetzt, und diesem auch der Pfarrdienst in

Uffingen übertragen. Rasch folgten jetzt die Aenderungen im Kirchenwesen. Zunächst wurden die Frühmessgefälle zu Oberschüpf und Sachsenflur aufgehoben und deren Gefälle der unterm 22. Februar 1564 neu errichteten Kaplanei in Unterschüpf zugewiesen, solche Pfründe aber auch durch einige Frucht- und Weingülten aufgebessert. Wir können nicht umhin, eine Stelle aus dem Stiftungsbrief anzuführen, welche beweist, wie eifrig Albrecht von Rosenberg auf Herstellung ächt evangelischen Wesens in seiner Herrschaft Schüpf bedacht gewesen. „Solches Alles, so hierinnen geschrieben steht, und gemeldet worden ist, ordne, schaffe und vererbe ich vielgemeld'ter Albrecht von Rosenberg, Ritter, ewiglich, in mehrberührte Kaplanei allhier wissentlich, was von Rechts- und Billigkeitswegen daran vererben und verschaffen soll und mag, hiermit und in Kraft dieses Briefs, doch daß dagegen der jezige und der nachkommende Kaplan mit Predigen des reinen, heilbaren, ungesälfchten, lautbaren Gotteswortes und Reichung der hochwürdigen Sakramente, nach laut Augsburg'scher Confession anno 30. Kaiser Karoln hochlöblichen Gedächtniß von derselben Zugethanen überantwortet, allhier und in denen umliegenden Flecken fleißig, so viel ihm möglich, und Gottes Gnade geben wird, vorbehalten seyn soll, auch mit Kindtaufen, Kranken=Versehen, und andern, was einem getreuen Kaplan gebühret, seinen Fleiß nicht sparen und einen feinen christlichen Wandel sammt seinem Hausgesind führen, auch sonsten allhier und in andern umliegenden Flecken, so mir, vielgemeld'ten Albrechten von Rosenberg, Rittern, zugehörig, darinne ihme zu predigen, von mir befohlen, die Jugend und den Katechismus fleißig lehren und unterrichten soll. Desgleichen die Schul allhier täglich fleißig besuchen, und dem Schulmeister die Knaben lateinisch und teutsche Sprache fleißig unterrichten helfen, auch in allweg dem Pfarrer allhier, was sonderlich zu Gottes Ehren gereicht, in der Kirche und anderswo unterwerfen, und gebührlichen Gehorsam leisten, und alles dasjenige, so einem getreuen Kaplan und Diener des Wortes halben zu thun gebühret, verrichten, sich erzeigen und verhalten solle.“

Wie die großen Herren in der Reformationszeit manchmal etwas tumultuarisch zu Werke gingen, so hielt auch er es, der kleine Herr im Schüpfgrund. Dem Brombacher Mönch zu Kuprichhausen, der den Gottesdienst in der Oberschüpfer Kirche fortsetzte, ließ er die Geräthschaften mit dem Dpferstock zusammenschlagen, die

Einwohner von Lengrieden wurden zur Kirche nach Schüpf gewiesen. Zu selbiger Zeit wurde der gewöhnliche Gottesdienst in Deimbach, wie auch in Sachsenflur, durch den Schüpfer Kaplan besorgt, bis die beengte Mutterkirche erweitert wurde, und so auch die Deimbacher aufnehmen konnte. Nach Albrechts von Rosenberg Ableben kam die Lehensherrlichkeit über den Pfarrsaz an Albrecht von Dienheim, welcher darob in dem Jahr 1610 dem Grafen Wolfgang von Hohenlohe den Lehenseid leistete. Dabei behielten sich jedoch die Ganerben, namentlich die Mannlehenserben die jeweilige Einsetzung des Pfarrers bevor. — Mehrfache Störungen des kirchlichen Friedens traten zu Schüpf ein, als die Rosenberg'schen Besitzungen den Grafen Melchior und Hermann von Haszfeld zufielen, und diese sich ihrem Bruder, dem Fürstbischof Franz zu Würzburg, deshalb verpflichtet hatten: „der, in der Herrschaft unterdrückten, römisch-katholischen Kirche wieder aufzuhelfen.“ Graf Melchior, welcher im Jahr 1638 das Mainzer Mannlehen erhalten, war des Kampfs gegen die Lutheraner gewohnt, und zunächst darauf bedacht, sich die alleinige Besetzung der von Albrecht von Rosenberg gestifteten Kaplanei anzumassen; das führte zu einer gerichtlichen Beschwerde, welche die Tottenheimer Grundherren, Caspar von Stetten und des Ludwig von Ega Töchter-Vormund, bei den zum Vollzug des Reichsfriedens nach Heilbronn abgeordneten kaiserlichen Gesandten betrieben, deren Urtheil am 10. Februar 1651 unter Andern dahin ging: „daß mit Besetzung der Pfarrei Schüpf bei Erledigungsfällen gewechselt werden solle.“ Wirklich geschah dieß auch im Jahr 1655, aber nicht ohne zeitliche Wirren. Im Jahr 1659 wiederholte Graf Hermann von Haszfeld die früheren Anmaßungen wegen alleiniger Ernennung zur Kaplanei, wie er denn auch wirklich einen Kaplan eigenmächtig ernannte. Im Jahr 1661 versuchte Graf Hermann von Haszfeld die Einführung eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes in der Pfarrkirche zu Schüpf, aber durch das Einschreiten der Grafen von Hohenlohe, welche die von Dienheim als Lehenträger des Pfarrsazes zur Fürsorge gemahnten, wurde dieß Vorhaben vereitelt. Mit gewaltigem Eifer widersetzte sich auch Graf Hermann im Jahr 1667 der Einweihung eines evangelischen Pfarrers, und brachte es sogar dahin, daß derselbe aus dem Pfarrhaus genommen und zu Königshofen in Haft gelegt wurde; aber auf Antrieb der Grafen von Hohenlohe wurden doch die Schüpfer Grundherren von dem Churfürsten von Mainz genöthigt, die Einweihung dieses Pfarrers im Jahr 1678 zu

berwerkstelligen. Fortan übte Graf Hermann keine Eingriffe mehr in die Rechte der lutherischen Einwohner, vielmehr verordnete er, um Eintracht und Frieden zwischen den beiderseitigen Glaubensgenossen seiner Herrschaft zu fördern, den katholischen Pfarrdienst zu Kuprichhausen. Kaum hatte aber sein Sohn, Graf Heinrich, im Jahr 1671 seinen Wohnsitz in dem Schlosse zu Schüpf genommen, wo bisher durch einen eigenen Hauskaplan der Gottesdienst für die Dienerschaft besorgt worden war, so war er von nun an darauf bedacht, für seine Glaubensgenossen ein eigenes Gotteshaus zu gründen, was auch im folgenden Jahre ausgeführt wurde. Vater Theobald von Kuprichhausen wurde im Jahr 1672 als erster katholischer Pfarrherr in Schüpf vorgestellt, und ihm wurde auch die Seelsorge für die Katholiken zu Oberschüpf, Sachsenflur und Deimbach übertragen. Von nun an blieb es so mit der kirchlichen Einrichtung von Schüpf, und beide Confessionen konnten die religiösen Bedürfnisse ungestört einander gegenüber befriedigen. Zu einem eigentlichen Frieden zwischen beiden Gemeinden gedieh es aber lange noch nicht. Einmal kam es wegen des gemeinschaftlichen Gebrauchs des Kirchhofes, und ein ander Mal wegen der Feier des Fronleichnamens-Festes, zu Händeleien. Am Ende des 17. Jahrhunderts mußte die Einführung eines neuen Kalenders, von Seiten der katholischen Grundherrschaft, Veranlassung zu einem bössartigen Handel werden, in Folge dessen dem evangelischen Pfarrer Uhle, der freilich sehr händelsüchtiger Natur war, zuerst die Besoldung gesperrt, und dann das Pfarrhaus geplündert wurde. Ja sogar, als derselbe, mit Beihülfe mehrerer Bürger, den Grundherren ihren Mißgriff gröblich fühlbar machte, mußte er auf und davon, um nicht in Mainzer Haft zu gerathen; das leergelassene Pfarrhaus aber wurde zum zweiten Mal geplündert, und, da die Beutelustigen Nichts fanden, als aufgestößtes Holz, so ließen sie dieses zum Spaß in Flammen aufgehen. — Erst das 18. und 19. Jahrhundert brachte vollkommenen Frieden; endlich ist es heller geworden in den Köpfen, und man singt im Herzen wenigstens einstimmig: „Wir glauben Alle an Einen Gott.“ Seit dieser Zeit ist der Grundton der Glocken: Einklang (Concordia.)

Soviel über die Geschichte des Marktfleckens Unter-Schüpf, die mit der Geschichte des Dorfes Ober-Schüpf meistens verbunden ist; wir geben noch einige örtliche Notizen.

Der Marktflecken Unterschüpf, welcher sich durch sein freundliches Aussehen, seine Reinlichkeit und seine stattlichen Häuser mit

den schönsten des Taubergrundes in die Reihe stellen darf, zählt im Ganzen an 800 Einwohner, protestantischer und katholischer Confession, nebst mehreren israelitischen Glaubensgenossen. Zur protestantischen Kirche gehören 124 Haushaltungen mit 588 Seelen. Im Orte befindet sich eine protestantische und eine katholische Schule. An Gasthäusern und Bierschenken fehlt es nicht, auch einige Kaufläden sind da, wo die Bewohner des Schüpfgrundes ihren Bedarf holen können. Die Kirche, so wie das Schloß sind die wichtigsten Gebäude von Unterschüpf. Die Kirche ist ein Gebäude von ziemlichem Umfang, an dem, wie man auf den ersten Anblick sieht, verschiedene Jahrhunderte gebaut haben. Sie wurde wohl auf den Grundmauren der in der Urkunde vom Jahr 807 genannten Kirche, etwa im XV. Jahrhundert neuerbaut. Als diese Kirche im Jahr 1617 für die angewachsene Gemeinde zu klein wurde, fand man für nöthig, einen Anbau zu machen. Dieser an die frühere Kirche gegen Norden gemachte Anbau bildet nun, mit einem Theil des älteren Gebäudes, das Langhaus der Kirche. Die Kirche hat jetzt die Gestalt eines rechten Winkels. Der untere Theil des Kirchturms enthielt schon seit alten Zeiten den Chor der Kirche. Neben diesem, am Eingang der älteren Kirche, rechter Hand, befinden sich drei nicht unwichtige Denkmale aus älterer Zeit. Das erste, zunächst dem Eingange, stellt den Ritter *Albrecht* von Rosenberg und seine Gattin dar. In vollem Harnisch, mit unbedecktem Haupt, kniet er auf einem Löwen, der mit seiner Klaue den Helm des Ritters deckt. Ihm gegenüber kniet seine Gemahlin in ehrfamer Frauentracht, mit Häubchen und Schleier, eine Schmuck-Kette um den Hals. Beide haben die Hände gefaltet und den Blick zum Gekreuzigten gerichtet. Auf dem Gesimse des Grabmals ist das Wappen des Ritters und seiner Gattin. Mitten auf dem Helm des Wappens von Rosenberg ist die Rose sichtbar, zu beiden Seiten des Helms laufen zwei Schwanenflügel aus; auf dem Schild bemerkt man sechs senkrechte, den alten Balken ähnliche Figuren. Auf beiden Seiten des Denkmals sind mehrere Familienwappen angebracht. Die Unterschrift des Grabmals lautet: *Annō Domini 1572 den 17. tag May verschid der gestreng edel vnd ernvest Herr Albrecht von Rosenberkh Ritter vnd im Jar 1569 den 26. tag Augusti verschid die edele und tugendhastige Frau Rufina von Rosenberkh geborene Stiberin von Büttenheim. Gott verleihe disen Geleuten ein fröliche*

Auferstehung. Amen. Das zweite Denkmal stellt den Ritter Eberhard von Rosenberg mit seiner Gattin dar. Der Ritter in vollem Harnisch, mit bloßem Haupt und gefalteten Händen, kniet auf einem Löwen, neben dem der Ritterhelm liegt. Hinter dem Ritter ist eine kleine, gar niedliche, männliche Figur sichtbar. Gegenüber kniet die Gattin des Ritters im schönen ehrbaren Gewande, das noch mehr der Tracht des 15. Jahrhunderts sich nähert; ihren Kopf, dessen Züge voll Ausdruck sind, bedeckt das altdeutsche Häubchen, an dem der Schleyer hängt. In der Hand hält sie einen aufgeschlagenen Psalter. Zu den Füßen der Rittersfrau liegt ein kleines niedliches Zottelhündchen, eng zusammengekauert. Aus Allem zu schließen, ist dieses Hündchen nicht sowohl als Symbol der Treue angebracht, wie man es öfter bei alten weiblichen Denkmalen findet; vielleicht hat es eine eigene Bedeutung, daß etwa das Lieblingshündchen der Ritterfrau dadurch dargestellt wurde. — Beide Figuren knien gleichfalls vor einem Crucifix. Auf dem Gesims sind die beiden Wappen des Ehepaares, und auf beiden Seiten des Denkmals andere, welche die Familie betreffen, dargestellt. Die Inschrift unter dem Ritter, auf schöner Marmorplatte, lautet: Anno Domini 1519 uff S. Gallen tag ver-  
schid der gestreng edel und ernvest Eberhard von Rosenberg zu Studarthen und liegt im Barfüßer Kloster so jezund ein Spital begraben. Dem Gott eine fröliche Brstend verleihen wolle. Die Inschrift für die Ritterfrau, auf besonderer Platte von feinem Sandstein, heißt: Und darnach 1568 den 26. November verschid die edele und tugendhastige Frau Anna von Rosenberg geborene von Dienem. Gott der allmächtige wolle dieser Seelen gnädig sein. Amen. Der dritte, neuere Grabstein stellt eine jugendliche Figur dar, in kurzem Mantel, mit Degen und Halskrause, so, wie wir uns einen eleganten Herrn des 16. Jahrhunderts zu denken haben. Rings um den Stein läuft folgende Inschrift: Anno Domini 1587 den 24. Augusti starb der edel und vest Jörg Wolff von Deinach dem Gott ein fröliche Brstend verleihen wolle. Amen. In dem älteren Theil der Kirche befindet sich die Kanzel und zunächst unter ihr der Altar mit schönen Zierrathen, von denen man wirklich glauben sollte, daß sie einer viel früheren Zeit angehören. Der Altar wurde in den Jahren 1746 und 1747

von dem Bildhauer Sommer aus Künzelsau verfertigt; die Zierathen und Bilder schnitzte Sebastian Eckard von Wallthürn. In der Mitte des Altars steht ein Crucifix, unter diesem ein Holzbild, das heilige Abendmahl darstellend, von geringerer Bedeutung; oben zu beiden Seiten des Kreuzes ist Johannes der Täufer und der Apostel Paulus in halber Lebensgröße dargestellt. Zur Rechten des Kreuzes steht Johannes; in der rechten Hand hält er die Fahne mit der Inschrift: ecce hic est Agnus Dei; in der Linken eine kleine Taufkanne, mit welcher er das zu seinen Füßen liegende Gotteslamm begießt. Sein Gesicht ist voll Kraft und Ausdruck. Zur Linken des Kreuzes steht der Apostel Paulus mit gegen den Gekreuzigten gerichtetem Blicke; in der Rechten hält der Apostel den Kelch sammt Hostie, in der Linken das aufgeschlagene Wort, nebst einem zweischneidigen Schwerdte (Ebr. IV., 12). Wirklich eine schöne Symbolik, wodurch das Sakrament der Taufe und des Altars dargestellt werden soll, welche beide ihre Kraft aus dem Gekreuzigten empfangen. — Drei Glocken hängen im Thurm der Kirche; die größte hat die Inschrift:

Un Unterschüpf hang ich,  
 Meinen Klang geb' ich,  
 Sebald Gorz in Würzburg goß mich. (a. 1661.)

Die zweite, kleinere, wurde im Jahr 1558 zu Augsburg gegossen; sie zersprang, wurde im Jahr 1746 umgegossen, und trägt die Umschrift:

Leutuino et Bopio haec campana refusa ministris,  
 Quae domini Alberti tempore fusa fuit.

Die dritte ist die kleinste, aber älteste der Glocken, vom Jahr 1630. Die Umschrift lautet:

Als ich zu Schüpf ward gossen neu,  
 Waren damals Regenten drei,  
 Wie man hier sieht aus Helm vnd Schild;  
 Erhalt sie Gott bei deinem Worte mild.

Unter der Inschrift befinden sich die Wappen von Rosenberg, Dienheim und Stetten.

Das hiesige, von Albrecht v. Rosenberg erbaute Schloß, ist ein stattliches, noch gut erhaltenes Gebäude mit Thürmen. Der Hof ist nicht sehr geräumig, wie er bei solchen Schlössern zu seyn pflegt. In einem Flügel des Schlosses ist eine kleine Kirche, die frühere Rosenberg'sche Schloßkapelle, für die katholische Gemeinde eingerichtet, welche ihren eigenen Geistlichen und Schullehrer hat.

Außer einem an der rechten Seitenwand angebrachten Wappen in Stuccatur, ist nichts Bemerkenswerthes in dieser Kapelle zu finden. Den andern Flügel des Schlosses bewohnt Herr Westfeld, der einen ausgestatteten Kaufladen darin eingerichtet hat. Weder ein Rittersaal, noch sonst ein alterthümliches Gemach ist in dem oberen Stockwerk zu finden. Nur ein schönes Geländer im Renaissance-Styl zieht sich oben herum. Noch wichtiger als das Schloß in alterthümlicher Beziehung, ist das große nicht fern von dem Schloß stehende Oekonomiegebäude, in welchem sich ein geräumiger Keller befindet. Die Zahl über dem Thürsturz ist sehr unleserlich, wird aber wohl 1561 bedeuten. Machen wir die Runde um dieses Oekonomiegebäude, so finden wir auf der nordöstlichen Siebelseite unten eingemauert einen Sandstein, auf dem ein Affe abgebildet ist, der das Wappen der Herren v. Rosenberg an sich trägt. Die seltsame Umschrift lautet:

Ein Aff bin ich genant

Ein bub auch bin ich wol bekandt.

Dieses seltsame Wappenschild soll früher in einem Thurm eingemauert gewesen seyn, der nicht ferne von dem Gebäude stand, und bis auf den Grund abgebrochen wurde. Der Thurm war ein Gefängniß für „böse Buben“ und soll wegen des Bildes der „Affe“ geheißsen haben. — Von dem Orte Oberschüpf haben wir schon früher gesprochen, wir haben nur noch Einiges über den Platz zu berichten, wo die frühere Schenkenburg gestanden. Sie war auf der westlichen Anhöhe erbaut, welche weit über das Dorf Oberschüpf und die übrigen Anhöhen ragt, und hatte in den Felsen gehauene Graben und Wälle, ganz wie die Burg Bocksberg. Der Aberglaube dummer Menschen, welche hier Schätze zu finden hofften, hat diese Burg so sehr umwühlt, und die Begierde nach Bausteinen sie so ausgebeutet, daß wir keinen Stein, vielweniger ein Mauerstück mehr darauf finden. Jed und verlassen trauert der Platz, von dem aus die mächtigen Schenken des Reichs einst den schönen Grund beherrschten. In diesem Jahre in schöner Frühlingszeit haben Freunde der Jugend und der Geschichte früherer Tage der langverگessenen Stätte gedacht, und hier ein heiteres Kinderfest gefeiert. Der Verfasser dieser Blätter stand wehmüthig auf dieser fahlen Stätte und gedachte der Worte des altdeutschen Dichters:

Wo sind die all, deren Rom einst was?

Auf ihrem Palaste wächst das Gras. —



Doch weg von der Höhe voll Felsen und wieder in den grünen Grund hinab und dem lieblichen Dörflein

### Sachsenflur

zu, das wohl die schönste Lage im ganzen Schüpfergrund hat. Schon in seinem Namen hat Sachsenflur eine Urkunde für seine frühe Entstehung. Als Karl der Große seine blutigen Kriege gegen die Sachsen und Wenden beendigt hatte, zwang er einen großen Theil der bezwungenen Völkerschaften, in das Innere des fränkischen Reiches überzusiedeln. Im Jahr 794, nach der Schlacht auf dem Sintfeld, so wie im Jahr 804, ließ er einen großen Theil Sachsen mit Frauen und Kindern in die fränkischen Provinzen, besonders auch in den eigentlichen Frankengau, übersühren. Welcher Plan einer solchen strengen Maßregel zu Grund lag, Eingeborne mit Gewalt von ihrem heimatlichen Boden zu treiben, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen; vielleicht wollte der glückliche Sachsenbezwinger auf solche Weise das kriegsfreudige Volk, welches ihm so hartnäckigen Widerstand geleistet hatte, verringern, um keine erneuerte Widerseßlichkeit befürchten zu dürfen. Von dieser Uebersiedelung sächsischer Eingeborenen schreiben sich die Namen mancher Orte in den fränkischen Gauen her: Sachsenhausen bei Frankfurt, Sachsenheim bei Königshofen im Grabfeld, und auch unser Sachsenflur leitet daher seinen Namen und Ursprung. Wir dürfen dieß kaum bezweifeln, obgleich der Charakter der Bewohner des Ortes von der Art ist, daß wir keineswegs mehr eine Verwandtschaft mit den feinen Sachsen unserer Zeit daran erkennen, sondern der Volksschlag, nicht nur von Sachsenflur, sondern vom ganzen Schüpfergrund, mehr die Biederkeit und Redlichkeit des Schwabenvolkes in Wort und That darstellt.

Im dreizehnten Jahrhundert hatte Sachsenflur seine eigenen Edelleute, die wohl das noch jetzt gut erhaltene Schößlein bewohnten. Sie kommen schon frühe in Urkunden vor, ohne daß sie gerade eine wichtige Rolle in der Geschichte spielten. Im Jahr 1230, als Ludwig von Schiphe und seine Frau ein Gut dem Kloster Brombach schenkten, zeugt Albert von Sachsenflur neben Sifrit und Heinrich von Ballebach. Im Jahr 1271 wird in einer Urkunde des edlen Conrad von Hohenlohe ein Conrad von Sachsenflur unter den Zeugen aufgeführt. Im Jahr 1292 wird ein Gerwic von Sachsenflur genannt. Er ist wohl derselbe, der im Jahr 1293, als Graf Rudolph von

Wertheim seine Güter zu Mosbach an den Johanniter-Orden ver-  
 kaufte, neben einem Ritter Ludwig von Sachsenflur zeugte.  
 Im Jahr 1295, als der edle Graf v. Hohenlohe Schulden halber  
 gewisse Güter an das Kloster Schönthal verkaufte, wird ein Gott-  
 fried von Sachsenflur, Ritter, unter den Bürgen genannt. Das  
 Jahr darauf ist er mit seinem Bruder Gerwic unter den Zeugen,  
 welche einen Vertrag zwischen dem Grafen Graf von Hohenlohe  
 und Ludwig von Dürren mit unterzeichnen. In demselben  
 Jahr wird ein Beringer von Sachsenflur in einer Deutschordens-  
 Urkunde als nobilis (edler Mann) unter den Bürgen aufgeführt,  
 während Wipert von Zimmer und Rüdiger von Bolz-  
 huse n nur Ritter heißen. Im Jahr 1298 wird der schon genannte  
 Gottfried von Sachsenflur wieder Bürge für den edlen Graf  
 von Hohenlohe, als er, um einen Schuldner zu befriedigen, an den  
 Commenthur Deutschordens zu Mergentheim Hermann Lesche  
 bedeutende Gülden veräußert. Im Jahr 1312 stellt Ritter Cun-  
 rat von Torzebach, Herrn Goggen von Sachsenflur, einen  
 erbarn Ritter, bei einem Kauf unter Andern zu Bürgen, und das  
 Jahr darauf erscheint derselbe wieder als Zeuge in einer Urkunde  
 Conrads von Hohenlohe. Es ist wohl immer derselbe,  
 schon mehrmals Genannte. Dagegen möchte ein Sohn desselben  
 jener Herr Gog von Sachsenflur der Junge seyn, welcher im  
 Jahr 1325 in einer Urkunde des Klosters Schestersheim genannt  
 wird. Als Wohlthäter dieses Klosters wird im Jahr 1340 Hein-  
 rich von Sachsenflur, genannt Walch von Riethheim, mit  
 Irme gard, seiner ehelichen Wirthin, aufgeführt. In demselben  
 Jahr lebt Arnold von Sachsenflur. Er scheint auch zu Schüpf  
 ansäßig gewesen zu seyn; im Jahr 1345 verkauft er unter dem  
 Namen Nold von Sachsenflur, wohnhaft zu Schüpf, mit seiner  
 Schwester Jutta seine jährlichen Gülden und Zinsen von Aekern  
 und Wiesen zu Lengried und Giffigheim um 100 Pfund Heller,  
 weniger 8 Schillinge, an das Kloster Schönthal. Im Jahr 1354  
 wird ein Conrad von Sachsenflur, der edle Knecht, nebst Rit-  
 ter Caspar von Torzbach in einer Streitigkeit des Klosters Schön-  
 thal als Schiedsrichter gewählt. In einer Urkunde des Klosters  
 Gnadenthal vom Jahr 1356 zeugt derselbe als hohenloh'scher Vogt  
 zu Waldenburg, desgleichen im Jahr 1362. Noch im Jahr 1477  
 wird Wilhelm von Sachsenflur genannt. Wann das Geschlecht  
 der Herren von Sachsenflur, welche zu den Vasallen des hohen-  
 loh'schen Hauses gehörten, erlosch, ist nicht genau nachzuweisen,

aber so viel ist gewiß, daß schon vor dem Jahr 1477 die Herren von Tottenheim und Rosenberg das Dorf Sachsenflur unter ihre Besitzungen zählten, und eine kirchliche Stiftung machten. Wir werden bei dieser Gelegenheit auf die Darstellung des älteren kirchlichen Zustandes von Sachsenflur geführt. Schon in älterer Zeit hatte das Dorf eine zu der Pfarrei Schüpf gehörige Kapelle, in welcher die Kirchendiener von Schüpf Frühmesse hielten, wie schon das Synodalbum von Würzburg, vom Jahr 1453, besagt. Im Jahr 1469 wurde vom Grundherrn des Dorfes eine förmliche Caplanei zu Sachsenflur errichtet, und am 10. Juni desselben Jahres von Bischof Rudolf von Würzburg bestätigt. Es mag der Mühe werth seyn, einen Theil der Stiftungsurkunde anzuführen, um die Beweggründe solcher frommen Stiftungen kennen zu lernen. „Wir, diese hernach geschriebenen, Wilhelm von Tottenheim, Ritter, Michel, Jörg und Arnold von Rosenberg und Endres Blümlein bekennen — daß wir mit gesunden Leiben stehend und gehend mit wohlbedachtem Muth und vereintem Willea durch Betrachtung der vergänglichen Tage des Lebens, und um Lob und Ehre willen des allmächtigen Gottes Mariä seiner lieben Mutter und alles himmlischen Heeres, zu Trost und um Heils willen unser und aller unser Vorfahren seel. Seelen darzu betracht und zu Herzen genommen, daß nichts gewisseres ist dann der Tod und nichts ungewisseres, dann die Stunde des Todes, dazu, daß dem Menschen nichts nachfolgt, dann die Gutthat, die er thut auf Erdreich in der Zeit der Gnaden — haben gestift gemacht, stiften und machen — in der Kapellen unsers Dorfs Sachsenflur in Schüpfers Pfarr, Würzburger Bisthum, die geweiht ist in Lob und Ehre der Himmelkönigin Maria und in Ehre des heiligen Apostels und der lieben heiligen und getreuen Nothhelfer St. Jörgen und St. Wendels, also daß ein jeglicher Kaplan jezo daselbst oder in künftigen Zeiten dahin kommend getreulich und mit Fleiß vor uns Alle Gott inniglich ermahn und bitt; er soll sich auch keiner pfarrlichen Recht des Pfarrers zu Schüpf weder in Dpfer noch an Beichthören oder dergleichen ohn eines Pfarrers Laube (Erlaubniß) unterziehen u. s. w.“ Um den Gottesdienst desto pünktlicher und freudiger zu versehen, soll jedoch dieser Kaplan seine gebührende Belohnung erhalten. Zu dem Ende übergeben die genannten Stifter, so wie noch andere Personen, der neuen Pfründe unterschiedliche Güter, Gülten und Zinse, welche wirklich nicht unbeträchtlich sind. Diese kirchliche Einrichtung bestand bis in das 16. Jahrhundert. Als aber Ritter Albrecht von

Rosenberg den 22. Februar 1564 zu Unterschüpf eine lutherische Kaplanei stiftete, so wurden die Gefälle der Kaplanei zu Sachsenflur nach Unterschüpf überwiesen und die Anordnung getroffen, daß der gewöhnliche Gottesdienst zu Sachsenflur durch den Kaplan zu Unterschüpf besorgt wurde. Die gesammten Einwohner mußten sich der neuen Kirchenordnung fügen, und blieben fortan zu ihrer Mutterkirche in Schüpf eingepfarrt, bis in dem Jahr 1681 die Pfarrei Daimbach errichtet und derselben die Pfälzer Hälfte des Dorfs einverleibt, der Gottesdienst für die Unterthanen der adeligen Grundherrschaft aber durch die Schüpfer Geistlichen fortversehen wurde. Als im Jahr 1691 das Amt Bocksberg in Würzburg'sche Pfandschaft kam, begann auch zu Sachsenflur, wo damals nur zwei Katholiken sich befanden, die Störung des lutherischen Gottesdienstes. Auf Befehl des Bischofs Johann Philipp erfolgte am 16. Juli 1699, unter Beihülfe eines Rittmeisters und seiner Mannschaft, die Besiznahme der Kirche, und die Widerseßlichkeit der Bürger, bei Abnahme der Kirchenschlüssel, mußte mit hundert Reichsthalern Strafgeld gebüßt werden. Dessen ungeachtet ließen sich bald darauf die Weiber nicht abhalten, den katholischen Schloßpfarrer von Schüpf, dem der Gottesdienst übertragen worden, aus ihrer Kirche zu vertreiben; zur Strafe dafür wurden sie mit der Geige behängt. Die Gemeinde nahm zwar ihre Zuflucht an die hohenloher Kirchenlehensherrn, aber so lange Würzburg dominirte, bis nach dem Jahr 1732, blieben alle Bitten vergebens, und durch mannigfache Umtriebe des Pfarres zu Daimbach kam es sogar dahin, daß im Jahr 1734 den lutherischen Geistlichen zu Schüpf alle gottesdienstlichen Berrichtungen zu Sachsenflur untersagt und deren dortige Gefälle eingezogen wurden. Doch im Jahr 1740 brachte es die Kirchenherrschaft bei der Reichsversammlung zu dem Beschluß, daß die lutherische Kirche ferner nicht mehr zu einem katholischen Gottesdienst benützt, und der evangelische Pfarrer zu Schüpf in seiner Seelsorge über die lutherischen Gemeindeglieder, so wie in seinen kirchlichen Gerechtsamen nicht weiters gehindert werden solle. Den katholischen Einwohnern wurde in dem Schlößchen des Dorfes eine Betstube eingerichtet, welche der Defan von Lauda einweihete. Bei dieser Ordnung ist es denn auch längere Zeit verblieben, obwohl manchmal noch Irrungen, aber weniger bedeutende, von katholischer Seite eintraten. — Dertliche Merkwürdigkeiten von Sachsenflur wissen wir keine anzugeben; nur ein alterthümliches Schlößchen ist vorhanden, von dessen Thurm aus man eine gar liebliche Aussicht Thal

auf- und Thal abwärts genießt. Ehe wir aber Sachsenflur verlassen, gedenken wir eines merkwürdigen Mannes, dessen Wiege dieses Dörfchen war. Es ist der beliebte Tonkünstler **J o h a n n R u d o l f Z u m s t e e g**, welcher im Jahr 1760 von geringen Eltern dahier geboren wurde. Zuerst zu einem Bildhauer bestimmt, erhielt seine Neigung und sein Talent für Musik das Uebergewicht. Mit dem großen Dichter Schiller war er Zögling auf der Karls-Akademie, und dessen inniger Freund. Als Concertmeister zu Stuttgart angestellt, wurde er leider! zu frühe für die musikalische Welt, schon im 42. Lebensjahr (1802) der Welt entrissen. Doch hat Zumsteeg auch in dieser kurzen Zeit genug gewirkt, um seinen Namen bei der Nachwelt zu verewigen. Wir gedenken nicht seiner Arbeiten als Opernkomponist — unter dem Schwall des Neuen vergißt man so leicht des Alten, und wenn es auch klassischen Werth hat — aber als Balladen-Componist war er in seinem Jahrhundert der erste und einzige, wie Bürger als Balladen-Dichter. Zumsteeg war für Bürger, den Dichter, geboren, wie in unsern Tagen Conradin Kreuzer für unsern unübertrefflichen Uhländ.

Wir vollenden unsere Wanderung durch den Schüpfgrund bis zur Mündung des Schüpfbachs unterhalb der Brücke des Städtchens

### **Königshofen,**

das wir, als in früherer Zeit zum Bezirk gehörig, noch in den Kreis unserer Darstellung ziehen.

Dieselbe kirchliche Urkunde, aus welcher wir die ersten Berichte über die Geschichte des Fleckens Schweigern entnommen, nennt auch den Ort Königshofen als einen der ältesten im Taubergrund. Unter den Kirchen, deren Besitz Kaiser Ludwig im Jahr 823 nach dem Vorgang seines Vaters Karl, sowie seinen Ahnherren Karlmann und Pipin bestätigte, wird auch die dem hl. Martin geweihte Kirche zu Königshofen (in villa Chuningashaoba) im Taubergau genannt. Die uralte Kirche ist, wie die Kirche in Schweigern, beinahe bis auf die Spur verschwunden; nur die untersten Stockwerke des Thurms an der jezigen Kirche sollen noch aus jener uralten Zeit stammen. Diese Kirche scheint seit jener Zeit nicht ohne Bedeutsamkeit gewesen zu seyn; sie war die Mutterkirche der nächst gelegenen Orte. — Unter die ältesten Grundherren des Orts dürfen wir vor allen die Herren von Hohenlohe zählen, die im Taubergrund von jeher die begütertsten waren. Neben ihnen

hatten sich aber auch geistliche Herren angesiedelt, die überall Güter zu erwerben suchten, wo die Gegend lieblich und fruchtbar und besonders die Höhen der Berge, wie die zu Königshofen, den köstlichen Trank der Rebe träufelten. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatten die Mönche von Schönthal zu Königshofen so bedeutende Güter, daß sie einen eigenen Hof allda errichteten. Aber geistliche und weltliche Herren thun selten mit einander gut auf einem und in demselben Grund und Boden. Im Jahr 1283 ließ Heinrich v. Brunck (Hohenlohe) den Schönthaler Mönchen von den Gütern ihres Hofes durch seine Knechte 16 Malter Frucht wider Recht und Gerechtigkeit wegnehmen. Es kam zu einem Prozeß, den natürlich der edle Herr v. Brunck verlor, denn sein Anwalt konnte keinen Beweis dagegen führen, daß die Unbill gegen das Kloster nicht geschehen war. Rudolf, der Domscholaster und Offizial des Bisthums Würzburg, verurtheilte den edlen Herrn zu einem Ersatz von 16 Malter Früchten, nämlich 3 Malter Dinkel, 1 Malter Waizen, 10 Malter Hafer und anderes Korn, so wie zu 4 Pfund Hellern, was eben die Prozeßkosten betrug. Die Besitzungen der Herren von Hohenlohe zu Königshofen müssen bedeutend gewesen seyn, denn im Jahr 1334 vergabten die Gebrüder Gottfried und Conrad von Hohenlohe dem Dominikaner-Kloster zu Mergentheim 100 Pfd. Heller von ihren Einkünften. Gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sind noch mehrere Herren zu Königshofen begütert. Im Jahr 1345 ist der edle Knecht Berthold Süssel, dessen Geschlecht ursprünglich zu Unterbalbach saß, zu Königshofen sesshaft. Vielleicht schon um dieselbe Zeit ist der Johanniterorden daselbst begütert gewesen, denn im Jahr 1362 verkauft Bruder Heinrich v. Kemde, Commenthur des Johanniterhauses zu Würzburg, mit Consens des Bruders Otto von Hesseberg, Landkommenthurs der Ballei Franken des Ordens Hof, Gülten und Güter zu Königshofen um 130 Pfd. Heller mit allen Rechten und Nutznießungen an das Kloster Schönthal. Letzteres hat bald die bedeutendste Besitzung daselbst. Denn im Jahr 1363 tauschen noch Erlebert v. Eschenheim, Ritter, so wie Hans Zobel von Gibelstat, der edle Knecht, ihren Hof zu Königshofen an Abt und Convent Schönthal für die Güter und Gülten zu Schönbrunnen, und geben noch 27 Pfund Heller in den Tausch. Auch das Kloster Brombach machte Erwerbungen zu Königshofen, denn im Jahr 1371 kaufte es von Conrad

H u n d l i n, Ritter, zu Werbachhausen, gewisse Gülden zu Königshofen, Balbach und Ilmspund. Um dieselbe Zeit erhielt der deutsche Orden zu Mergentheim die ersten Ansprüche auf Güter zu Königshofen, denn als im Jahr 1372 Herr C o n r a d von Hohenlohe das Schloß Neuenhaus sammt den dazu gehörigen Weilern und Höfen verpfändete, kamen auch die hohenloh'schen Güter zu Königshofen zuerst pfandweise, und 50 Jahre darauf (1428) als förmliches Eigenthum an den deutschen Orden. Mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts lernen wir den Kirchherrn von Königshoven kennen, es ist der Graf Ludwig von Rieneck, der wohl auch sonst noch in Königshoven begütert war. Im Jahr 1400 gibt er auf Ansuchen der ehrbaren Männer, H a r t r a c h T r u c h s e s s e n und H a n s M a r t i n, zu Balbach gefessen, seinen Consens zur Trennung der Kirche zu Balbach von der Mutterkirche zu Königshofen, wie lautet: „Weil nu dieselbe Kirche ein Filial der Kirchen zu Königshofen an der Tauber, und von uns und unsrer Graffschaft zu Lehen geht und bührt, so haben wir unsern Willen und Verhängniß mit Wißen des Pastoren, Herrn N i c l a u s von M e n z e, dazu geben und gethan, der dieselbe Pastorei von uns zu Lehen hat, also daß die Kirche zu Balbach von der Pfarrkirchen Königshoven soll gescheiden seyn, doch unschädlich uns und unsrer Gemeinschaft und an allen unsern Lehen und einem jeglichen Pastor und der Pfarr zu Königshofen an ihren Rechten, Fällen und Nutzen u. s. w.“ — Seit dieser Zeit hat das nahe Dorf Balbach seine besondere dotirte Pfarrei. — Die wichtigsten Erwerbungen machte immer noch das Kloster Schönthal auf dem Königshofer Grund und Boden. Im Jahr 1411 kaufen Abt und Convent von A d e l h e i d P f ä l i n v. A s c h h a u s e n, seßhaft zu Krautheim, Güter und Gefälle zu Oberschüpf, Königshofen und Dietigheim mit allen Rechten und Zugehören um 4 gute rheinische Gülden. Zehen Jahre darauf verkaufte C i t e l M e r t i n v. M e r g e n t h e i m, seßhaft zu Torzbach, mit seiner Hausfrau A n n a v. A d e l s h e i m alle seine Güter und Gülden zu Königshofen an der Tauber und auf der Gemarkung an Abt und Convent Schönthal. Die Gefälle bestehen in Frucht-, Wein-, Gatter- und Helligült, und werden von Weinbergen, Aeckern und Wiesen gereicht, welche im Kirchenthal, am Steckelberg, an dem Kirchberg, in dem Midlingen, an dem Blößberg und in der Bechsteiner Steig gelegen sind. Am Donnerstag nach Urbani desselben Jahres 1421 kauft das Kloster von S i n t r a m von N e u w e n b u r g und seiner Hausfrau A g n e s

Mertine, alle seine Güter und Gülten zu Königshofen und auf der Markung um 117 rheinischer, guter, wohlgewogener und genehmer Gulden; die Güter, welche Gült geben, liegen theils an den schon genannten Orten, theils in dem Kießbach, an der Bechsteiner Steig und an dem Burgberg. Am zweiten Tag nach dem Fronleichnamsfeste eben dieses Jahrs gibt der genannte Sintram seinem Schwager Eitel Martin Kraft und Macht, alle seine armen Leute, welche die von seinem Schwiegervater seeligen ererbten Güter zu Königshofen inne haben, ledig und los zu sagen der Gelübb, die sie seiner Hausfrau, als Erbin der Güter, gethan haben. Dafür sollen sie geloben, dem Abt und den Brüdern von Schönthal fürbaß gehorsam zu seyn, und ihrer zu warten mit allen Rechten, als dann dieselben Gut auf ihn und von Alter herkommen sind. Also waren alle Güter und Gefälle, die Martin der Aeltere, ein Hauptganerbe, zu Königshofen gehabt hatte, in den Händen des Klosters.

Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts finden wir noch einen Wendel v. Adelsheim unter den genannten Ganerben zu Königshofen. Derselbe verkauft im Jahr 1491 mit seiner Hausfrau Amalei v. Schrotspurg an das Gotteshaus und Gotteshausmeister der Pfarrkirche zu Stadt Lauda seine jährlichen Gült, Geld und Zins, Fastnachtshuhn mit ihren Rechten, Handlohn und Nachfällen, mit Namen 2 Malter Korn, 1 Malter Waizen, 3 Maltern Habern, item siebenthalb Pfennig jährlich von einer Hofstatt die da jezund innhat Mathes Hornig zu Königshofen, item vierthalb Pfennig von einer Hofstatt, die da jezund innhaben Hans Hornigs Erben. Der Kauf, in den noch Zinse von Gütern zu Heckfeld eingeschlossen sind, geschah um 100 rheinischer Gulden Landswährung zu Franken; Merten v. Adelsheim und Friedrich v. Rosenbergh zu Bocksberg hängen ihre Sigel an die Urkunde. Schon um diese Zeit stand Königshofen unter Churmainz'scher Oberherrlichkeit, unter welche es mit einem großen Theil des Schüpfgrundes gekommen war. — In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts hat Königshofen eine traurige Berühmtheit erlangt in Folge der merkwürdigen Baurenschlacht, im Juni des Jahres 1525. Wir setzen die Vorgänge des Baurenkriegs als bekannt voraus, und beginnen mit der Erzählung da, wo der schwäbische Bund, vereint mit den Pfalzgräfischen, von Ballenberg aus durch den Schüpfgrund auf Königshofen zuzieht, um das Rächeramt an den Rebellen auszuführen; sie ist wörtlich



nach dem Bericht eines Augenzeugen, des Chronisten Peter Haarer, der sich im Heere der Bündischen befand. „Als nun der Zeug zu Ross und zu Fuß auf Königshofen zuzogen, hatte der Marschall (wiewohl ohne Befehl) dreien Knechten am vorgehenden Tag gen Bocksberg, da die Bauren ihr Anwesen hatten, zu reiten erlaubt, ihrer Ding daselbst gut Acht zu haben, damit ihnen am Fürzug kein Schaden widerführe, und ihnen darneben befohlen, Erfahrung zu haben, wo die Bauren, so zu Krauten gelegen, ihren Kopf hinausgewendet. Solche Knechte kommen im Feld wieder zum Marschall, zeigten ihm an, daß dieselben Bauren hierüber an die Tauber gezogen, und ihr Lager in und um den Flecken Königshofen genommen, sich in Tag und Nacht gestärkt, daß ihrer auf 7000 wären, dann sie es eigentlich gesehen, darob auch einen Bauren gefangen, der es ihnen gleichermaßen entdeckt hätte. Als nun der Marschall Solches für eine Wahrheit hört, ritt er alsbald zum obersten Hauptmann, Herrn **G e o r g T r u c h s e ß e n**, zeigt ihm solches an. Der ward ab solcher Sach höchlich erfreuet; in Hoffnung, denselben Tag Ehr einzulegen, und etwas Gutes auszurichten, ließ von Stunden an den Fürsten samt dem Fußvolk das Feinds • Geschrei ausblasen und umschlagen, also daß Jedermann mit seiner Ordnung zu ziehen sich förderlich geschickt macht, wie dann geschah. Und zog der oberst Hauptmann auf ein Ort, erfordert etliche des Kriegs Verständige, fragt, wie die Feinde anzugreifen und welcher Maßen gegen ihnen zu handeln wäre? Und war der pfalzgräfisch Marschall, wie wohl er sich des weigert, angefragt; jedoch wollt es der Hauptmann von ihm haben; da redet derselb von einer Meinung, wie daß sein gut Bedunken stünd, an dem Ort gegen den Feind zu handeln. Das ließen ihnen all andere Råth wohl gefallen, änderten seine Meinung gar nicht, so war es Herr **G e o r g e n** auch nit zuwider. Da nun solcher Rathschlag beschlossen, hatte man noch ein große Meil zum Feind; darauf ordnet der oberst Hauptmann Herrn **F r o w i n v. S u t t e n**, Rittern, 300 Pferd zu, desgleichen dem pfalzgräfischen Marschall auch so viel, mit dem Befehl, sie beide sollten hinziehen, die Feind zu besehen, die Sach auch ferners nach ihrem besten Verstand fürzunehmen. Solchem Befehl nach zogen die Beiden an mit ihren zugeordneten Reitern, und die gewaltigen Haufen in ihrer Ordnung, desgleichen das Fußvolk auch hernach, den Schüpfergrund also hinaus. War nichts, dann ein wohlgerüsteter tapferer Haufen Reifigen und Fußvolk, ganz lustig zu sehen. Im selbigen ward Herr **Frowin** und der Marschall zu

Rath, sich von einander zu theilen, und solt' der Marschall mit seinen Reitern unter Königshofen, und Herr Frowin oberhalb über die Tauber ziehen, und jeder Acht haben, wie sich die Feind hielten, der Meinung, fürders auf den Berg, obwendig Königshofen zu strecken, denselben einnehmen, und solt Herr Truchseß disseits der Tauber mit dem ganzen Haufen des Orts, da es am Melberg heißt, bleiben. Da nun Herr Frowin und der Marschall den Schüpfgrund, gar ein fein Thal, also hinab kommen, des Feinds, auch ihres Begehrens ansichtig werden, da ändert sich ihr gethaner Anschlag, der Ursachen, dieweil die Feind (dieweil sie vernommen, daß der bündisch und psalzgräfisch Zeug etwas groß war) mit ihrem Geschütz und Wagenburg aufgebrochen, und zogen dem nächsten dem Berg zu, darauf beede Hauptleut wollten, nahmen den ein, schlugen ihr Wagenburg und theilten ihr Geschütz darein, dessen sie eine treffliche Zahl bis in die 27 Stück auf Rädern, ohne Haken und Anders hatten. Da ruckt der psalzgräfisch Marschall wider her über die Bach, so den Schüpfgrund hinein fleußt, zu Herrn Frowin v. Hutten, unterredeten sich miteinander und wurden zu Rath, obwendig Königshofen hinüber zu ziehen, wie sie dann auch thäten. Indem hatten die Feind das Geschütz in die Tauber gericht, an den Furt, schossen erstlich zu den Reissigen, trafen auch etlich Pferd und Leut, deßhalben man die gewaltigen Haufen an einen Ort hinüber zu führen verursacht, und zogen Herr Frowin und der Marschall mit ihren Reitern auch auf den Berg, hielten an ein Ort, da sie für den Feind Geschütz etwas sicher seyn möchten, und ordneten ihre Zeug zum Feind der Gestalt: den psalzgräfischen und österreichischen Haufen neben einander, je 13 in ein Glied, ließen beide Fahnen fliegen; darnach hielten aber zween Zeug, war der ein psalzgräfisch und der ander hessisch, die hielten auch in ihrer Ordnung, blieben also halten, erwarteten des Geschütz und der Fußknecht, aber der gewaltig Haufen hielt noch drunten im Grund. In dem kam Herr Georg, oberster Feldhauptmann, auch auf den Berg, zog um die Feind, doch mit wenig Leuten, und besichtiget dieselben. Da hatten sie in der Wagenburg drei Haufen geordnet, und stunden also hinter dem Geschütz; da beschied Herr Frowin den Marschall mit beiden Rennfahnen an den Ort, da sie am nächsten bei dem Feind, jedoch sicher vor dem Geschütz hielten, zu rücken. Also ritt der psalzgräfisch Marschall hinter sich und holt seine Reiter, und zog Ebert Schenck v. Schweinsberg neben jenen, mit den Schützen, deren doch nicht viel waren.

Da rückten die andern zween Zeug auch an und dem Rennfahnen nach. Als nun diese reißigen Zeug der Bauren Wagenburg nahe kamen, da begunnen sie (weiß nit, was ihnen doch träumend ward) gählingen aufzubrechen, ließen die Wagenburg und das Geschütz dahinten, und wichen also in der Ordnung flüchtig daraus. Da griffen die Schützen und beide Rennfahnen mit ihnen darauf und trennten die Feind mit Gewalt aus ihrer Ordnung. Nachdem aber ein Holz allernächst dabei gelegen, theilten sich die flüchtigen Bauren, wichen eines Theils in das Holz, die andern flohen über das weite Feld hinaus; dieselben wurden mehren Theils alle erstochen. Als nun solche Reiter sich wieder gewandt, auf die Malstatt gezogen, dieselbe eingenommen, waren die gewaltigen Haufen mittlerweile aus dem Grund herauf, und zum Theil an die Bauren im Holz kommen, ihrer viel darin erschlagen und erstochen, und gar ein weidlich Geheß mit ihnen gehalten, gleichwie ein Schweinheß. Hierum so rückten Herr Frowin und der Pfalz Marschalk mit ihren zugeordneten Reitern von der Malstatt, auch ins Holz, erstachen gleichermaßen viel Bauren darin, aber es schlug den Reißigen auch nit gar ledig aus, sondern nahmen viel Schadens von den Feinden, dann sie nicht sonderlich viel Raum oder Platz im Holz hatten. Es ward der oberst Feldhauptmann selber in ein Schenkel gestochen, dem pfalzgräfischen Marschalk zwei Pferd hart verwundet, desgleichen viel andere gute Gefellen, edel und unedel, beschädigt. Nun hatten sich in diesem Holz 300 Bauren ganz verheckt und dermaßen verhauen, daß man zu Roß nicht wohl zu ihnen kommen möcht. Da ließen die Hauptleut das Fußvolk, so den Berg herauf zu Hand kommen war, holen, und verordneten etliche Fähnlein hinein, die sich mit ihnen schoßen und stachen, thaten einander selber großen Schaden, jedoch blieben ihrer bei 200 im Hag lebendig, dieselben nahm Graf Wilhelm von Fürstenberg, der Bundtischen Fußknecht Oberster, dieweil die Nacht herfiel, gefangen und schätzte sie.

Nach vollendeter Schlacht und erlangtem Sieg zogen die Fürsten, Hauptleut und alles Kriegsvolk auf die Wahlstatt mit Freuden und leichtem Gemüth; da bliesen zu den Heerpauken alle Trommeter auf, und als die Wahlstatt besichtigt worden, zog das Heer hinab in den Flecken Königshofen, darin lagen die Fürsten und Reißigen zum Theil, die übrigen auswendig des Fleckens in einem schönen Wiesengrund an der Tauber. So lagerte sich das Fußvolk heraus in der Bauren gehabte Lager, da sie noch viel

gemachte Hüttlein fanden, die sie zum Vorthail hatten. Es sind der Bauren dieses Orts ungesähr an die 6 bis 7000 erschlagen worden. So gewann man ihnen alle ihre Wagen und Pferd ab, deren eine große Summe war, darzu ihr obgemeldt Geschütz, deren 47 auf Rädern waren. Dieser Flecken Königshofen hatte eine ziemliche Weite, und an die 250 inwohnender Burger gehabt, die blieben alle in der Schlacht todt, bis ungesähr auf die 15. Desgleichen ist aus den andern Flecken der wenigste Theil zu Haus gefehrt."

Obgleich die Bewohner des Fleckens Königshofen mit ihrer wehrhaften Mannschaft sich am Baurenaufuhr betheiligt, und so gegen Kaiser und Reich, auch ihren Herrn, den Churfürsten von Mainz, schwer versündigt hatten, so ließ sich doch das Reichsoberhaupt wenige Jahre darauf wieder so gnädig finden, und erneuerte ein uraltes Marktprivilegium, um den Einwohnern des Fleckens, die wohl am meisten unter den aufrührerischen Taubergründern hatten büßen müssen, wieder in Etwas aufzuhelfen. Da dieser Markt seit jener Zeit bis auf unsere Tage eine so große Bedeutung erlangt hat, so geben wir einen Auszug aus dieser Bestätigungs-Urkunde:

„Wir Carol — — bekennen öffentlich mit diesem Brief — — als unser und des Reichs liebe getreue Rentmeister, Rathseß und ganze Gemeind des Flecken Tauber-Königshofen demüthiglich angerufen und gebeten haben, daß wir ihrem Flecken zu gut und Haltung, auch damit die Inwohner sich dester stattlicher haben zu ernähren, einen Markt, nemlich an St. Matthäus des heiligen Apostels Abend um Vesperzeit anfahend und den dritten Tag hernach wiederum um Vesperzeit ausgehend, so sie von unsern Vorfahren im Reich, Römischen Kaisern und Königen, mit gebührllichen Freiheiten gehabt, noch haben und sich des noch jährlich gebrauchen — gnädiglich zu erneuern, zu confirmiren und zu bestätten geruheten — daß wir demnach obgemeld'ter Rentmeister und ganzer Gemeind ziemlich und unterthänig Bitt' gütlich angesehen, und darum zu Unterhaltung und Aufkommung des gemeinen Nutzens, und damit sich gemeld'ten Fleckens Inwohner dester stattlicher nähren mögen — obbemerkten Markt, als nämlich auf Matthäus u. s. w. allda zu Königshofen, wie bisher nun hinsüro zu ewigen Zeiten zu halten, gnädiglich erneuert — — dazu ihnen und Allen, die den obberührten Jahrmarkt mit ihren Gewerben, Handel, Haab, Leib und Gütern besuchen, dahin und darvon ziehen,

und so lange sie auf dem Markt seyn, all Gnad, Freiheit, Sicherheit, Recht und Gerechtigkeit, wie andre Jahrmärkte haben — aber dieß allen Jahrmärkten, so in zweien Meilen Wegs um gemeld'ten Flecken seyn, unvorgriffen und unschädlich." Nach 123 Jahren (1653) wurde diese Urkunde von Kaiser Ferdinand III. feierlich erneuert und bestätigt, welche Bestätigungsurkunde bis dato noch auf dem Rathhaus liegt, mit großem anhängenden kaiserlichen Sigill. — Um dieselbe Zeit, da der Flecken Königshofen Erneuerung seiner Marktgerechtigkeit erlangte, soll er auch ummauert worden seyn. Unter Mainz'scher Oberherrlichkeit erhielt Königshofen besondere Bedeutsamkeit; es wurde der Sitz eines Mainz'schen Amtes, so wie eines Cent-Gerichts, in das sogar der Schüpfgrund gewiesen war laut eines Vertrags, den der Churfürst Daniel in Mainz mit dem Schüpf Grundherrn Albrecht von Rosenberg, im Jahr 1565 geschlossen, in dem es also heißt: „Alles, was sich im Schüpfgrund, Dorffschaften u. s. w. zuträgt und rugbar ist, es sey peinlich oder bürgerlich, soll zu Unterschüpf, als an dem Untergericht, gerügt und fürbracht werden, und was darunter centbar ist, von bemeldtem Untergericht zu Unterschüpf ohne einigen Eintrag des Herrn v. Rosenberg und Erben an das Centgericht gen Königshofen gewiesen, auch alle mißthätige Personen dem Mainz'schen Beamten zu Königshofen zu ihrem Gehorsam an die Tauberbruck geliefert werden.“ An die Stelle der in diesem Vertrag genannten Tauberbrücke wurde im Jahr 1566 eine größere steinerne Brücke erbaut, die aber später bei einer Ueberschwemmung abgerissen wurde. Diese ältere Tauberbrücke stand unmittelbar über dem Einfluß des Schüpfbachs in die Tauber. Ueber die späteren Schicksale des Fleckens Königshofen, der im Lauf der Zeit den Namen Stadt erhielt, haben wir nicht Viel zu berichten. Daß Königshofen, wie viele Orte im Taubergrunde, besonders auch im 30jährigen Kriege heimgesucht worden, dafür liegt noch ein sprechender Zeuge auf dem Rathhaus. Es ist ein Protokoll-Buch aus dem 17. Jahrhundert, in dem wir, wenn wir blättern, gegen die Mitte eilf Blätter finden, die wie mit einem Scheermesser durchschnitten sind. Eine Notiz aus alter Zeit besagt, „daß ein schwedischer Soldat einen Säbelhieb in das Buch gethan, damals, als der Flecken ausgeplündert worden.“ Das geschah also im 30jährigen Krieg, wohl durch einen übermüthigen rauhen Krieger, der dem wohlledlen und ehrsamem Bürgermeister und Rath der Stadt demonstrieren wollte, daß der Soldat jetzt Herr im Taubergrunde sey. Seit dieser Zeit sind die Einwohner des Städtchens von

solchen rohen Gärten verschont geblieben. — In der Mitte des 18. Jahrhunderts war die Stadt Königshofen eine kurze Zeit von Churmainz an das Hochstift Würzburg verpfändet. Königshofen blieb Mainzisch, bis es im Jahr 1803 an das Fürstenhaus Leiningen, und dann an das Großherzogthum Baden kam. Das Städtchen Königshofen gehört dormalen zum Amte Gerlachsheim, und hat über 1400 Einwohner. So alt auch der Ort Königshofen ist, hat er doch wenig Merkwürdigkeiten aus alter Zeit aufzuweisen. Die stattliche Kirche wurde seit einigen Jahrzehnten an die Stelle einer alten gothischen Kirche gebaut. Der Thurm der Kirche ist noch aus alter Zeit, und zwar die oberen Stockwerke, zufolge der darauf befindlichen Jahrzahl vom Jahr 1495; die unteren beiden Stockwerke tragen das Gepräge des reinsten byzantinischen Styls an sich. Daraus schließen wir, daß vor der gothischen eine Kirche byzantinischen Styls hier stand, von deren Thurm die unteren Stockwerke noch übrig geblieben sind. Die dem hl. Mauritius geweihte Kirche hat nichts Merkwürdiges mehr aus alter Zeit, als einen Altarstein, in welchem man vor nicht langer Zeit an der Stelle, wo sonst die Reliquien aufbewahrt werden, eine kleine schwarze Base gefunden, die ein Frazenbild mit spizigem Kinnbart und tönernen Ringen in den Ohren darstellt. In dieser seltsam geformten Base fanden sich noch Reste von Seidenstoff, in welche die ganz vermordete Reliquie eingehüllt war. — Auf dem Kirchhofe befinden sich 4 steinerne Bilder, der knieende Heiland und 3 schlafende Apostel, welche wohl zu einem Delberg gehörten. — Nahe bei der Kirche steht noch ein altes dem Verfall nahendes Gebäude, genannt der Genthof, an dem sich eine steinerne Tafel mit dem Churmainzischen Wappen und einer Schrift aus dem 17. Jahrhundert befindet. Der Sage nach soll der Hof der Johanniter in frühester Zeit hier gestanden haben und man fand beim Graben im Keller des Gebäudes noch alte Münzen.

n. 2. 145 f.

# Heinrich von Hohenlohe,

siebenter Hochmeister

des deutschen Ritterordens,

dargestellt aus den Quellen

von Ottmar F. S. Schönhuth.

Heinrich von Hohenlohe, der hohe Meister des ritterlichen deutschen Ordens, stammt aus einem der erlauchtesten Geschlechter Südfrankens, welches im alten Wichartsheim seine Wiege zu suchen hat, bald nicht nur den größten Theil des mittleren Taubergaues sondern auch die Jagst und den Kocher in sein Gebiet zieht, und zuletzt mit seiner Macht einen Distrikt umkreist, der schon in alter Zeit ein fürstliches Erbe bildete. In diesem Distrikte übten die Ersten des Geschlechts die Rechte der Taubergaugrafen, wenn sie auch den Grafenbann wohl nicht unmittelbar von dem Könige, sondern durch Vermittlung des Würzburger Bischofs erhielten. Der Ort Mergentheim, auf dessen Grund und Boden sie ihre schönsten Besitzungen hatten, war ihre Grafen = Thingstätte, und bezeichnete den Rechtssprengel, in dem sie ihr Amt übten. Wir könnten die Ahnherren Heinrichs von Hohenlohe bis in das XI. Jahrhundert zurückführen, doch wir beginnen erst mit den Gebrüdern Cunrad und Heinrich von Wichartsheim, welche in einer Würzburger Urkunde vom Jahr 1153 als Zeugen genannt werden. Der eine dieser Brüder, Cunrad, hatte 3 Söhne, Cunrad, Heinrich und Adelbert. Der ältere Bruder, Cunrad, behielt den Stammsitz Wichartsheim, die beiden jüngeren Brüder erhielten die Burg Hohenloch (Holloch) bei Uffenheim, sammt ihrer Zugehörde, und nannten sich von nun an edle Herren von Hohenloch, doch auch noch von Wichartsheim, denn nach ihres Bruders Cunrad Absterben ging dessen Erbe zu Weikersheim und Mergentheim auch auf

ſie über, da er keine Kinder hinterließ. Adelbert von Hohenlohe war vermählt mit einer gewissen Hedewigis und starb, gleichfalls ohne Erben, um's Jahr 1216; das Erbe von Hohenlohe-Wikartsheim fiel auf Heinrich von Hohenlohe, der nun den Stamm fortpflanzte. Er vermählte sich mit einer Adelheide, (vielleicht einer Gebornen von Langenburg) und zeugte mit ihr 5 Söhne: Gottfried, Gunrad, Andreas, Heinrich, Friedrich und eine Tochter Cunegunde. Herr Heinrich von Hohenlohe starb bald nach seinem Bruder Adelbert, denn schon im Jahr 1219 hatte sich seine Wittwe Adelheid wieder vermählt an den Grafen Gunrad von Lobenhausen. Der älteste ihrer 5 Söhne, Gottfried, brachte es zu hohen weltlichen Würden, denn er wurde Graf von Romaniola und Rath Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen; der vierte Sohn, Heinrich, erstieg eine der höchsten Stufen geistlicher und weltlicher Würde, indem er hoher Meister des deutschen Ordens geworden.

Waren es die Folgen einer Kreuzfahrt, die vielleicht Heinrich von Hohenlohe mit seinen beiden Brüdern Andreas und Friedrich während der Belagerung Damiette's im Jahr 1219 in das heilige Land gethan, daß diese 3 Gebrüder von Hohenlohe beinahe zu Einer Zeit den Entschluß faßten, in den deutschen Orden zu treten, oder war es der Geist ihres Oheims, Adelbert von Hohenlohe, der sie erfüllte, denn dieser war für ritterliche Orden, besonders für den Johanniter-Orden sehr begeistert, dem er in den Jahren 1182 und 1207 Beweise seines Wohlwollens gab. Andreas war wohl der erste unter den 3 Brüdern, der das Ordensgelübde ablegte. Den 16. Dezember 1219 schloß er mit seinen Brüdern folgendes Berkommniß ab, wodurch wir unter Anderem kennen lernen, was die Herren von Hohenlohe auf Mergentheimer Grund und Boden besaßen: Andreas tritt an seine Brüder Gunrad und Gottfried alle Burgen, Lehen, Dienstleute und Leibeigenen ab; dagegen erhält er von diesen 30 Taucherte Weinberg zu Weikersheim, Schönbühl mit allen Rechten und Zehnten, die  Hälfte des Waldes Cammerforst, welcher ihrem Bruder Friedrich gehörte, den See zu Gailchsheim, die Mühle und den Garten daselbst, einen Hof zu Sonderhofen neben der Brücke, und alles Eigenthum zu Mergentheim, beide Schlösser, den Wald Kettereite (auf dem Rötterberg); ferner den Fischfang in der Tauber und die Biehweide an der Tauber, den Zoll, das Gericht und den Zehnten daselbst, frei eigen, und Alles Andere, wie es ihr Vater und Oheim seelig frei besaßen



haben, ausgenommen die Dienstleute (edle Vasallen) und Leibeigene, welche sie gegenwärtig daselbst besitzen, und das Leibgeding ihrer Mutter Adelheid. Auch die noch jugendliche Schwester Cunigunde entsagt allen ihren Rechten und Ansprüchen auf diese Güter. Alles das, was in diesem Verkommniß dem Bruder von den beiden Brüdern abgetreten worden, übergab Andreas alsbald dem Orden, dem er bereits das Gelübde abgelegt hatte. Damit war dem deutschen Orden die erste bedeutende Schenkung in dieser Gegend gemacht, und der Grundstein zur Commende in Mergentheim gelegt. Andreas von Hohenlohe wurde wegen dieser bedeutenden Schenkung von nun an als Stifter des Ordenshauses zu Mergentheim, und mit allem Recht, anerkannt. Sein Beispiel begeisterte seine beiden Brüder Heinrich und Friedrich so sehr, daß sie nur wenige Tage hernach dem Orden, in den sie gleichfalls getreten waren, eine nicht minder bedeutende Schenkung machten. Am 22. Dezember 1219 vergaben sie dem Orden ihr Eigenthum zu Honsbronn, eine Mühle zu Elpersheim, 4 Mansen und einen Wald zu Schönbühl, den Wald Cammerforst (ihren Antheil daran) bei Herewigeshusen (Herbhstausen), den dritten Theil ihres Gehölzes zu Hollenbach, von ihrem Bruder Andreas eingetauscht, ihr Eigenthum bei Igelstruth und Azendorf, 2 Häuser und einen Obstgarten zu Weifersheim, all ihr Eigenthum zu Gailichsheim, ihr Eigenthum zu Bolzhäusen, ein Eigen zu Büttard, ein Eigen zu Enfersbach, ein Eigen zu Stockheim, eines zu Gozboldesdorf und Rimpach, einen Hof zu Oberhofen, dazu noch eine Werkstatt zu Gailichsheim. Ueber den Werth dieser Güter spricht sich die Bestätigungs-Urkunde durch Bischof Otto von Würzburg vom Jahr 1219 noch genauer aus, zugleich aber auch gar rührend über den frommen Sinn, in dem die Gebrüder von Hohenlohe ihre Schenkung an den Orden gethan, wenn es heißt: unsere geliebten, die edlen Jungherren und Gebrüder Heinrich und Friedrich von Hohenlohe, haben, der Eingabe des Höchsten folgend, mit Verachtung des Reichs der Welt und aller zeitlichen Freuden, abgethan von allem irdischen Treiben, einzig und allein Willens, nackt und bloß in die Fußstapfen des armen Heilandes zu treten, alle ihre zeitlichen Güter dem deutschen Hause über Meer übergeben u. s. w. Im Januar 1220 bestätigte Kaiser Friedrich II., der Staufer, die Schenkung der beiden Gebrüder von Hohenlohe an den deutschen Orden. Nun hatten die beiden Brüder Gottfried und Cunrad von Hohenlohe zwar die Berschenkung ihrer 3 Brüder bestätigt und feierlich beschworen, aber sie scheinen

bald darauf ihre Consens-Ertheilung wieder bereut zu haben, und fochten die durch ihre Brüder an den Orden gemachte Schenkungen wieder an. Jedoch bald kehrten sie wieder zu einer besseren Gesinnung zurück, und gleichsam zur Sühne übergaben sie ihren Theil an dem Walde Breitenloch (bei Uffenheim), so wie alle Lehen, welche von ihrem Eigen zu Mergentheim gingen, an den deutschen Orden, also daß sie von nun an der Orden empfahen sollte. Auch diese beiden Brüder von Hohenlohe wurden jetzt des Ordens gute Freunde und spätere Wohlthäter. Im selben Jahre gab noch Frau Adelheid, die Mutter der Gebrüder von Hohenlohe, in Gemeinschaft mit ihrem zweiten Gatten, Cunrad von Lobenhausen, ihr Leibgedinge bei Lebzeiten an den Orden, nämlich ihre Güter zu Mergentheim nebst allen eigenen Leuten, welche dazu gehörten, mit der Bestimmung, daß Alle, welche bisher von ihnen Etwas als Lehen besaßen, es künftighin von den Brüdern des deutschen Hauses zu Lehen tragen sollten. Dagegen gab der Orden den beiden Eheleuten 150 Mark Silber, und in Weikersheim 30 Morgen Weinberg nebst einem Hause daselbst, auf Lebenszeit zu genießen, sowie jährlich 12 Pfund Würzburger Münze, unter der Bedingung, daß, wenn das eine von ihnen stürbe, 6 Pfund, und nach dem Tode des andern auch der Rest an den Orden zurückfallen sollte. Wir sehen aus dieser beträchtlichen Gegenleistung, wie bedeutend das an den Orden abgetretene Leibgedinge gewesen seyn muß. Eine solche Menge von Schenkungen, die beinahe in eine und dieselbe Zeit fallen, und meistens in der Nähe von Mergentheim lagen, wo zwei hohenloh'sche Schlösser (*castra*), nun Ordenseigenthum, standen, machte die alsbaldige Errichtung einer eigenen Commende nöthig, und der Sitz derselben wurde eines der Schlösser, wohl dasjenige, an dessen Stelle das jetzige Schloß zu Mergentheim getreten.

Einer der ersten Commenthure des neugegründeten Ordenshauses zu Mergentheim war wohl Andreas von Hohenlohe, aber nicht vor 1239, denn in einer Urkunde vom genannten Jahr erscheint er noch schlechtweg als Bruder des Ordens. Ebenso dürfen wir nicht annehmen, daß sein Bruder Heinrich von Hohenlohe schon so frühe eine höhere Würde im Orden bekleidete, wie fälschlicher Weise in neuerer Zeit geglaubt worden, da man einen gewissen **Heinricus, magister in Mergentheim**, der in einer Schenkung an den Orden vom Jahr 1221 als Zeuge auftritt, für Heinrich von Hohenlohe gehalten. Das kann aber nicht der Fall seyn, denn einmal war Heinrich, als er in den Orden trat, ein Junkherr

(nobilis puer) junger Mann, der noch für keine höhere Würde im Orden befähigt war; dann erscheint in demselben Jahr und darauf mit Gewißheit ein Hermann, ohne Bezeichnung seiner Abstammung, als Deutschmeister. Zudem wird Heinrich in späteren Urkunden schlechtweg nur Bruder des Ordens genannt. So heißt er in einer Urkunde vom Jahr 1222, da Cunrad von Cruthheim dem Kloster Schönthal einen Theil seines Schlosses Bieringen verkauft, „Herr Heinrich von Hohenlohe vom deutschen Hause.“ In einer Urkunde Königs Heinrich VII. für das Deutschherrenhaus in Würzburg vom Jahr 1223 zeugt er als Bruder Heinrich. In zwei Urkunden vom November desselben Jahrs erscheinen Bruder Andreas und Bruder Heinrich von Hohenlohe als Zeugen. Im Jahr 1224 kündigt Kaiser Friedrich II. der Staufer, daß vor Zeiten sein Vasall Boto von Rabensburg, zugleich mit Bruder Hermann, Meister (preceptor) der Deutschherren in Alemannien, und mit Bruder Heinrich von Hohenlohe vor dem Bischof Otto von Würzburg erschienen, und die Burg Werneck dem Deutschorden übergeben habe. Aus letzterem geht hervor, daß Bruder Heinrich von Hohenlohe noch als jugendlicher Ordensbruder schon in Geschäften des Ordens verwendet wurde. Jedoch noch im Jahr 1230 bekleidete Heinrich keine höhere Würde, denn, als er in diesem Jahr in dem Verkommniß seiner Brüder Gottfried und Cunrad von Hohenlohe sammt seinem Bruder Andreas zum Mittler und Schieder gewählt wird, heißt er mit diesem nur Bruder des deutschen Hauses (zu Mergentheim). Erst 2 Jahre darauf wurde er zum Gebietiger (preceptor) des deutschen Ordens in deutschen Landen, oder Deutschmeister gewählt; seine unmittelbaren Vorgänger im Meisteramte waren im Jahr 1231 einer Namens Dietrich, und vor diesem der Meister Hermann, mit welchem Heinrich von Hohenlohe im Jahr 1223 zu Würzburg gewesen, und der noch im Jahr 1225 als Meister in Deutschland genannt wird. Er behielt seinen Wohnsitz in Mergentheim, wo er bisher als geringer Ordensbruder gelebt hatte. Wie er seither mit seinem Bruder Andreas den Angelegenheiten seiner Familie nie fremd geblieben war, sondern immer mitgesprochen und mitgerathen hatte, so finden wir ihn auch jetzt noch sich mitbetheiligend bei Allem, was seine Brüder Gottfried und Cunrad unternehmen. Als sich diese im Jahr 1232 entschlossen, das Kloster Frauenthal zu errichten und mit ihren Gütern zu begaben, leitete Heinrich die Sache bei dem Bischof Hermann zu Würzburg ein und unterschrieb dessen Consens-Brief. Er nennt

1232

sich in dieser Urkunde **Commendator** des deutschen Hauses in Deutschland — ein Beweis, daß die Titel **Preceptor** und **Commendator** oft gleichbedeutend gebraucht wurden. Im Jahr 1234 schenkten die Landgrafen Conrad und Heinrich von Thüringen bedeutende Güter an den Orden, und übergeben sie in die Hände Heinrichs von Hohenlohe, des Meisters in deutschen Landen. Drei Jahre darauf ist Heinrich in einer Urkunde, welche der oberste Meister Hermann von Salza ausstellt, Zeuge, und heißt Statthalter des Hochmeisters. Das waren im Grund alle Meister in deutschen Landen, aber doch scheint in dieser Urkunde durch den Ausdruck „Statthalter“ ausnahmsweise eine nähere Beziehung Heinrichs von Hohenlohe zum obersten Meister Hermann bezeichnet zu seyn. Im Jahr 1239 finden wir ihn wieder bei einer Familienangelegenheit, und wohl nicht als leeren Zeugen. Als Conrad von Crutheim mit Gottfried von Hohenlohe wegen seiner Besitzungen einen Kauf abschloß, bestätigte ihn Heinrich nebst seinem Bruder Andreas und mehreren Ordensbrüdern, worunter sich auch Bruder Hermann Balfo, Landmeister in Liefland, befand. Das Jahr darauf errichteten Landgraf Heinrich von Thüringen und sein Bruder Conrad, der, nachdem er kaum 5 Jahre in den Orden getreten war, schon zum obersten Meister erwählt wurde, ein Schiedsgericht zwischen dem Bischof von Würzburg und dem Grafen Poppo von Henneberg; unter ihnen befindet sich auch Heinrich von Hohenlohe, „Statthalter des hohen Meisters in deutschen Landen“, nebst seinem Bruder Gottfried von Hohenlohe. In demselben Jahre zeugt er in einer Urkunde des genannten Gottfrieds schlechtweg als Bruder Heinrich. Noch im Jahr 1242 ist Heinrich Meister in deutschen Landen; als solcher empfängt er vom Dom-Kapitel zu Bamberg in des Ordens Namen den Hof Sandriute (Sandreuth bei Nürnberg). Desgleichen noch im Jahr 1243 zeugt er mit seinem Bruder Andreas in einer Urkunde, vermöge der Graf Hermann von Henneberg dem Hochstift Würzburg sein Schloß Henneberg lehenbar macht, und nennt sich nur Bruder Heinrich. — Bisher haben wir den deutschen Meister Heinrich von Hohenlohe immer in Angelegenheiten der Heimath auftreten sehen; mit dem genannten Jahre suchte er seinen Wirkungskreis auch in der Ferne. Seit dem Jahre 1226 war das heidnische Preußenland für die Brüder des deutschen Ordens der Ort ihrer ritterlichen Thätigkeit und blutiger Kämpfe geworden, besonders seitdem die Päbste das Kreuz gegen die Preußen predigten.

Heinrich von Hohenlohe machte, wohl gerufen von dem damaligen Landmeister in Liefland, Hermann Balko, den Zug in's Preußenland. Herzog Suantepol in Pommern, unzufrieden damit, daß der deutsche Orden die Marken seines Gebiets immer weiter ausdehnte, verband sich mit vielen dem Orden unterworfenen Preußen, welche das Joch der Ordensritter aus Widerwillen trugen, und fiel mit einer großen Macht in die Ländereien des Ordens ein, uneingedenk der Verträge, die er einige Male mit den Rittern geschlossen hatte. Er bedrängte die Ordenslande so sehr, daß aus allen Gegenden Deutschlands Hülfe herbeieilte, um den grimmigen Nachbar in seine Gränzen zurückzutreiben. Heinrich von Hohenlohe, an der Spitze tapferer Ordensbrüder, lieferte dem Herzog eine Schlacht und bestiegte ihn. Der Ordens-Marschall, Dietrich von Bernheim, ein Ritter, „lößlich beide Muthes und der That,“ (so nennt ihn der deutsche Ordens-Chronist Nikolaus v. Jeroschin) eroberte am Abende der heil. Barbara Suantepols Hauptveste Scharnowitz, die der Orden alsbald besetzte. Damit war dem Besiegten ein böser Pfahl ins Fleisch geschlagen, und er machte mit dem siegreichen Orden wieder Frieden. Bei Eroberung dieser Beste fand Dietrich von Bernheim im Keller einen wohlverwahrten Schrein, und in diesem eine silberne Büchse mit dem Haupte der hl. Barbara, das von nun an beim Orden als ein großes Heiligthum galt. — Nach dieser glücklichen Unternehmung im Preußenland kehrte Heinrich von Hohenlohe wieder in die Heimath zurück, um bald darauf die höchste Würde des Ordens anzutreten. Die Unwürdigkeit seines Vorgängers Gerhard von Malberg, der dem Hochmeister Cunrad von Thüringen im Amt gefolgt war, hatte die Wahl eines neuen Hochmeisters nöthig gemacht. Gerhard von Malberg, im Jahr 1243 noch ein tüchtiger Meister und beliebt bei Kaiser und Pabst, daß ihn der erstere in diesem Jahr sogar zu seinem Bevollmächtigten wählte, um dem Pabst zu seiner Erwählung Glück zu wünschen, hatte sich auf einmal so großer Vergehungen als Ordensbruder und Meister schuldig gemacht, daß er im Jahr 1244 in dem Schlosse Montfort (bei Akkon über dem Meer gelegen), sein Meisteramt abtrat, weil er nicht mehr ohne großes Aergerniß im Amte, sowie im Orden der Brüder bleiben konnte. Er hatte nach Gebrauch das Meisterstgill auf dem Altare niedergelegt, aber ein neues falsches fertigen lassen, um mit diesem noch in des Ordens Namen zu siegeln und Schulden zu machen; dann war er in den Orden der Templer übergetreten, der der

ewige Widerpart des deutschen Ordens war. An seine Stelle ward nun Heinrich von Hohenlohe, wohl noch im Jahr 1244, erwählt. Die erste unangenehme Pflicht, die er als Meister zu erfüllen hatte, war, daß er für seinen Vorfahr in des Ordens Namen 400 Mark Silber beim päpstlichen Stuhl entrichtete. Das waren die Schulden, welche Heinrich in Rom machte, und für deren Tilgung das Jahr darauf Dietrich von Grüningen, Landmeister in Liefland, und Stellvertreter des Meisters in Deutschland, die Ordensgüter in Busenheim verkaufen mußte.

In den Anfang seines Meisteramtes fällt ein wichtiges von Kaiser Friedrich I. von Staufen dem Orden ertheiltes Privilegium. Heinrich von Hohenlohe hatte für sich und die Brüder des Ordens dem Kaiser den Wunsch vorgelegt, sie möchten, um den christlichen Glauben und die Verehrung des göttlichen Namens unter dem Beistande Gottes immer weiter unter den Heiden zu verbreiten, gern der Mühe sich unterziehen, und in die noch unbefehrten Länder, Curland, Litthauen und Semgallen, eindringen und sie erobern. Der Kaiser entsprach dem Wunsche des Meisters und seiner Brüder, und ermächtigte denselben, die Länder Curland, Litthauen und Semgallen mit aller Gewalt anzugreifen, verlieh und bestätigte ihm, seinem Nachfolger und seinem Ordenshaus Alles, was er dort erobern würde, um es frei von Dienst und Abgabe zu besitzen, und Keinem damit unterworfen zu seyn, als ihm und seinen Nachfolgern im Reich, indem er zugleich dem Meister und seinen Nachfolgern landeshoheitliche Rechte ertheilte, dergestalt, daß sie so viel Gerichtsbarkeit und Herrlichkeit dort haben sollen, als irgend ein Reichsfürst in seinem eigenen Lande besitzt. Dieses Privilegium mit Goldbulle, welches im Juni 1245 zu Verona ausgestellt worden, enthält noch ein schönes Zeugniß über die Geistesfähigkeit des edlen Hochmeisters, wenn es heißt: wir vertrauen auf die Klugheit desselben Meisters, weil er ein Mann ist kraftvoll in Wort und That, der mit seinem und seiner Brüder Eifer die Eroberung dieser Länder kräftig beginnen und männlich fortführen, auch nicht ablassen wird von dem, was er begonnen, wie schon Mehrere gethan, nachdem sie in demselben Werke umsonst viele Mühe aufgewendet. — Dietrich von Grüningen, Landmeister in Liefland, im Jahr 1245 als Stellvertreter des Meisters in deutschen Landen aufgeführt, war es, der die Eroberung der im obigen Privilegium genannten Lande mit Glück begann. Daß der Hochmeister Heinrich gleichfalls an diesen Kriegszügen Theil genommen, ist noch zweifelhaft, aber so

viel wissen wir, daß er, seitdem er das Hochmeisteramt bekleidete, den Angelegenheiten des Ordens in Preußen ebenso seine Sorge widmete, wie denen in den eigentlichen deutschen Landen. Bald war er im Süden, bald im Norden Deutschlands. So finden wir ihn im April im Jahr 1246 im sogenannten Culmerlande, wo er dem Predigerorden zu Elbingen die Erlaubniß ertheilt, daß er die vorher ihm schon geschenkte Hofstatt daselbst mit einer Kirche versehen, auch außerhalb der Stadt eine Kirche anlegen und sonstigen Erbschaften und Vermächtnisse christlicher Personen annehmen möge. Am Schluß des Jahres 1247 befindet sich Heinrich von Hohenlohe bereits wieder in seiner fränkischen Heimath zu Mergentheim, wo er in einem Wiederlosungsrevers des Klosters Marienthal (Frauenthal) gegen den edlen Mann Gottfried von Hohenlohe und seine Hausfrau Richza als Zeuge erscheint; und mit ihm sein Bruder Andreas, der erst nach langer Zeit wieder genannt wird. Im Juni des darauffolgenden Jahres 1248 ist er ebenfalls wieder in Mergentheim, denn hier übergibt er dem Kloster Heiligenthal alle seine Güter zu Garnestatt und Weinberge zu Wihselbach, welche ihm von Schwester Bertha von Swanfelt geschenkt worden waren. Nach dieser Zeit verließ er den heimathlichen Boden nimmer. Er starb im Ordenshause zu Mergentheim, am 15. Juli 1249, nach Andern in demselben Jahre, da Friedrich II., der größte Kaiser aus dem Hause der Staufer, sein müdes Haupt zur Ruhe legte (1250). Heinrich von Hohenlohe war nach der Reihenfolge der siebente Hochmeister des deutschen Ordens, aber der erste, der Mergentheim zu seinem Wohnsitze erkoren, und somit die erste Bedeutsamkeit dem Orte verliehen, die von nun an ihr geblieben. Er wurde in der Kapelle des Ordenshauses (der früheren Burgkapelle des väterlichen Schlosses) begraben. Als sein Nachfolger im Amt des Deutschmeisters, Dietrich von Grüningen, und Andreas von Hohenlohe der Comthur, sein Bruder, im Jahr 1255 an der Stelle der noch geringen Burgkapelle ein Kirchlein erbauten, da wurde der Leichnam des hohen Meisters zum ersten Male übertragen. Aber seine Gebeine hatten noch keine Ruhe; denn als der Hoch- und Deutschmeister Franz Ludwig im Jahr 1730 die bereits wieder baufällig gewordene Kirche abbrechen, und eine größere über dem Platze erbauen ließ, wurde der edle Meister noch einmal gestört, und der Denkstein, welcher über seinem Grabe lag oder an der Wand stand, wurde bei dieser Gelegenheit zu Grunde gerichtet. Somit war bisher nicht mehr das geringste Zeichen

vorhanden, das die Enkel an den in der Schloßkirche zu Mergentheim in Gott ruhenden Helden und Christen gemahnte. Da hat ein edler Sproßling des uralten Geschlechts, aus dem Heinrich von Hohenlohe hervorging, ein Enkel gleichen Namens, Prinz Heinrich zu Hohenlohe-Kirchberg, der erst kürzlich das Denkmal des ehrwürdigen Commenthurs Andreas von Hohenlohe in der Gruft erneuern ließ, von gleicher Pietät angeregt, um das Andenken auch dieses Ahnherrns zu ehren, demselben ein Denkmal gewidmet. Es ist ein von der Hand des vaterländischen Künstlers, Professor v. Wagner in Stuttgart, im schönen Styl gefertigtes Standbild von kolossaler Größe. Das schöne Denkmal ist in der Schloßkirche an der nördlichen Wand zunächst dem Chor aufgestellt und führt folgende Inschrift:

Memoriæ

Heinrici de Hohenlohe,  
domus s. Mariæ Theutonicorum  
præceptoris in Alemannia postea  
generalis magistri in Prussia,  
denati Mergenthemii anno MCCXLIX,  
viri fortissimi, religiosissimi, de Germania optime meriti,  
Heinricus de Hohenlohe-Kirchberg F. C. anno MDCCCLV.

Ist uns leider! aus alter Zeit kein Bild des edlen Meisters überliefert — so wie dieses Bild denken wir ihn uns, so kräftig und mild zugleich muß das Auge des Ordensbruders geblickt haben, so ehrwürdig und majestätisch muß seine Gestalt gewesen seyn, wie sie in diesem Standbild der Künstler dargestellt hat. Mit Fug und Recht steht das Bild des Meisters nicht in der düstern Gruft unter der Kirche, wo noch mehrere seiner Genossen stehen, sondern in der hellen geräumigen Kirchenhalle, deren Boden die Gebeine so mancher alter Ordensmeister und auch die seinigen birgt, wie erst in diesen Tagen beim Ausgraben von Schädeln constatirt worden. Hier stehe der Meister, für Alle, die im Gotteshaus aus- und eingehen, ein ehrwürdiger Mahner an Männer der Vorzeit, die in der Kraft ihres Glaubens fähig waren, sich und die Welt zu verläugnen, und Alles zu verlassen, um arm und blos in die Fußstapfen des armen Heilandes zu treten, der uns alle reich gemacht hat an himmlischen Gütern.



## **Belsenberg** oder **Celtisch** und **Germanisch**, von **Moriz Schütz**.

Das gegenwärtige Pfarrdorf Belsenberg ist bereits in dieser Zeitschrift, S. IV., S. 92 ff., von einem verehrten Vereinsmitgliede zum Gegenstande geschichtlicher Forschung gemacht und insbesondere der Name „Belsenberg“ daher abgeleitet und erklärt worden, daß dieser Ort ursprünglich ein heidnisches, dem Bals- oder Belsdienst gewidmetes Heiligthum gewesen sey. Daher Bal (Bel) am (zum) Berg. Zwar sey bis jetzt noch keine Spur gefunden worden, welche auf einen römischen Gözendienst hinweise, weshalb ein römisches Heiligthum schwerlich vermuthet werden dürfte; allein es könnte doch ein deutsches gewesen seyn, da die alten Deutschen ihre Götter nicht in Tempeln anzubeten pflegten, aber dennoch auch bestimmte Derter hatten, die geheiligt gewesen. (S. 95). — Dabei wird Bezug genommen auf Schönhuths „Krautheim sammt Umgebungen“ Seite 112, Anm. 16 und bemerkt, daß auch Belzhag bei Kupferzell und Ballenberg auf den Gott Bal oder Bel hinweisen.

Allein Schönhuth hat von diesen Orten nicht behauptet, daß sie auf römischen, oder deutsch=heidnischen Götterdienst hinweisen, sondern vielmehr das celtische Element in denselben hervorgehoben, indem er a. a. O. bemerkt: „Es war eigentlich Nichts Anderes, als der Lichtdienst, oder die Balins= (Belins=) Verehrung der celtischen Stämme, welche lange vor Christi Geburt in den südlichen Theilen Germaniens einwanderten. Nach Herodians Geschichte VIII. 3. nannten die celtischen Eingeborenen den Sonnengott: Balin, Belin. Spuren celtischer Niederlassung haben wir nicht wenige in unserer Gegend, z. B. die Celtengräber bei Weldingsfelden. Nicht sehr ferne davon liegt der Ort Belsenberg (dasselbe, was Balinberg) und bei Kupferzell der Weiler Belzhag. Es sind lauter Orte, in deren Namen noch die Erinnerung an den uralten Balins= (Belins=) dienst enthalten ist.“ —

Was nun unsere unmaßgebliche Ansicht über den vorliegenden Gegenstand betrifft, so steht zunächst für uns das Ergebnis der bisherigen Geschichtsforschung fest, daß die Kelten ein von den Germanen durchaus verschiedener Volksstamm waren. Zwar wird

dieß nun von A. Holzmann „Kelten und Germanen, eine historische Untersuchung. Stuttgart 1855.“ bestritten und behauptet, die Germanen seyen Nichts Anderes, als Kelten. Allein die Verschiedenheit der genannten Völker geht klar aus Julius Cäsar, Tacitus und Suetonius hervor. — In dieser Hinsicht ist auch bereits gegen Holzmann nachgewiesen, daß die Stelle bei Cäsar, cap. 47. de bello gallico, wo dieser erzählt, er habe es für das Passendste gehalten, den Procillus „et propter fidem et propter linguæ Gallicæ scientiam; quam multa jam Ariovistus longinqua consuetudine utebatur,“ zu Ariovist zu schicken, — nicht anders zu verstehen sey, als daß Cäsar einen zuverlässigen Mann, der zugleich gallisch sprach, an Ariovist schicken wollte. Hätte sich ein Mann von ähnlicher Treue gefunden, welcher Germanisch gesprochen hätte, so würde dieser geschickt worden seyn. Dieß bedurfte es aber nicht, weil Ariovist selbst auch schon (jam) aus langer Gewohnheit (oder — wie wir übersetzen möchten — durch langedauernden Umgang) sich der gallischen Sprache häufig bediente, so daß sich also der Abgesandte ohne Dolmetscher in dieser Sprache mit ihm verständigen konnte. Offenbar war also Germanisch die Muttersprache Ariovists und eine andere Sprache, als das Gallisch, das er gelernt hatte (und das er sich auch bei seinen „Heerzügen“ über den Rhein, seine Verhandlungen mit den Sequanern und Aeduern und seiner Anstiedlung in Gallien leicht hatte zu Eigen machen können). — Dazu kommt Tacitus, Germania cap. 43. „Gothinos gallica, Osos pannonica lingua coarguit, non esse Germanos“; endlich Suetonius, welcher Cæsar. Vitæ IV. 47. von Caligula berichtet, daß derselbe zu einem Triumphe über die Germanen auch Gallier gewählt und diese gezwungen habe, ihr Haupthaar rothgelb (blond) zu färben („rutilare“) und wachsen zu lassen, sowie die germanische Sprache zu lernen („addiscere“) und barbarische Namen zu führen. (Vergl. Beilage zur Augsburger Allgem. Zeitg. 1855, No. 181, S. 2890.) — Wenn nun aber gleichwohl dagegen eingewendet worden ist, daß Tacitus und Suetonius zu spät gelebt hätten, um noch eine lebendige Kenntniß der Gallier zu haben, und man daher genöthigt ist, wieder zu Julius Cæsar zurückzugreifen, so mögen hier noch folgende weitere Belegstellen angezogen seyn: Comment. de bello gallico VI. 11. „— non alienum esse videtur, de Galliæ Germaniæque moribus, et quo different hae nationes inter sese, proponere etc.“ Ferner VI. 21. „Germani multum ab hac consuetudine differunt. etc.“

Endlich I. 31, wo der Gegensatz der germanischen Art der Niederlassung vermöge Landestheilung, wie sie namentlich auch später noch bei den Westgothen, Burgundiern, Herulern und Ostgothen üblich war, gegenüber der gallischen Rechtsanschauung und Gewohnheit deutlich hervortritt. („— Futurum esse paucis annis, ut omnes ex Galliae finibus pellerentur atque omnes Germani Rhenum transirent: neque enim conferendum esse Gallicum cum Germanorum agro, neque hanc consuetudinem victus cum illa comparandam“). —

Sodann theilen wir die Ansicht von H. Müller „die Marken des Vaterlands,“ I. 110, 121 gegen Dunker „Origines germanicae“ 75, daß nicht bloß das südliche, sondern auch das nördliche Deutschland vor dem Eindringen der Deutschen von den Kelten bewohnt war. (Vergl. auch unten). —

Endlich stimmen wir im Wesentlichen Schönhuth bei, nur mit dem Unterschied, daß wir die Erklärung obiger Ortsnamen nicht in der Religion und den Religionsgebräuchen der Kelten, sondern in den fortlebenden Ueberresten ihrer **Volksprache** begründet finden, wobei selbstverständlich die Sprache stets mit den **Gesamtzuständen** im Leben eines Volks in Verbindung steht. Vergl. Jakob Grimm, Zeitschrift für hessenkassel'sche Geschichte und Landeskunde II. 132 ff. („Mit größtem Fug nimmt man bei Forschungen über das Alterthum und die Sprache der Völker auf die Eigennamen Bedacht. — Ohne die Eigennamen würde in ganzen frühen Jahrhunderten jede Quelle der deutschen Sprache versiegt seyn, ja die ältesten Zeugnisse, die wir überhaupt für diese aufzuweisen haben, beruhen gerade in ihnen.“) Zwar liegt uns die in neuester Zeit erschienene Grammatica celtica von Zeuß nicht vor; gleichwohl erhalten wir jedoch eine erschöpfende sprachliche Erklärung bei Kurze „das Fürstenthum Waldeck in antiquarischer Beziehung,“ in der Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, herausgegeben von Erhard und Rosenfranz, Neue Folge I. Münster 1849, indem er S. 101. 102 bemerkt: „Nach den neueren Untersuchungen über keltische Sprachen ist die Annahme, daß in einzelnen Berg-, Fluß- und Flurnamen keltisches Element sey, wohl Nichts Gewagtes mehr. Unter den Bergnamen treten uns u. A. die Namen Bön (kymrisch pen = Spitze, Haupt; Diefenbach, Celtica I. 170.) Behr (gälisch bios, wälisch bes = Spitze, Regel; vergl. Mone, Urgeschichte Badens II. 87.) und Balscheid entgegen. Balscheid hat in dem ersten Theil der Zusammensetzung unverkennbar keltischen

Stamm. Bal heißt wälsch und kymrisch: Bergspitze, und Beili: Berg, Hügel, welcher in einer Spitze zulauft. Die Germanen behielten also die keltische Benennung bei und setzten, wie dies häufig geschah, eine allgemeine hinzu. Balscheid ist demnach das sonst als Bergnamen im Fürstenthum Waldeck häufiger vorkommende deutsche „Höhenscheid.“ — Bei uns würde etwa Esenberg im Oberamt Gaildorf, Alpeck in den Oberämtern Sulz und Ulm, sodann Bielrieth (vergl. diese Zeitschrift II. 29 f.) und namentlich Beilstein hieher gehören. Vergl. Vilmar, Zeitschrift für hessenkasselsche Geschichte u. I. 247, und Piderit, ebendasselbst I. 300. („Endlich muß ich der häufigen Bil-, Biel- oder Beilsteine gedenken, meistens Basaltkuppen, deren Namen man von einer Gottheit, dem Bil, ableitet. Dieses ist nicht wahrscheinlich, schon weil der Gott Bil — Beil oder Bel — selbst sich nicht nachweisen läßt.“) —

Auf dieser Grundlage läßt sich soweit in natürlicher Weise der Namen „Belsenberg“ und „Belschag“ (gegenüber von Schloß Waldburg) erklären, während Ballenberg (Balinberg) offenbar die Zusammensetzung der deutschen mit der keltischen Benennung zeigt, so daß schließlich Wibel nicht Unrecht hat, wenn er sich zur Erklärung des Namens „Belsenberg“ auf die darum befindlichen Felsen und Berge bezieht. —

## Alt-Hohenlohe.

Ein Nachtrag zu der Hohenlohesischen Genealogie im Jahreshaft 1855, S. 16. ff.

In den württemberg. Jahrbüchern 1847, II. S. 149 ff. habe ich zuerst die Hypothese ausgesprochen, daß von dem noch blühenden Geschlecht der Edelherrn von Weikersheim-Hohenlohe eine andere, ältere Edelfamilie von Hohenlohe zu unterscheiden sey, in deren Erbe die Herren von Weikersheim — am wahrscheinlichsten durch eine Erbtochter — eingetreten sind, dadurch aber — den Zeitverhältnissen gemäß — von dem neuen Besitzthum und Wohnsitz den Namen bekommen haben.

Die Begründung dieser Annahme, die sich uns bis auf den heutigen Tag immer wieder am besten empfohlen hat, ist loc. cit. versucht. Bei genauerer Beachtung aller urkundlichen Nachrichten

zeigt sich nämlich, daß nirgends (wie noch Stälin II. 539, den Stammbaum ordnete) drei Brüder Conrad, Heinrich und Albert von Weikersheim und Hohenlohe erscheinen, sondern überall nur seit 1156 — „duo filii Conradi (senioris) de Wicardesheim,“ Conrad und Heinrich, neben welchen dann ein Albert de Hohenlohe \*) vorkommt, 1182 in derselben Urkunde, ohne daß irgend ein Vormundschafts-Verhältniß angezeigt wäre, obgleich — wenn es Brüder wären — gerade bei der betreffenden Schenkung Alberts von Hohenlohe an den Johanniter-Orden nicht bloß die Zeugenschaft, sondern die Zustimmung der angeblichen Brüder nöthig gewesen wäre.

Auch die Lage der wenigstens 5 Stunden weit entfernten Dynastensitze Weikersheim und Hohenlohe ist nicht der Art, daß der Gedanke an ein zusammenhängendes Familienbesitzthum irgend Wahrscheinlichkeit hätte. Die Herrschaft Weikersheim erstreckte sich am wahrscheinlichsten hauptsächlich die Forbach aufwärts; östlich aber schloßen sich die Herrschaften Röttingen und Rettersheim an, weiterhin die ursprünglich wohl kaiserliche, späterhin gräflich Lurenburgische Herrschaft Kreglingen (vergl. Jahreshft 1855, 4 ff). Mit allen Merkmalen eines durchaus gesonderten, selbstständigen Familienbesitzes folgt also, nach so bedeutendem Zwischenraum, die Herrschaft Hohenlohe. Daß Heinrich von Weikersheim zunächst in den Mitbesitz derselben eintrat, erklärt sich gewiß am bequemsten — nicht durch Kauf oder kaiserliche Verleihung, sondern — weil ja noch Glieder der älteren Familie von Hohenlohe lebten, durch Vermählung mit einer Erbtöchter.

Diese kann aber nicht wohl die Tochter des bereits bekannten Albert von Hohenlohe gewesen seyn, denn in diesem Fall würde

---

\*) Einen solchen hat Stälin auch in seinen Regesten aus einer Urkunde vom Jahr 1180, nach Regg. boic. 1, 315. Die vollständige Abschrift dieser Urkunde (welche unbestimmt in die Zeitperiode von 1180 bis 84 fällt) bei Hanselmann II, 276, zeigt aber, daß darin als Zeugen obenanstehen Adelbert von Grumbach, Bogt von Rixingen, und Adelbert von Weikersheim, offenbar also hier zum erstenmal der Sohn Heinrichs von Weikersheim-Hohenlohe, der auch 1195 noch einmal de Wighardeshaim heißt, dessen Vater aber bereits im Besitz von Hohenlohe war, weswegen in der Urkunde nachher, unter den Ministerialen, sein Dienermann Albertus de Hohenlohe steht, entschieden nicht der Edelherr dieses Namens. Vgl. Wirtb. Jahrb. 1847, II. 155 f. Die Familie der Dienstmänner de Hohenlohe erscheint im 13. Jahrhundert sehr häufig in Urkunden.

sicherlich der Schwiegersohn des Schwiegervaters Schenkung (Hanselmann 1, 371) bestätigen und genehmigen. Viel wahrscheinlicher ist uns jetzt die Existenz eines in sichern Urkunden noch nicht aufgefundenen Conrad von Hohenlohe, weil der Enkel Albert von Weikersheim und Hohenlohe das Siegel eines Conradi von Hohenloch führte i. J. 1207 (s. Würtb. Jahrbuch 1. c. S. 147). Die Annahme eines sonst durchaus unbekanntem Bruders Conrad hat die gewichtigsten Bedenken gegen sich (vergl. Jahresheft 1855, 29). Am wahrscheinlichsten ist doch gewiß, daß der Sohn Albert, der seit den achtziger Jahren beurfundet und wohl der älteste ist, vom Vater und Großvater das Siegel erbt. Die rohe Form des Siegels (s. die würtb. Jahrb. 1. c.) läßt selber auch annehmen, daß dessen Verfertigung einer früheren Zeit noch angehörte, in welcher erst die allgemeine Führung von Familieniegeln scheint aufgekommen zu seyn (gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts) und wo denn auch die Siegel-schneidekunst erst wieder sich zu entwickeln anfing. Unterstützend treten hier die Gründe ein, welche darauf hinführen, daß die Herren von Weikersheim-Hohenlohe nicht das althergebrachte, sondern ein neuerlich überkommenes Schildzeichen führten, eben das althohenlohese, nicht das weikersheimische: vgl. Jahrgang 1855 S. 30.

Unsere Nachrichten über die ältere hohenlohese Edelfamilie sind kurz beieinander. Wir haben einmal den weltlichen Albert von Hohenlohe 1178 (Mschbach. Geschichte der Grafen von Wertheim 2, 15) und 1182, s. Hanselmann 1, 371. Dann ist wohl kein Zweifel, daß Bischof Gotfried von Würzburg, der im Jahr 1138 nur einige Monate diese Würde bekleidete, (obgleich gleichzeitige Beweise fehlen und Fries denselben gar nicht aufzählt, obwohl auch sein Grabstein im Dome zu Würzburg einer weit jüngeren Zeit angehört, wie der Augenschein lehrt), wirklich — nach mehrfacher Ueberlieferung ein Herr von Hohenlohe gewesen ist; vergl. die *relatio diplomatica de fratribus domus St. Kiliani* S. 34 f. Ja in dieser *relatio*, welche sich gewöhnlich auf die Zeugenbenennung in gleichzeitigen Urkunden stützt, stehen sogar c. 1180 (S. 30) ein Gotefridus de Hohenloch, cantor und Gotefridus de Hohenloch, scholasticus, neben einander, ein Umstand, der entschieden gegen eine Interpolation spricht, weil man da schwerlich zwei Gotefriede neben einander würde zu Hohenlohe gestempelt haben. Allerdings kann die Vergleichung von S. 29 und 30 leicht auf die Meinung führen, bei der zweiten Aufzählung seyen die Zunamen durch Combination beigefügt. Indessen auch dann geschah es

gewiß nicht ohne positiven Grund, wie denn auch einige Männer daneben unbenannt geblieben sind. Vor den Hohenlohern steht noch ein Gotfridus de Vestenberg, major prepositus cf. Regg. boic. 1, 311. Einer von den beiden Hohenlohern aber dürfte der decanus majoris ecclesiae Wirceb. seyn, der 1188 und 1192 z. B. genannt wird in den cit. Regg. S. 341. 357. Wenn aber dieser wirklich noch unter Bischof Gotfried dem Hohenloher Decanus war, (fratres Kiliani S. 34) so wäre dieser eine dritte Person und Gotfried der Scholastiker auf den bischöflichen Stuhl erhoben worden.

Jedenfalls müssen wir in diesen geistlichen Herren zwei Glieder des älteren Hohenloher Hauses anerkennen. Daß aber in der jüngern Familie von Hohenlohe der Name Gottfried gleich nachher auch eintritt, dient entschieden zur Bestätigung eines gewissen Familienzusammenhangs.

Rückwärts werden in der bekannten Urkunde von 1138 vier Brüder von Hohenlohe neben einander genannt. Doch wir selbst haben die Unächtheit dieser Urkunde (denke wohl mit genügenden Gründen) angegriffen im Jahreshest 1847, 31 f. Aber (vgl. 21. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken, S. 101 und unser Jahreshest 1853, 51 f.) nichts destoweniger ist sogar wahrscheinlich, daß der Fälscher eine ächte Urkunde zu Grund gelegt hat, und daß die mit der außerdem nie vorkommenden Namensform de Holloch genannten Personen wirklich in einem Dokumente jener Zeit sich fanden. Der angebliche Vater freilich, Burggraf Gotfried von Nürnberg, gehört jedenfalls nicht in diesen Familienzusammenhang, aber die vier Brüder Gotfried, Ulrich, Albert und Conrad haben — nach unserer Ueberzeugung — höchst wahrscheinlich existirt, gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts, indem jedenfalls die Zeitbestimmungen der Urkunden unter sich selbst nicht zusammenstimmen, da Henricus Archicancellarius erst 1142 Erzbischof zu Mainz geworden ist. \*)

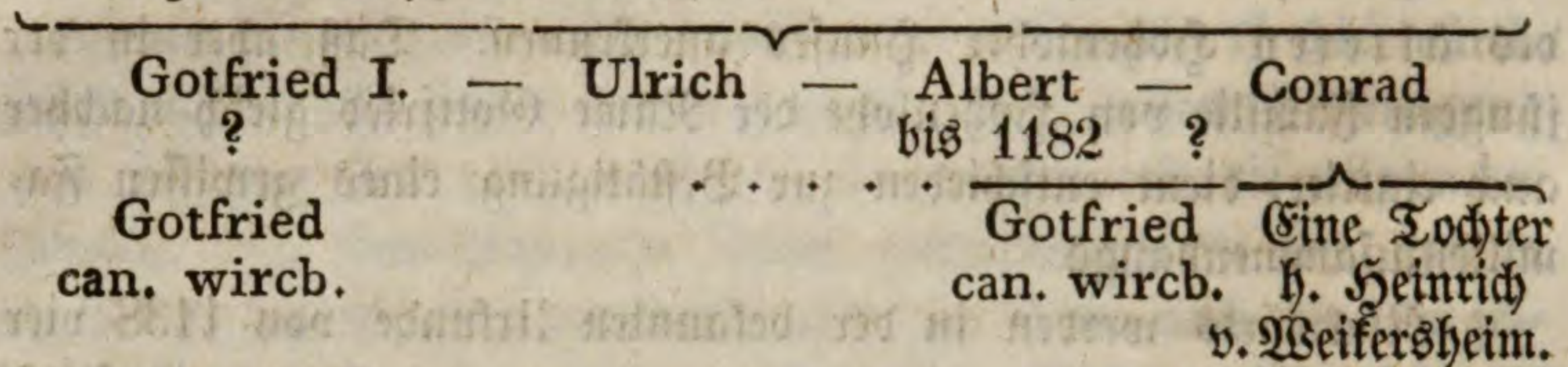
Der Name Gotfried erhält eine gewisse Wahrscheinlichkeit durch die späteren geistlichen Gotfriede von Hohenlohe und die Beliebtheit dieses Namens bei der jüngern hohenl. Familie von c. 1200

---

\*) Die gefälschte Urkunde hat wohl ihren Text aus ein paar ächten Urkunden zusammengestellt und nach Bedürfniß interpolirt. Ein Produkt des vorigen Jahrhunderts aber ist sie gewiß nicht (vergl. 1855, 18), sondern wohl einer Zeit angehörig, wo noch das Kloster Rißingen mit den Hohenlohern über deren Vogteirechte stritt.

an. Einen Ulrich von Hohenlohe hat auch die bekannte falsche Urkunde von 1128 zu nennen Ursache gefunden, obgleich späterhin der Name Ulrich mit einer Ausnahme nur bei den Braunecken und erst im 14. Jahrhundert vorkommt; ein Albert erscheint, wie wir wissen, in späteren ächten Urkunden, und für einen Conrad zeugt das oben erwähnte Sigillum Conradi de Hohenloch.

Die wenigen uns bekannten Personen in Familienzusammenhang zu bringen, ist eine schwierige Aufgabe, weil die Urkunden schweigen; indessen dürfte es einige Wahrscheinlichkeit haben, wenn wir folgendes Schema entwerfen:



Wenn nun, was sehr wohl möglich wäre, einer der beiden geistlichen Herren nicht identisch ist mit dem vierten Bruder Gotfried, so würde die Namensgleichheit am meisten dafür sprechen, daß einer der beiden dieses Gotfrieds I. Sohn gewesen. Das erwähnte Siegel läßt in Conrad den Großvater des spätern Albert von Hohenlohe-Weikersheim vermuthen, und leicht möglich war der andere geistliche Gotfrid sein Oheim. Albert scheint kinderlos gewesen zu seyn, weil bei seiner Abtretung 1182 keines Kindes oder Erben Erwähnung geschieht.

Doch, je unsicherer diese Combinationen sind, um so weniger können wir und wollen wir Gewicht darauf legen. Sobald nur die Existenz der älteren Familie von Hohenlohe hinreichend begründet erscheint, ist für diesen allerdings wichtigen Punkt in der hohenloheschen Geschichte das Nöthigste geschehen. Interessant wäre es, wenn wir die ältere hohenlohesche Dynastenfamilie noch weiter aufwärts verfolgen könnten, und wirklich, ganz verlassen von Spuren sind wir nicht.

Einmal, wenn Diethelm von Toggenburg mit seiner Schwester Gumeza von Stühlingen hereditatem dividens auf seinen Antheil auch Hohenlohe, Buchheim u. s. w. bekam, d. h. den geerbten Theil an diesen Orten, vergl. 1853, S. 52, so ist gewiß das Wahrscheinlichste, daß ihre Mutter dem hohenloher Edelgeschlecht angehörte, jedenfalls dieser Gegend. Schon in den Würtb. Jahrbüchern 1847, II, S. 158, habe ich an den Gumbertus de



Ekkeburghoven erinnert, der 1119 der St. Stephanskirche zahlreiche Besitzungen vermachte; Regg. boic. 1, 117. Diese reiche Vergabung läßt freilich denken, Gumbert dürfte kinderlos gestorben seyn. Nun bezeugt aber die Hirsauer Urkunde von 1103 (vergl. Jahrgang 1850, 86), daß damals lebten — Gumprecht und sein Bruder Meginwart von Ekebruck und seine (das jus kann auf den ersten, wohl aber auch auf den zweiten gehen) Söhne Adelhoch und Burkart. Es ist somit nicht gerade wahrscheinlich, daß die Familie 1119 schon ganz erloschen war, und bei der großen Nähe von Equarhofen und Hohenloch läge nun die Annahme sehr nahe, daß wir in den Hohenlohern die Fortsetzung des Equarhofer Dynastenhauses vermuthen dürfen.

Plausibel lautet übrigens auch die Hypothese Bensens, welcher (freilich zunächst für einen andern, irrigen Zweck) beweisen wollte, daß Hohenlohe dem Herrschafts-Bezirk von Entsee angehörte. Die ganze Umgegend dort gehörte nämlich zum Reichardsrode-Entseer-Gentbezirke, — alt-hohenlohische Besitzungen erstreckten sich bis Steinach und Reichardsrode jedenfalls — und frühe schon finden sich die Hohenloher im Besitz von Vogteirechten im Ochsenfurter Gau, welche einst den Herren von Entsee scheinen zugehört zu haben, bei welchen auch die Namen Conrad und Albert vorherrschen; vergl. Jahresheft 1850, 71 f.

Doch reichen auch diese vermehrten Gründe nicht hin, um wahrscheinlich zu machen, daß die Familie der Edelherren von Hohenlohe ein Seitenzweig der Herren von Entsee gewesen. Der dortige Gentbezirk umfaßte auch Equarhofen, so gut als Hohenlohe und Entsee, kurz diese drei Dynastien und noch dazu die Besitzungen der freien Herren von Küstenlohe und Horbach (1850, 86) u. f. w. Die Vogtei über die Güter des St. Johannesstifts (vergl. 1125) war noch c. 1170 im Besitz der fortblühenden Linie von Entsee (Regg. boic. I, 277) und auch die Wiederkehr der gleichen (überaus häufigen) Vornamen ist kein genügender Beweis.

Somit ist mir selbst wieder zweifelhaft geworden, was ich im 21. mittelfränkischen Jahresbericht S. 105 — 106 angedeutet habe. Wenn die Hohenloher keine von jeher gesonderte Familie sind, — was ich einigermaßen bezweifle, so schon, weil unter den vielen Edelherren aus der Umgegend — in der Röttinger Urkunde von 1103 (1850, 86) kein Hohenloher auftritt, — so ist ihr Zusammenhang mit dem nahen Edelsitz Equarhofen am wahrscheinlichsten. Eine Verschwägerung mit den Herren von Entsee

könnte gar wohl im Anfang des 12. Jahrhunderts hinzu gekommen seyn und damit wären die Besitzverhältnisse und Namen vollständig erklärt.

Wäre das Entseer Wappen bekannt, so ließe sich ein Moment weiter besprechen; dieß ist aber bis jetzt nicht der Fall. Dagegen hat mancher schon die Uebereinstimmung des Gräflich Abenbergischen Wappenbildes mit dem Hohenloheschen Aufmerksamkeit erregt und die Frage erweckt, ob nicht die beiden Familien zusammenhängen?

Nach unserer Anschauung der Verhältnisse würde dieß zunächst die alten Herren von Hohenlohe angehen. Nun tritt uns aber in den Fuldaer Traditionen ein Adelbrecht comes mit seinem Bruder Eggibrecht entgegen, die 30 Orte an der Gollach und Tauber, in Badenach und Rangau vergabten. Wohl könnte der Namen Ekkeburghofen, Equarhofen mit Eggebrechts Namen zusammenhängen (Würtb. Jahrb. 1c. S. 158 f.) und wenn Beide der späterhin von Abenberg benannten Grafenfamilie angehörten, so ließe sich von Eggebrecht die Edelfamilie von Equarhofen ableiten und es wäre so auch jene Wappenübereinstimmung erklärt. Leider vermögen wir diesen Faden aus einem dunkeln Labyrinth nicht zu ergreifen, weil jene Schenkung doch viel zu weit in der Zeit rückwärts liegt — noch in der Carolingerzeit. Auch ein Zusammenhang mit dem Grafen von Berthheim tritt nirgends wahrnehmbar hervor. Daß ein Herr von Equarhofen Gumpertus heißt (vergl. Wirtb. Jahrbuch 1847, II. 159) hat doch für solch eine Annahme gar zu wenig Gewicht.

Wir müssen also Halt machen an den Pforten des 11. Jahrhunderts — rückwärts, weil erst von da an vorwärts durch den häufigeren Gebrauch der Familiennamen die einzelnen edlen Geschlechter sich bestimmter von einander unterscheiden.

**S. Bauer.**

II.

# Urkunden und Ueberlieferungen.

## 1. Zur deutschen Rechtsgeschichte.

### Edelfinger Dorfordnung,

d.d. 18. Febr. 1601. Mitgetheilt aus dem k. Staatsarchive und erklärt  
von **Moriz Schütz**.

Mit Bezug auf die in dieser Zeitschrift Hest 7, Seite 68 und 80 gemachten Bemerkungen, erscheint die Gemeindeordnung von Edelfingen bei Mergentheim, mit dem wiederholten Ersuchen, auch aus andern Gegenden des Vereins von Zeit zu Zeit Dorf- und Stadtordnungen behufs einer bessern Uebersicht der fränkischen Dorf- und Städte-Verfassung gefällig mittheilen zu wollen. Dergleichen Veröffentlichungen dürften alsdann ein um so größeres Interesse gewinnen, als bei dem Partikularismus bekanntlich dennoch derselbe Entwicklungsgang in der Ausbildung des deutschen Rechts sich ausprägt und namentlich in seiner eigenthümlichen Beziehung zu den verschiedenen Gerichten weniger die großen Rechtsammlungen, als vielmehr die vielen lokalen Quellen zum Erkenntnißmittel hat. \*) Dazu kommt, daß — wie Senkenberg, v. Lang und Koshirt hervorhoben haben — von keinem Punkte besser, als von Ostfranken die deutsche Rechtsgeschichte übersehen werden kann.

### Edelfinger Dorfs-Ordnung.

„Wir Marquard, Freiherr zu Eck und Hungerbach, Erbstaalmeister zu Crain und der Windischen Mark, der Drchl. Erzherzoginn Maximilie zu Osterreich etc. etc. Geheimter Rath, Obrister Hofmeister, Deutsch. D. R. Bestätigter Statthalter des Hoch- und Deutschmeisterthums und Landkommenthur der Niederösterreichischen Balley etc.

\*) Vergleiche über die deutsche Rechtseinheit: Osenbrüggen, in der Heidelberger Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft, 1855. III. 2. S. 136.

Albrecht, Christoph und Georg Sigismund von Rosenberg zu Waldmannshofen, Haltenberg-Stetten, Kriogheim und Schüpf ic. Gebrüdern, Georg Ludwig von Hutten zu Birkenfeld, Fauth (f. Anm. 1) zu Mosbach, Johan Keybrecht zu Büdingen, Fauth zu Bretten, beide Churpfälzische Räte, alle beide geordnete Vormünder über Weiland des Edlen und Besten Georg Sigismund von und zu Adelsheim und Wackbach, Frhl. Hinterlassene Kinder, sämtliche Dorfsherren zu Detelfingen (2) thun hiermit Kund und zu wissen unsern Schultheißen, Burgermeistern, Gericht und ganze Gemeinde daselbsten, als in verloffene vier und siebenzigsten Jahre auf damals gehaltenen Bogtstag von euch wegen Aufrichtung und Bestätigung einer Ordnung, darnach ihr euch in täglichen begebenden Fällen zu verhalten und nochmals und so oft es zu fallen gereicht, gegen unsere Vorfaren und uns den Dorfsheerrschaften desto besser wist zu verantworten, unterthänigst und dienstlichst bitten und Ansuchens geschehen und sie dieselbiger zeit befunden, daß eine große Unordnung in Besetzung und Haltung der Gericht, nicht weniger auch eine merkliche Ungleichheit in Strafen und Busen in denen ein gewisses gesetzt, welches ein jeder, er seye gleich geringer oder höher Buß würdig gewesen, ausrichten und giben müssen, unbedacht und erwegender Verwirkung, Person, Zeit, Ort und andere Umstände, so in dergleichen Fällen nothwendiglich anzusehen und zu betrachten auch die Buß und Straf aufzusehen seyn.

Desgleichen des Viehestriebs und Waidtgangs halber von einer Gemeindt wider die des Gerichts Klag fürkommen, indem einer Gemeindt die Waldungen mit ihrem Viehtrieb und Waidtbesuch wegen der jungen Schläg zu meyden gebotten, welche sich dessen und daß sie ihr Vieh, da ihnen solch Trieb abgeschnitten, dieweil ihrer viel sonsten kein Wismath hätten, nicht könnten erhalten, zum Höchsten gebracht. Item, daß ihr eures Gefallens die gemeine Güter gereutet, unter euch ausgetheilt (3), übermäßige Zins darauf geschlagen, dieselben wie auch andere gemeine Gefäll zu Nutz nicht wiederum angelegt und ausgebracht und in solchem ein zeitliches einsehens, damit gemeinen flecken zum besten nützliche gute polizey Ordnung angericht und was derselben zuwider, abgestellt werde, Hochnotwendigseyn bei sich ermessen und euch demnach soviel dazumal die Zeit und Gelegenheit erleiden und geben wollen, in obenangezeigten euren bittl. ersuchen, etlicher mafen Willfahung geschehen, euch dazumalen in solchen und andern mehr Fällen eures Verhalten halber Maasß und Ordnung gegeben und fürgeschrieben

worden, welche wir anitz auf gegenwärtigen Tag von neuem durchsehen und solche nicht allein approbiret und gutgeheissen, sondern auch noch etliche unterschiedliche notwendige Zusätz gethan und hält sich um dieselben nachfolgender Gestalten also:

### Von Besetzung und Haltung des Gerichts.

Sezen und Ordnen wir, daß das Gericht allhier wie von Alters her mit 12. Erbaren, unverleumdeten personen, so unparteiisch und so viel möglich geschehen kann. mit Blut Freund und Gesippshaft allen Verdacht und Argwohn dadurch abzuwenden und zu benennen inmasen in allen und jeden Gerichten billig seyn und geschehen soll einander nicht verwandt besetzt, und da derselben izt einer oder mehr darunter abgeschafft und andere unparteiische an ihrer Statt verordnet, ein jeder insonderheit, jedermänniglichs schleunigst unparteiisches Rechtens zu verhelfen beeidigt, und ihme mit Ernst eingebunden seye, auch hinfürder allewege im jar vier Frengericht alle quartal oder vierteljars eines gehalten werden solle. (4.)

### Von Einlag Geld.

Da aber außer derselben auf ansuchen der parteien Gast oder Kaufsgericht zu halten begert worden, welches dann einem jeden billig zuzulassen und zu verstatten, so soll die Klagende partei, wan sie also drum ansucht, ehe wann das Gericht angefangen, für die sportull oder EinlagGeld einen Gulden auszahlen und erstatten. (5.)

### In was Sachen ihnen Gebür zu sprechen.

Damit aber auch ein Gericht wissen möge in was Sachen ihnen zu sprechen und zu urtheilen gebüre, so wollen wir, daß sie alle Sachen, deren Klag und Forderung auf die Hundert Gulden od. darunter sich erstrecken, für sich gehören und gezogen werden. Da aber dieselben höher und auf ein mehreres antreffen würden, sollen sie dieselben von sich, für uns als die Obrigkeit weisen und keiner unter 20 fl. zu appelliren Macht haben. (6.)

Es sollen auch alle vor ihnen ergangene Acten und Handlungen fleisig aufgezeichnet und vermerket werden, damit wann sich eine oder andere party des Urteil beschweren und davon appelliren auch zu Bollfürung derselben der Handlung nothdürftig seyn wird, die bei einem Gericht allwege zu finden und zu erheben. Zu

welchem End dann die Dorfherrschaften sich mit einander wegen eines gewissen und beständigen Gerichtsschreibers verglichen, jemaßen die hierüber aufgerichtete und zu End dieser Ordnung angeheftete Bestellung mit mehrerem ausweist (7.)

### Von Frevel und Busen.

Und nachdem bishero die tägliche Erfahrung geben und bezeuget, daß vielerhand Zwietracht, Schlägereien, Raufen, injurien, und schmähen, mehrentheils aus keiner andern Ursache als vielfältiglichen dazernet (9) in Schwang gebracht. Als daß die dertwegen aufgesetzte Busen und Strafen ganz geringschätzig geachtet und die Verwürfung in mancherley weg ungleich sey, und nach dem rechten Verdienst vermög der Kaiserlichen Rechten (10) und andere erbare vernünftige polzey Ordnungen und Satzungen nicht gestraft, sondern allen bösen, unlöblichen Gebrauch noch mehr zur Bosheit und Rachgierigkeit Ursach gegeben worden, und dann einer jeden Obrigkeit gebürt und obliegt, alle unerbare und unlöbliche Gebrauch und Herkommen, ob sie gleich über hundert und mehr jahr stillschweigend eingewurzelt, zu vernichten, aufzuheben, die zu reformiren, und in eine erbare, Vernünftige und nach jederzeit Gelegenheit notwendige Ordnung zu bringen, gemeinen Fried, Ruhe und Einigkeit damit zu pflanzen, die fromme gehorsame Untertanen von dergleichen unrechtmäßigen Gewalt, Hochmut und Frevel zu schützen, und entgegen die ungehorsamen boshaftigen Verwürfer und Frevler nach eines jeden Verwürfung, Gestalt und Gelegenheit der Mißhandlung mit unterschied zu strafen, so setzen und ordnen wir, daß solches hinfürder nachfolgender Gestalt geschehe und gehalten und

#### Erstlichen

Eine Lugen verbust werde mit vier pfunde. So sie aber vor einem Gericht oder sonst in Verhandlungen auf dem Rathhause, Hochzeiten und andern Erlichen Gesellschaften geschieht mit acht pfunden (11.)

Item, welcher eine Erliche, unverleumbtete Manns- oder Weibsperson ohnverdienter und unverschuldeter weis schändet, schmähet ein Dieb, Schelm, Bösewicht, Huren und dergleichen schilt und an seinen Ehren antastet, welches er doch nicht wahr machen und beweisen kann, noch auch an ihm selbst offen und ruchbar ist, soll zur Buß geben 3 fl. (12.)

Da es aber geschehe vor einem Rath, Gericht oder anderen ehrlichen Versammlungen 5 fl.

Item von einem Trunkenen Maul Streich zehen pfund.

Da es aber vor Rath, Gericht oder andern ehrlichen Versammlungen geschicht 20 pfundt.

Item von einem Wurf mit einer Kante, (Kanne) Stein, Brügel und dergl. nachdem er getroffen alsdann die Verletzung der des Kopfs und ganzen Gesichts vor andern Gliedmaßen höher zu schätzen 3 fl. darüber oder darunter, nach Gelegenheit des Wurfs.

Desgleichen von Würfen so doch nicht getroffen, nach Gelegenheit der Materie, Waffen, Stein mit welchen er geworfen 3 fl. (13.)

Oder nach billiger Ermessung des Gerichts 2 fl. weniger oder mehr in Betrachtung an was Orte es geschehen.

Item von Raufen, Stechen, Trunkenen Streichen, Braunen, Blauen, nach welcher Gelegenheit des Schadens und desgl. obs vor Rath und Gericht vd. anderswo geschehen 1 od. 2 fl. nach billiger erwägung des Schadens, Person und andern Umständen darüber und darunter (14.)

Item welcher einen erwartet und unversehentlich vermeinet anzufallen, anzutasten od. zu beschädigen 5 fl.

oder nach Gelegenheit der person und was für Waffen bei ihme gefunden und daraus zu vermuthen, soll der Herrschaft zu strafen anheimgewiesen werden.

Item welcher einen freventlich muthwilliger Weis aus seinem Haus thut fordern und begehren sich mit ihm zu schlagen, rauffen u. dgl. 5 fl. (15.)

Item von einer fließenden Wunden so keine Gefahr auf sich trägt, nachdem sie an einem Glied ist, als am Kopf, Angesicht höher zu achten, denn an einem andern Gliedmas, da sie Allein kein Lähme mit sich bringet nach Gelegenheit der person ob er darzu verursachet oder nicht 3 fl., darüber oder darunter nach des Gerichts Ermäsigung (16.)

Item, welcher über Fried=Gebott handelt und weitere Hand anlegt. (17.)

Item, welcher ein Zetter und Mordgeschrei anrichtet, soll auch gestraft werden, wie nächst vorgemeldet.

Item, die Fleisch — Kämpfer=Beinschrödige und dergleichen — Wunden und andere Malefizische Handlungen ebenmäsig die Buß und Frevel wie die obenbenandt, da deren eine oder mehr über 5 fl. zu strafen vom Gericht betacht oder ermessen, sollen durchaus uns der Obrigkeit hingewiesen werden (18)

Von solchen oberzelten Strafen sollten die zween Theil der

Obrigkeit und der dritte Theil dem Gericht gebühren und zustehen und wenn sie Freigericht halten, den Gerichtsmännern für ihre Mühe eine Ergötzlichkeit davon geschehen und wiederfahren.

Und nachdem sie bevor kein Gemein Mann Nichts strafwürdiges angezeigt od. vor der Obrigkeit gerügt, es seyen denn einer oder zween des Gerichts auch dabei gewesen, die es gesehen, gehört und bezeugen helfen können, so ist hiermit unser ernstlicher Befehl, daß hinfüro ein jeder Gemein = Mann der Schlägeren, Gotteslästerung od. anderst dieser unsrer Ordnung zuwider und strafbares siehet, hört und sonst in Erfahrung bringet, bei seiner Pflichten und Eiden, damit er uns zugethan und verbunden ist, hindangesetzt alle affection, Freund — Schwäger — Brüderschaft, Meyd, Haß und Alles anders dem Gericht zu Edelfingen, wie es an ihnen selbst in der Wahrheit ist anzeigen und rügen soll, da aber einer erfunden, der bei etwas Straf = und Bußwürdigem selbst gewesen, gesehen od. gehört und dasselbige gefährlicher Weis verschweigen wird, der soll als ein Eid und Pflichtvergessener nach Gelegenheit der Sachen von uns der Obrigkeit ernstlich gestraft werden.

Item, da unserer Schultheißen einer zu einer strafwürdigen und bußfälligen Handlung kommen, oder ihm mit Grund angezeigt und geklagt wird, soll er guten Fug, Macht und Gewalt haben ihne, den Strafmäßigen um sein Verbrechen in die Gefängniß zu legen, aber ohne der ander Schultheißen Wissen ihn nicht wieder ledig lassen, sondern seine Verwürfung den andern alsbald anzeigen und mit derselben Erkenntniß und Gutbedencken ob er länger im Thurm od. anstatt des Thurms am Geld zu strafen ferner verfahren (19.)

Desgleichen, da einer Schulden halber vor dem Schultheißen oder Befehlhaber einen verklaget, derselbe ihme vierzehn Tage zur Bezahlung ansetzen, der Schuldner aber solch Ziel nicht halten, sondern die Bezahlung darüber aufschieben und sich faumselig erzeigen wird, als dann soll derselbe Schultheiß od. Befehlshaber Fug und Macht haben, auch ohne der andern Schultheißen Vorwissen und beisein, der Schuldner solches Ungehorsams willen im Gefängniß zulegen, aber auch nicht wieder herauslassen, es seyen dann die andern Schultheißen auch dabei und werde von ihnen insgemein erlassen.

Item, wenn eine Gemeindt durch die Schultheißen oder Burgermeister mit Vorwissen der Schultheißen zusammengefordert und



einer oder mehr ungehorsamlich und Muthwilligerweis ausblieben, oder in der Gemeindt unnütze böse Wort aus gießen und andere zu gleichem Ungehorsam und Widersetzlichkeit bewegen und anreizen, als wohl auch die je zuweilen in der Erndt- und Herbstzeiten aus guten erheblichen Ursachen ausgesetzte Gebott und Verbott verächtlich halten und übertreten, soll mit einem halben Gulden od. acht Tage in Thurm oder Strahauslein gestraft und da er das zum öftermalen übertritt gar zum Flecken hinausgewiesen (20.)

#### Einnehmung der Unterthanen.

Es soll auch hinfürder in den Flecken Edelfingen niemand zu Unterthanen od. inwohner auf- und angenommen werden, es geschehe denn mit unser der Obrigkeit wissen und willen und Erlaubniß bei Straf 10 fl.

Es soll auch kein Fremder zu Unterthanen in Flecken aufgenommen werden, er vermög dann aufs Wenigste Einhundert und das Weib 50 fl.

Und wenn also ein Fremder im Flecken zu Burger oder Inwohner angenommen zu werden begert, soll ers zum vordersten sein Mannrecht und Erlichen Abschied, auch daß Er nicht Leibeigen sey, aufzulegen (21) und dann 6 fl. davon uns der Herrschaft 4 fl. und der Gemeind 2 fl. gebüren solle zu bezahlen schuldig seyn.

So jemand im Flecken zu verkaufen und daraus zu ziehen fürhabens, der soll zum vordersten seine Käufer uns den Obrigkeiten oder unsern Schultheissen und Befehlshabern, ob derselbe uns annehmlich, oder nicht, anzeigen und wann der Verkäufer also hinzieht von jedem Hundert Gulden seines Vermögens zur Nachsteuer 3 fl. davon uns der Obrigkeit zween und der Gemeindt zugehen solle, schuldig (22.)

Es soll auch hinfüro ohne unser der Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung kein Hausgenosß im Flecken angenommen, noch geduldet werden bei Straf 10 fl. (23.)

Desgleichen keiner kein Fremder über zween oder drei Tage ohne sonder Zugab oder vergünstigung beherbergen bei Straf eines Gulden (24.)

#### Von Leuthen der Wein-Glocken.

Sindemalen auch das überzeitlich nächtlich lange Zechen und sitzen in den Gast- und Wirthshäusern, zu allerlei Uebel und Unthat, oftermals viel und große Ursach gibt, solches so viel möglich

zu verhüten, so soll hinfürder allwegen Sommerszeit um 9 und Winterszeit um 8 Uhr gegen der Nacht zur Erinnerung eine Klocke geleutet und nach derselben Stund die Gäst abgeschafft, nicht mehr geduldet noch auch in andere Häuser Wein gegeben und geschickt werden, es wäre dann Fremde und über Land Reisende, die ihre Haushaltung und Inwohnung über Nacht (nicht) erreichen könnten, die sollen hiermit nicht begriffen, sondern ihnen ziemlich und nach Nothdurft zu zehren unbenommen seyn, wird aber außerhalb deren der Wirth und sonst einheimische Gäste hierüber betreten, so soll der Wirth zween und so viel der Gäst jeder 1 fl. zur Straf und Buß erlegen und zu bezahlen verfallen sein, darnach denn unsere Schultheissen gut Aufsehens haben, nach geleuteter Klocken in die Wirthshäuser gehen und wahrnehmen sollen, ob solchen gehorsame Folge und Nachsetzung geschehen. Solche Buß und Frevel, wie und welcher Gestalt die oberzeltermassen erwürket, sollen durch die des Gerichts mit allem Fleiß eingebracht und uns den Dorfscherrschaften zu gelegener Jahreszeit verrechnet werden (25.)

Nachdem auch bei diesem Fürkommen, daß die jungen Bauern- und Häckers-Söhne (26) und Knecht bei nächtlicher Zeit und weil sich allerhand leichtfertiger Händel und Muthwillens gebrauchen und besleißigen, dardurch ander Leuth an ihrem Schlaf und Ruhe nicht allein verhindert, sondern gemeinen Flecken Feuers und andere Gefahr leichtlich zugezogen werden, und entstehen mögte ic. und weil die jungen Gesellen diesen Fug und Macht zu haben und keinen Gesez und Ordnung unterworfen zu sein vermeinen, Wollen und Ordnen wir, daß hinfüro an einem oder mehr dergleichen frevelhaften Sachen und Muthwillens auf denen Gassen und Straßen in u. außerhalb Dorfs sich gelüsten lassen wird, den od. dieselben von unsern Schultheissen od. Befehlshabern, welche unter denenselben solches am ersten gewahr oder innen wird, mit sich gezogene andere mehr Unterthanen so viel von nöten gegriffen ins Strafhäuslein gelegt und darinnen entweder 14 Tage mit Wasser und Brod gespeiset werden, oder aber 10 fl. zur straff erlegen und solches vor das erstemal ergriffen wird und zum dritten Mal mit Uflegung einer Urphet gar aus dem Flecken und Obrigkeit verwiesen werden.

#### Von Hoffstätten.

Es soll auch keiner hinfürder neue Hoffstätt ohne Borwissen und Willen unserer machen oder bebauen, noch die alten in andere

und mehrere zu zertrennen, damit gemeiner Flecken so zuvor mehr zu viel übersezt nicht noch weiter beschwert und überlegt werde bey Straf 10 fl. (27.)

### Vieh Trieb und Waid belangend.

Wir wollen und ordnen, daß hinfürder das gehörige Viehe zusammen unter einen gemeinen Hirten, so deshalben unterhalten wird, in die Waldung nicht getrieben und keinem kein sonderbarer Trieb noch das Viehe an den Stricken zwischen den Wegen, die weil es ohne Schaden der wachsenden Frucht nicht abgehen kann, verstattet und fürderhin zugelassen werde. Da aber der Hirt so farläßig und aus Unachtsamkeit muthwilligen Schaden daran thue und darüber ergriffen, der Gemeindt zu Buß 10 pfundt verfallen seyn, wie dann auch in den jungen Schlägen, so zum wenigsten unter 4 jaren nicht gegraset werden. Da aber jemandß darin ergrifen, der Gemeinde so oft es geschieht, 5 pfundt Geld verfallen seyn soll. Und sintemalen wissentlich daß die Gaisß vor andern Vieh schädlich, soll denjenigen, so Wismath haben, und des Vermögens für eine Gaisß eine Kuh zu halten und die Gaisß abzuschaffen, im Namen gemeiner Herrschaft hiemit befohlen und aufgelegt seyn (28.)

Mit den Hölzern aber so in die Hueben gehören (29) dieweil von den inhabern derselben Veröfung und verwüstungs halber beschwerungen fürbracht, soll diese Ordnung und Unterschied gebraucht und gehalten werden, nemlichen, da einer desselben Holz an die Gemein stoßend hatt solcher Hiebig werden, daß er alsdann wann ein Gemeind das ihrige ausgiebt und hauen läßt, ein jeder Huebner ob er will das seinige auch abhauen damit eins mit dem andern gehegt, wiederum aufwache und also in einen ordentlichen Schlag gebracht werde, da aber das seinige nicht abhauen, sondern noch länger stehen und wachsen lassen wollte, soll hernacher mit Fällung oder Umhauung desselben die Maas gehalten werden, daß dadurch die umliegenden Hölzer der Gemeindt oder einer andern kein Schad beschicht (30.)

### Neugereuth.

So viel die eigens Gefallens ausgereuteten und zu Weingarten und Aekern gemachte Gemeine Güter und darauf gesezte übermäßige Zins wie die in einem besondern Registerlein verzeichnet und fürgewiesen angelegt ist (31) durch uns die Dorsherrn solches dahin gemittelt, daß auf einen guten Morgen in einem

guten Gelieger ein Ort eines Guldens und nicht darüber, aber auf einen der nicht so gut 10 Krz. ein halb Ort (32) und darunter nach eines jeden Gelegenheit und gute oder böse geschlagen, und durch die Schieder (33) auf derjenigen so sie gebraucht eigenen selbst Kosten gemessen und alsdann der Zins ist gehörter Gestalt durch die 3 Schultheißen und das Gericht ohne einige Parteilichkeit darauf geschlagen, sondern hierinnen eine durchgehende Gleichheit mit einem sowohlen als dem andern getroffen und gehalten werden.

Aber alles fernere reuten bis zu weitem Bescheid und unser Vorwissen und Willen, soll nicht mehr gestattet, sondern allerdings hiermit eingestellt und abgeschafft seyn, bei Verlust alles, so einer darauf gesetzt, verwendet und gebaut, auch unserer ernstlichen Straf (34).

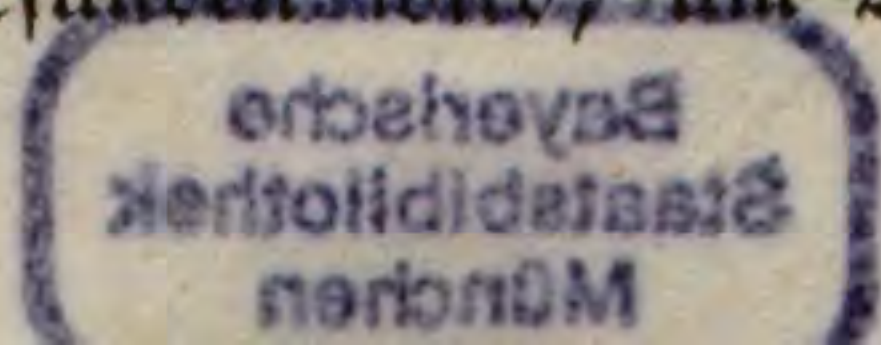
Die darauf geschlagene Zins sollen zu rechter gewöhnlicher jarszeit, wie andere gemeine Gefäll, auf einen Tag, so vor einer Gemeindt dazu verkündt und angesetzt bei Straf der Pfändung gegen desselbigen Tags säumigen und ungehorsamen fürzuwohnen erfordert, eingebracht der Gemein zum besten Nutzen angelegt und verwendet und nicht unnützlichen, wie bisher geschehen, verthun, sondern durch die Burgermeister jährlich um Petri denen Dorfsheerrschaften, wie auch die Vormundschaften verrechnet, darum Redt und Antwort gegeben werden.

### Von Hasen Schießen und Fischen.

Item, so jemand in Erfahrung gebracht, welcher ohne Erlaubniß der Obrigkeit bei Tag oder bei Nacht dem Waidwerk nachgeheth, Hasen schießet oder fischet der soll vor das erste Mal seines Verbrechen der Obrigkeit zur Straf geben fünf Gulden, überfüre aber einer dies Gebot mehrmalen, der wird nach Erkenntniß der Herrschaft an Leib und Guth gestrafft.

### Vom Feldstreifen unter der Predigt.

Und demnach auf Sonn- und Feiertagen etliche unnütze Gesellen anstatt des Gottesdienst im Feld herumziehen und andern Leuten das ihrige abtragen und verwüsten, so soll auf dergleichen Leut gut Achtung gegeben und da jemand, es sey Manns- oder Weibsperson jung oder alt, zu der Zeit, wann andere Leute in der Kirche sind, im Feld und insonderheit an verdächtigen Orten ohne erhebliche Ursachen befunden wird, um 2 fl. gestrafft werden.



Endlich als man bishero verspüret, daß in Besiglung der Schuldverschreibung die Herrschaften von den Untertanen mit verschwiegener Wahrheit oft hindergangen, indem die Unterpfaundt so zuvor andern verschrieben gewesen, vor frey ledige angegeben werden, solchem zu begegnen haben sich die Dorfherrschaften mit einander verglichen, daß wann hinfiro ein Untertan mit der Herrschaft Consens zu versichern willens, er von Schultheissen und Gericht ein Urkundt vorweisen solle, ob er solchs inlehens nothdürftig und und wie ers mit zuvor unverseztem Unterpfaunde könne versichern, alsdann nach Gestalt der Sachen, von den Zwen Herrschaften einer wechselweis und nicht von dero Schultheissen allein die Schuldverschreibung besiegelt werden mögen, und damit das Gericht sowohlen als die Herrschaften hierinnen nicht irre geführt werden, so soll der Gerichtsschreiber über solcher postulata Anzeige und Urkunden ein besonder Protokoll halten und darin Ordentlich verzeichnen, was ein od. der andere unterthan je zu Zeiten vor güter versezt oder verschrieben habe (35).

Und sollen also hierdurch alle böse Gewohnheiten und Bräuch allerdings aufgehoben, und diese unsere Verordnung allwegs im jar wo nit alle quartal doch auch wenigst einmal um mehreres behalts und Verwarnung willen öffentlich der ganzen Dorfsmenge vorgelesen werden, aber doch uns der Obrigkeit vorbehalten seyn, die und ander dergleichen Ordnung aufzurichten, zu Mehren, zu Mindern, zu ändern und zu verbessern, wie dann ihr sammt und sonders, als getreue, gehorsame Untertanen ein selbes untertäniglich und gehorsamlich nachzuleben, schuldig und pflichtlich und dessen insonderheit verschrieben seynd.

Des zu wahrer Urkund haben wir unsere aigne angeborne insiegel zu End dieß aufgedruckt.

Geschehen und gegeben zu Edelsingen, Mittwoch den vierzehnten und vierten Monatstag February als man nach Christi unsers einig Erlösers und Seligmachers geburt gezelt 1601 jahr.

### **Anmerkungen.**

- 1) Fauth ist gleich Bogt.
- 2) Die Dorfherrschaft war getheilt zwischen dem deutschen Orden und der reichsritterschaftlichen Familie von Adelsheim-Wachbach. In Folge der neuern Staats-Veränderungen kam der Antheil des Ordens unter württembergische, der von Adelsheim'sche Theil aber unter badische Landeshoheit. Von jeher war aber dieses Condo-

minat mit verschiedenerlei Inconvenienzen verbunden, weshalb dieses Rechtsverhältniß in der neuesten Zeit (1846) besser geregelt und in Folge eines Tausch-Vertrags das ganze Pfarrdorf Edelfingen an Württemberg übergegangen ist.

3) Die „gemeinen Güter“ bezeichnen die gemeine Mark oder Allmende, die Grundlage des Communal-Verhältnisses. Vergl. VII, 73. 74 und Mone, Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins I, 385 ff. Es ist bekannt, wie willkürlich zuweilen dergleichen Theilungen von Corporations-Eigenthum waren. Eine bemerkenswerthe Ausnahme hievon machte insbesondere der Magistrat der jetzigen Oberamtsstadt Biberach bei der im Jahre 1804 erfolgten Vertheilung der Gemeindeplätze. Dieselbe fand unter die Bürger, nicht zu Eigenthum, sondern zu lebenslänglicher Benützung statt und gründete sich namentlich auf die Berücksichtigung der maasgebenden Thatsache, daß die seither öde und ungebaut gewesene Allmende keinerlei Real-Gemeinderechte enthielt. Siehe nützliches und unterhaltendes Wochenblatt 8. Stück, Biberach 23. August 1804. Bekanntmachung, die Vertheilung der Gemeindeplätze unter die Bürgerschaft betreffend. S. 68 — 75. Vergl. auch Königl. Verordnung vom 4. November 1808, (Reg.-Bl. 581.)

4) In diesen Bestimmungen über die Besetzung und Haltung des Gerichts zeigt sich wieder das gemeinsame altdeutsche Recht. Es ist das Gericht nach Hofrecht, in welchem die Schultheißen als Offizialen der Dorfherrschaft den Vorsitz führten, dessen Mitglieder aber die Hörigen selbst waren. Ursprünglich vom Herrn für jeden einzelnen Rechtsfall oder Gerichtstag um ihre Meinung befragt, fixirte sich allmählich durch Wahl des Herrn die Zahl solcher höriger Gemeindtsleute als Urtheilsfinder, bis sie endlich für immer und lebenslänglich als Schöffen dazu bestellt wurden und ein förmliches Amt bildeten. Vergl. z. B. auch den von dem geistlichen Bruder David v. Augsburg, Lehrer des berühmten Mystikers und Mönchs Berthold, noch vor den Jahren 1276 verfaßten s. g. Schwabenspiegel c. 172 und über den Verfasser dieses Rechtsbuchs: Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, S. 122, Zöpfl, d. St. u. R. G. II, 1, S. 120 — 131 und besonders Pfeiffer, in der Zeitschrift für deutsches Alterthum von M. Haupt, Band 9. Leipzig 1853.

5) Ueber das Freygericht im Gegensatz gegen das Gast- oder Kaufs-Gericht, vergl. VII, 69.

6) Dadurch ist nicht nur die Nothwendigkeit, sondern zugleich auch die Größe der Appellations-, beziehungsweise Supplikationssumme festgesetzt, und die Frage der bei der Berechnung dieser Summe anzuwendenden Theorie im Gegensatz gegen das auch im Deutschmeisterthum geltende gemeine Recht entschieden. Vergl. Bezlar'sche Beiträge von Dr. P. Wigand III, 2. Jahrg. 1848. S. 184 ff. Dorfordnung von Obereisheim vom 23. Januar 1553, No. 41. „Item es soll auch keines unter zwanzig gulden appelliren u.“ Dieses Dorf ist jedoch nicht, wie Wigand bemerkt, Obereisheim in Unterfranken, Herrschafts-Gerichts Rüdtenhausen,

sondern das durch die sogenannte Schlacht bei Wimpfen (26. April 1622) wohlbekannte Obereißheim, jetzigen Oberamts Heilbronn, wie aus der Dorfordnung hervorgeht: „Obereißheim speyrer bistumb in dem **Freichgau** gelegen.“ Wigand S. 186. Jene Schlacht wurde nämlich nicht sowohl bei Wimpfen, als vielmehr zwischen den Dörfern Obereißheim, Biberach und dem Böllinger Hof geschlagen, wegen der benachbarten bekannteren Reichsstadt aber hiernach benannt. Siehe G. Jäger, Geschichte der Stadt Heilbronn II, 197 — 202. In ähnlicher Weise ist neuerdings die Schlacht bei Herbsthausen in die bei Mergentheim ungetauft worden. Vergl. Heilmann, die Feldzüge der Bayern, 1643 — 1645 unter Mercy, 1851.

7) Die Gerichts-Verhandlungen waren also immer noch öffentlich und mündlich. Die Erscheinung eines besonderen Gerichtsschreibers aber, welcher die Vorträge der Parteien aufzuzeichnen hatte, hängt schon mit der seit Kaiser Karl des Großen eingetretenen wichtigen Veränderung der Gerichts-Verfassung zusammen. Auf dieselbe Weise nämlich wie die Schöffen, wurde für jedes Gericht auch ein besonderer Gerichtsschreiber in der Eigenschaft eines Beamten bestellt. Capitul. I anni 805 c. 3. — „ut unusquisque episcopus et abba et singuli comites suum notarium habeant.“ Siehe Eichhorn, a. a. O. S. 165. Note I. Der Gerichtsschreiber ist mithin eine geschichtlich ältere Person, als man zuweilen mit Bezug auf den Landfrieden Kaiser Friedrichs II. von 1235 angenommen hat.

8) In dem Bisherigen war die Rede von dem Richteramt der Schultheißen mit den Schöffen, bei Gegenständen des bürgerlichen Rechts. Die nachfolgenden Bestimmungen handeln von der Strafrechtspflege derselben als Rügegericht. Kein Theil des altdeutschen Rechts ist aber wichtiger als derjenige, welcher die Bußen und Taxationen enthält, weil man daraus am besten erkennt, wie nach der Ansicht der Zeit die Rohheit gezügelt wurde. Vergl. Rosshirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts II, 236. Diejenigen Bußtaxationen nun, welche von dem Dorf-Gericht erkannt wurden, betreffen die geringeren Vergehen. Eine höhere Straf-Gewalt hatte das Vogt-Gericht — gutherrliche Gericht), welches gewissermaßen in der Mitte stand zwischen dem Dorf-Gericht und der hohen Gerichtsbarkeit, dem Blutbann. Siehe Anmrk. 16.

9) „Darzernen“ ist ein altfränkischer Volks-Ausdruck für „Erzürnen.“

10) Vergl. Heft VII, 70. 71.

11) Der Friede im Rathhause findet sich in vielen Statuten durch besondere Strafbestimmungen gegen Störer desselben ausgezeichnet. Vergl. V, 60. VII, 64 und Dr. Hase, das Stadtrecht von Altenburg von 1256 (Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Oesterlandes III, 3. Altenburg, 1851, S. 381.)

12) Vergl. Wigand S. 199, Hase, S. 382. Nach dem Mergentheimer Stadtrecht mußte bei Schmähungen vor gesetztem

Gericht der Scheltende Abbitte auf der Kanzel thun und sich selbst „in das Mule flahen.“ Vergl. V, 61.

13) Es wird also ganz objectiv unterschieden zwischen Verwundungen mit oder ohne Waffen, je nach den verletzten Gliedmaßen des Körpers, und selbst die Absicht ist mehr als Factum erfasst, insofern Würfe, so doch nicht getroffen, nach Gelegenheit der Waffe u. s. w. beurtheilt werden. Es zeigt sich mithin die dem altdeutschen Rechte eigenthümliche Gliederung der Begriffe und die materielle Grundlage desselben, welcher die Belegung der verschiedenen Arten von Verletzungen mit Geldstrafen entspricht. Siehe Sternberg, deutsche Rechts-Geschichte, Kassel 1851, S. 54, 188. 189 und Anmerkfg. 19.

14) „Braune und blaue Streiche“ sind Schläge ohne Waffen.

15) Vergl. V, 60 und 61, Hase S. 381. Aus dergleichen Bestimmungen über Haus- und Landfriedensbruch ersehen wir überhaupt den Uebergang des Schutz-Verhältnisses zu der Herrschaft des Rechtsgesetzes, wodurch alle Personen und Gegenstände, Haus und Hof, Ortschaft und Markung unter den besonderen Schutz und Frieden der Gesetze und der obrigkeitlichen Gewalten gestellt wurden, kurz zu dem Rechtsstaat. Vergl. Anm. 19.

16) „Die fließenden Wunden“ heißen auch Blutschläge. Wenn das Blut zu Boden rann, so war es eine Blutrünst. Vgl. V, 60. Zugleich finden wir in dieser Bestimmung den Unterschied von einfachen Verwundungen gegenüber von Lähmungen.

17) Vergl. V. 60. Wigand S. 192. 193. und Hase a. a. D.

18) „Fleischwunden“ bezeichnen den Gegensatz von Knochenverletzungen. „Beinschrödige Wunden“ sind offene, und Kämpferwunden“ solche, welche ein gewisses Maas und eine gewisse Tiefe haben. Vergl. Roshirt a. a. D. II., 239. Letztere Bezeichnung rührt daher, daß die Wunden ursprünglich mit gerichtlichem Kampf nach sog. Kampfrechtsordnungen auszugleichen waren. Im vorliegenden Fall war aber diese Bezeichnung eine uneigentliche, processualisch nicht mehr zutreffende, weil der gerichtliche Kampf längst nicht mehr erlaubt war. Vergl. Zöpfl a. a. D. II. 2. S. 420. Hase a. a. D. \*) Aus den obigen Bestimmungen ergibt sich auch ungefähr die Gränze zwischen dem Dorfgericht, Vogtgericht und Blutbann. Die Strafgewalt des Dorfgerichts war zwar noch nicht untergegangen, wurde aber, wie wir bezüglich der Fleischkämpfer — Beinschrödigen und namentlich auch der gefährlichen fließenden Wunden ersehen, von dem Vogtgericht allmählig absorbirt. Vergl. Roshirt a. a. D. I. 140. „die Vogteien traten besonders da mit Strafgewalt auf, wo (nach Würzburger Herkommen) die Dorfschaften das Rügerecht über fließende Wunden und über Stein und Stein hergebracht hatten.“ Andererseits zeigt sich endlich die Ausbildung des Gegensatzes der niederen und der eigentlich peinlichen Gerichtsbarkeit, indem über Lähmungen und den Verlust von Gliedern,

\*) F. Walther, deutsche Rechtsgeschichte, Bonn, 1853. § 626—628. und Sachse, das Beweisverfahren nach deutschem Recht des Mittelalters, Erlangen 1855. § 22.



welche unter das gemeine Recht fielen, keine Bestimmungen getroffen sind.

19) Vergl. Walther a. a. D. § 711. „Im Mittelalter standen neben einander die Anklage des Verletzten und die Verfolgung durch das Gericht, je nach der Natur des Vergehens. Namentlich hatte der Bauermeister blutende Wunden zu rügen.“ — Nach der vorliegenden Dorfordnung war also die ursprünglich dem Verletzten allein überlassene Anklage bereits in die Verfolgung von Amtswegen (Rüge) übergegangen und die Buße nicht mehr um des Verletzten wegen, sondern zum Schutze des Ortsfriedens auferlegt. Oeffentliche Verbüßung (polizeiliche Bön) anstatt der Privatgenugthuung (Komposition, Emendation, vergl. VII. 40. 80.) und zwar durchgängig zu Geldstrafen, welche allerdings oft mißbräuchlicher Weise als Einkünfte (im vorliegenden Fall der Dorfscherrschaft zu  $\frac{2}{3}$  und des Ortsgerichts zu  $\frac{1}{3}$ ) behandelt zu werden pflegten. Vergl. Ann. 15., Sternberg, a. a. D. S. 54. und 187 ff. Hase, S. 382. und Rosshirt II. 238.

20) Vergl. VII. 63. 68.

21) „Mannrecht“ bezeichnet das durch den Aufenthalt auf dem Grundstück des Herrn begründete Abhängigkeitsverhältniß. Vergl. Phillips, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, § 55. und Wigand S. 197.

22) Die Nachsteuer hat in den Hörigkeits-Verhältnissen ihren Ursprung.

23) Es sollte dadurch wo möglich die alte Dorfschaftsgemeinde, der Realverband, erhalten und der Personalverband verhindert werden. Vergl. IV. 42. und VII. 73.

24) Vergl. Wigand S. 190.

25) Vergl. Wigand a. a. D.

26) Die Häcker waren wie die Bauern — im Gegensatz der Schützlinge (Beisitzer) Gemeindeglieder. Sie unterschieden sich von den Bauern nur durch die Getheiltheit der Höfe und hatten deshalb nicht den vollständigen Mitgenuß an den Gemeindegüttern, während die Beisitzer an denselben nur gewisse Vergünstigungen, z. B. das Leseholz im Walde, gegen eine, an die Gemeinde zu entrichtende Abgabe, erhielten. Vergl. Sternberg, a. a. D. S. 197.

27) Vergl. VII. 80. Note 27. und oben Note 22.

28) Es wird hier also deutlich der Rindviehhirt gegenüber dem Schäfer ein Gemeindeglied genannt. Vergl. VII. 76. Note 20.

29) „Die Hölzer, so in die Hueben gehören“ sind die Privatwaldungen gegenüber dem Gemeindeglied (Allmende) und dessen Nutzungen.

30) Vergl. VII. 79.

31) Die Benützung der Gemeindegüter konnte verändert werden, ohne daß sie deswegen aufhörten, Gemeindegüter zu bleiben. Namentlich wurden häufig abgängige Waldungen ausgestockt, in Neut- oder Kottland (novale) umgebrochen und als Ackerfeld oder Weingarten gebaut, wodurch die Zinsen (decimae de allmeinda, Mone a. a. D. 391. 403,) entstanden. Vergl. auch oben Note 3.

32) Hiernach ergibt sich, daß ein Orth der dritte Theil eines Gulden war und ist hienach die Anmerkung 11. in VII. 72. zu berichtigen.

33) Der Ausdruck „Schieder“ (Untergangs- oder Feldrichter) kommt her von dem Scheiden der Güter durch Steine. Daher heißt auch noch jetzt im Fränkischen das Untergangsgericht „die Schied.“ Vergl. Beck, das Recht der Grenzen I. 13.

34) Auch hier zeigt sich wieder der Gegensatz des römischen und des deutschen Rechts. Den Römern war das Eigenthum ganz unbeschränkt. Bei den Deutschen galt gleichfalls das System der wohlbegründeten Sonderrechte, allein in demselben beschränkten sie die Disposition über die Substanz durch Vorschriften mit Rücksicht auf das Familien- und Gemeinwohl. Vergl. oben den Text bey Anm. 3. und VII. 74. 78. Note 21., besonders aber Dr. C. A. Schmidt „der principielle Unterschied zwischen dem römischen und dem germanischen Recht.“ Kofstok, 1853. und Dr. Dernburg kritische Zeitschr. für die gesammte Rechtswissenschaft, Heidelberg, 1853. I. 270 ff. Wenn daher Dr. Bluntschli, über den Unterschied der mittelalterlichen und der modernen Staatsidee, München, 1855. S. 20. bemerkt: „der mittelalterliche Staat war ein Rechtsstaat in spezifischem Sinne des Worts, der moderne Staat ist ein politischer Staat. Jener war die Zersplitterung und Zerbröckelung des Ganzen in Sonderwesen. Dieser ist die Verbindung aller Theile zum Ganzen“ —, so kann dieß Angesichts geschichtlicher Gegenbeweise nicht zugegeben werden, und treffend bemerkt dagegen Dernburg S. 275.: „die Principien des römisch-deutschen und die des mittelalterlich-deutschen Rechts werden sich niemals wechselseitig überwältigen. Nicht in der Einseitigkeit liegt das Heil der Nation, sondern in der Einigung und wahren Versöhnung.“

35) Diese Bestimmung über die Eintragung von Pfandrechten in öffentliche Grundbücher enthält mithin den Grundgedanken der Publicität und ist zugleich genauer, als die Obereißheimer Dorfordnung (Wigand S. 191.). —

## Das Gemeinbüchlein

des Weilers **Sachtel** vom Jahr 1501,

aus dem Original mitgetheilt von **Ottmar Schönhuth**.

Wir Bürgermeister vnd ein ganze gemeindt zu Sachtl becreff-  
tigen vnd beschliessen in diesem vnserm gemeinbüchlein alle buß,  
Straff, Nuß vnd Einnung, auff das beste mehr Ordnung müg ge-  
haltenn werden, von wegen des nuß, vnd frommen eines idlichenn  
vnder vns vnd wöllen auch solches von ein idlichenn gehalten ha-  
benn vnd sind solche wie hernach gemeld würdt.

### Abshrift eines Brteilbrieffs.

1. Da man zalt nach Christi vnserß liebenn Hern geburt fünf-  
zehenhundert vnd ein Jahr, haben vnser gutt Freund vnd Nach-  
baur des Dorffs Wachbach einß Gleger, zu denn von Sachtl Türtel  
vnd Stuppach als verantworter anderteils Clag Rede Widerrede in  
Brteilweise, für vns das Stattgericht Mergetheim bracht, also  
nach Clag, Antwort, Rede, gegen vns vnd allem Ihrem fürbringen,  
dieweil nun solch leutseytle, als von altem herkommen geben ist,  
erkhennen wir einmütiglich zu Recht, das die von Sachtl vnd Türtel  
nach inhalt des verlesenenn Zettels mündlicher Kundschaftt, allem  
fürbringen, vnd Altem herkommen jr leutseytle (welchs leutseytle ist  
zwo garben, eine Korn vnd einß habern) sollen geben, darnach ein  
jedlicher beerbt ist, vnd die von Stuppach auch ihr leutseytle, welches  
leutseytle ganz forngarben sollen sein, nach Inhalt des verlesenenn  
Zettels, mündlicher Kundschaftt, allem fürbringen vnd altem herkom-  
men, sollen gebenn vnd dieselbigenn seytle oder garben mit sampt denn  
ersten sollen sein, nachdem vnd sie der gemein man auff dem acker  
lies, ohngeuerlich, vnd der Mesner dieselbigenn seytle oder garben  
samlen vor dem Zehentder, wehr aber ein man oder mehr, der sich  
mit dem Mesner vmb gedroschen getreide vertragen wölte, lassen  
wir iez zur Zeytt zu Ihrem gefallen bestehen. Weytter als bede  
Bartheyen geclagt haben des Costens halben, erkennen wir ein-  
mütiglich zurecht, das ein jegliche parthey ihren Costen tragen vnd  
bezalen sollen, zu Brkunde habe ich Steffen von Emershouen haus-  
comator vnd richter zu Mergetheim, Teutschordens, von gerichtß vnd

Ampts wegen mein angeboren Insigel ende diß brieffs getruckt, der geben ist vff Donnerstag nach Sant Blasius tag was Stätt gericht.

2. Es soll keiner beim Bronnen innerhalb oder außerhalb des schrankes sein gesind lassen waschen, oder ein geschirr innerhalb darbey wessern, vnd fegen, auch kein Strohscheyler in dem Stroh nezen. oder schue darein waschen, ist die Buß 1 orth.

3. Wenn einer ein Vieh oder mehr verschweigt, bis die pfründ erscheind, ist er verfallen vmb das verschwigen Vieh.

4. Wo Gens zu schaden gehen, vnd der sie ertwüst, solß heim treibenn, ist die buß von einer gens 11.

5. So einer ein Vieh auß dem Stall verkaufft oder teuscht, vormittag des genannten Pfründtags, soll der es auß dem Stall gibt, die vergangnen Pfründ aufrichten, so aber einer ein Vieh kaufft vnd vormittag in sein Stall bringt, am gemelten pfründtag, gibt er die pfründ dauon, und solchs nachmittag in den Stall bringt, gibt er die vorgehende pfründ nitt.

6. So gemeind botten würd, vnd wan der halb wil (er) bey einander ist, sol ein bürgermeyster zum Bronnen oben in der hoffstatt gehen, vnd wan er wider kümpt, sol der nach im zur gemeind kummen würd, 15 hl. buß geben.

7. Wan einer schadhafft an sein Beuen mit den techern erfunden würd, sol, der es mit bedacht hatt oder bloß held 1 fl. buß geben.

8. So einer ein Backoffen mit Stro deckt, oder feur in eins gewahr außkümpt, ist buß 1 fl.

9. Wan man Bieren, öpfel geschlacht vnd vngeschlacht vebeut ist buß 1 fl.

10. Wan die schomen wysenn verboten sein mit grasen ist buß 1 orth.

11. Wehr die verboten weeg nit held mit reiten oder gehen, ist buß, dem der reitt, 1 pfund vnd dem der geht 15 orth, vnd der es siehet und nit anzeygt, sol in ein ander anzeygen, gibt derselbe noch souil.

12. Wer auß den zeun, hegen, holz bricht, sol verbüßt werden vmb 1 orth.

13. Wer die Hümplers Wisen innen hat, sol die lüken vber dem bach öffnen, zu gelegner zeytt, wo ers nit thut, ist buß 1 fl.

14. Wer hey oder ohmet vff seiner Wisen mewbt, sol er kein gras mehr daruff mewen, bei der buß 1 fl.

15. Wo einer dem vieh sein gras mewbt, so vil er zur notturft bedarf, da ist ihm unverbotten zu grasen, so lang er will.

16. Der Scheffer zu Wachbach vnd Rod sol von den Wysen fahren ann sandt Gertrautten tag.

17. Es sol ein idlicher Scheffer zu Weyttgeld geben 1 fl.

18. Der Scheffer von Wachbach vnd Rod sol nit vff die stupflen fahren, bis der Hirdt züvor vierzehen tag darein gehütt hat, so ers nit helt ist buß 1 fl.

19. Es soll Niemand vff ein Acker ehrn, so garben oder sammaten daruff liegen, bey der buß 15 hl.

20. So die Hund verbotten sein am Herbst, vnd so einer ledig würd, ist buß 1 orth.

21. So die weinberg verbotten sein, ist buß 1 orth.

22. Wann man die leess macht, sol mans dem zehnder drey tag daruor sagen.

23. Wan man die weg beut zu machen bei 15 hl. vnd einer der sie nit macht nach der gebür, sol er dem der schaden daselbs empfieng, nach erkantnus ehrlicher leut den schaden zaln.

24. So einer vnrecht mit ein wagen in den wald ferd, vnd schaden thut, ist buß 10 pfund, ein farr 5 pfund, ein außwendiger noch fouil.

25. Wan einer vnrecht haubt, gibt ein alts Reiß 10 pfund ein jungß 5 pfund, ein außwendiger noch fouil; vnd wer den Intwendigen erwüst, ist buß halber sein, nachdem ein gemeind mit im eins würd.

26. So ein schlag eins Jahrs alt ist, hat man macht, drein zu reiten, vnd so er vier Jahr alt ist, hat der hird macht, drein zu fahren, vnd so einer drüber erwüst würd, gibt ein gaul 1 orth.

(ist im Original gestrichen).

27. So einer Wyd haubt in ein dreyjerigen oder junger schlag, ist buß von einer wyd 3 pfund.

28. So einer in der laub nit sauber haubt ist buß 15 hl.; so einer ein vierlach abhaubt, oder nit jung standreißer stehn lest, ist buß 3 pfund.

29. Es sol keiner kein Bawhölzer hauben ohn der gemeind wissen, auch sol keiner mehr denn vier lätterbaum im Jahr hauben.

30. Wan man ein holz gibt vnd im Jahr nit verbaut, ist buß 1 fl.

31. So einer oder eine unbillig erwüst würd mit einer einer . . . zu broken oder flöz außzuschlagen, ist buß 1 orth.

32. Wan einer das gemein meß hold, soll er dem bürgermeyster ein pfand lassen, vnd so ers vbernacht im hauß beheld, ist buß 15 hl.

Vnd so einer bußwürdig würd in obgemeldten sachen, vnd ers nit erlegen wil, hat ein gemeind macht, im ein pfand auß seinem hauß zu nemen.

### Anmerkungen.

#### Kurzer historischer Bericht.

Hachtel, ein Weiler im Oberamtsbezirk Mergentheim, der 210 katholische und 140 evangelische Einwohner hat, von welchen die ersteren nach Roth, die letzteren nach Wachbach eingepfarrt sind. Es hieß in alten Zeiten Habsthal, auch Hauchtel, und hat zuverlässig seinen Namen von Habs, Habicht. In ältester Zeit war Hachtel ein Eigenthum der Dynasten von Hohenlohe-Brunek, denn i. J. 1296 überläßt der edle Herr Gebhard v. Brunek der Clause zu Wachbach um willen seiner Tochter gewisse Gült zu Habsthal. Von ihnen trugen später die Riche von Mergentheim zu Wachbach Hachtel zu Lehen. J. J. 1342 verkaufte Rüdiger Rich v. Wachbach den geistlichen Frauen der Clause zu Wachbach verschiedene Güter an seinem Eigen zu Habsthal. Aber auch andre Edelleute sind darin begüttert. J. J. 1346 verkauft Hans v. Meyenfels mit seinen Brüdern Götz, Engelhard, Bruno, Conrad, welche alle geistliche Brüder des Closters zu Murrhard sind, seine Gülten zu Türtel, Unterapfelbach und Hauchtel an einen Mergentheimer. J. J. 1344 übergibt der genannte Rüdiger Rich eine weitere Gült zu Habsthal an die Clause zu Wachbach um 80 Pfund Heller. J. J. 1404 verkauft Beringer Riche an Hermann Federoltz (ein noch lebendes Geschlecht) ein Gut zu Hachtel um 10 fl. Noch gegen das Ende des 15. Jahrh. sind die Riche v. Mergentheim zu Hachtel begüttert, denn, als Carl Martin v. Mergentheim (einer desselben Geschlechts mit den Richen) seine Güter und Rechte zu Wachbach an den Orden verkauft, werden auch Güter zu Hachtel darunter aufgezählt. Letztere begründen von nun an die Betheiligung des deutschen Ordens am Weiler Hachtel. Aber der größte Theil der Güter wurde von den Herren von Adelsheim erworben. Ihnen gehörte seit alten Zeiten der Zehente der ganzen Gemarkung. Wohl schon im 17. Jahrh. wurde der Zehente an die Pfarrei zu Wachbach abgetreten, die nun solcher Gestalt von dem Weiler Hachtel ihr Haupteinkommen bezieht, das jetzt in Folge der Ablösung 400 fl. an Geld beträgt (ein ungleiches Aequivalent für einen Zehenten, der in guten Jahren an 1000 fl. ertragen).

#### Sprachliche Bemerkungen.

Die Handschrift, aus welcher die gegenwärtige Copie entnommen wurde, befindet sich in der Ortsregistratur zu Hachtel in einem Sammelband, der auch eine Polizeiordnung vom J. 1631 und eine

Dorfordnung v. J. 1585 enthält. Unſre Handschrift iſt die älteſte, gehört aber offenbar nicht in den Anfang, ſondern eher in die Mitte des 16. Jahrh. Schon der Urtheilbrief iſt Copie, und noch vielmehr die daran anhängende Ordnung. Die Orthographie der Hdſch. iſt ſehr wild und inconſequent.

1. Leutſeyle — Läutſeile, Läutgarben, welche ſpäter in Läutlaibe verwandelt worden — iſt die Gebühr, welche die Filialien von der Pfarrei Wachbach dem jeweiligen Meſner und Schulmeiſter (Knecht nach dem älteſten Ausdruck) zu Wachbach zu entrichten haben. S. darüber die genannte handſchriftliche Dorfordnung Art. X. ſo wie die beſondere alte Ordnung des Schulamts (handſch. im Beſitz des Herausgebers). 2. Schrank, Einzäunung, Schranken. 3. Pfründe, ein beſtimmter Abtrag an die Gemeinde. verſcheint, vorübergeht, verinnt. 4. Erwüſt, erwüſcht. 5. Pfründtag, der feſtgeſetzte Termin. 7. Tchern, Dächern. 9. Außwendiger, Außwärtiger. 13. mewbt, mäht. 18. Stüppfeln, Stoppeln. 19. Ehren, Lehren leſen. Sammaten, das geſammelte Getreide. 22. Leefß, die Weinleſe. 24. Haut, haut. Inwendiger, Einheimiſcher. 28. Laube, Laubholz. Standreißer, ſchon erſtarke Bäumchen. Laiterbaum, Wiesbaum für den Wagen. 32. Meß, Fruchtmaaß, Simrimaaß.

## 2. Zur Sittengeſchichte.

Das Bornehmſte und Nützlichſte aus den

Rathſprotokollen der

### Reichsſtadt Hall,

auf hochobrigkeitlichen Befehl von 1478—1609 extrahirt von

**Tit. Hr. Jac. Friedr. Müller**, qua. Archivario und von

1600—1700 fortgeſetzt von

**Joh. Lorenz Seiferheld**, Archivario.

Unter dieſem Titel befindet ſich in der Bibliothek des ſtat. topogr. Bureau's in Stuttgart ein dickleibiges Manuſcript in folio, deſſen Inhalt nicht nur für die Geſchichte von Hall ins Beſondere, ſondern auch für ganz Franken und Schwaben höchſt merkwürdig und namentlich reich an Notizen für die Geſchichte des dreißigjährigen Kriegs iſt. Es behandelt die innern und äußern Angelegenheiten, Gewerbe, Handel, Sittlichkeit, das Wohl der Kirche und Schule, ſo wie die politiſche Stellung der alten Reichsſtadt. Was aber dieſen Auszügen aus den Rathſprotokollen ein beſonderes Intereſſe gibt, das iſt der praktiſche Verſtand, der aus den meiſten

Beschlüssen leuchtet, und die fernige, oft launige Sprache, in welcher sie abgefaßt sind, die zum Glück in diesem Auszug nicht verwischt worden ist.

Wir glauben uns den Dank unserer Leser zu erwerben, wenn wir Einiges aus diesen Rathspratokollen mittheilen.

„Jahr 1498. Die Frau muß bei ihres Mannes concurs abziehen, wie sie der Gürtel begreift; auch ist der Frauen künftiges Vermögen den Gläubigern verfallen.

1509. Im J. 1509 wurde beschlossen, daß, wenn außer der Rathszeit die Fünfer zusammenkommen, sie im Kalten zu ihres Leibes Schaden sitzen müssen, eine Trinkstube zu errichten, und bei einer Maas Wein der gemeinen Stadt Nutzen reiflich zu überlegen, dahin ihre Söhne, um von andern Ausschweifungen abgehalten zu werden, auch der gemeinen Stadt Priesterschaft und andere Rathsfreunde gehen, und mit Bau- und Werkmeistern der Stadt Geschäfte bedacht werden könnten.

1514. Kein Bastard soll hier zum Bürger angenommen werden.

1518. Kein Priester soll Wein vom Zapfen schenken oder für (ver) kaufen einlegen.

1520. Jedoch dürfen sie ihren Pfründ- und anererbten Wein gegen Erlegung des Umgelds aus schenken.

1534. Wurde beschlossen, den Räten und ihren Kindern 12 Kannen Wein zur Hochzeit zu verehren.

1569. Auch der Rathsherrn Stiefkinder sollen die Weinverehrung bekommen.

1571. Ist das Spazierengehen unter der Sonntäglichen Kirche mit 1 Pfd. bestraft worden.

1581. Der Wittber soll sich nicht vor  $\frac{1}{4}$  und die Wittbe vor  $\frac{1}{2}$  Jahr, wäre sie aber schwanger, nicht vor der Kinbett verheirathen, auch keins dem andern Beiwohnung thun, bis sie zur Kirche gegangen und verkündet.

1605. Pfarrer zu Tüngenthal vieles übersehen. Man hat ihm ein Teutsch gesetzt. — 1606. Pfarrer Eberhard zu Tüngenthal wurde seines unpriesterlichen Wesens halber von C. Rath bestraft.

1602. Die Wirthe sollen keinem Bürger und Unterthanen über 2 fl. borgen.

1608. Schon damals war das Zusammenlegen der Knechte und Mägde mit 4 fl. gestraft.



1609. Ein schnackisches Conclusum. Wenn der Schultheiß, Schulmeister üben Kocher, sich noch einmal bezecht, und so in die Kirche kommt, will man die Stadtknecht hinüber schicken, ihne hinüber bücken und sollen die Schulkinder ihme einen starken Produkt abstreichen.

1610. Die Medici sollen so oft nicht aus reuten und ihre Besoldung besser verdienen. Dieser Fürhalt wurde ihnen von den Fünfern auf Befehl E. Raths gemacht.

Man befiehlt den Stadtknechten, uff die Juden ihr Uffacht zu haben und, da sie kein Geleit, sie zu plündern.

1613. Dem Schultheissen zu Ilzhofen einen guten Silz zu schreiben, um daß er die Fuhrleut, so unter der Predigt hinein fahren, und oben nicht hinaus lassen wöll, bis die Kirch aus.

1614. Herr M. J. J. Parsimonius, Prediger, beschwert sich, daß er nicht zum Decano und Procurator capituli erwählt worden, sey ihm despectirlich, indeme schon 1513 das Decanat der Prædicatur anhängig gewesen. Bitt um Addition der Besoldung. — Man addirt ihm 30 fl. zu seiner Besoldung, daß er also 320 fl. Geld haben soll.

1615. Der Schulmeister zu S. Katherina verlangt 2 fl. 28 fr. Schulgeld vor arme Kinder. Man verehrt ihm 2 fl., will er hinfort Kinder nehmen, solle er sehen, wie er bezahlt werde.

1616. Apollonia Bühlerin von Zimmern, um daß sie vor 6 Jahren ihr von Simon Webern ein Kind anbefehlen lassen, wird gestraft um 4 fl. und der abwesend Weber um 24 fl.

Lienhard der Stadtknecht, um daß er wider Herkommen von 3 von Adel, denen man zum Adler den Wein verehret, 20 Bagen Verehrung angenommen und dazu noch einen Trunk begehrt, wird ins Narrenhaus gesetzt.

1617. Lienhardt der Stadtknecht, der sich während des Raths zur Traube gesetzt, wird ins Narrenhaus gesetzt.

1619. Ludwig Scherr, der unter der Vesper gespielt, setzt man ins Narrenhaus.

1620. Weil Korbmann zu Gfartshausen an dem Tag, da er zum Nachtmahl gegangen, gespielt, so setzt man ihn 2 Tage lang in Thurn, und Hans Keller von Ilzhofen, der mit ihm gespielt, wird gestraft um 4 fl.

1621. Wenn Eheleute uneinig waren, und sie deswegen, weil beide gefehlt, eingesetzt wurden, so gab man ihnen nur einen Löffel.

Das Württembergische Schreiben, das Mansfeldische Wesen

betreffend, ist abgelesen worden; der Inhalt dessen ist aber so viel als nichts.

1622. Der Kropfend Bettelvogt soll seines Unfleißes, absonderlich aber des abscheulichen Kropfes, der findenden Weiber wegen, abgeschafft werden.

1623. Die Gemeinde Geißlingen war 16000 fl. schuldig; sie wollte noch mehr an Wein für die Soldaten aufborgen; weil man aber besorgte, das ganze Dorf sey nicht so viel werth, so wurde es ihnen abgeschlagen.

1628. Denen Herrn Geistlichen sagen zu lassen, sich in ihren Predigten mit Anzug des Papstes so viel als möglich zu verschonen, weil Obrist Kronberger sich vernehmen lassen, da er wissen sollt, daß es auf ihn gemeint, daß er es an seine Majestät wollt gelangen lassen. Was daraus entstünde, sey leicht zu erachten. Auch Præceptoren und Cantoren zu sagen, sich der Gesang halber auch behutsam zu halten.

1624. Michael Rigler, um daß ihme aus Ungeduld ein Fluch heraus gefahren, ist gestraft worden um 2 fl.

1644. Die Salaria der Schullehrer waren folgende: Rectori 200 fl. und 15 fl. Holzgeld \*); Herrn Feyerabend 150 fl.; Heldenbucher 80 fl. und Hiller 70 fl.; dem Riedinger aber wegen der Knabenschule 60 fl. Alle bekommen ihre vorher gehaltenen Früchte.

1647. Herrn Stadtleutenant Pfisterer läßt C. Rath seine ungeschliffene Latinität und übliche Barbarismos verweisen — soll bei dem Deutschen bleiben, weil es ihme schimpflich und C. Rath disrespectirlich.

1652. Schenk Wilhelm Ludwig und Otto Heinrich kamen von Limpurg nach Bellberg und invitirten sich bei dasigem Vogt Rieneg. Nach dem Essen hießen sie C. C. Rath allhier wegen eines verweigerten Vogelherds „Flegel,“ und tranken dem Vogt die Gesundheit zu: der Flegel von Hall! Vogt nahm solche nicht an, und retournirte die Injurie his verbis: Es können auch gebohrne Herrn Flegel seyn; und als sie nicht aufhören wollten, zu rumoren, so rief er zum Schein nach Musquetiren, um sie zu arretiren. Der Graf von Hohenlohe, der auch dabei war, theidigte endlich den Streit, so daß die Schenken friedlich von Bollberg wegritten. C. C. Rath aber war damit nicht zufrieden. So daß endlich beede Schenken von Limpurg, Wilhelm Ludwig

\*) Im J. 1621 kostete das Buchenholz 2 fl. 6 Bazen.

und Otto Heinrich, ihren Secretarium Capitaine Stein nach Hall schickten. Dieser meldete in sitzendem Geheimenrath: demnach verwichene Zeit etwas ungleiche, etwas unmanierliche, daher von Thro Erbarkeit übel uffgenommene Reden zu Bellberg und anderswo gefallen, als hätten Thro Gnaden nicht unterlassen wollen, E. E. Rath nachbarlich zu ersuchen, um Fortpflanzung und Erhaltung guten nachbarlichen Verständnisses, derselben nicht mehr zu gedenken, sondern dem Rausch, darinnen sie aus Unbedachtsamkeit ausgossen worden, beizumessen, um so viel mehr, weil in jüngstem Schreiben der Fehler erkennt und bereut worden. Als ist dieß Anbringen von den Hr. Hr. Geheimen vor bekant angenommen und verlassen worden, diese Injurien Sache nicht mehr zu urgiren, sondern als ein nunmehr verglichen und uffgehabt Werk also ersitzen zu lassen, weil sonderlich von Seite E. E. Raths die Gegen Nothdurft durch Rechts erlaubte Retorsion mündlich und schriftlich beobachtet worden.

1655. Als die lateinische Schule zu einem Gymnasio erhoben worden, übernahm Herr Rector Seiß zu lehren neben der obersten Klaß Introductionem generalem Philosophiæ, Politicas, Jus publicum, Astronomiam, Methaphysicam, Synopsis historiarum et Acta Apostolorum; Herr Conrector Schübelin Geographiam, Arithmeticam, Ethicam, Curtium et exercitia oratoria: Herr Prediger die Quæstiones theologicas; Herr D. Schragmüller die Institutiones juris und Herr D. Burckhard physicam.

1656. Der Hurerei mit mehrerem Ernst zu steuern, vor die Weiber einen Lasterstein aufzurichten, denen selben die Geigen anzulegen, die Mannsbilder aber ad opus publicum zu condemniren, nach Gestalt der Sache, zu relegiren, an Pranger zu stellen und noch schärfer verfahren pro qualitate delicti.

Wegen des Jagens und Hezens des Junker Morsteins läßt man auf weiteres contraveniren sich bei ihm pfänden, so gut man kann, ihn in Arrest nehmen, und so oft er einen Hasen schießt, einen Ochsen davor abholen.

Bei Hochzeiten ist das Gläser brechen und Einschieben alles Ernstes verboten.

1657. Herr Hirsch, Judæus promotus, Doctor Medicinæ, erhält von E. Rath die Erlaubniß, wegen seiner vortrefflichen Experiencz und Kunst im ganzen Land zollfrei zu passiren. Wider dieses privilegium setzten sich alle Geistlichen mit der größten

Vehemenz, sagende, es wäre besser, mit Christo gestorben, als per  
Iudendoctor mit dem Teufel gesund werden.

1660. Herr Senator N. wird von seinem Schwager M.  
eines adulterii et incestus mit seinem Weibe beschuldigt, daher  
das Conclusum:

E. Rath läßt den N. auf die Rathswahl zwar wieder ein-  
biten, und niedersitzen heißen, doch vorher bedeuten, sich prop-  
ter scandalum der Rathsvisitation, wenn ihme schon eingeboten  
werde, bis zum Austrage zu äußern, und seine Purgations-  
schrift zu fördern. Acta sollen dann auf eine Universität ge-  
schickt werden.

In dieser Sache wurden Zeugen verhört, aber wegen des  
delicti Nichts auf N. außer ein bloßer Verdacht, der ihn etwas  
gravire, gebracht. Er wurde deswegen vor die Schranken gestellt,  
und ihme solches von Dr. Sch. . . . scharf verwiesen.

Und weilen bei dieser Untersuchung (adulterii) herauskam,  
daß des M. . . Weib ad evitationem prolis semen subduxirt,  
so wurde mit den Herrn Geistlichen die Frage communicirt, ob das  
Weib wegen solcher Unthat öffentlich zu strafen, oder ob der Ma-  
gistrat, um Verhütung Aergernisses und damit diese schwere Sünde  
nicht weiter einreisse, salua conscientia ihrer verschonen könnte?  
Da dann concludirt wurde, daß es besser, ihrer mit öffentlicher  
Straf zu schonen, und ihr das begangene Unrecht in privato scharf  
zu verweisen, und das um Verhütung Aergernisses und damit dieß  
peccatum mutum als principium Sodomiae nicht mehreres aus-  
breche. Zumal die Culpa subtractionis mehr des Mannes als  
des Weibes, die mehreres appetire als recusire, bei welcher auch  
solche Einwilligung eher permissio invita als spontanea, indem  
sie pars debilior.

Rector Gymnasii et Præceptores sollen keine neuen Bücher  
mehr machen ohne Licenz E. E. Rath's; gehe viel Zeit weg.

1663. Pfarrer Hermann zu Hohnhard hält einer Frau von  
Waldbuch, weil der Thaler vor die studirte Predigt nicht gleich da  
war, keine Leichenpredigt.

1664. Um desto besser in seinem Gesuch puncto moderationis  
Matriculæ (auf dem Reichstag) fortzukommen, verspricht Herr  
Stadtpfarrer Seiserheld an dreien Orten 8 Faß Neckarwein, welches  
E. E. Rath approbirt.

1665. Dem morgenigen Hochzeiter Konrad Horlacher, weil

er alt und baufällig, wird erlaubt, sich morgen im Haus einsegnen zu lassen.

Es soll kein Jud eine Kammer (Wohnung) mehr allhier haben, von 100 fl. mehr nicht als 8, höchstens 10 fl. erlaubt sein, Zins zu nehmen; unter dem Thor soll jeder, so oft sie hineingehen, 5 Bazen, und so lange sie hierinnen seyn, alle Stund 2 fr., und dem, der mitgeht, auch 1 fr. geben, und nichts hinaustragen, ohne besichtigt.

1667. Herr Bauschreiber soll oben auf dem Rathhaus einen priesterlichen Gehorsam (carcer) verfertigen lassen, damit man auf begebenden Fall geistliche Personen coerciren möge. Ohnangesehen die Herrn Geistliche sich dargegen beschweren, soll doch mit dem Bau fortgefahen werden, aber eben nicht zu dem Ende allein, daß nur geistliche verbrechende Personen, sondern auch andere honestioris conditionis und die eben nicht sogleich in die Thürme zu verweisen, darinnen verwahrt, keineswegs aber der Name Bibel gegeben werden soll.

1668. Jeder Herr, der in Rath gewählt wird, soll das erste Quartal seiner Rathsbefoldung zurücklassen, damit von solchem Geld nach und nach silberne Becher auf die sogenante Trinkstube verschafft werden mögen.

1669. Ob osculum luxuriosum, so Jud Marx von Steinbach einer Christin, des Mich. Heinlins Weib zu Hessenthal gegeben, wird ihm Relegation aus Stadt und Land angekündet. Als aber der Jud um eine Geldstrafe bat, auch Intercessionales vom Herrn Dechanten in Romburg, Faust von Stromberg, so wird der Jud letzterer halben um 50 Rthlr. gestraft, deswegen sich auch Dechant und Capitel bedanken.

Die Junker Wolf Eberhard Adlerische Replic propter injuriarum ca Rosenwirth Weller hatte folgenden Titel: Frisch bezogene Wahrheitsgeigen, die ein recht gestimmte Consonanz auribus veritatis odiosis Wellero eine übel verdrüßliche dissonanz, dieß ist demüthige Gegenbeantwortung Wellerisch übel eingerichtet, eitel vermeinter Confutation über jüngst sein Adlers in Pleno producirte rechte wahrhaft gerechte und darin satt krafft habende gravamina.

J. G. Seybold (Præceptor) werden wegen dedicirter zweiten Aufslag seines Compendii Grammatices 20 Rthlr. verehrt, mit angehenktem monito, G. G. Rath mit ferneren dedicationen zu verschonen.

1672. Der Stadtmajor soll mit den Burgern beim Exer-

ciren nicht soldatisch verfahren, sondern sie mit manier tractiren, damit nicht von einem und andern wider ihn exorbitirt werde.

Weil der Kanzlist Horlacher, der dem Ruggericht zu Böhlingerweiler nomine civitatis beywohnte, über Nacht sammt dem Pferd zu Bubenurbis 17 fr. verzehrte, so wurde ihm wegen dieser großen Zech ein Verweis gegeben.

1676. Herrn Præceptores sollen wiederum auf Comœdien bedacht seyn, weil keine actiones und manier mehr in den Scholaren.

1679. Wegen Gotteslästern wird J. Dimler, Grundübel genannt, auf den Pranger gestellt, mit einem Zettel Inhalts „Sakramentslästerer“ auf dem Hut und eine Ruthen in die Hand; bei Heruntergehen wird ihm die Zunge etwas aus dem Mund gezogen, dann ein Paar Maulschellen gegeben und nach bezahlten Unkosten mit seiner Mutter aus Stadt und Land ewig verwiesen.

Stuttgart.

Prof. Holz.

### 3. Aeltere Urkunden.

#### Die Aschhauser Urkunde

v. J. 1194. aus dem Original mitgetheilt

von **Ottmar Schönhuth.**

IN NOMINE SANCTE ET INDIVIDUE TRINITATIS Heinricvs dei gratia Wirceburgensis ecclesie episcopus Diuine dispensationis gratia in episcopalis officii regimine constituti eam commisse nobis amministrationi sollicitudinem ac uigilantiam tenemur impendere, ut cum uenerit quod nos in uineam suam denario diurno conduxit. per consummati laboris opere eterne retributionis mercedem adipisci ualeamus. Quamquam cum ecclesiis nostro presulatus subiectis parum adhuc contulerimus ad salutem, tamen proficere speramus si ab aliis collata nostre auctoritatis munimine roboramus. Notum ergo sit etati presentium et posteritati future: quod Cunradus de Aschehusen libere conditionis homo. curtim suam in Gummersdorf cum omnibus attinentiis eius hoc est cum agris pratibus siluis decursibus

annium denique cum cultis et incultis monasterjo in Scho-  
netal sine omni contradictione pro anime sue suorumque  
remedio legitime donavit nullas sue donationi conditionis  
leges prescribens ni eas solummodo ut per eum collata  
monasterio fratrum utilitati cederent, nec quisquam heredum  
suorum aliquid sibi iuris in prenomatis bonis usurparet.  
Hec ut rata et inconuulsa permaneant, presentis scripti pag-  
inam impressione sigilli nostri communiuimus et future  
diligentie seruanda transmisiimus. Si quis hec quocunque  
praeue machinationis ingenio irritare temptauerit Anathema  
sit. Testes hii sunt: Maior prepositus Gotefridus. Dietericus  
prepositus de Onoldesbach. Cunradus prepositus de fro-  
burc \*). Heinricus de Nvenburc \*\*). Laici: Boppo de  
Irmenoltshusen \*\*\*) Rupertus de Durne †) Siboto de Cym-  
bere ††). Albero de Cottenheim †††). Item ex ministerialibus  
Ekkehardus scultetus. Dietericus de Hohenberc. Rugerus  
de Hohenberc ††††). Engelhardus de Bibelrith \*†). Adelhun.  
Nidunc et plures Alii.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCXCIII.  
Indictionis XII. Regnante gloriosissimo Romano Imper-  
atore Heinrico. Heinrico wirceburgensium episcopo.

Obige Urkunde wurde zuerst von J. G. Wibel in seiner  
Hohenlohischen Kirchen- und Reformations-Historie III. Th. cod.  
dipl. p. 35. in einem mageren Auszug mitgetheilt. Hermann  
Bauer gab sie im IV. Hefte unserer Zeitschrift S. 87. genauer  
und mit sämtlichen Zeugnennamen, aber nur nach einer Copie.  
Für den gegenwärtigen Abdruck wurde die Original-Urkunde  
benützt, welche sich in der Pfarrregistratur zu Gommersdorf befindet  
und noch sehr gut erhalten ist. Sie ist auf feines Pergament geschrieben

\*) Froberg, Stadt und Herrschaft im Obersächsischen.  
\*\*) Neuenburg, Neuburg, ein Ort und herrschaftlicher Sitz im  
früheren Bamberg'schen Amte Herzogen-Aurach. Früher gab es Truchseze  
v. Neuburg. \*\*\*) Irnelshausen, evangelisches Pfarrdorf und  
Burg im Grabfeld. †) Düren, das jetzige Walldüren, ursprünglicher  
Sitz der Dynasten dieses Namens. ††) Cymmern, bei Grünsfeld, im  
badischen Amte Gerlachsheim. †††) Hohenkottenheim, ein ehe-  
malig Schwarzenberg'sches Bergschloß, nicht ferne von Windsheim  
und dem hohen Landsberg. ††††) Hohenberg, ehemals Baireuth's-  
ches Gränzschloß und Marktsteden, nicht fern von Bunsiedel und Eger.  
\*†) Pfarrdorf und altes Schloß zwischen Kitzingen und Würzburg.

und ein Muster schöner Schreibekunst, das durch ein Facsimile im weiteren Kreise bekannt zu werden verdient. Schade, daß das Siegel von der Urkunde ganz abgerissen ist.

## Zwölf Urfundenercerpte

mitgetheilt von **S. Bauer.**

1223. Otto, D. gr. Ep. herb. — Godefridus de Hohenloch pro salute anime sue et parentum c. cons. Richeze conjugis jus patronatus ecclesie in Hohenbach libere c. omni jure fratribus domus theut. St. Marie — contulit; de petitione autem fratrum in suam et heredum suorum suscepit tuitionem ac protectionem omnem ejusdem ecclesie homines censuales — censu eorum premisse domui persoluto — . Sig. Ottonis Ep. et Godefridi. Test. — Canonici herbip. Frater Hermannus Otter; Fr. Hartungus; Fr. Andreas; Fr. Henricus de Hohenloch; Wolfradus de Crutheim; Gernodus de Cimmere; Rudegerus de Mergentheim; Henricus de Hottingen; Beringerus de Mergentheim; Hermannus Lescho et alii. Anno MCCXXIII, XI Cal. Dec.

1225. Notum sit — quod ego Henricus miles in Mergentheim de Hötingen contuli domui St. Johannis in Mergentheim X libras argenti ad lampadem in ecclesia — perpetuam; munimine nostri sigilli. Act. MCCXXV.

1246. Ego Hainricus de Löfelsterz et uxor mea Gisela 4 jugera vinearum, que sita sunt in Erlbach et 2 jugera agrorum in Mergental, et domum et curtile sita in Löfelsterz domui St. Marieth. in Mergentheim post mortem nostram contulimus in remedium animarum. — Sigillo fratrum. — T. fr. Johannes commendator; fr. Cunradus rufus; fr. Cunradus de Ulma etc. etc. Act. anno MCCXLVI.

1256. Ego Elyzabet bona mea in Hastolzvelt (Hassfelden?) sita tuitioni et servationi dominorum theut. domus in Mergentheim subjeci et commisi mihi et filiabus meis, que sunt in Nuwenkirchen incluse, fideliter conservanda. Me vero — et ipsis mortuis haec bona Cellae que est in Nuwenkirchen c. omni justitia attinebunt. T. Waltherus commendator. Waltherus senior de Sulze. Waltherus Hellwegerus, fratres th. domus in Mrgth. Albertus Hurzelberc, Henricus scultetus de Hallis, Conradus frater suus. Con-



radus Trillier, Otto frater suus. Waltharus senior Sulmeister. — Ulricus Lettenher — Cives de Hallis et all. Sig. fratrum theut. d. in Mergth. et sculteti de Hallis Act. MCCLVI.

1256. Ego Engelhardus de Osternach (Osternah, nordöstlich von Hersbruck) recognosco — quod de illa pecunia quam fratres d. th. in Mergth. pro D. Godefrido de Hohenloh mihi pro bonis meis, Osternah scilicet et ejus attinentiis, que ipse G. erga me comparavit, spoponderant assignare, mihi sunt DCCC talenta hall. persoluta. Et accepi ego Engelhardus de Osternah et renunciavi omni actioni — in totali summa — quam fratres theut. pro Dn. G. de Hohenloh pro bonis meis memoratis promiserant assignare. Sigillis fratrum praedicatorum in Wirzburg fratrum hospitalis St. Johannis ibidem ac meo — — dt Herbipoli anno MCCLVI. mense maij in dominica Jubilate.

1258. Nos Iringus Ep. herbip. — ecclesiam in Igersheim, cujus jus patronatus ad preposituram novi monasterii pertinet, cum o. s. attinentiis — in N. Monasterii fratrum subsidium, communes eorum usus sustentationem et praebendarum suarum augmentum donamus, proviso ut eodem ecclesia debitis obsequiis non fraudetur et animarum in ea cura nullatenus negligatur — —.

Anno MCCLVIII. sexto decimo kal. Maji Clemens Ep., servus servorum dilectis filiis Decano et Capitulo secularis Ecclesiae Novi Monasterii salutem tcti — b. m. Iringus Ep. considerans quod proventus praebendarum vere tenues existebant ac indigentiae vestrae compatiens — decedente Ecclesiae in Igersheim (in qua prepositus jus patronatus habebat) plebano — concessit in augmentum praebendarum... Nos confirmamus — Dt Viterbii xij kal. Junii pontificatus nostri anno quarto. MCCLXIX.

1272. Kunegundis Abbatisa et conuentus dominorum in Mauwenheim — quoniam propter loci distanciam et viarum discrimina et pericula possessionis nostre in Stupach ecclesie nostre adeo deperierant, quod vix aliquam vel nullam ex eis consequeretur utilitatem... omnes possessiones, omnia bona in Stupach, cum silvis, pratis, agris, pascuis, rivis nec non omnibus juribus — cum redditibus XIV. unciarum denariorum, quas hactenus in eadem villa

habuimus — Comendatori et fratribus d. theut. in Mergenth. pleno jure, cum vero rerum dominio contulimus — hac conditione quod singulis annis unam carratam vini mixti in vinea que vulgariter Secxe dicitur nobis assignabunt et nunciis nostris et eorum jumentis ibidem necessaria ministrabunt Act. MCCLXXII mense Marcio apud Mergentheim. *idm* 1276. Nos Henricus de Hohenlouch (Braunefer Linie) — coad. manu Lukardis ux. — novale nostrum apud Hohenbach, quod vulgariter Ruit dicitur, tam id quod nobis servit in presenti quam illud quod Kargen de Lutenbach pro pignore exposuimus, c. omnibus que in Hohenbach possidemus, culta et inculta, — domui theut. apud Mergentheim vendidimus c. omni utilitate, vero dominio ac omni jure proprietatis — —

.IV. Fidejussores posuimus Rudegerum Haken, Fridericum de Markolsheim, milites, Henricum et Conradum fratres antedicti F. militis.

Testes — Henricus de Hohenbach miles, Richardus gener suus, Albertus de Markolsheim. Dt et act. apud Mergentheim XI kal marci Anno MCCLXXVI.

*msb* 1289. Ego Kraptho Dominus de Hohinloich schenke dem Joh. D. Hause in Mergth. omnejus quod habeo in duabus domibus et orto sitis in Myrgentheim, quas Rapodo servus meus proprius et Adelheidis soror sua, ancilla mea, liberi quondam Heinrichi dicti Schöber — possiderunt.

*msb* Sigillo meo — Act. et dt. Wycharsheim MCCLXXXIX. Dominica ante festum Si-Nicolai.

*msb* 1298. — Hildebrand und Gottfried v. Sawensheim Edelknechte, Gebrüder, mit ihren Schwestern, bewilligen, daß die von ihrem Urgroßvater Heinrich v. Höttingen ehelin zu Mergentheim erbaute Kapelle, worin er seine Ruhestätte hat, bei dem Bau der Pfarrkirche abgebrochen, seine Gebeine aber in dieselbe versetzt und allda auch der gestiftete Gottesdienst abgehalten werde.

*msb* Sigilla nostra et nobilis viri D. Kraftonis de Hohinloch —. T. Conradus de Tetelbach, Conradus dcts. Obel, Heinr. dcts. Strez. milites. Heinr. de Brukeberg. Heinr. de Hasefurte. Conr. dcts Unruge. Gozo filius Gotfridi de Sawensheim. Erkenger filius monachi de Stolzenecke. Martinus, Bertoldus et Henricus frater suus dictus Lesche milites de Mergentheim nec non Rudiger dives Arnoldus

grenarius, Heinr. de Rindervelt et Bertoldus Schewber et all. A. MCGLXXXVIII.

1300. Ego Henricus de Bruneke nobilis — possessiones meas in Nuweseze (Neusaß) vendidi domui theut. in Mergentheim pro LXI libr. hall. c. cons. nobilis matrone Adelheidis de Zwenbrucken conjugis mee nec non filiorum meorum Conradi, herbip. eccl. canonici, Gotfridi et Gebhardi. Praeterea ego Henricus et Gebhardus frater meus de Bruneke nobilis warandiam obligamus. Fidejussores. Gebhardus frater meus, Cunradus et Gotfridus filii mei ac Gotfridus miles dictus de Sahsenvlur. Si predictae possessiones sive redditus — per jus forsitan a quoquam evincerentur, ego alias possessiones sive redditus equivalentes de bonis meis propriis in villis Ygersheim vel Markoltsheim vel in utraque villa Apfelbach teneor assignare —.

T. fr. Hermannus Lesche, provincialis Franconie ac commendator in Mergentheim; fr. Henricus dapifer, Vicecommendator; fr. Eberswinus; fr. Eberhardus pincerna; fr. Arnoldus de Elpersheim; Henricus miles dictus de Markoltsheim; capelanus Gebhardi de Brunecke; Arnoldus filius Gotfridi de Sahsenvlur Eberhardus de Elricheshusen; Henricus thelonearius de Mergentheim et all. dt. 16. Jan. MCCC.

1301. Matrona honesta Kunegundis religiosi viri fratris dom. theut. Henrici dicti dapiferi — macht eine Stiftung von den bereits dem D. D. Hause in Mergentheim vermachten Gütern in maiori Lankheym, in Stupach, et in Lullenstat — welche jährl. 13 Pfund und 16 Stück Heller, 42 Malter und 3 Simri Dinkel, 36 Malter Haber und 47 Fastnachthühner ertragen; dt. MCGGI.

### III.

# Alterthümer

## Denkmale.

### Beschreibung des Wappens der Herren von Limpurg\*).

Von **Mauch**, Oberrentamtman zu Gaildorf.

Die mit allen Attributen des hohen Adels ausgestatteten, sowohl ihrer unmittelbaren Stellung zu Kaiser und Reich, als ihren besitzlichen Verhältnissen und verwandtschaftlichen Verbindungen nach, dem Herrenstande angehörigen, überdies mit einem der Reichs-Erb-Nemter beliehenen Schenken v. Limpurg, welche mit dem, am 19. Aug. 1713. eingetretenen Tode des Grafen Bollrath v. Limpurg zu Ober-Sonthem abgestorben sind, führten das in der Anlage sub Nr. 1 angeheftete Wappen. Der Schild, in 4 Theile abgetheilt, enthält bald im 1. und 4., bald im 2. und 3. Felde, je in 2 Reihen (3—2.), fünf silberne Streitkolben, als das eigentlich limpur-gische Wappen, in den andern beiden Feldern dagegen die sog. fränkischen Zacken oder Heerspitzen, nämlich im rothen Felde 3 bis 4 aufsteigende, silberne Spitzen, als ein Zeichen ihrer Abstammung von den fränkischen Herzogen. (Mag nun diese Annahme, von welcher man urkundlich schon vor mehr als 500 Jahren ausgegan-gen ist, gegründet, oder, wie in neuerer Zeit behauptet werden will, zweifelhaft und unerweislich seyn, — das wird hier, wo es sich

\*) Mit Rücksicht auf die früheren, in diesen Hesten erschienenen Aufsätze, theils zu weiterer Begründung (1851. S. 46. 2c.) theils als Entgegnung auf die (1853. S. 47. 2c.) ausgesprochenen Ansichten.

Die zu dieser Beschreibung gehörigen Siegelabdrücke sind — auf zwei Tafeln geklebt — in dem Vereinslokale niedergelegt.

Abbildungen davon wird ein späteres Hest bringen.

blos um Aufzählung von Thatumständen und um eine Beschreibung des in der Wirklichkeit Vorliegenden handelt, außer Beachtung gelassen werden dürfen.) In die Mitte dieses gevierten Schildes ist das Abzeichen des von den Limpurgen bekleideten Reichserbschenkenamtes versehen — ein silberner und vergoldeter Becher mit Deckel.

Ueber dem Schilde befinden sich hie und da 2, meist aber nur Ein gekrönter Helm mit Büffelhörnern, welche, wie die Heerspitzen, weiß und roth tingirt sind, und zwischen denen der Schenkenbecher als Helmzierde steht.

Aus den Oeffnungen der Hörner gehen kleine Fahnen hervor, auf welchen die Zacken, in einzelnen Fällen aber auch die vier Wappfelder erscheinen. Helm und Schild ist mit einer Decke versehen, die nach Anleitung der Tinkturen der Hauptfelder meistens roth und silber, hie und da, wie z. B. auf der Ahnentafel des Schenken Wilhelm v. Limpurg († 1517.) blau und silber, später dagegen beides, nämlich auf der einen Seite die limpurgischen, auf der andern die fränkischen Farben trägt.

Dieses Wappen hat sich jedoch nur nach und nach in der vorbeschriebenen Weise ausgebildet.

Im Anfang ihres urkundlichen Auftretens, im XIII. Jahrh. sollen sie ganz einfach die fünf Kolben im Schilde geführt haben, denen etwas später, um die Mitte desselben Jahrhunderts, zwei Schenkenbecher beigefügt wurden. Ich gebe in der Anlage sub Nr. 2. den Abdruck eines, an einer Urkunde von 1255. hängenden dreieckigen Siegels des Schenken Walthers v. Limpurg (ohne Zweifel des I.); — in der Urkunde wird derselbe Dominus W. impial. aule pinca de Limpc. genannt; — andere ähnliche Urkunden von 1249. citirt Stälin (II. 604) und von 1252. Prescher (I. 114.) — und dann sub Nr. 3. einen Solchen des Rundsiegels des Sohns des Vorigen, Walthers II., das an einer Urkunde von 1274. hängt, aus welcher beiden zu ersehen ist, daß je zwischen die in der obern Reihe befindlichen 3 Streitkolben zwei Schenkenbecher aufgenommen worden sind \*).

\*) Ich kann nicht unterlassen, auf eine Eigenthümlichkeit dieses Siegels aufmerksam zu machen. Es ist bekannt, daß bis zu Anfang des XIV. Jahrh. entweder Bildniß, Siegel oder der Schild allein im Siegel geführt, und daß, wo das Letztere der Fall gewesen, der Schild stets in gerader Richtung gestellt worden ist. Erst mit den Helmen begann die schiefe Stellung der Schilde, — der Helm auf der linken obern Ecke stehend. — Hier sehen wir aber auf einem Siegel aus dem XIII.

Die Originale sind leider zu schadhast, als daß die Abdrücke hätten deutlicher ausfallen können, doch läßt sich daraus ersehen, daß das erstere dieser beiden Siegel nahezu 2" (würt.), das letztere aber gegen 2,5" im Durchmesser gehalten hat, und daß somit beide von derjenigen Größe gewesen sind, wie sie zur Zeit von den Dynasten geführt wurden.

Eine stärkere, vom Jahr 1317. datirte Urkunde, zeigt das schon in etwas verkleinertem Maasstabe gefertigte Siegel des Schenken Friderich v. Limpurg (II.) Anlage sub Nr. 4. Dasselbe enthält im dreieckigen, ziemlich scharf zugespitzten Schilde nichts als den Schenken=Becher mit der Umschrift:

S. Friderici pincerne junioris d. Limpurc.

Seine Gemahlin war eine Pfalzgräfin von Tübingen (Siegel-Abdruck Nr. 7.) — auch nannte ihn „Mechthilde, von Gottes Gnaden, die Pfälzengräfin bi dem Rein vnd Herzogin in Berin“ in einer, dahier im Original vorhandenen Urkunde von 1311. „vnsern lieben Dheim vnd Frewnd.“ Mag diese Titulatur auf verwandtschaftlichen Verhältnissen beruhen, oder im mittelalterlichen Curialstyl ihre Begründung finden, — so viel wird immerhin anzunehmen sein, daß dabei ein gewisser Grad von Ebenbürtigkeit vorausgesetzt werden muß; — einem Ministerialen, der zu den „Unfreien“ gehörte (1853. S. 47.) und wenn er auch Hofministerial gewesen, würde dieser Titel nie gegeben worden sein. Oder, sind vielleicht solche Vorgänge bekannt? ich wenigstens kann auf einen solchen aufmerksam machen, aus welchem das Gegentheil zu abstrahiren sein dürfte.

Die Herren v. Seldeneck, des h. röm. Reichs Erbküchenmeister, pflegten den Schenken von Limpurg in ihren Schriften die Gnade (Gwr. Gnaden, gnädiger Herr ic.) zu verleihen, und schlossen mit der Versicherung der Unterthänigkeit, wogegen die Schreiben der Limpurge an jene unter Voransetzung ihres eigenen Titels gewöhnlich mit den Worten begannen: Unsern freundlichen Gruß zuvor, Edler, vester, besonders lieber Freund ic. Der Schluß aber lautete: Und sein auch solches ums Euch zu erwidern freundlich wol gewillt ic. — Da nun Beide Reichserbämter bekleideten, und in dieser Hinsicht sich gleich standen, was anders also, als den durch die Geburt verliehenen Rang konnte diesen Unterschied in der

Jahrh. einen schief gestellten Schild ohne Helm, — gewiß eine große Seltenheit! —

Titulatur nach sich ziehen? — Auch habe ich gefunden, daß noch im XVII. Jahrh. auf den Kanzleien die Ansicht vorherrschte, daß das Prädikat Oheim nur solchen Personen verliehen werde, die dem Range nach wenigstens den Grafen gleich stunden.

In der Schenken-Kapelle zu Romburg liegt der Grabstein Friderichs I. oder II. vom Jahr 1333., im Schild die 5 Kolben ohne Becher.

Noch einfacher, als obiges Siegel, gestattete sich das des Schenken Albrecht v. Limpurg, vom J. 1347.; — ein etwas dickbauchiger Becher (ein sog. Doppelscheuer) im Rosenornament, ohne Schild, mit der Umschrift (Anlage sub Nr. 5.)

S. Alberti pincerne de Limpurch.

Am einfachsten aber führte 1370 Conrat sein Siegel — denselben Becher ohne Schild und ohne alle Verzierung, bloß mit einer Umschrift, die jedoch nicht mehr leserlich ist. Anl. sub Nr. 6.

Auch die Siegel der Frauen von Limpurg beurfunden die in der ersten Zeit herrschende edle Einfachheit. Das älteste, noch existirende, ist rund und gehörte der Gemahlin und nachmals Wittwe Schenk Friderichs II. an; — sie war eine geborne Pfalzgräfin v. Tübingen, was theils durch die im Archiv im Original vorhandene Ahnentafel Schenk Wilhelms von Limpurg (geb. 1436.) theils durch den in der Schenken-Kapelle liegenden Grabstein Schenk Friderichs V. beurfundet wird, von dem Fröschel S. 58. eine Abbildung gegeben hat. Ihr Taufname „Mechthilde“ ist ausdrücklich genannt, in dem Kaufbrief von 1335 über Welzheim und in einer Urkunde von 1336, mittelst welcher sie in Gemeinschaft mit ihrem Sohne Albrecht, der damals noch nicht siegelberechtigt gewesen zu sein scheint, und deshalb in jener Urkunde sagte: „Vnd ich Albrecht der vorgenannte Schenke, vergehe vnder disem Insigel, das meine Frawe Muoter geleget an disen Brif, wen ich selber nit Eygens Insigels hon ic.“ einige Güter an die klosterfrawen zu Unterlimpurg verkäuflich abtrat. Daß Mechthilde eine Dame von hohem Range gewesen sein muß, dürfte namentlich auch aus ihrem Siegel zu schließen sein, von dem ich hier einen Abdruck sub Nr. 7. anfüge. Es ist ein Bildnißsiegel und stellt die Dame selbst dar, in der rechten Hand den Schild haltend, auf dem, nach damaliger Sitte, bloß allein die Insignien des Mannes, hier der Schenkenbecher, zu sehen sind; — sie ist stehend, ihr Kleid lang und faltenreich, mit Gürtel und Schleier, welch' Letzterer vom Kopf bis zu den Füßen hinabreicht. Die Umschrift (die im XIII. Jahrh. vorkommenden Mönchs-

Initialen) ist leider sehr mangelhaft, doch läßt sich nach dem S. (sigillum) deutlich der Buchstabe M, so wie unten (p) incer (nae) und am Ende der letzte Buchstabe von Limpurg erkennen.

Nach Melly's Beiträgen zur Siegelkunde des Mittelalters, wo insbesondere auch die Dameniegel eine Abhandlung gefunden haben, reicht das Alter derselben (wenigstens der Oestreichischen) nur in das XIII. Jahrh. zurück, Anfangs und bis zum Beginne des XIV. nur das Wappen der Männer führend, mit dem sie erst später den angestammten Schild vereinigten. Das Siegel der Schenkin Mechthilde, das ohne Zweifel noch aus dem XIII. Jahrhundert her stammt, ist also unter allen Umständen eines der frühesten, und deshalb gewiß ein sehr interessantes; — sein Durchmesser mag nahezu 2" betragen haben.

Ein anderes, das bis hieher für das älteste limpurgische Dameniegel gehalten wurde, ist das, der „elichen Husfraw Graven Albrechts v. Lewenstein“ Mechthilde, einer gebornen v. Limpurg, vom Jahr 1355. Ich konnte dasselbe jedoch im Original noch nicht finden; es solle aber, nach einer vorhandenen Zeichnung, die auch Prescher im I. Theile seiner Geschichte gibt, einen Baum dargestellt haben, auf dessen rechter Seite in einem anhängenden Schilde der Löwensteinische Löwe, auf der linken dagegen in einem ähnlichen Schilde die fränkischen Zacken zu sehen gewesen sein.

Und eine weitere Urkunde vom Jahr 1374, ausgestellt von Fräwe Elizabeth v. Tübingen (Tübingen) Schenke Albrecht von Limpurg seligen elich Fräwe, trägt ein Siegel von schwarzbraunem Wachs, auf welchem ebenfalls ein Baum abgebildet ist, an dem rechts ein Schild mit dem Schenkenbecher und links ein solcher mit der pfalzgräflich Tübingen'schen Fahne bemerklich sind. Von der Umschrift kann nur noch gelesen werden:

S. Elizabeth . . . . . n.  
das Uebrige ist weggebrochen. Auch von diesem Siegel ist ein Abdruck angeheftet, sub Nr. 8.

Hieher gehören sodann noch die Siegel „Fraw Mt, geborn v. Winsperge, Schenk Cunrats v. Limpurg seligen Eliche Witwe, von J. 1398. — dann das Siegel der Gemahlin des Grafen Rudolf v. Sulz, Mezlin (Mechthilde) einer gebornen v. Limpurg, von demselben Jahr 1398. — ferner das Siegel der Schenkin Elizabeth, geb. v. Hohenlohe, v. J. 1428. und zuletzt noch das der Susanna, geb. Gräffin v. Thierstein v. J. 1437.

Das erste von diesen 4 Siegeln, Anl. sub Nr. 9., zeigt auf



einem Rückshilde 2 kleinere dergleichen, wovon das rechter Hand liegende die Weinsbergischen 3 Schildlein, das linke aber den Schenkenbecher produziert; die Umschrift ist nicht mehr zu lesen.

Das zweite Siegel, Anl. sub Nr. 10. enthält auf einem ganz ähnlichen Rückshilde ebenmäßig 2 kleinere wovon der zur rechten Seite befindliche die Gräflich Sulzischen, gleichfalls fränkischen Zacken, der linke dagegen die Limpurgischen Streitkolben enthält.

Das dritte Siegel führt die Umschrift (Anl. sub Nr. 11.)

Elzbet pinc. de limp. nata d. hohnl.

Ein Blumen-Ornament umschließt zwei neben einander stehende Schilde, wovon der rechts gestellte die fränkischen Zacken, der linke aber die hohenloheschen Leoparden enthält.

Das vierte Siegel endlich zeigt in ganz ähnlichen Schildlein und Ornament rechts, wie bei den vorigen, die fränkischen Zacken, links das Wappenthier der Thiersteiner. Von der Umschrift läßt sich kaum etwas entziffern; bloß die wenigen Buchstaben

de dier . . . . sind noch zu lesen. Anl. 12.

Zum Schlusse der Reihe der Limpurgischen Damensiegel will ich noch das der Gräfin Barbara zu Wertheim, einer geb. v. Limpurg, der Mutter des letzten Grafen dieses Stammes, anfügen. Anl. sub Nr. 13.

Das Original hängt an einer Urkunde von 1528. und es ist aus all diesen Siegeln zu ersehen, daß gerade während derjenigen Zeit, während welcher nicht nur im Allgemeinen auf eine scharfe Unterscheidung der Stände gesehen wurde, sondern wo eine nicht ebenbürtige Verbindung mit sehr materiellen Nachtheilen verknüpft war, der Limpurger Schild stets auf gleicher Rangstufe mit den übrigen stand, ohne daß es je einmal einer kaiserlichen Nachhülfe bedurfte, wie dies in mehreren andern Häusern noch bis zum Jahr 1550 und weiter, vorgekommen ist.

Mehr als hundert Jahre mochten seit dem Tode Schenk Walthers II. verstrichen sein, während welcher Zeit keiner seiner Nachkommen neben dem Schenkenbecher auch die Streitkolben im Wappen führte; — erstmals wieder war es Schenk Fridrich III., der Gemahl der oben erwähnten Elisabetha v. Hohenlohe, der beide Embleme in seinen Wappenschild aufnahm, wie das angehängte Siegel v. J. 1398. sub Nr. 14., darthut. Der einfach gespaltene, unten schon ziemlich gerundete Schild, zeigt im

rechten Felde die limpurgischen Streitkolben, im linken den Becher. Die Umschrift lautet:

S. Friderici. III. pincern. de Libuch.

In der Prescher'schen Abbildung dieses Siegels ist das nach Friderici folgende Worte ausgelassen; ich halte es für die römische Zahl III — drei einfache Striche zwischen zwei kleinen Kreuzchen, wie solche vor und nach jedem einzelnen Worte vorkommen. Diese Annahme wird dadurch unterstützt, daß dieser Friderich in der Reihenfolge wirklich die dritte Stelle eingenommen hat.

Daß dieser Friderich dem Range nach den Grafen nicht nachgestellt war, geht aus der Urkunde des röm. Königs Sigmund von 1414. hervor, mittelst welcher Limpurg und Kassel in ihren von Johannes von Hohenlohe auf sie übergegangene Zollrechten bestätigt wurden, und worin es heißt: „Wann vns von wegen der edlen Friderichs Schenken, Herrn zu Limpurg, vnser und des reichs Schenken, vnd Lienharz Gravens zu Castel, vnser vnd des reichs lieben getruwen diß nachgeschriben Brif fürbracht ist ic.“

Ein ähnlicher Vorgang ist schon aus dem Jahr 1307. bekannt (Prescher I. 114.), wo die Urkunde lautet:

Nos Fridericus pincerna de Limpurch, miles, et Albertus comes de Durne etc.

Friderich scheint zugleich aber auch der Letzte gewesen zu sein, der den Schenkenbecher gleich einem eigentlichen Wappenbilde im Schilde geführt hat, denn nach ihm findet man denselben bloß noch als Ehrenstück in der Mitte des Wappens, oder als Helmkleinod zwischen den Büffelhörnern.

Die Theilung der Schilde in vier Theile galt am Ende des vierzehnten und noch im Anfang des fünfzehnten Jahrh. im Allgemeinen als eine seltene Vorkommenheit und nur von verhältnißmäßig wenigen Landesherren oder Dynasten läßt sich eine solche aus jener Zeit nachweisen; — um so interessanter ist es daher, hier auf eine solche Bervollständigung des Wappens, nämlich auf das Siegel des Schenken Conrad, des Stammvaters der Limpurg-Gaildorfschen Linie, aufmerksam machen zu können, das an einer Urkunde v. 1415. hängt, und im ersten und vierten Felde die limpurgischen, im zweiten und dritten die fränkischen Insignien enthält. (Anl. sub Nr. 15.) Der Schild steht im sog. Helmornament und ist mit der Umschrift umgeben:

S. conradi. pincerne. dus de limpurg.

Auch dessen jüngere Brüder Albrecht, Friderich und Wilhelm führten

einen solchen Schild, nur lassen sich von diesen noch keine Siegel v. J. 1415. auffinden, da sie um diese Zeit noch zu jung, somit noch nicht siegelberechtigt waren. Das Siegel Albrechts, der Dr. in geistlichen Rechten war, führte die Umschrift:

S. Alberti pincerne domi de limpurg.  
Anl. sub Nr. 16.

Der Siegel Friderichs und Wilhelms wird hienach sub Nr. 18. und 19. noch besonders erwähnt.

Der Marggraf Albrecht von Brandenburg, des h. röm. Reichs Erbkämmerer und Kurfürst, nannte alle diese Schenken, sowie den Sohn Conrads, v. ä., den Schenken Albrecht v. Limpurg „unsere lieben Oheime“ (Urkunden v. 1457. u. 1481.) Auch das Siegel der Stadt Gaildorf, die seit dem XV. Jahrh. die limpurg. Haupt-Residenz bildete, gestaltete sich darnach; — ein getheiltes, in seiner obern Hälfte gespaltener Schild zeigt die limp. und fränk. Wappenbilder, in der untern Hälfte aber das Stadtwappen, — einen Floß. Die Umschrift lautet:

Sigillum communitatis in Gailndorf. 1434.

Obwohl schon auf dem obenerwähnten Grabstein des Schenken Friderich v. J. 1333. ein Helm mit Kleinod und Decke zu sehen ist, so haben die Herren v. L. doch noch lange Zeit angestanden, diesen ritterlichen Schmuck auch in ihre Siegel aufzunehmen. Die jüngeren Brüder des vorerwähnten Conrad, die Schenken Friderich, (der Stammvater der Limpurg, Limpurgischen Linie) Wilhelm, welcher Domherr zu Köln, Bamberg, Würzburg und Augsburg war (derselbe, welcher das Spital zu Unterlimpurg, nachher Oberfontheim, gestiftet hat), sind die ersten gewesen, welche, wie die angefügten Abdrücke ihrer Siegel von 1434. und 1435. beurfunden, auf ihren Schild im Siegel einen Helm, mit Helmdecke und Helmzier gesetzt haben.

Die unter den röm. Königen so begünstigte Anstreben des niedern Adels, insbesondere aber auch die unter K. Friedrich III. so häufig vorgekommenen Erhebungen Bürgerlicher in den Adelstand, mochten sie, vielleicht, wie zur damaligen Zeit Aehnliches von vielen andern Grafen und Herren geschah, veranlaßt haben, zu Wahrung ihres Rangs und Ansehens Einiges zu thun! insbesondere erachtete es Schenk Friderich für angemessen, zu mehrerer Beurfundung seiner Abstammung den Titel „Semperfrey“ anzunehmen, einen Titel, der nach den Bestimmungen des Schwabenspiegels, und — soweit sich aus dem Reichsabschied Kaiser Friderichs II. von 1236. ersehen

läßt, nur einem Hochmanne, d. h. nach den Erläuterungen:

Wirths Geschichte der Deutschen I. 59.

Stranz, Geschichte des deutschen Adels, I. 48.

nur dem hohen Adel zustand, und den von dieser Zeit an sämtliche Limpurge bis zu ihrem Aussterben nicht nur ohne alle Anfechtung geführt haben, sondern, der ihnen auch vom Kaiser und allen Ständen gewährt worden ist.

Noch Schenk Bollrath, der letzte des Stammes, setzte einen hohen Werth darauf, was aus seinem Schreiben an den Margrafen Chr. Ernst zu Bayreuth (vom Jahr 1676) hervorgeht, in welchem er denselben ersuchte:

„Dero Ganzley und Regierung zu bedeuten, die Herren zu Limpurg mit der Prädicatur Freiherr zu verschonen, und es bei dem alten, reichsbekanntem Namen: „Herren zu Limpurg und Semperfreyen“ gnäd. erhalten zu lassen.“

Nachdem die Bekrönung der Helme um die Mitte des XV. Jahrh. mehr und mehr üblich geworden, setzte auch Schenk Georg, derselbe, auf dessen in der Schenkenkapelle zu Romburg befindlichem Grabmonument die Aufschrift zu lesen ist: *de sanguine ducum francor. et swevorum*, eine Krone auf seinen Helm im Siegel, wie der angeschlossene Abdruck davon (sub Nr. 10.) vom Jahr 1467. darthut, und wie von hier an fast alle Glieder des Hauses gethan haben.

Sein im Jahr 1505 zum Bischof von Bamberg erwählter Sohn gleichen Namens führte das bischöfliche Wappen neben dem seinigen unter Einer Krone, mit der Umschrift:

*Sigillum Georgii episcopi bambergensis.*

Anl. sub Nr. 21.

Der Schenkenbecher, als Zeichen des Reichserbammtes, in der Mitte des Schildes, ist, so viel mir bis jetzt bekannt, erstmals von einer Limpurgerin geführt worden: dieß war Ottilia, die Tochter des Schenken Albrecht I. von Gaildorf, die sich an den Freiherrn zu Heydeck verheirathet hatte, wie solches aus dem Abdruck ihres, an einer Urkunde v. J. 1488. hängenden Siegels zu ersehen ist. Anl. sub Nr. 22\*).

Bei den Männern dagegen unterblieb die Aufnahme des

\*) In dieser Urkunde nennt sie sich „geborne Herrin und Schenkin zu Limpurg.“ — Auch der Landtrichter des Herzogtums zu Franken nennt sie in einer Urkunde v. 1489. „geborne Herrin und Schenkin zu Lymurg.“

Bechers in die Mitte des Schildes noch lange Zeit; das Siegel des zum Bischof von Straßburg erwählten Schenken Erasmus v. L. vom Jahr 1565. ist das erste, das mir bis jetzt zu Gesicht kam; ich gebe einen Abdruck davon sub Nr. 23., aus dem ersichtlich ist, daß im ersten Felde des gevierten Schildes das zabern'sche, im zweiten das fränkische, im dritten das limpurgische und im vierten das bisthümlich Straßburger Wappen, in der Mitte aber der Schenkenbecher steht. Hinter dem, weder mit Bischofsmütze, noch Krone bedeckten Schild ragt der Bischofsstab hervor, während ein am Rande herum geführtes Band die Aufschrift enthält:

Erasmus dei gra episcop. argent. alsatie landt.

Ein auf Glas gemaltes Wappen desselben Erasmus, das sich im Schlosse zu Gaildorf befindet, zeigt den Becher nicht im Schilde, sondern als Kleinod auf dem mittlern der drei Helme, zwischen den Büffelhörnern, mit der Umschrift:

Von Gottes Gnaden Erasmus, erwählter Bischof des Stiffts Straßburg, Landgraf zu Elsaß Zabern.

Decke: roth und silber.

Nun ist noch der kleinen Fahnen zu erwähnen, die aus den zu diesem Zwecke von da an geöffneten Büffelhörnern hervorgehen.

Schenk Albrecht v. Limpurg, der zu Gaildorf residirte, ist der erste gewesen, der sie aufgenommen hat; — sie sind zu sehen, erstmals auf seinem, an einer Urkunde von 1481. hängenden Siegel (Anl. Nr. 24.) und dann auf dem in Stein ausgehauenen Wappen, das der ebengedachte Schenk Albrecht über dem im Jahr 1482 erbauten Schloßportal in Gaildorf anbringen ließ.

Auf diese Weise ist das limpurgische Wappen nach und nach von der einfachsten Gestalt bis zu der oben beschriebenen Vollkommenheit gelangt, und wenn auch über die Veranlassungen oder Gründe, aus welchen die aufgezählten Veränderungen hervorgegangen sind, keine Urkunden aufgewiesen werden können, so wird der Freund der Geschichte aus diesen Thatsachen doch eine sprechende Urkunde herausfinden, nämlich die: daß die Limpurge, wie in jeder andern, so namentlich auch in dieser Beziehung, ihre aus unfürdenflicher Zeit hergebrachte Unabhängigkeit fortan zu behaupten gewußt haben.

Vorstehende Beschreibung des Wappens der Herren v. Limpurg begleite ich mit folgenden Nachbemerkungen.

In seiner Entgegnung (Heft 1853. S. 45.) sprach Herr Bauer den Wunsch aus, daß die limpurgischen Archive rücksichtlich der Wappen noch genau durchforscht werden möchten, und ich habe mir um so mehr zur Aufgabe gemacht, diesem Wunsche zu entsprechen, als ich verhoffen durfte, in den zu erhebenden Resultaten weitere Belege für meine früher schon ausgesprochenen Ansichten zu finden. In wie weit dies der Fall ist, muß ich nun der Beurtheilung der unbefangenen Leser anheim geben.

Ich hatte, wie ich dies auch schon früher bemerkte, von Anfang an nicht die Absicht, die von Hr. B. aufgestellten allgemeinen Sätze zu bekämpfen, denn ich kann mich nur bezüglich der Anwendung derselben auf die Limpurge nicht mit ihm vereinigen. Nach meiner Ansicht geht er zu rasch (S. 50.) und vielleicht doch einigermaßen befangen, von der Idee der Identität mit den Schenken v. Schüpf, über die Frage hinweg, ob denn die Limpurge nicht ungeachtet ihres Schenkenamtes, den freien Herren angehört haben können? —

Solcher Beispiele gibt es ja viele: der Graf Boppo v. Düren begleitete, wie später Schenk Friderich v. Limpurg, das Amt eines pfälzischen Burgmannes zu Heidelberg; — Ludwig v. Isenburg ward Burgmann des churmainz'schen Schlosses Ameneburg; Eberhard de Uraha wurde Dienstmann des Grafen Runo v. Achalm; — die Grafen von Lewenstein waren der Grafen v. Württemberg Erbdienner; und die Herzoge v. Urslingen stritten sich sogar mit den Grafen v. Teck um das Schenkenamt von St. Gallen; sollte denn das offenbar höhere und ehrenvollere Amt eines Schenken des Kaisers und Reichs nicht auch ohne Nachtheil von einem freien Herrn bekleidet werden können, da doch die Ministerialität die Freiheit nicht aufhebt, wie gerade Eichhorn, auf den sich Hr. B. (S. 47.) beruft, im §. 194. Bd. I. S. 458. sagt.

Ueber dies existiren auch Urkunden, in welchen der edlen Abkunft der Limpurge ausdrücklich Erwähnung gethan ist, wie z. B. in einer Würzburger Urkunde von 1420.

„nobilis ac generosus Dns. Conradus Schenke Dominus de Limpurg, genere et dignitate preclarus etc.“  
oder in der Urkunde des Cardinals Campegius, in welcher derselbe als päpstlicher Legat dem Bischof zu Salzburg Gewalt gibt, zu decerniren, daß Schenk Wilhelm, Herr zu Limpurg, und Frau Anna von der Laiter, als in quarto gradu einander verwandt, wohl zusammen heirathen mögen, vom Jahr 1535.

„qui ex nobilium et baronum genere procreati existunt etc.“

Der Berufung auf Stälins würt. Geschichte pflichte ich bei; — allein ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß ich dort jene Uebereinstimmung, auf welche sich Hr. B. stützt, noch nicht gefunden habe, — im Gegentheil sagt jener Hr. Verfasser, daß die Luitgarde (II. 723.) eine geborne Limpurg gewesen sei, was doch voraussetzen läßt, daß er ihren Vater ebenfalls für einen Limpurg und keineswegs für den Schenken v. Schüpf gehalten habe. Ferner erwähnt Stälin eines Verzeichnisses hohenstaufischer Güter, welches sich in einer Urkunde v. 1188. erhalten, und worin bemerkt ist, daß zu dem salischen Erbe, das auf die Hohenstaufen übergegangen, die Dienstherrlichkeit über die Schenken v. Limpurg gehört habe. Den Inhalt dieser Urkunde vom Jahr 1188. hat also der Verfasser nicht auf die Schenken v. Schüpf, sondern auf die Limpurge bezogen, wie er überhaupt, gleich Fröschel und Prescher, nur von einer Wahrscheinlichkeit spricht (II. 600.), daß die Limpurge mit den Schüpf und Klingenberg zu einer und derselben Familie gehört haben, nirgends aber, daß Walther v. Schüpf und Walther v. Limpurg ein und dieselbe Person gewesen seien, — wie Hr. B., nicht sowohl vorhandene Lücken ausfüllend, als vielmehr den Anfang der Limpurg. Geschichte durch Combination herstellend, annimmt.

Allerdings kann jetzt, nachdem die Limpurge im Mannsstamme schon seit beinahe anderthalbhundert Jahren erloschen sind, die historische Kritik um so unbefangener geübt werden, allein, eines- theils glaube ich, daß die Kritiker immer davon ausgegangen sind, und noch davon ausgehen, daß sie die Sache gründlicher erforscht hätten, als ihre Vorgänger, wie z. B. Böckler, der auf anderm Wege zu demselben Resultat gekommen ist, wie die übrigen, von Hr. B. verworfenen limp. Schriftsteller, schon in einer im Jahr 1664. geschriebenen Abhandlung sagt:

„In Summa heutzutag hält man auf die tabulas Genealogicas, non demonstratas ex actis et documentis, ganz nichts“

anderntheils aber dürfte nicht zu verkennen sein, daß man sich je länger, je weiter vom Ausgangspunkte entfernt, und deshalb derjenigen Merkmale mehr und mehr entbehrt, die nur aus der Würdigung der zur Zeit bestandenen Verhältnisse und der daraus hervorgegangenen allgemeinen Ansichten erhoben werden können.

Wo also solche Merkmale vorliegen, wo Thatumstände sprechen,

da erscheinen Vermuthungen, und wenn sie auch auf das einleuchtendste dargestellt werden könnten, als kein dringendes Bedürfnis. Thatsache aber ist es, daß die Limpurge von ihrem ersten urkundlichen Auftreten an, allen jenen Erfordernissen entsprochen, allen „Stoff“ an und um sich getragen haben, der für das Vorhandensein einer Dynastie als erforderlich vorausgesetzt wird (IV. Heft d. B. 1850. p. 68.) und Thatsache ist es ferner, daß sie, ohne daß die Geschichte irgend etwas von einer Standeserhöhung weiß (auch ein starker Beweis ex silentio) von Anfang an bis zu ihrem Aussterben den Ständen des Reichs beigezählt worden sind, — wie denn die von ihnen hinterlassenen, umfangreichen Besitzungen heute noch zu den Standesherrschaften gezählt werden.

Gaildorf, im März 1856.

## Einige Ausgrabungen bei dem Dorfe Edelfingen.

Beschrieben von **Ottmar Schönhuth.**

Schon vor vielen Jahren wurden zu Edelfingen, bei Gelegenheit eines Straßenbaus, Knochen und ganze Skelette von Menschen und Thieren, sowie Waffen jeder Art ausgegraben. Leider sind diese Funde da- und dorthin verschleudert worden. Sie gehörten übrigens höchstens der Zeit des Baurenkriegs an, und rühren wahrscheinlich von der berühmten Baurenschlacht her, die sich bis hieher ausdehnte, denn Edelfingen liegt kaum eine halbe Stunde vom Schlachtfelde, auf dem zum Wenigsten 6000 Bauren geblieben. Ein zweiter Fund fällt unmittelbar vor das Jahr 1848. Ein Bürger des Orts, Namens Ludwig Quenzer, grub in der Lehmgrube nahe beim Dorfe. In dieser Lehmgrube verunglückten noch im letzten Jahrhundert mehrere Personen nach einander, indem der Schacht einstürzte, und sie bedeckte \*). Der genannte Ortsbürger fand, ohne tief zu graben, das Skelet eines Mannes, der der Länge der Knochen nach über 7 Schuh groß gewesen sein muß. Nahe dabei fanden sich folgende Waffen und andere Gegenstände:

---

\*) S. Nachrichten des Jahrbuchs v. 1748—1781 zusammengesezt von Johann Adam Augle, Chirurg und Rathsverwandter zu Edelfingen. — Eine schön geschriebene handschr. Edelfinger Chronik, 34 Seiten, 4.



1. Ein breites zweischneidiges Schwert von Stahl, noch ziemlich gut erhalten.

2. Ein kurzes Schwert, vielleicht auch Seitendolch, von demselben Metall.

3. Eine noch gut erhaltene, kaum vom Rost angefressene Stechlanze von schöner Arbeit.

4. Ein Dolchgriff von Bronze mit 3 Oeffnungen.

5. Eine Art kleiner Tiegel von Eisen, 2 Zoll im Durchmesser, vom Rost sehr zerfressen. Wäre keine Handhabe vorhanden, welche genau in eine Lücke paßt, so könnten wir glauben, es wäre ein vom Schild abgesprungener Bußel; so aber könnte man es beinahe für eine kleine Rauchpfanne halten.

6. Eine schön gearbeitete Schnalle von Bronze mit Grünspan überzogen, besteht aus drei zusammengehörigen Stücken, die vollkommen in einander passen. Die Schnalle hat viele Aehnlichkeit mit den bei Lupfen ausgegrabenen allemannischen Zierrathen.

7. Fünf Knöpfe von demselben Metall mit umgebogenem Dohr. Auf der Fläche ist eine Art Thierfigur mit drei Köpfen zu erkennen. Diese Knöpfe sind besonders schön gearbeitet. Zu was sie ursprünglich bestimmt waren, zum Zuhasten oder zur Zierde des Schwertgurtes, wir können es nicht entscheiden.

Von diesen Gegenständen ist Nr. 1. dem Finder von einem Alterthumsfreund abgeführt worden; Nr. 2. hat er in einen Ofen einmauren lassen; Nr. 5—7. ist noch in dem Besitz des Finders. Von Nr. 7. ist nur noch ein Exemplar vorhanden. Reste von einem Sarg haben sich keine vorgefunden, demnach läßt sich vermuthen, daß der Kriegsmann, dem die genannten Waffenstücke angehörten, in dieser Lehmgrube ein unfreiwilliges Grab gefunden. Wenn wir den Aufgefundenen auch nicht für einen Krieger der germanischen oder allemannischen Zeit halten, so gehörte er, den Waffenstücken nach zu urtheilen, doch dem frühen Mittelalter an.

## IV.

# Statistisches und Topographisches.

### 1. Auf dem Eigen.

Hanselmann — im dritten Theil seines diplomatischen Beweises, und seiner „Beleuchtung des von Strube herausgegebenen sog. vernichtigten Beweises“ u. s. w. — behandelt S. 121 ff. eine interessante, im Anhang S. 163 ff. nochmals im Zusammenhang abgedruckte Hohenlohesche Urkunde. Im Jahre 1370 an St. Albanstag besaß Herr Graf von Hohenlohe der ältere selber das Landgericht uff dem eigin und hieß fragen, was er und die Herrschaft von Hohenlohe Rechtes hätte uff dem eigin überall. Dieses Recht der Herrschaft auf dem Eigen wird weitläufig beschrieben.

Hanselmann wußte jedoch selber nicht, was er aus dem eigin machen solle. „Uebrigens mögen die Worte Auf dem Eigen gedeutet werden, wie sie wollen“ u. s. w. sagt er, l. c. S. 129. Wir wollen die Erklärung geben. Jedenfalls ist es Bezeichnung einer Localität. Es handelt sich um die herrschaftlichen Rechte innerhalb eines bestimmten Bezirkes, welcher eben das eigin hieß. Wo nun diese Gegend zu suchen sei, das hätte deutlich werden sollen durch die Worte der Urkunde selbst l. c. Anhang S. 165: Es sollen auch die von Rode, die von Schönbuhel, die von Steigerbach uff alle Lantgerichte — gehen — als ander Leute uff der eigin.

Der volle Beweis für die Richtigkeit dieses Fingerzeigs ist mir kürzlich in die Hände gefallen. Im Jahre 1603 verwilligte Graf Wolfgang von Hohenlohe dem Gericht zu Hollenbach sammt dem ganzen Gerichte auff dem Aigen auf dessen Suppliciren ein eigenes Siegel (getheilter Schild oben ein halber goldener Löwe im schwarzen Feld, unten die in einander geschobenen Buchstaben H u. A in Gold). Außen auf der Urkunde steht: Begnadigung der

dreyen Dörfern uff dem Aigen. Gerichtsinſiegel. Dieſe drei Dörfer können aber keine anderen ſein, als neben Hollenbach — Adolzhaus und Herbfthauſen, alle drei Hohenlohe Weikersheimiſch und durch die Buchſtaben im Wappen angedeutet. Fraglich dagegen iſt, ob nicht urſprünglich auch Pfüzingen zu dem Eigen gehörte, das nur 1603 in den Händen einer andern hohenl. Linie ſich befand, und alſo eine geſonderte Verwaltung und Jurisdiction erhalten hatte.

Nach der Urkunde von 1370 ſoll die Gerichtsbarkeit auf dem Eigen immer zur Herrſchaft Weikersheim gehören und vorzugsweiſe durch den Vogt zu Weikersheim geübt werden; gewiß deßwegen, weil urſprünglich auch Weikersheim ſelbſt zu dieſem Amtbezirk gehört hatte, von dem es erſt 1360 durch Kaiſerliches Privilegium war getrennt worden, ſ. Jahreshft 1850. S. 74. Die Stätte des Gerichts bezeichnet noch heute der ſog. Centbaum zwiſchen Hollenbach und Herbfthauſen, in der Nähe der Kreuzſtraße.

## 2. Frauenzimmern.

Wibel meldet I. 70., daß der Sage nach ein Kloſter Frauenzimmern mitten im Hermersberger Wildflur ſoll gelegen, vorlängſt aber eingegangen ſein. Im Bande IV, S. 35. ſagt er: Nach weiter angeſtellter Unterſuchung bin ich nunmehr völlig überzeugt, daß wirklich ein Frauenkloſter dieſes Namens zwiſchen Neufels und Ingelfingen geweſen und noch wenigſtens ſec. XIV. Nonnen ſich darin aufgehalten. Weil ſich aber keine Documente von deſſen Fundation und Einziehung im Hohenlohischen finden, ſo iſt zu vermuthen, daß ſolche nebst den Kloſterfrauen in das gleichnamige Kloſter bei Güglingen, oder nach dem Kloſter Frauenzimmern im Ries transferiret und mit demſelben vereinigt worden, — davon man mehrere Exempel hat.

Dieſe Anſicht Wibel's iſt völlig unbegründet. Transferirung von Klöſtern iſt allerdings nicht ſo gar ſelten; warum aber ſollte das Kloſter Frauenzimmern gerade mit einem gleichnamigen vereinigt worden ſein? Um den gänzlichen Mangel an Documenten deſto eher zu erklären? Und doch müßten die Urkunden eines ſolchen Kloſters bei Ingelfingen ihre Eigenthümlichkeit überall handgreiflich bewahrt haben, theils in der Angabe der Localitäten und Beſitzungen, theils weil es in einem ganz andern Biſthum gelegen wäre, als die zwei andern oben genannten Klöſter Frauenzimmern.

Das Wahre an der ganzen Sache iſt Folgendes. Im Hermersberger Walde gab es einen Ort Frauenzimmern und ein

Frauenkloster Zimmern, allerdings also ein Kloster Frauenzimmern, hatte Besitzungen in der Nähe. Wenn aber Wibel selbst angibt, die Abtissin Agnes mit ihrem Convent in Cimbern sanctae crucis, Cisterciensis ordinis, Augustensis diöcesis habe vom Kloster Schönthal 1298 Weinberge zu Ingelfingen und Griesbach gekauft, so ist ja mit jenen Worten auf das bestimmteste Zimmern im Ries bezeichnet. Eben dieses Kloster hat späterhin noch weitere Weinberge an den gleichen Orten gekauft, s. Wib. I. c. In einer Urkunde von 1343\*) am St. Matthiastag bekennen Schwester Jutta die Abtissin und der Convent von Zymbern, daß ihnen die edel Frau Sophie von Hürnheim zu einem Jahrestag 300 Pfund Häller gegeben habe, wofür sie kauften — — it. 3 wingarten ze kriegspach (genannt der Bachenwänder, in der Eych, der lange morgen), 2 morgen wingarten in dem Riet zwischen Kriegspach und Ingelfingen, einen wingarten der pi der zarge in der awe u. s. w.

Der Weiler Frauenzimmern im Hermersberger Wald könnte eher diesen Namen erhalten haben, zum Unterschiede von andern benachbarten Orten Zimmern (z. B. Dörrenzimmern, einst Ober- und Unterzimmern), weil vielleicht ein Frauenkloster, etwa Gnadenthal, Besitzungen daselbst hatte. Eine Katharina von Neuenstein stiftete wenigstens 1388 gewisse Güter zu Frauenzimmern und Fußbach nach Gnadenthal, Wib. I, 71. Da jedoch in dieser Urkunde (Wib. II, 212) gesagt ist „zu unser Frauen Zymern,“ so hatte der Ort offenbar seinen Namen von der Jungfrau Maria, welcher wohl die Kapelle geweiht war. Weil übrigens (I. c. S. 72.) auch von einem Burgstadel = Burgstal eben da 1416 die Rede ist, so scheint ehemals auch ein festes Haus da gestanden zu sein, der Sitz irgend eines ritterlichen Herrn. Auch war da eine Kapelle, wohin besonders von den Niederehallern gewallfahret wurde, nebst einem Thurme daran (ob ein Rest der ehemaligen Burg?), in welchem eine Forstknechtswohnung eingerichtet war, ja — wo bisweilen die Hohenloher Grafen selbst in der Hirschprunst gelegen.

Der Weiler Frauenzimmern ist längst eingegangen. Auch der Thurm mit seiner Wohnung behielt neben dem Hermersberger Schlosse keinen Werth, und die Kapelle, von welcher im Anfang des Jahrhunderts noch ansehnliche Reste standen, ist jetzt gleichfalls

---

\*) Nach einer gütigen Mittheilung unseres verehrten Mitglieds, des Freiherrn v. Löffelholz in Wallerstein.

zerstört und verschwunden. Nur der Name hat sich erhalten. Ein altes Lagerbuch beschreibt die Güter, welche „um die Kirche zu Frauenzimmern herum, zwischen den Niederhällern liegend, den Hohenl. Herrschaften gehören, anfahend bei dem untern See.“ Was zur rechten Hand liegt, gehört in die Gemeinschaft des Hauses Hermersberg und ist insonderheit auch des Forstknechts zu Frauenzimmern Wohnung (so vor diesem eine Kirch gewesen, allwo unter dem Pabstthum die Niedernhäller gewallet) mit seinem Garten und Wiesen mit eingeschlossen u. s. w. Das sog. untere Kappelholz gehört in die Gemeinschaft Hermersberg. Die sog. Frauenzimmerer Gemeind, ein Walddistrict, gehört theils Hohenlohe, theils Niedernhall.

### 3. Die Barge.

So heißt ein Gemäuer, das nächst bei Nagelsberg, Ingelfingen zu, auf dem untersten Vorsprung des Hasenbergs sich erhebt, gegenüber vom Kocherstein. Es war ein ursprünglich trapezförmiges Gebäude, von welchem jetzt noch die nördliche Seite und ein Theil der westlichen und östlichen Mauer steht. Noch vor etwa 30 Jahren war von allen vier Mauerseiten ein Theil erhalten, aber, obwohl die fürstliche Herrschaft Hohenlohe-Dehringen beim Verkauf des Weinbergs, in welchem die Ruine steht, Erhaltung derselben zur Bedingung gemacht hat, so scheint doch, neben dem Zahn der Zeiten, auch Menschenhand daran abzubrockeln. Die Mauern sind etwa 4' dick, außen von etwas größeren, in der Mitte mit etwas kleineren Steinen; eigentliche Quader zeigen sich vorherrschend nur an den Ecken. Die Nordseite ist etwa 24 Schritte lang, die übrigen 3 Seiten betragen je etwa 30 Schritte.

Die Ueberlieferung weiß nichts von dem Gebäude, dessen Reste wir eben beschrieben haben. An eine alte Kelter oder dergl. ist nicht zu denken. Sie wäre schwerlich so massiv und so hoch gebaut worden, zudem war die Umfassungsmauer — als dieselbe noch stand, ganz geschlossen, ohne eine Thüröffnung oder dergl. zu ebener Erde. Jetzt noch haben die Mauern nur etliche kleine Luftlöcher, ein paar Zolle im Quadrat, und etwa 25' über dem Boden erst zeigen innen hervortretende Tragsteine eine Abtheilung des Gebäudes. Alles scheint demnach auf ein festes Haus hinzudeuten, dessen Name freilich längst vergessen ist, weil Barge ganz allgemein jede Umfassungsmauer bedeutet. Die Lage dieses festen Steinhauses ist auch eine ganz geeignete. Es beherrschte das Kocherthal und den Weg von

Künzelsau nach Ingelfingen nicht bloß, sondern in älteren Zeiten zog sich daran vorbei der Hauptweg nach Dörrenzimmern, Obersthal u. s. w. den Berg hinauf; hier war also auch die Verbindungslinie zwischen Künzelsau u. s. w. und der alten Kaiserstraße auf der Höhe zwischen Kocher und Jagst, sowie der Weg ins Jagstthal hinüber.

Fragen wir, seit wann dieses Haus zerstört sein möge, so lehrt uns die in Nr. 2. cit. Urkunde, daß schon 1343 genannt wird ein Weinberg in der Au (so heißt noch jetzt das Feld zwischen der Zarge und Ingelfingen) bei der Zarge. Schon 1343 standen also die leeren Umfassungsmauern, und so lange schon, daß bereits der eigentliche Name des Bauwerks vergessen, jedenfalls aus dem Gebrauch verschwunden war.

Man könnte sonach gar wohl an einen festen Sitz jener edlen Matrone Mechtildis denken, welche — in der ganzen Umgegend reich begütert — auf dem gegenüberliegenden Kocherstein eine Kirche mit verschiedenen pfarrlichen Rechten für ihre familia, ihren Haushalt und ihre eigenen Leute erbaut hat.

Von einem Graben um das Gebäude ist kaum noch eine Spur vorhanden. Ganz in der Nähe wurden vor etlichen Jahren die meisten Stücke einer ritterlichen Rüstung ausgegraben.

#### **4. Sunichendorf und Geroldeshagen.**

König Heinrich III. schenkte dem Bischof zu Würzburg 1042 predium cujusdam Heroldi in locis Sindingum, Sunichendorf, Geroldeshagen, Buoch dictis, in pago Cochengowe.

Das wirtemb. Urkundenbuch I, 267. denkt — zweifelnd — an Sindeldorf im Oberamte Künzelsau und Buch im D. A. Hall. Dieß kann aber entschieden nicht sein. Es handelt sich ja nur um ein predium und dessen Bestandtheile müssen also nahe beisammen liegen. Nun ist Sindringen am Kocher sicher, westlich davon liegt der Buchhof, eine Viertelstunde den Kocher aufwärts heißt noch jetzt am linken Kocherufer das Feld: Sindeldorf, und gerade gegenüber, auf dem rechten Ufer, liegt der Wald „Hag,“ wo also Geroldeshagen wird zu suchen sein.

**S. Bauer.**

#### **5. St. Theobald bei Edelfingen.**

Von **Ottmar Schönhuth.**

St. Theobald oder die Ruinen der alten Wallfahrtskirche St. Theobald liegt auf einer der schönsten Höhen des Taubergrun-

des, am linken Ufer der Tauber. Von hier aus übersteht man eine der reizendsten Parthien des Taubergrundes: zur Rechten im Hintergrund erblickt man die Stadt Mergentheim mit ihren stattlichen Thürmen, gerade gegenüber liegt das Dorf Edelfingen ausgebreitet und hat das Ansehen einer kleinen Landstadt; schweift der Blick abwärts, so sehen wir über Balbach und Königshofen bis Distelhausen hinab, und haben den durch die Baurenschlacht vom Jahr 1525 berühmt gewordenen Thalgrund vor uns. Noch großartiger wird die Aussicht, wenn wir in den über der Theobaldskirche liegenden Wald, genannt Theobaldswald, hinaufsteigen, zu der Stelle, wo zehn hohe Tannen ragen. Hier wird durch eine Waldecke zur Rechten die Aussicht auf die Stadt Mergentheim entzogen, dagegen tritt die Theobaldskirche in den Vordergrund, und durch diese hindurch sehen wir gar malerisch den Taubergrund mit dem Städtchen Königshofen, ein Gemälde so lieblich, wie wir vielleicht kein zweites in dieser Gegend finden.

Die Ruine der St. Theobaldskirche liegt auf einem Bergvorsprung, den man seit alten Zeiten mit dem Namen Heineburg bezeichnet. Daß in alten Zeiten hier eine Burg stand, ist keinem Zweifel unterworfen: war sie nun von den alten Heunen, Hunnen, Hunnen (Heiden) oder den Römern erbaut. Kein einziger Stein ist davon übrig geblieben, und man weiß somit die Stelle nicht mehr, wo sie stand. Wie nahe liegt nun die Vermuthung, daß aus ihren Trümmern die Kapelle St. Theobald erbaut worden. Das geschah auf jeden Fall erst im XIII. oder XIV. Jahrh., denn die Legende vom h. Theobald stammt ja erst aus der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts. Ob die erste Zerstörung der Kapelle in den Baurenkrieg oder in den dreißigjährigen Krieg fällt, ist noch zweifelhaft. Letzteres wird allgemein angenommen, ohne daß wir es durch eine verbrieftete Nachricht nachweisen können. In dieser auch für den schönen Taubergrund verhängnißvollen Zeit soll die Kirche von den Schweden zerschossen worden sein, und zwar aus purem Glaubenseifer, weil sie eine katholische Wallfahrtskirche gewesen. Obgleich man den Schweden und Sachsen-Weimaranern manche Grausamkeiten und Rohheiten zuschreibt, so dürfen wir doch keineswegs annehmen, daß sie an Kirchen der Gegner, wenn sie sie ausgeplündert, solche Wuth ausgelassen, daß sie sie verbrannt und zerstört; wenn die Zerstörung des Kirchleins je von ihnen herrühren soll, so thaten sie es wohl aus keinem andern Grunde, als weil es etwa ihren Gegnern zu einem Punkte diente, von dem aus sie den

Vorüberziehenden Verluste beibringen konnten. Damals wurde aber nur der Dachstuhl zerschossen und das Kirchlein diente nach wie vor als Wallfahrtsort. Noch in demselben Jahrhundert, um's Jahr 1684, ging man, wie der redliche Wibel in seiner hohenlovischen Kirchengeschichte (Bd. IV. S. 108.) berichtet, damit um, die Kapelle wieder herzustellen. Es scheint aber nichts aus diesem Vorhaben geworden zu sein, im Gegentheil ließ man die Kapelle immer mehr zerfallen. Doch wurde sie bis in das XVIII. Jahrh. noch als Wallfahrtskirche besucht. Alte Männer aus der Gemeinde Edelfingen haben das Kirchlein mit seinem Chor und Altare sowie den alterthümlichen Fenstern noch gesehen. Aber vor etwa 45 Jahren wurde es, man weiß nicht recht warum? etwa, weil ihm Einsturz drohte, und es also lebensgefährlich war, oder, weil man das dachlose Kirchlein nicht mehr erhalten wollte, gänzlich niedergerissen, und die Steine wurden von Gemeinde wegen zu dem Brunnen beim Pfarrhaus und zur Umfangsmauer des Pfarrhauses und Gartens verwendet. Als der Anfang zur Zerstörung gemacht war, sind natürlich auch Andere, die Steine bedurften, darüber hergefallen, und es wäre kein Stein mehr auf dem andern geblieben, wenn nicht in neuerer Zeit durch einen löblichen Beschluß der jetzigen Ortsbehörde die Zerstörung der Kapelle eingestellt worden wäre. — Der westliche Giebel in seiner ganzen Höhe sowie der unterste Theil seiner Umfangsmauer und die östliche Wand des Chors ist vom Kirchlein allein noch übrig geblieben; diese wenigen Reste aber zeugen, daß es von keinem so geringen Umfang gewesen sein muß. Am Giebel bemerkt man in den Stockwerken runde Löcher, die durch und durchgehen, wie Schießscharten in den Mauern alter Burgen. Wahrscheinlich rühren diese Oeffnungen noch aus der Zeit des Baus her, da Balken durch dieselben gesteckt wurden, auf denen die Baugerüste ruhten. Einen Stein mit Bildwerk, den sogenannten Heidenkopf, wohl einen Schlußstein aus dem Chor, vielleicht auch das Fragment eines Denkmals, sah man noch lange Zeit in der Mauer des Pfarrweinbergs, genannt Weinhalder, eingemauert. Vor zwei Jahren verschwand derselbe auf einmal aus der Mauer, die eingestürzt war, zum großen Bedauern des Verfassers, der jetzt Nutznießer des Weinbergs ist. Derselbe hätte das Bildwerk eben so gerne aufbewahrt, wie derjenige, welcher aus übergroßer Neigung für Alterthümer den Stein widerrechtlicher Weise bei Seite gethan. Auch das kolossale Kreuz im Gottesacker zu Edelfingen, welches die Jahrzahl 1580 trägt, soll einst in der



Theobaldskirche aufgestellt gewesen sein. Das steinerne Cruzifix hat ein schirmendes Dach sammt Seitenwänden von Holz erhalten; geschah es aus großer Sorgfalt für das Alterthum, oder damit es von den Vorübergehenden oder Eintretenden unbeachtet bleibe? Das Zeichen des Kreuzes, an dem unser göttlicher Erlöser litt und starb, kann außer einer Kirche keine andere Stätte bedeutungsvoller zieren, als einen Friedehof, denn das Kreuz, an dem er litt und starb, ist zugleich auch das tröstliche Symbol, daß Derjenige, welcher für uns starb und für uns auferwecket ist, uns auch dereinst auferwecken werde zum ewigen Leben. — Das Kirchlein St. Theobald hat einen beträchtlichen Grund und Boden dem evangelischen Ortsheiligen zugebracht, der ihr Besitzer ist. Alles, was am östlichen Abhange des Bergs und hinauf bis an den Theobaldswald die Ruinen der Kapelle umgibt, Wiesen, Acker und Allmand, ein Areal wohl von 20 Morgen, ist durch die Kapelle Eigenthum des Heiligen geworden. Schon deshalb und weil bei St. Theobald die Aussicht so wunderlieblich ist, darf wohl auch dem Orte einige Beachtung geschenkt werden, besonders in Tagen des Frühlings, wo Berg und Thal im schönsten Schmucke stehen. Auch der evangelische Christ wird sich Nichts vergeben von seinem Glaubensgrundsatz, wenn er, zumal in Maientagen, auf diese schöne Höhe wallt, von hier aus die Herrlichkeit und den Segen des Thales überblickt, und an heiliger Stätte ein „Nun danket alle Gott!“ mit Herz und Mund dem Geber alles Guten darbringt. Denn wo einst ein Betaltar stand, und sei auch kein Steinlein mehr davon vorhanden, da heißt es „die Stätte, darauf du stehest, ist heilig.“ Jos. 5, 15.

# Nachträge

und

# Bemerkungen.

## 1. Eine gefälschte Comburger Urkunde.

Es ist mir inzwischen gelungen, das Original der Urkunde bei Wibel II, 22. f. einzusehen, wohl erhalten, mit aufgedrucktem Siegel. In Folge davon muß ich meine im Jahreshest, 1855 S. 62. ausgesprochene Behauptung widerrufen, Wibel habe einen Abschnitt ausgelassen. Im Gegentheil, die Originalurkunde weiß nichts von all den in den späteren Vidimus aufgezählten Schenkungen. Damit entsteht nun der dringende Verdacht einer Fälschung, welcher bei näherer Ueberlegung in jeder Weise sich bestätigt.

Die ganze Urkunde hat einen kirchlichen Inhalt. Die kirchlichen Verhältnisse der Kapelle zum Stein und der dahin gewiesenen Leute sollen festgestellt werden. Die ursprüngliche Bestimmung, daß die familia der Stifterin Taufe und Begräbniß bei der Kapelle haben soll, wird aufgehoben und festgestellt, daß beide Sacramenta wieder in der Pfarrkirche zu Künzelsau sollen genossen werden, gegen gewisse Leistungen des Pfarrherrn Archidiacono —, welches Wort bei Wibel fehlt. In diese Urkunde paßt eine Aufzählung der einzelnen von Mathilde geschenkten Güter durchaus nicht, und wir werden also sagen müssen: erst eine spätere Zeit hat auf diese etwas ungeschickte Weise ein schriftliches Document zu schaffen versucht für den Besitz von Gütern, die sich unzweifelhaft damals schon im Comburgischen Besitz befanden, aber ohne daß eine Schenkungsurkunde wäre vorhanden gewesen. Daß diese Güter, nebst dem Stein, von der nob. matrona Mechtildis herstammten, mag man im Kloster wohl noch aus Ueberlieferungen oder sonstigen Aufzeichnungen gewußt haben; urkundlich sicher ist jedoch dieser Umstand von jetzt an nicht mehr.

Die Ursache zur Fälschung scheint in dem Streit des Klosters über Vogteirechte zu liegen, die besonders in Betreff Bogelsbergs bald nach der Zeit des ersten vidimus zu bedeutenden Feindseligkeiten zwischen Comburg und Hohenlohe führten; vergl. D. A. besch. v. Hall, S. 250. Sicherlich schwebten die Fragen in Betreff der Vogteirechte und Lehenrechte, besonders zu Nagelsberg und Künzelsau, schon längere Zeit. In Betreff der Ingelfinger Weinberge u. s. w. ist gleichfalls ein erneuter Conflict mit der Burg Lichtenec, die theilweise mindestens auf ehemals comburg'schem Boden stand \*) (vergl. Wibel 4, 13.), sehr möglich.

Auch der Umstand, daß um 1100 ein ohne Zweifel freies Herrengeschlecht zu Künzelsau saß, macht es sehr unwahrscheinlich, daß ganz Künzelsau mit allen Zubehörden Lehen gewesen, und in späteren Zeiten gingen allerlei Güter daselbst von Würzburg zu Lehen u. dergl. m., lauter Umstände, welche die geschehene Fälschung noch weiter ins Licht setzen.

**H. Bauer.**

## 2. Nachtrag zu der Geschichte der Dynasten von Boksberg. (S. 7.)

Grafso von Boksberg der Aeltere war der Erbauer der nun in Trümmern liegenden Burg Lichtenec oberhalb der Stadt Ingelfingen. Er erbaute diese neue Burg, wie der im Nachtrag 1. aus Wibel (IV C. D. 12.) citirte Urkunden-Auszug lautet, auf einem Terrain von 3 Morgen, welche dem Kloster Comburg eigenthümlich angehörten, über die er aber das Vogtrecht hatte. Darüber entstand ein Streit zwischen ihm und dem Kloster, der dadurch geschlichtet wurde, daß er dem Kloster ein Aequivalent von seinen

\*) Die bei Wibel unvollständig abgedruckte Urkunde sagt: *lis vertebatur inter Kraft onem de Bohesberg et conv. Kamberg super 3 jugeribus vinee in Ingelfingen sitis, que per edificia castri Liechtenecke occupabantur, et in bonis, quorum jus advocatitium ad nos spectare dinoscebatur (daß lautet also ganz anders), in quibus eos nimium perturbavimus. Zum Ersatz gibt Kraft eigene Weinberge und alia bona, quorum jus advoc. a monasterio in feodum tenemus. Curia in Ingelfingen ac alia bona — debent sine lesionis macula qualibet permanere, nisi secundum ab antiquo constitutum jus. In prepositura etiam eorum in petra cum suis pertinentiis (wozu also Ingelfingen nicht gehört?) nihil juris nos habuisse nec habere publice profitemur.*

Weinbergen nebst andern Gütern, über die er das Vogtrecht vom Kloster zu Lehen trug, zum Erfaß gab. Das geschah zu Ingelfingen i. J. 1252. Als Zeugen erscheinen in dieser Vergleichs-Urkunde Conrad von Crutheim, der Bruder Crafo's, ferner Conrad v. Dörzbach, Wolprand v. Affumstat, Beringer v. Ahusen, Engelhard v. Berlichingen, Zürich v. Stetten, W. v. Crutheim, (ein Ministerial der Dynasten von Crutheim) Heinrich v. Nagelsperg, und viele Andere, Geistliche und Weltliche, aus der Gegend von Hall und Comburg. Auffallend ist es, daß diese Burg Lichtenek später nicht mehr im Besiß seiner Nachkommen, namentlich seines Enkels — Conrad v. Boksberg — erscheint, denn des letzteren Oheim, Crafo v. Hohenlohe, trägt i. J. 1287 die Burg Lichtenek, die er sein eigen Schloß nennt, dem Hochstift Würzburg auf eine Zeit lang zu Lehen auf.

**Ottmar Schönhuth.**

### **3. Zu dem Aufsatz über Belsenberg.**

Zu Belsenberg, oder Celtisch und Germanisch, theile ich nachträglich zur Befräftigung der oben festgehaltenen Ansicht Folgendes aus Theodor Mommsen „Römische Geschichte“ I. Leipzig 1854, Seite 203—220 mit, nämlich:

S. 207. Die keltische, galatische oder gallische Nation hat von der gemeinschaftlichen Mutter eine andere Ausstattung empfangen, als die italischen, germanischen und hellenischen Schwestern.

S. 209. Demselben Schoß entsprungen, aus dem auch die hellenischen, italischen und germanischen Völkerschaften hervorgingen, sind die Kelten ohne Zweifel gleich diesen aus dem östlichen Mutterland in Europa eingerückt, wo sie in frühester Zeit das Westmeer erreichten und in dem heutigen Frankreich ihre Hauptstzge begründeten, gegen Norden hin sich überstedelnd auf die britannischen Inseln, gegen Süden die Pyrenäen überschreitend und mit den iberischen Völkerschaften um den Besiß der Halbinsel ringend. An den Alpen indeß führte ihre erste große Wanderung sie vorbei, und erst von den westlichen Ländern aus begannen sie in kleineren Massen und in entgegengesetzter Richtung jene Züge, die sie über die Alpen und den Hämus, ja über den Bosphorus führten und durch die sie der Schrecken der sämtlichen civilisirten Nationen des Alterthums durch manche Jahrhunderte geworden sind, bis Cäsars Siege und die von Augustus geordnete Grenzvertheidigung ihre Macht brachen.

Endlich: S. 373. Die Kelten des obern Rhonethals, oder vielmehr deren Reisläufer, die Gaefaten oder Germanen, schloßen sich sämtlichen italischen Kelten an, welcher letztere Name hier zum erstenmale in der Geschichte erscheint. Dieselben, die Polybios bezeichnet als die Kelten in den Alpen und an der Rhone „die man wegen ihrer Reisläuferei Gaefaten (Lanzknechte) nenne,“ werden in den gleichzeitigen römischen Aufzeichnungen Germani genannt. Die besten Sprachforscher sind darüber einig, daß das letzte Wort nicht deutschen Ursprungs ist, sondern keltischen, und „Schreier“ bezeichnet; die Geschichte ihrerseits bestätigt dies, indem sie hier als Germanen nicht die später so genannten Deutschen vorführt, sondern einen Keltenschwarm. —

**Moriz Schütz.**

## VI.

# Bücheranzeigen

und

# Recensionen.

## 1. Ein Hospital im Mittelalter.

### Beitrag zu der Geschichte der Wohlthätigkeits- Stiftungen.

Entworfen von **Dr. G. Wilhelm Bensen.**

Regensburg 1853.

Der durch seine Geschichte des Baurenkrieges in Ostfranken, sowie viele historischen Schriften rühmlichst bekannte Verfasser gibt uns in dieser höchst interessanten Monographie zuerst in einer gedrängten geschichtlichen Entwicklung Bericht über die Entstehung und das Wesen der Hospitäler, so daß nicht nur das Besondere durch das Allgemeine beleuchtet wird, sondern auch seiner Seits diesem Bestätigung gibt. Schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche finden wir die Anlagen zu solchen wohlthätigen Anstalten; besonders in der Weltstadt Rom bestanden schon seit alten Zeiten 24 Armenpflegehäuser mit Kapellen. Von Rom aus verbreiteten sich diese frommen Institute fast in alle Provinzen des Abendlandes — sie waren eine Frucht des guten Saamens, den das Christenthum austreute, wohin es kam. Unter Karl dem Großen erhielt die öffentliche Wohlthätigkeit eine feste Regel, aber besonders Ludwig der Fromme wirkte eifrig für Wiederherstellung der Hospitale. Die schönste Zeit für diese heilsamen und frommen Institute kam mit den Wallfahrten nach Jerusalem, welche jene löblichen Ritterinnungen veranlaßten, in denen christliche Liebe und Milde den schönsten Ausdruck fand. Zuerst im Morgenlande und dann überall, wo sich die bekannten drei Orden der Spitalbrüder anstiedelten,

hießen sie nun Templer, Johanniter oder Marianer, sie hatten sich alle die wichtige Lebensaufgabe gesetzt, den armen Pilgern, den Leidenden und Kranken mit Gut und Leben zu dienen, und überall, wo sie ihre Posten ausstellten, wurden Armenherbergen, Lazarethe und Spitaler errichtet.

Nachdem der geistreiche Historiker über die Entstehung der Hospitale bis S. 36. übersichtlich und doch genügend berichtet, sagt er nachträglich noch Einiges über die innere Fortbildung der Hospitale, die Einrichtung, die Verwaltung und die Rechte derselben; dann spricht er S. 39. über den bemerkenswerthen Einfluß, den die eigenthümliche Entwicklung der deutschen Städte im Mittelalter auf die Hospitale und andere Wohlthätigkeitsanstalten geübt. So gewinnt der Verfasser S. 43. die Brücke, auf welcher er auf den eigentlichen Gegenstand seiner Schrift übergeht. Was er in den ersten Abschnitten und in Grundzügen über die historische Entwicklung der Hospitäler dargelegt, erläutert er mit einem Beispiel. Ein solches bietet ihm die Stadt Rotenburg an der Tauber, welche als eine bedeutsame Stadt in Südfranken auch in den Bereich unserer historischen Forschung gehört.

Der Verfasser gibt nun von S. 43. an, gleichsam mit dem Motto „das Große, das Allgemeine spiegelt sich oft gar gut in dem Kleineren, Besonderen,“ die Geschichte des Spitals zum heiligen Geist. Ein kleines altes Hospital war schon früher in der Stadt vorhanden, welches von den Bürgern den Johannitern überlassen worden, die schon i. J. 1182 in der Stadt ansässig waren. An seine Stelle trat das Hospital zum h. Geist, von dem keine eigentliche Stiftungsurkunde vorhanden, da es ja nur die Erweiterung eines älteren war. Doch wird seine Gründung vom Jahr 1281 an datirt. Das neue Spital wird auf der Ebene bei der Burg des Grafen Otto von Flügellau erbaut; aus Dankbarkeit wird der Graf in der Hospitalkirche beigesetzt und erhält das noch vorhandene Denkmal. Da das Vermögen der Bürger nicht hinreicht, um den Bau und die Einrichtung des neuen Spitals zu bestreiten, so müssen andere Quellen sich öffnen. Sieben Indulgenzbriefe v. J. 1281—1324, von verschiedenen Bischöfen ausgestellt, führen dem Bau die ersten Hülfsmittel zu, und solche Verheißungen an die Gläubigen bilden von nun an den unsichtbaren Schatz des Spitals. Diese Hülfswelle für den Spital verliert durch Concurrnz nach und nach an ihrer Bedeutsamkeit, aber sie wird durch immermehr zunehmende Wallfahrten nach den begabten Orten in der Stadt und ihrer nächsten Nähe

ſowie durch die geſpendeten Opfer reichlich erſetzt. (S. 57.) Die vielen geſtifteten Jahreſtage ſteuern auch ein bedeutendes Scherflein. Eigentliche Schenkungen an Gütern, Zehnten u. dergl. kommen im XIV. Jahrh. nur wenige vor, dagegen macht der Spital ſchon in dieſer Periode Erwerbungen durch Käufe und treibt ſeine Grundſtocksgelder vortheilhaft um. (S. 60.) Kurze Notiz über die Gebäulichkeiten des Spitals, beſonders ſeine Kirche, ſowie über ſchriftliche Quellen, bevorab das ſogenannte Originalbuch, auf Pergament geſchrieben, welches (wohl um's Jahr 1380) die Copien von Urkunden, beſonders aber drei Ordnungen oder Statuten enthält.

Hauptſächlich mit Zugrundelegung dieſer Verordnungen gibt er eine kurze Ueberſicht der inneren Einrichtungen des Spitals. Der Geiſt dieſer ganzen chriſtlichen Wohlthätigkeitsanſtalt wird trefflich mit den Worten der Urkunde bezeichnet: ez ſol do ſin ein vollkommen Wandelung vnd ein klöſterlich Zucht. Nun folgen Auszüge aus den Beſtätigungsurkunden der Kaiſer Ludwig und Karl IV. (S. 70—71.) und dann ein wörtlicher Abdruck der in der Zeit Ludwig IV. abgefaßten Statuten des Spitals, welche folgende fünf Rubriken enthalten: I. Von der Anhebung vnd Ordnung der Pfründe vnd der altar im ſpitel. II. Sie hebt ſich an eine ordnung von dem weſen, von dem wandel vnd ſiten ze leben der ſichen vnd der geſinde im Newen ſpital zu Rotenburg. III. Von dem Meiſter vnd den Amptlütten. IV. Von den Pfründnern vnd von den andern, die in dem Huſe wonen. V. Von dem huſgeſinde (S. 77. 87.) — Abgesehen von der Bedeutsamkeit dieſer Verordnungen, die uns ein ſchönes Bild von der Einrichtung einer ſolchen Anſtalt geben, ſind ſie zugleich ein Muſter der ſchönen körnigten Sprache des XIV. Jahrh., und die Schrift des Verfaſſers verdient in dieſer Beziehung auch den Dank des Sprachforſchers. Den Schluß des Buchs machen zahlreiche auf den vorangehenden Text bezügliche Anmerkungen, die darum auch von beſonderem Intereſſe ſind, da ſie außer den nöthigen Erläuterungen noch wichtige Urkunden-Auszüge über Vergabungen u. dergl. enthalten.

Hiemit haben wir den Gedankengang und reichen Inhalt des trefflichen Büchleins angedeutet, das nur 110 Seiten umfaßt, aber wieder ein Beweis von der fleißigen Forſchung und der ſchönen und bündigen Darſtellungsweiſe des Verfaſſers iſt. Schade, daß das Büchlein noch ſo wenig in weiteren Kreiſen bekannt iſt. Wie Schade, daß nicht Dr. Merz in ſeiner gelungenen Schrift „Armuth und Chriſtenthum“ Schriften wie dieſe bei ſeiner Arbeit hat



benützen können. — In unsern Zeiten, da das Armenwesen und die Abhülfe gegen Armuth eine Lebensfrage geworden, und es einen wichtigen Theil des geistlichen Berufs ausmacht, sich der Armuth mit Rath und That anzunehmen, ist es lehrreich und aufmunternd, wenn man liest, was in alten Zeiten Milde und Barmherzigkeit zur Linderung leiblicher Noth gethan. In diesem Büchlein, dessen bescheidener Titel Wenig verspricht, aber Viel gibt, bekommen wir den klarsten Bericht über das, was vor Zeiten geschehen, und einen Fingerzeig für das, was christliche Liebe jetzt noch thun soll. — Die Ausstattung des Büchleins ist elegant und läßt Nichts zu wünschen übrig.

## **2. Kurze Beschreibung und Geschichte der Stadt Rotenburg ob der Tauber.**

Entworfen von Dr. **Heinrich Wilhelm Wensen.**

(Mit einer Ansicht der Stadt nach Merian.)

Erlangen 1856.

An die angezeigte Schrift reihen wir die neueste von der Feder desselben Verfassers, die ein großes Bedürfniß gewesen; wir besaßen bisher Nichts Uebersichtliches über diesen Gegenstand, das für die Einheimischen wie für die Fremden ein passendes Lesebuch wäre, denn offenbar sind die fleißigen und scharfsinnigen „Historischen Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg“ mehr für die Hand des Gelehrten und Forschers, als für die Hand des Bürgers, der eine kurze Chronik und Beschreibung seiner Vaterstadt lesen will, und keine Zeit und Lust hat, sich mit historischen Untersuchungen abzugeben. Das hat der Verfasser berücksichtigt, und allen Apparat mit gelehrten Citaten, Excursionen u. dergl. weggelassen. Recht passend ist dem Werke eine chronologische Uebersicht der Geschichte Rotenburgs vorangestellt. In Beziehung auf diese erlauben wir uns zu bemerken, daß aus dieser Geschichtstafel die Sagengeschichte von 326 bis etwa 955 füglich hätte wegbleiben können, da die Geschichten à la Hunibald, Kürner u. dergl. zu sehr aller historischen Wahrheit entbehren, und der Verfasser ja ohnedies im Context die Sagengeschichte behandelt. Nun folgt Chronik und Beschreibung der Stadt mit Zugrundelegung der früheren Forschungen, und weiß der Verfasser besonders schön Chronik und Beschreibung in passendem Zusammenhang darzustellen,

indem er an die Entstehung der Bauten die Geschichte der Stadt anknüpft. Von S. 19—42 gibt der Verfasser einen Abriss der Geschichte der Reichsstadt bis 1618; von da an (S. 43—54.) eine genaue Beschreibung der Stadt, mit Zugrundelegung seines i. J. 1841 erschienen Büchleins „Alterthümer, Inschriften und Volksfagen der Stadt Rotenburg a. d. T.“ mitunter auch mit Zusätzen und Verbesserungen. Mit S. 54. nimmt er die Geschichte wieder auf, beschreibt zum ersten Mal ausführlich, wie immer, in schöner könnigter Sprache die Zeiten des dreißigjährigen Kriegs, und führt sie fort bis auf die neuere Zeit, wo die Stadt an Bayern übergeht, und ihre Geschichte nun in der Geschichte des Reichs aufgeht, dem es angehört; aber leider! erfahren wir darin, daß ihr Loos nicht auf's Lieblichste gefallen. Der alte Herzogsitz in Ostfranken, an den sich so wichtige historische Erinnerungen knüpfen, ist beinahe zu einer gewöhnlichen Dekonomie-Landstadt herabgesunken, und die einst so stolzen Bürger einer der reichsten und bedeutendsten Städte des Reichs rufen voll Wemuth aus: Fuimus Troes! — Der Verfasser schließt seine Darstellung mit den nöthigen statistischen Notizen. Einen interessanten Anhang zu dieser Geschichte bildet der Abschnitt: Die edlen und rathsfähigen Geschlechter Rotenburgs, von dem Jahr 1230—1680. Das alphabetische Verzeichniß nennt 170 Namen, wozu noch mehrere aus späterer Zeit gekommen.

Eine werthvolle Zierde dieses Werks ist die Ansicht der Stadt Rotenburg um's Jahr 1648 nach Merian. Wir ersehen daraus, wie die Stadt in jener Zeit noch weit stattlicher als jetzt ausgesehen. Die Ausstattung des Büchleins ist elegant und correct, und wenn es gleich mehr für ein größeres Publikum geschrieben, auch dem Liebhaber und Forscher der fränkischen Geschichte mit Fug und Recht zu empfehlen.

**Ottmar Schönhuth.**

## VII.

# Chronik des Vereins.

### Zum zehnten Stiftungstag!

Den 24. Januar 1856.

Nach geschehener Einladung in öffentlichen Blättern versammelte sich heute der hist. Verein für's wirtemb. Franken zu einer außerordentlichen Zusammenkunft, um gerade bei der 10. Wiederkehr des Stiftungstages das Vereinslocal feierlich zu eröffnen, welches die Gnade des Fürsten Karl zu Hohenlohe-Kirchberg dem Verein im hiesigen Schlosse eingeräumt hat.

In einer poetischen Ansprache drückte der Vorstand des Vereins dem Durchl. Fürsten den ergebensten Dank des Vereins aus und nahm von dem Local Besitz. In diesem waren die Besitzstücke des Vereins ausgestellt und wurden von den anwesenden Mitgliedern mit Interesse besichtigt. Es sind

#### I. Die Bibliothek, welche

- a) die Schriften der mit uns verbundenen Vereine enthält und
- b) weitere theils erkaufte, theils geschenkte Bücher.

#### II. Bilderhefte und allerlei bildliche Darstellungen, meist auch von andern Vereinen mitgetheilt.

#### III. Eine Sammlung von Ansichten der Orte und Burgen, der Denkmale und interessanten Localitäten unseres Vereinsbezirktes.

#### IV. Eine Sammlung von Portraits der interessanten und irgendwie bedeutsamen Personen unseres Vereinsgebiets, zumal der Bischöfe von Würzburg, der Deutschmeister, der Grafen und Fürsten von Hohenlohe, der Schenken von Limpurg u. s. w., aber auch einzelner Privatpersonen.

#### V. Eine Münzsammlung, welche

- A. die dem Vereinsgebiet angehörigen Münzen zu sammeln sich bestrebt, besonders 1) Würzburgische, 2) Mainzische (wovon Rünzelsau, Nagelsberg, Krautheim), 3) Hohenlohe,

4) Löwenstein Werthheimische, 5) Deutschordensche, 6) Fürstl. Brandb.-Ansbachische, 6) Reichsstadt Hallische u.

B. Münzen jeder Art, welche innerhalb des Vereinsgebietes sind gefunden worden.

C. Interessante Medaillen u. dergl.

VI. Eine Sammlung von Siegeln, besonders von den edlen Familien und amtlichen Stellen unseres Vereinsgebietes (zumal also Hohenlohe'sche, Deutschordensche, Bischöfl. Würzburgische, Gräfl. Limburgische, Ansbachische, Kloster Schönthalische, Reichsstadt Hallische u. s. w.), aber auch von den einzelnen Ortschaften und von den adlichen und nichtadlichen Familien des Bezirks.

Damit verbindet sich von selbst eine Wappensammlung, besonders über die edlen Geschlechter des Bezirks, aus allen Zeiten.

VII. Eine Antiquitätensammlung.

A. Aus Stein und Erde, 1) Römisches, 2) Germanisches, 3) Mittelalterliches.

B. Aus Metall, 1) Römisches, 2) Germanisches, 3) Mittelalterliches.

C. Antiquitäten anderer Art.

VIII. Sammlung von historisch merkwürdigen oder sonst interessanten Gegenständen jeder Art aus der neueren Zeit (seit Mitte des XVI. Jahrh.).

IX. Kunstsammlung.

A. Sculpturen, z. B. alte Heiligenbilder aus Kirchen u. dergl.

B. Gemälde u. a. m. — in Glas, Del u. dergl.

C. Sonstige Kunstfachen.

X. Gypsabdrücke.

Mit einer schönen, reichhaltigen Sammlung von Gypsabdrücken verschiedener Art, und meist von historischem Interesse, hatte das Vereinsmitglied, Herr Oberamtsrichter Zirkler, den Verein beschenkt, wofür ihm dessen besonderer Dank ausgesprochen wurde.

XI. Landkartensammlung, besonders historische, und zumal über alle einzelnen Gebietstheile unseres Vereinsbezirkes.

XII. Archiv des Vereins. Sammlung von Originalurkunden, Actenstücken und Abschriften von alten Handschriften und dergl. m.

XIII. Ausarbeitungen der Vereinsmitglieder.

Für alle diese Rubriken besitzt der Verein jetzt schon Einiges, bis jetzt freilich nur Weniges, wie es auch erst durch die Beiträge fast nur von zwei Rünzelsauer Mitgliedern — v. Alberti u. Bauer — zusammengebracht worden ist. Der Verein lebt aber der angenehmen Hoffnung, daß von jetzt an alle Mitglieder gerne Bedacht nehmen werden, die Sammlungen des Vereins zu bereichern, und es ergeht hiemit an alle noch geradezu diese dringende Bitte.

Nachdem im Vereinslocal die Sammlungen besichtigt waren, trat die Versammlung zu ihren Berathungen im Beck'schen Locale zusammen, woselbst der Vorstand einen kurzen Rechenschaftsbericht ablegte, der Secretär die Beschlüsse der Ulmer Hauptversammlung aller verbündeten hist. Vereine mittheilte und sie der Berücksichtigung empfahl.

Zugleich beschloß man, so lang es die Finanzen des Vereins erlauben, dem germanischen Museum zu Nürnberg einen Jahresbeitrag von 5 fl. 24 kr. zu verwilligen.

Zum Ehrenmitgliede wird Freiherr v. Spittler-Wächter, Exc. Minister des Cultus, ernannt durch Beschluß der ganzen Versammlung. Dabei wurde festgestellt, daß künftighin überhaupt Ehrenmitglieder nur von der Hauptversammlung sollen gewählt werden, auf den Antrag des Ausschusses.

Den Schluß bildete ein historischer Vortrag von Decan Bauer über alle diejenigen Geschlechter im Wirkungskreise des Vereins, welche nachweisbar dem Stande der homines liberi, majores und minores — angehört haben. Es sind deren 4 gräfliche und 53 andere Familien — natürlich aber sind uns in den spärlichen Urkunden des XI. und XII. Jahrh. die Namen von gar manchen andern Familien dieser Kategorie nicht aufbewahrt.

Die rege Theilnahme der Versammelten an Allem läßt hoffen, daß das Interesse für die Zwecke des Vereins noch immer lebendig ist. Um so mehr wagen die Unterzeichneten, im Namen des Vereins, an alle Mitglieder und Freunde desselben die ergebenste Bitte zu richten, es möchte jeder Freund der Geschichte unsere Sammlungen mit Beiträgen bereichern. Bücher und Antiquitäten jeder Art, Münzen und Siegel, Bilder und Urkunden, kurz Alles und Alles, was die Kirche unserer Interessen berührt, ist hochwillkommen und wird gewiß so fürs Allgemeine am leichtesten nutzbar gemacht.

Rünzelsau.

**S. Bauer. Schönhuth.**

---

# Summarischer Bericht der Rechnung für das Jahr 1855.

	fl.	fr.
<b>A. Einnahmen.</b>		
Kassenvorrath . . . . .	36	50
Jahresbeiträge:		
S. Durchlaucht Fürst Hugo v. Hohenz. Dehringen . . . . .	20	—
" " Prinz Felix " " " . . . . .	12	—
" " Fürst Karl v. Hohenz. Kirchberg . . . . .	6	—
" " Prinz Heinrich " " " . . . . .	6	—
" " Fürst Friedrich v. Hohenz. Waldenburg . . . . .	10	—
S. Erlaucht Graf Curt v. Pückler-Limburg . . . . .	6	—
" " Graf v. Zeppelin . . . . .	3	—
Das statist. topogr. Bureau . . . . .	5	—
115 Mitglieder à 1 fl. . . . .	115	—
Summa:	<u>219</u>	<u>50</u>
<b>B. Ausgaben.</b>		
Das Correspondenzblatt des Gesamtvereins . . . . .	2	32
Nachzahlung für den Anzeiger . . . . .	—	21
Das Jahreshft für 1855 — Druck und Papier, Litho- graphie und Versendung . . . . .	97	21
Diplome . . . . .	2	36
Portis und Varia, vom Sekretär ausgegeben . . . . .	3	54
Vom Vorstande ausgegeben:		
Portis 8 fl. 24 fr., Fracht 4 fl. 55 fr., Papier und Siegellack 1 fl. 42 fr. . . . .	15	1
Inserate . . . . .	3	39
Zur Herstellung der Vereinsammlungen:		
Dem Schreiner für Tafeln, Kasten, Repositorien u. dgl. . . . .	10	32
Dem Buchbinder für Mappen, Stuis zu den Münz- sammlungen, Einbände, Aufziehen von Karten u. dgl. . . . .	18	8
Einige Karten . . . . .	1	48
Fracht für 2 größere Sendungen von Mergentheim . . . . .	1	—
Für Reinigung des Lokals und dgl. . . . .	1	—
Für angekaufte Münzen . . . . .	9	18
Dem Glaser . . . . .	1	24
Summa:	<u>168</u>	<u>34</u>

Also Einnahme 219 fl. 50 fr.

Ausgaben 168 fl. 34 fr.

Rest 51 fl. 16 fr.

Die Richtigkeit der Rechnung und des Kassenbestands

T. S. Bauer.

## Erwerbungen des Vereins.

In Folge neuer Verbindungen, die wir mit Vereinen geschlossen, nämlich mit der numismatischen Gesellschaft zu Berlin, mit der Maatschappij van Nederlandsche Letterkunde te Leiden, und mit dem Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena, hat sich die Vereinsbibliothek auch dieses Jahr bedeutend vermehrt. Wir haben

1. Von dem historischen Verein für Kärnten.  
Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, dritter Jahrgang, 1856.
2. Vom Henneberg'schen alterthumsforschenden Verein.  
Landeskunde des Herzogthums Meiningen von G. Brückner.  
Meiningen 1817.
3. Vom Verein für Hamburg'sche Geschichte.  
Der Zeitschrift Neue Folge I. Bd. 1. 2. Hft.
4. Von der geschichts- und alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
  - 1) Mittheilungen III. Bd. 4. Hft. 1853. IV. Bd. 1. Hft. 1854.  
2. Hft. 1855.
  - 2) Einige Aktenstücke zur Geschichte des sächsischen Prinzenraubs. Altenburg 1855.
5. Vom Verein der Alterthumsfreunde im Rheinlande.  
Jahrbücher XII. 1. Bonn 1856.
6. Von dem historischen Verein für Steiermark.
  - 1) Mittheilungen 5. 6. Hft. Graz 1855.
  - 2) Die keltischen und römischen Antiken in Steiermark.
7. Von der numismatischen Gesellschaft in Berlin.  
Mittheilungen 1. u. 2. Hft. 1846. 1850. mit Bildern.
8. Von dem Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
  - I. Bd. 1. Hft. 1852. 2. Hft. 1853. 3. u. 4. Hft. 1854.
  - II. Bd. 1. u. 2. Hft. 1855.
9. Von dem Alterthumsverein zu Wien.  
Der Berichte II. Bd. 1855.

**10.** Von dem Ferdinandeum zu Innsbruck.

- 1) Zeitschrift. Dritte Folge. 5. Hft. 1856.
- 2) Sechszwanzigster Jahresbericht von 1853—1854.

**11.** Von dem historischen Verein für Niedersachsen.

- 1) Zeitschrift, Jahrgang 1852. 1. 2. Hft. Hannover 1853.
- 2) Alphabetisches Verzeichniß der Bibliothek des Vereins 1856.
- 3) Achtzehnte Nachricht über den historischen Verein. 1855.
- 4) Neunzehnte Nachricht. 1856.

**12.** Von dem historischen Verein der fünf Orte in der Schweiz.

XII. Bd. Einstedeln 1856.

**13.** Von dem Verein für Geschichte und Alterthumsfunde in Westfalen.

Zeitschrift neue Folge VII. Bd. Münster 1856.

**14.** Von der Akademie der Wissenschaften zu Wien.

- 1) Sitzungsberichte, Jahrg. 1854. VIII. Bd. 3. Hft. XIV. Bd. 1. 2. Hft. Jahrg. 1855. XV. Bd. 1. 2. 3. Hft. XVI. Bd. 1. 2. Hft. XVII. Bd. 1. 2. Hft.
- 2) Archiv XI. Bd. 2. Hft. XII. 1. 2. Hft. XIII. Bd. 1. 2.

**15.** Von der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München.

- 1) Abhandlungen der hist. Klasse, VII. Bd. 2. 3. Abth. 1854. 1855. VIII. Bd. 1. Abth. 1856.
- 2) Almanach der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften für 1855.
- 3) Ueber die Gliederung der Bevölkerung des Königreichs Bayern, Rede v. Hermann 1855.

**16.** Van de Maatschappij van Nederlandsche Letterkunde te Leiden.

Stukken over Litter-Geschied en Oudheidkunde, te Leiden 1850.

**17.** Vom Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumsfunde zu Schwerin.

Jahrbücher XX. Jahrg. 1855.



**18.** Von der Schleswig-Holstein-Lauenburg'schen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer.

1) V. Bericht der Gesellschaft v. 1840. VI. Bericht v. 1841. IX. Bericht v. 1844. XII. Bericht v. 1847. XIII. Bericht v. 1848. XIV. Bericht v. 1849.

2) Ueber Alterthumsgegenstände, eine Ansprache an das Publikum von F. v. Warnstedt. Kiel 1855.

**19.** Von dem Verein für Lübeck'sche Geschichte und Alterthumskunde.

1) Zeitschrift, Heft 1. Lübeck 1855.

2) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. II. Theil, 4. 5. 6. 7. 8. Lieferung. 1856.

**20.** Von dem hist. Verein für Krain.

Mittheilungen X. Jahrg. 1855.

**21.** Von dem hist. Verein von Niederbayern.

Verhandlungen VI. Bd. 1. 2. Hft. 1855. 3. Hft. 1855. 4. Hft. 1856.

**22.** Von dem hist. Verein von Unterfranken und Aschaffenburg.

Archiv XIII. Bd. 3. Hft. 1855.

**23.** Von dem germanischen Museum zu Nürnberg.

1) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1855.

2) Bibliothek des germ. Nationalmuseums. Nürnberg 1855.

3) Archiv des germ. Nationalmuseums. Nürnberg. 1855.

**24.** Vom litterarischen Verein zu Stralsund.

1) Beiträge zur Geschichte der Schützengesellschaft und des Bogelschießens zu Stralsund von D. G. Zober. Stralsund 1853.

2) Drei Briefe von M. Zach. Orthus von Stralsund an Herzog Albrecht in Preußen, herausg v. D. G. Zober. Stralsund 1854.

3) Das erste preussische See-Kanonenboot v. J. 1848.

4) Vereinsbericht v. J. 1852.

**25.** Von dem hist. Verein des Cantons Bern.

Abhandlungen, II. Jahrg. 2. Hft. Bern 1854.

26. Von der Oberlausitz'schen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.  
XXIX. Bd. 3. 4. Hft. XXX. Bd. 1—4. Hft. 1853. XXXI. Bd. 1—5. Hft. 1854—1855. XXXII. Bd. 1—4. Hft. 1855.
27. Von dem hist. Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.  
VIII. Bd. 1. Hft.
28. Von dem Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.  
1) Sechstes Supplement. (Geschichte der Stadt Wolfhagen.) 1855.  
2) Verzeichniß der Vereinsmitglieder. 1852.
29. Von dem württemberg'schen Alterthumsverein zu Stuttgart.  
1) VIII. Jahreshft (Thurm der Frauenkirche zu Eßlingen, Abtstuhl zu Maulbronn, Glasfenster in der Georgskirche zu Tübingen.  
2) Siebenter Rechenschaftsbericht pro 1854/55.  
3) Schriften des Vereins, 4. Hft. 1856.
30. Von dem Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden.  
Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau von P. Hermann Bär. Bd. I. 4. Hft. 1855.
31. Vom topographisch-statistischen Bureau zu Stuttgart.  
Sämmtliche Karten der neuwürttembergischen Landestheile.
32. Von der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich.  
Bd. XI. Hft. 1.

Von den übrigen Vereinen, mit denen wir in Verbindung stehen, sind die Jahresendungen pro 1855 und 56 noch nicht eingegangen.

### Geschenke von Privaten.

B ü c h e r:

Von Sr. Majestät

**dem König Friedrich Wilhelm v. Preußen**

hat der Verein durch Vermittlung des Freiherrn Rudolf v. Stillfried, unsers verehrten Ehrenmitglieds, erhalten:

Monumenta Zollerana. II. Bd. 1855.

Ein Werk von äußerst prachtvoller Ausstattung mit eingedrucktten Sigillen.

Von Dittmar Schönhuth:

- 1) Erinnerung an das Karlsbad zu Mergentheim in poetischen Spenden von Verschiedenen. Herausg. v. D. Schönhuth.
- 2) Erinnerung an Hohentwiel, in Sagen und Liedern, zum Besten des Hohentwieler Kirchenbaus. Mit 2 Bild. Herausg. von demselben. Tuttlingen 1856.
- 3) Neue Sagen und Geschichten der Vorzeit von demselben. 1. 2.
- 4) Hohenlohe, wie es war und ist, von demselben. 1. 2. 3. 4. Hft. 1856.
- 5) Schaubühne der Welt, oder Beschreibung der vornehmsten Welt-Geschichten des 17. Jahrh. von Hiob Ludolf; fortg. von Chr. Junker, mit vielen Bildern. 3. 4. 5. Theil. Frankfurt a. M. 1718.
- 6) Beiträge zur Geschichte von Ellwangen von J. A. Braun. Stuttgart 1845.

Von D. C. Klunzinger:

- 1) Urkundliche Geschichte der vormaligen Cisterzienser-Abtei Maulbronn von D. C. Klunzinger. Stuttgart 1854.
- 2) Artistische Beschreibung der vormaligen Cisterzienser-Abtei Maulbronn. Von demselben. Dritte Auflage, mit einem Grundriß. Stuttgart 1856.

**Alterthümer**

und dergleichen.

Von Herrn v. Alberti:

Münzen, Bilder und Siegel.

Von Herrn Oberrentamtman Mauch zu Gaildorf:

Sämmtliche älteren Sigille der Herren von Limpurg in wohlge-  
lungenen Abdrücken, gef. v. Hr. Mauch. Ein Etui Fol.

Von Herrn Hofrath Fortenbach in Weikersheim:

Eine Anzahl alter (meist Straßburger) Münzen, auf dem Kirch-  
hof zu Weikersheim ausgegraben.

Von Frau Oberamtsarzt Bauer und Fräulein Renate Bauer  
in Mergentheim:

Eingerahmte Burgenansichten.

Von Herrn Def. Bauer:

Münzen, Karten, Bilder, Bücher, Antiquitäten, Siegel.

Von Herrn Pfarrer Bauer in Enslingen:

1 Hällischer Gedenkthaler und Bilder.

Von Herrn v. Bäumlein, Hauptmann:

2 Karten.

Von Herrn Hauptmann und Ephorus v. Bäumlein:

1 hohenl. Conv. Thaler.

Von Herrn Dr. Braun zu Ingelfingen:  
Mehrere hohenl. Thaler und kleinere Geldstücke.

Von Fräulein Malchen Burger:  
Bücher und ein Fürstl. Porträt in Gyps.

Von den Herren Sid, Burkart, K. Lindner, L. und  
Ch. F. Bauer:  
Kleinere hohenl. n. a. Geldstücke.

Von Frau Hofrätthin Hahn zu Ingelfingen:  
Mehrere Bücher.

Von Herrn Schullehrer Hildenbrand in Haag:  
Das hohenl. Landrecht.

Von Herrn Kaufmann Karg in Künzelsau:  
1 hohenl. Thaler und kleinere Geldstücke.

Von Herrn Mesner Kohlhauer:  
1 Buch.

Von Herrn Rentamtman Leffer:  
Einige Bücher, Schriften und Bilder.

Von Herrn Rentamtman Mayer zu Ingelfingen:  
Eine interessante alte Karte von hohenl. Dehringen, Handzeichnung.

Von Herrn Rechtsconsulent Müller zu Ingelfingen:  
Hohenl. Thaler und kleinere Geldstücke.

Von Herrn Rechtsconsulent Müller zu Künzelsau:  
Lang's ötting. Materialien.

Von Herrn Kaufmann G. H. Neunhöfer:  
Einige Urkunden.

Von Herrn Def. Stock zu Krailsheim:  
Hammers Karte von Franken, aufgezogen.

Von Herrn Feilenhauer Them:  
Ein alter Atlas.

Von Herrn Goldarbeiter Bester:  
Eine Karte, Siegel und Bilder.

Von Herrn Kantor Wagner:  
Eine Karte von Franken.

Von Herrn Stadtpfarrer Weber zu Ingelfingen:  
Ein hohenl. Halbthaler.

Von Herrn Domänendirector Albrecht:  
Mehrere Antiquitäten und Bücher.

Von Herrn Apotheker Schmid u. Dr. Krauß zu Künzelsau:  
Einige Bilder.

### Ankäufe.

- 1) Correspondenzblatt des Gesamtvereins, zwei Exempl.
- 2) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Jahrg. 1856.

## Stand der Mitglieder des Vereins.

Auch in diesem Jahre hat sich unser Verein auf der Zahl seiner Mitglieder erhalten; sind auch einzelne unserer Fahne untreu geworden, es haben sich wieder neue angereiht, von denen wir hoffen dürfen, daß sie unsrem Vereine bleibender angehören werden.

### I. Hohe Förderer des Vereins.

Ihre Durchlauchten die Herren

- Fürst Carl zu Hohenlohe-Kirchberg.
- Fürst Ernst zu Hohenlohe-Langenburg.
- Fürst Heinrich zu Hohenlohe-Kirchberg in Petersburg.
- Fürst Friedrich zu Hohenlohe-Waldenburg.
- Fürst Hugo zu Hohenlohe-Dehringeen.
- Fürst Felix zu Hohenlohe-Dehringen.
- Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst.
- Fürst Adolf zu Löwenstein-Wertheim.
- Fürst Ludwig zu Dettingen-Wallerstein.
- Erbprinz Carl zu Hohenlohe-Langenburg.
- Erbprinz Carl zu Hohenlohe-Bartenstein.
- S. Erlaucht Graf Wilhelm zu Württemberg.
- S. Erlaucht Graf Curt von Büdler-Limburg.
- S. Erlaucht Graf Friedrich von Zeppelin.

### II. Ehrenmitglieder.

Die Herren

- v. Aufseß, Hans, Freiherr, k. b. Kämmerer zu Aufseß.
- v. Bayer, Direktor des badischen Alterthums-Vereins zu Baden-Baden und Conservator der Alterthümer in Baden.
- v. Baur, großh. hessischer Archivar zu Hessendarmstadt.
- Bensen, Dr., k. Studienlehrer zu Rothenburg a. d. T.
- Böhmer, Dr., Stadtbibliothekar zu Frankfurt.
- Conzen, Dr. Professor der Geschichte zu Würzburg.
- Höfler, Dr., Professor zu Prag.
- v. Kausler, k. w. Staatsarchivar zu Stuttgart.
- v. Keller, Dr. und Professor der germanischen und romanischen Literatur zu Tübingen.
- Kerner, Justinus, Med. Dr., Oberamtsarzt in Weinsberg.
- Klunzinger, Carl, Dr. Phil., Vorstand des Alterthumsvereins im Zabergau zu Stuttgart.
- Krieg von Hochfelden, Oberst und ehemaliger Adjutant des Großherzogs Leopold von Baden, zu Frankfurt.
- v. Laßberg, Joseph, Freiherr, k. k. Kämmerer und Maltheser-Ritter, Nestor der schwäbischen und fränkischen Ritterschaft, auf der alten Meersburg am Bodensee.
- Mone, Dr., Direktor des badischen Landesarchivs zu Karlsruhe.
- Mörke, Eduard, Dr., Privatgelehrter zu Stuttgart.

Pfeiffer, Franz, Dr., Professor und Bibliothekar zu Stuttgart.  
Reyscher, Dr. Jur. und Professor, ehemaliger Abgeordneter der Stadt Mergentheim.

v. Stillfried-Rattonitz, Rudolf, Freiherr, k. preuß. Oberceremonienmeister zu Berlin.

v. Stälin, Professor, Oberstudienrath und Oberbibliothekar zu Stuttgart.

Uhland, Ludwig, Dr. Jur. zu Tübingen.

v. Wächter-Spittler, Freiherr, Justiz-Minister zu Stuttgart.

Wilhelmi, Dekan und Kirchenrath zu Sinsheim, Direktor der Alterthums-Gesellschaft daselbst, und Ehrenmitglied aller historischen und antiquarischen Vereine in Deutschland.

### III. Leitender Ausschuss.

Albrecht, Jos., Domänen-Direktor und Archivar des Gesamt-Hauses Hohenlohe.

Bauer, H., Dekan zu Künzelsau, Sekretär des Vereins.

Fromm, Oberamtmann zu Calw, Ehrenvorstand des Vereins.

Mauch, Oberrentamtmann in Gaildorf.

Schönhuth, Pfarrer zu Edelfingen, Vorstand des Vereins.

### IV. Ordentliche Mitglieder.

Abel, M. Pfarrer in Goldburghausen.

v. Adelsheim, Freiherr k. w. Major zu Mergentheim.

v. Alberti, Dr. Jur., Rechtsconsulent.

Albert, landesherrlicher Dekan zu Krautheim.

Arnold, Dr. Med., praktischer Arzt zu Mergentheim.

Bauer, Kaufmann zu Künzelsau.

Bauer, Pfarrer in Enßlingen.

Baumann, Buchdruckerei-Inhaber zu Dehringen.

Benignus, Pfarrer zu Wachbach.

Berg, Dr. Med., Fürstl. Hofrath und Oberamtsarzt zu Langenburg.

Besmer, Pfarrer in Oberroth.

Beuerlein, Präzeptor in Kirchberg.

v. Biberstein, Pfarrer in Belsenberg.

Bosch, Stadtpfarrer in Kirchberg.

v. Brand, Oberförster in Mergentheim.

Braun, Stadtpfarrer in Niedernhall.

Brotbeck, Pfarrer und Konferenz-Direktor in Reinsbrunn.

Brongniart, Hofrath zu Bartenstein.

Bucher, Dr. Jur., Rechtsconsulent zu Mergentheim.

Burger, Pfarrer zu Obersteinach.

Bürger, Pfarrer zu Amlishagen.

Bürger, Pfarrer zu Oberstetten.

Bürklin, Pfarrer in Neunkirchen.

Cranz, Pfarrer zu Neubronn.

v. Crailsheim, Adolf, Freiherr, zu Ansbach.

Cellarius, Stadtpfleger in Dehringen.

Gleß, Pfarrer in Sontheim a. d. Brenz.

- Danner, Oberamtmann zu Krautheim.  
 Danquard, Pfarrer zu Gersbach im Badischen.  
 Dietrich, Posthalter in Alen.  
 Dießsch, Stiftsprediger in Dehringen.  
 Dreher, Stadtschultheiß in Greglingen.  
 Ebert, Pfarrer zu Heidelberg.  
 Engel, Präceptor in Kirchberg.  
 Eichhorn, Apotheker zu Krautheim im Badischen.  
 Ellinger, Dr. Jur., Rechtsconsulent in Mergentheim.  
 Ellinger, Dr. Med., praktischer Arzt in Mergentheim.  
 v. Eyb, Eduard, Freiherr, k. w. Revierförster zu Dörzbach.  
 Faber, Dr. Med., Oberamtsarzt zu Schorndorf.  
 Fest, Dr. Jur., Rechtsconsulent zu Jagsthausen.  
 Fischhaber, Buchhändler in Schwäbisch-Hall.  
 Fortenbach, Hofrath zu Weikersheim.  
 Fröhlich, Dr. Med., Oberamtsarzt in Künzelsau.  
 Ganz, Forstmeister in Dehringen.  
 Gerber, Pfarrer in Buchenbach.  
 Groschopf, Pfarrer in Feldstetten.  
 v. Haas, Regierungsrath und Oberamtmann in Mergentheim.  
 Hailer, Verwaltungsactuar in Edelfingen.  
 Hammer, Dr. Jur., Rechtsconsulent zu Dehringen.  
 Hager, Stadtschultheiß zu Hall.  
 Hauser, Schullehrer in Hall.  
 Helferich, Archidiaconus zu Hall.  
 Häuffel, Pharmaceut in Göppingen.  
 Hochstetter, Domanal-Assessor in Langenburg.  
 Hochstetter, Oberamtmann in Gaildorf.  
 Hockenmeier, Rechtsconsulent in Gmünd.  
 Höring, Dr. Med., praktischer Arzt in Mergentheim.  
 Hörner, Pfarrer in Obersonthem.  
 Kauffmann, Architekt in Mergentheim.  
 Kehrer, Domänenrath in Kirchberg.  
 Kern, Pfarrer in Stuppach.  
 Kirchner, Revierförster in Hermersberg.  
 Klumpp, Dr. und Hofrath zu Stuttgart.  
 Kober, Stud. in Heidelberg.  
 Koch, Kaufmann in Dehringen.  
 Kuhn, Pfarrer in Cubigheim.  
 König, Anton, Verwaltungsactuar in Mergentheim.  
 Krauß, Dr. Med., Hofrath, Oberamtsarzt in Mergentheim.  
 Krauß, Dr. Jur., Rechtsconsulent in Künzelsau.  
 Lang, Dr., Oberamtswundarzt in Dehringen.  
 Longner, Dekan in Amrichshausen.  
 Leuß, Lehrer in Schwabhausen.  
 v. Loesselholz, Freiherr, Archivar zu Wallerstein.  
 Maisch, Apotheker in Dörzbach.  
 Mayer, Dekan in Weikersheim.  
 Märklin, Domänenrath zu Bartenstein.

Merz, Dr., Stadtpfarrer zu St. Catharinen in Hall.  
Mezger, Pfarrer in Oberfischach.  
Mößner, Gutsbesitzer auf Garnberg.  
Mutschler, Pfarrer in Schmerbach.  
Nörr, Gutsbesitzer in Pfizingen.  
Breuner, Theol. Cand. zu Dehringen.  
Pfahler, Pfarrer zu Erolzheim.  
Pfaff, Bildmeister in Künzelsau.  
v. Pfizer, Oberamtsrichter a. D. in Mergentheim.  
Plouquet, Straßenbau-Inspektor in Künzelsau.  
Riegel, Pfarrer in Braunsbach.  
v. Röser, Hofrath, Dr. Med., praktischer Arzt in Bartenstein.  
Roser, Pfarrer zu Elpersheim.  
Roth, Cameralverwalter in Neuenstadt a. d. L.  
Runkel, Abgeordneter des Bezirkes Künzelsau.  
Schauder, Pfarrer in Roth.  
Schauppenmaier, Domänenrath zu Gaildorf.  
Schlitz, Moriz, Jur. Cand. in Heilbronn.  
Schwegler, Dr., Professor zu Tübingen.  
Seeber, Physikus zu Krautheim.  
Seifert, Obereinnehmer in Krautheim.  
v. Stetten, Moriz, Freiherr, zu Buchenbach.  
Sucro, Apotheker in Langenburg.  
v. Wallbronn, Freiherr, Oberamtsgerichtsaktuar in Künzelsau.  
Walther, Domänenverwalter zu Mörsburg.  
Winkelman, Apotheker zu Dehringen.  
Wolfert, Pfarrverweser zu Ginsbach.  
Wöllhaf, Cameralverwalter zu Ellwangen.  
Wullen, Dr., Dekan zu Hall.  
Wullen, Pfarrer zu Bichberg.  
Zimmerle, Oberamtsrichter in Weinsberg.  
Zirkler, Oberamtsrichter in Künzelsau.  
Zöllner, Dr. Med., praktischer Arzt zu Aub in Baiern.

Dazu kommen noch:

- 3 Aktien von Sr. Durchlaucht Herrn Fürst Carl zu Hohenlohe-Kirchberg.
- 2 Aktien von Sr. Durchlaucht dem Prinzen Heinrich zu Hohenlohe-Kirchberg zu Petersburg.

Ferner:

- 1 Aktie von der fürstl. Bibliothek zu Kirchberg.
- 1 Aktie von der Verwaltung der Gremy'schen Bibliothek zu Tübingen.
- 1 Aktie von der Capitelsbibliothek zu Amrichshausen.
- 1 Aktie von der Schule zu Marlach.
- 5 Aktien von dem statistisch-topogr. Bureau zu Stuttgart.